Die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Einwirkungen Bayerns auf den kurhessischen Verfassungskonflikt

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Volker Preiß
Rechtsreferendar aus Halle/Saale

Marburg 1972

Druck von G. Breer in 851 Fürth/Bayern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534913_0001

Die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Einwirkungen Bayerns auf den kurhessischen Verfassungskonflikt

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Volker Preiß
Rechtsreferendar aus Halle/Saale

Marburg 1972

Druck von G. Breer in 851 Fürth/Bayern

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 2. Juni 1972
Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge
Mitberichterstatter: Professor Dr. Dr. Kaufmann
Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juni 1972

Meinen Eltern und meiner Frau

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VORWORT I

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN II

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS III

A. EINLEITUNG 1

Die Entstehung des kurhessischen Verfassungskonfliktes und seine Entwicklung bis zur Krise von 1850 3

I. Der Konflikt des Jahres 1831 und seine Folgen 3

II. Der Einschnitt des Jahres 1848 16

III. Die Ära Hassenpflug bis zum Steuerverweigerungsbeschluß von 1850 23

IV. Hilferuf Hessens beim Deutschen Bund 33

B. DIE ROLLE BAYERNS IM VERFASSUNGSKONFLIKT 46

I. Der Deutsche Bund und das Verlangen, aufgrund des Art. 57 der Wiener Schlußakte zu intervenieren 46

1. Die Stellung Bayerns zur Frage einer Intervention 53

2. Der Entschluß zur Intervention 59

II. Die Durchführung der Intervention und die Rolle Bayerns dabei 68

1. Die Dragonaden 86

Seite

2. Die Spruchtätigkeit der Kriegsgerichte 98

a. Die Organisation der Kriegsgerichte 104

b. Einzelfälle 123

α. Der Fall Beschor 123

β. Der Prozeß gegen Generalmajor Gerland 127

γ. Das Verfahren gegen den landständischen Ausschuß 138

3. Das Ende der bayerischen Bundesmission 144

4. Die Versuche Bayerns, über den Deutschen Bund auf den kurhessischen Verfassungskonflikt einzuwirken 158

C. ZUSAMMENFASSUNG UND RÜCKBLICK 185

D. Anhang 192

VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung von Herrn Professor Dr. E. Schwinge, Marburg/Lahn, dem ich für seine freundliche und fördernde Anteilnahme am Fortgang der Dissertation und vor allem für seine persönliche wissenschaftliche Betreuung danken möchte.

Dank schulde ich auch den Direktoren der Archive in Marburg, München und Wien, die mir bei der Materialsammlung in jeder Weise behilflich waren.

Aufschlußreiche Gespräche mit Herrn Archivdirektor Professor Dr. Rall, München, sowie mit der Historikerin Fräulein Hassenpflug, einer Urenkelin des kurhessischen Staatsministers, bedeuteten für mich eine wertvolle Hilfe.

Volker Preiß

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
BA	Bundesakte
BPr	Bundesprotokolle
CJCG	Corpus Juris Confoederationis Germanicae
HZ	Historische Zeitschrift
SA	Schlußakte
ZbLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHG	Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde

GHAM	Geheimes Hausarchiv München
GStA	Geheimes Staatsarchiv München
HStA	Hessisches Staatsarchiv Marburg
MKA	Kriegsarchiv München
ÖKA[1)]	Österreichisches Kriegsarchiv
ÖStA	Österreichisches Haus- Hof- und Staatsarchiv

1) Da die Sichtung des in Wien lagernden Quellenmaterials keine neuen Aufschlüsse und Aspekte für das Thema dieser Arbeit lieferten, begnügte sich der Verfasser mit einigen pauschalen Hinweisen.

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

A. Archivalien:

HStA Marburg	Best. 250 Justizministerium Acc. 1941/8 Nr. 545-550; Rep. IV Kl. 15 Nr. 110 Akten betreffend das kriegsgerichtliche Verfahren gegen renitente Beamte.
HStA Marburg	Best. 14. Militärgerichte, General-Auditoriat; Acc. 1906/20 III Nr. 153 Akten betreffend Schwarzenberg, Henkel, Gräfe, Kellner und Bayrhoffer wegen Unfolgsamkeit.
HStA Marburg	Best. 14. Militärgerichte, Ob. Bundesmilitärgericht; Acc. 1906/20 VI Nr. 3 Erlaß des Bundeszivilkommissars Graf von Leiningen über die durch Einsetzung des Kriegsstandes erforderlich gewordenen Maßregeln und Verbote.
HStA Marburg	Best. 12. Kriegsministerium, blaue Nr. 8072 Fasc. 43; Akten betreffend die Niedersetzung eines aus Offizieren der Bundesexekutionstruppen nach den einheimischen Vorschriften zu bildenden permanenten Kriegsgerichtes.
HStA Marburg	Best. 12. Kriegsministerium, blaue Nr. 8078 Fasc. 30; Gutachten des von dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen, seiner Durchlaucht den Herrn der Kavallerie, Fürsten Theodor von Thurn und Taxis unter dem 4. Febr. 1. J. berufenen Militärkommission über das Verhalten der kurfürstl.-hess. Offiziere gegenüber den Verordnungen der kurf. Regierung vom 4., 7., 28. Sept. 1850.

HStA Marburg	Best. 12. Kriegsministerium Nr. 8078; Akte betreffend die Untersuchungen a. gegen die vorhiesigen Mitglieder des General-Auditoriats b. gegen mehrere Offiziere
HStA Marburg	Best. 9 a Min. d. Ausw. 925-926 Steuerverweigerung der Landstände und die über Kurhessen verhängte Bundesexekution.
HStA Marburg	Best. 9 a Min. d. Ausw. Nr. 927 Akten betreffend den Einmarsch im Kurstaate, sowie die dadurch hervorgerufene Differenz zwischen Österreich und Preußen.
HStA Marburg	Best. 9 a Min. d. Ausw. Nr. 928 Akten betreffend den Einmarsch Königl. Preuß. Truppen in den Kurstaat und den deshalb seitens der kurfürstlichen Regierung eingelegten Protest.
HStA Marburg	Best. 9 a Min. d. Ausw. Nr. 929 Akten betreffend den Verbleib von Bundestruppen in Kurhessen nach der Punktation von Olmütz.
HStA Marburg	Best. 9 a Min. d. Ausw. Nr. 930 Rechnungen und Belege über die von 1850-1852 über Kurhessen verhängte Bundesexekution.
HStA Marburg	Best. 9 a Min. d. Ausw. Nr. 2730 Ermittlungen über die Tätigkeit des Prof. Bayrhoffer wegen versuchten Hochverrats.
HStA Marburg	Best. 261 Krim. Acc. 1925/12, Nachtr. 13; Vorgehen gegen den permanenten landständischen Ausschuß.
HStA Marburg	Best. 263 Oberlandesgericht Kassel Verz. 2; Acc. 1884/49 IV Kl. Nr. 19 Untersuchungen gegen die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung wegen Steuerverweigerung.

HStA Marburg	Acc. 1884/49; Rep. IV Kl. 15 Nr. 118 Akten betreffend die Untersuchung gegen die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung wegen Steuerverweigerung.
HStA Marburg	Acc. 1906 Nr. 20 IV 16 Untersuchungsprotokoll gegen den Justizbeamten Georg Beschor zu Amöneburg, früher in Schwarzenfels wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen den Vollzug der Verordnung vom 4. Sept, 1850.
HStA Marburg	Acc. 1906 Nr. 20 III Nr. 121 Akte betreffend den Generalmajor Balthasar Gerland, Kommandeur des Artillerieregiments zu Kassel wegen Verweigerung des Gehorsams 1851.
KA München	A XXI Bund 259 Deutscher Bund Akten des Militärbevollmächtigten Kurhessische Angelegenheiten 1850-1851.
KA München	Alter Bestand B, Bund 814 Intervention in Kurhessen Armeekorps am Main, später II. mobiles Armeekorps Brig. der Bundes-Exekutions Truppen Militärgerichte, Rechtspflege Disziplin Renitente Beamte 1850/51.
KA München	Alter Bestand B, Bund 818 Kriegsgerichte 1851-1852.

GHAM München	Nr. 76-4-32 Nachlaß König Max II. Kurhessischer Verfassungsstreit 1860-1862
GStA München	Nachlaß von der Pfordten/57 Deutsche Frage; Zusammenkunft in Bregenz; Krisis in Kurhessen; Zahlreiche Schreiben des Gesandten von Lerchenfeld aus Wien (mit 3 Briefen König Ludwig I.)
GStA München	Nachlaß von der Pfordten/138 Fünf eigenhändige Briefe des Kronprinzen und Königs Maximilian II. an von der Pfordten; 1846-1857.
GStA München	K grün 21, K 3 Königlich Bayerische Gesandtschaft in Frankfurt am Main. Die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit und das zur Bundesexekution in Kurhessen bestimmte Bayerische Armeekorps betreffend 1850-1859
GStA München	MA II 1194 Vorbereitende Korrespondenz mit Österreich und Preußen; Ernennung der bayerischen Bevollmächtigten: Staatsminister von der Pfordten, Frhr. von Aretin und Dr. W. Doenniges Instruktion; Vollmacht; Separatweisung "Für Dresden zu Beachtendes"; Berichte des Ministeriums in der Konferenzsache ad Majestatem; allerhöchste Verfügungen, Telegramme; einschlägige Berichte und Korrespondenzen bayerischer und fremder Gesandter; Verhandlungen über die deutschen Angelegenheiten in der I. und II. Kommission 1850/51 Dezember 15 bis Februar 28.
GStA München	MA II 1424 Verfassungskonflikt in Kurhessen. Unter dem Schutz des Bundes erlassene kurhessische Anordnungen.

GStA München	MA II 1425 Deutscher Bund Politische und staatsrechtliche Verhältnisse Die kurhessischen Zustände und die definitive Regulierung der Kurhessischen Angelegenheit durch die deutschen Regierungen am Bundestag zu Frankfurt am Main, in Gemäßheit der Olmützer Punktation vom 29. 11. 1850 1851-1859.
GStA München	MA II 1426 desgleichen Deutscher Bund; Die Kurhessische Verfassungsangelegenheit 1859-1860
GStA München	MA II 24 332 MA II 24 333 Verwendung bayerischer Kontingente bei der Exekution des Bundes gegen Kurhessen 1850
GStA München	MA 24 334 Einmarsch von Bundestruppen in Kurhessen 1850-1851
GStA München	MA 24 364 Verpflegung bayerischer Truppen in Kurhessen im Jahre 1850.
ÖKA Wien	Archiv der Militärkanzlei des Kaisers und Königs Hauptreihe 1848-1918 Fasc. 14-17 Fürst Schwarzenberg.
ÖKA Wien	1. Feldakten, Korps Legeditsch in Kurhessen und Schleswig-Holstein 1849-1852; Fasc. 307-312
ÖStA Wien	Akten der K.K. Österreichischen Bundespräsidialgesandtschaft; 2. Folge 1814-1866; Fasc. 4 Bundesexekution in Kurhessen 1850/51

B. Zeitungen

Fuldaer Wochenblatt

Neue Münchner Zeitung

Neue Preußische Zeitung

Wacht auf, Fulda

Wochenblatt für den Verwaltungsbezirk Hanau

C. Bücher und Aufsätze

Allgemeine Deutsche Biographie, Bände:
5, 7, 9, 11, 14, 19, 24, 30, 33,
37, 43, 44, 53
Leipzig 1877-1907

Aktenstücke, die landständischen Anklagen wider den Kurfürstlich-Hessischen Staatsminister Hans Daniel Ludw. Friedr. Hassenpflug betreffend. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte und zum neuern deutschen Staatsrechte. Die Verteidigungsschriften von dem Angeklagten selbst und vom Prof. Dr. R. Mohl in Tübingen
Stuttgart und Tübingen 1836

Aus den Briefen des Grafen Prokesch von Osten. K. u. k. österr. Botschafters und Feldzeugmeisters
1849-1855
Wien 1896

Bähr, Otto: Das frühere Kurhessen
Kassel 1895

Bähr, Otto: Erinnerungen aus meinem Leben
Cassel 1898

Bartmuss, H.-J. u.a.: Deutsche Geschichte II
von 1789-1917
Berlin 1965

Bayern und Deutschland im 19. Jahrhundert
Festrede gehalten in der öffentlichen Sitzung der K. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 158. Stiftungstages am 14. März 1917
von M. Doeberl
München 1917

Becker, Bernhard: Die Reaktion in Deutschland
Wien 1869

Beer, A.: Die deutsche Politik des Fürsten Schwarzenberg bis zu den Dresdener Konferenzen
in: Historisches Taschenbuch, S. 1-104, Hrsgg. von W. Maurenbrecher, 10. Jhgg.
Leipzig 1891

Beleuchtung kurhessischer Zustände vom März 1848 bis zur Steuerverweigerung im August 1850
ohne Verfasser
Frankfurt a. Main 1851

Biedermann: 30 Jahre deutscher Geschichte
1840-1870
Breslau 1882

Bovensiepen, Rudolf: Die Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831
in: Archiv für öffentliches Recht, Bd. 34 (1915), S. 95-137

Brandenburg, E.: Die Reichsgründung
Band 1
Leipzig 1916

Bühler, Johannes: Deutsche Geschichte zum Zweiten Deutschen Reich
Berlin 1954

Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen
Kassel und Basel 1959

Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgericht.
Verteidigungsschrift mit angehängten Rechtsgutachten der Juristenfakultäten zu Heidelberg und Göttingen
Kassel 1851

Doeberl, M.: Bayern und Deutschland im 19. Jahrhundert
München 1917

Doeberl, M.: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens
München 1918

Doeberl, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns
Band 3
Hrsgg. von Max Spindler
München 1931

Fischer, K.: Die Nation und der Bundestag
Ein Beitrag zur deutschen Geschichte
Leipzig 1880

Fischer, Th.: Zur Würdigung der Denkschrift der Kurhessischen Staatsregierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse
Kassel 1850

Franz, E.: Wilhelm von Doenniges und Max II. in der Deutschen Frage
in: ZbLG Bd. II, S. 445-476
1929

Friedjung, H.: Fürst Felix von Schwarzenberg und Graf Albrecht Bernstorff
in: Historische Zeitschrift Bd. 107, S. 540-579
1911

Gerland, Otto: Das Abschiedsgesuch der Kurhessischen Offiziere im Oktober 1850
Kassel 1883

Gerland, Otto:	Zwei Menschenalter kurhessischer Geschichte nach den Erinnerungen und Aufzeichnungen des Generalmajors Gerland und anderen Quellen dargestellt Kassel 1892
Gräfe, H.:	Der Verfassungskampf in Kurhessen Leipzig 1851
Grebe, E.R.:	Friedrich Wilhelm I. Kurfürst von Hessen Kassel 1902
Historisches Taschenbuch	begründet von Friedrich von Raumer Hrsgg. von Wilhelm Maurenbrecher Leipzig 1891
Hopf, Wilhelm:	Kurhessens Deutsche Politik im Jahre 1850 Marburg 1912
Huber, Ernst Rudolf:	Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Bd. 1: Reform und Restauration 1789-1830 Stuttgart 1957 Bd. 2: Der Kampf um die Einheit und Freiheit 1830-1850 Stuttgart 1960 Bd. 3: Bismarck und das Reich Stuttgart 1963
Huber, Ernst Rudolf:	Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850 Stuttgart 1961 Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851-1918 Stuttgart 1964
Jordan, Sylvester:	Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Kassel 1831

Kaiser, Werner:	Sylvester Jordan - seine Staatsauffassung und sein Einfluß auf die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 (Diss.) Leipzig, Dresden 1936
Kaltenborn, Carl von:	Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806-1856 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Landesverfassung; Band 1 Berlin 1857
Keil, W.:	Die Parlamente im 19. Jahrhundert in: Baden Württemberg, Land und Volk in Geschichte und Gegenwart Hrsgg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg Heft 1 Karlsruhe 1961
Kellner, Wolf-Erich:	Das Oberappellationsgericht zu Kassel als kurhessischer Staatsgerichtshof (1831-1866) in: Justiz-Ministerialblatt für Hessen 16. Jahrg., Nr. 7 Wiesbaden, 1. April 1964
Kellner, Wolf-Erich:	Verfassungskämpfe und Staatsgerichtshof in Kurhessen (Beiträge zur hessischen Geschichte, Bd. 3 S. 15-86 Marburg und Witzenhausen 1965
Klein, Timm:	1848, Der Vorkampf München und Leipzig 1914
Kochheim, Hansjochen:	Die Haltung der kurhessischen Richterschaft im Verfassungsstreit (Diss.) Marburg 1966
Kühn, Joachim:	Das Ende einer Dynastie Berlin 1929
Kurhessische Gesetz- und Verordnungssammlung	

Kurhessisches Urkundenbuch: Eine Zusammenstellung der wichtigsten und interessantesten Schriftstücke in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit
Frankfurt am Main 1861

Laband, Paul u.a.: Archiv des öffentlichen Rechts
Tübingen 1915

Losch, Philipp: Der letzte deutsche Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen
Marburg 1937

Losch, Philipp: Die Abgeordneten der Kurhessischen Ständeversammlung von 1830-1866
Marburg 1909

Losch, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866
Marburg 1922

Meinecke, F.: Weltbürgertum und Nationalstaat
Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates
München, Berlin 1911

Meyer, Arnold Oskar: Bismarcks Kampf mit Österreich 1851 bis 1859
Berlin und Leipzig 1927

Mommsen, W.: Zur Beurteilung der deutschen Einheitsbewegung
in: Historische Zeitschrift, Bd. 138
S. 523-543
1928

Mößle, Wilhelm: Bayern auf den Dresdener Konferenzen 1850/51
Politische, staatsrechtliche und ideologische Aspekte einer gescheiterten Verfassungsrevision
(jur. Diss.), erscheint München 1972 in Universitätsschriften - Jur. Fakultät

Moy, E. von: Das Staatsrecht des Königreiches Bayern
1. Teil: Verfassungsrecht
Regensburg 1840

Müller, Gerhard:	Die kurhessische Frage und ihre Bedeutung für die deutsche Krise 1850/51 (Diss.) Leipzig 1930
Müller, Otto:	Studien zur Entstehungsgeschichte der Kurhessischen Verfassung vom 5. Jan. 1831 in: ZHG 59/60, S. 169-236 1934
Nass, Karl:	Vom deutschen zum kurhessischen Verfassungskampf. Hassenpflugs Politik 1850-1851 in: ZHG 53 Kassel 1921
Oetker, F.:	Ansichten und Winke 1860 in: Schriften zum kurhessischen Verfassungsstreit 1859-1865
Oetker, F.:	Lebenserinnerungen Bd. 1, Stuttgart 1877 Bd. 2, Stuttgart 1878 Bd. 3, Kassel und Berlin 1885
Oetker, F.:	Minister Hassenpflug und die kurhessische Volksvertretung Kassel 1850
Oetker, F.:	Zum neuen Jahre und neuem Kampfe Frankfurt 1860
Pfaff, Adam:	Das Trauerspiel in Kurhessen Braunschweig 1851
Pfaff, Adam:	Zur Erinnerung an Friedrich Oetker Gotha 1883
Pfeiffer, B.W.:	Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Ein Wort der ernsten Mahnung Göttingen 1851
Pölitz, K.H.L. (Hrsg.):	Die europäischen Verfassungen von dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit Ergänzungsband v. Friedrich Bülau, Bde. 1-4 Leipzig 1832-1841

Rehm, H.:	Geschichte der Staatswissenschaft Freiburg, Leipzig 1896
Roth, P. und Merck, H.:	Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 Band 1 und 2 Erlangen 1850, 1852
Sachsen, J.G. Herzog zu:	Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen Leipzig 1911
Schill, W.F.	Baden auf den Dresdener Konferenzen 1850-1851, in: Ztschr, für Geschichte des Oberrheins. Hrsg.: Badische Historr. Kommission; Bd.44 Karlsruhe: 1931
Schimmelpfeng:	Der Kampf mit der Revolution in Kurhessen in: Schriften zum kurhessischen Verfassungsstreit Hannover 1865
Schnabel, F.:	Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert Band 1 und 2 Freiburg 1947, 1949
Schnack, Ingeborg:	Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830-1930 Erster Band Marburg 1939
Schreiber, Wilhelm:	Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte Band 2 Freiburg 1891
Schwinge, Erich:	Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung Breslau 1926
Srbik, H. von:	Deutsche Einheit Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Römischen Reich bis Königgrätz Band 2 München 1963
Srbik, H. von:	Quellen II zur deutschen Politik Österreichs 1859-1866 Oldenburg, Berlin 1934

Sybel, H. von: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert
2. Teil: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen
Leipzig 1922

Sybel, H. von: Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.
1. und 2. Band
München, Leipzig, Berlin 1892, 1901

Sybel, H. von: Hans Daniel Hassenpflug
in: Vorträge und Abhandlungen, S. 216-235
München und Leipzig 1897

Trabert, Adam: Die Totengräber des kurhessischen Landrechts
Leipzig 1868

Urteil des Kurfürstlichen General-Auditoriats vom 25. Juni 1852 gegen Schwarzenberg, Henkel und Gräfe, Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses
Kassel 1852

Verteidigung des Obergerichtsanwaltes Heinrich Henkel zu Kassel, als Mitglied des bleibenden landständischen Ausschusses, Mitangeklagter vor dem kurfürstlich-hessischen permanenten Kriegsgericht
Kassel 1851

Wallmann, Wilhelm: Einflußnahme der Exekutive auf die Justiz im 19. Jahrhundert (Diss.)
Marburg 1968

Wippermann, K.W.: Art. Hessen-Kassel
in: von Rotteck und Welcker, Staatslexikon, S. 33-126
8. Band
Leipzig 1863

Wippermann, K.W.: Kurhessen seit dem Freiheitskriege
Kassel 1850

Zoepfl, H.: Grundsätze des Allgemeinen und Deutschen Staatsrechts,
mit besonderer Berücksichtigung neuester Zeitverhältnisse
Band 1 und 2
Heidelberg, Leipzig 1855/56

A. EINLEITUNG

Das böse Wort von den "Strafbayern" verdankt seine Entstehung einer Variante militärisch-politischer Pressionsmittel, deren Erfindung dem weiß-blauen Königreich zugeschrieben wurde. Bayern handelte sich durch seine Rolle im kurhessischen Verfassungskonflikt den Ruf eines überaus reaktionären Staates und zugleich den Hohn der öffentlichen Meinung ein.

Was aber waren die tatsächlichen Motive, die Bayern veranlaßten, in Kurhessen dieses hohe Spiel als Exekutionsorgan des Deutschen Bundes zu spielen? Was war der Hintergrund dieses vor den bayerischen Kammern kaum zu rechtfertigenden Abenteuers, das eine Konfrontation mit der preußischen Großmacht und damit das Risiko eines europäischen Krieges bedeuten konnte?

Eine Antwort auf diese Fragen muß neben der politischen Konstellation auch die staatsrechtliche und ideologische Diskussion dieser als Bundeshilfe apostrophierten Strafexepedition ins Auge fassen.

Aus dem kurhessischen Anspruch der demokratischsten Verfassung aller Bundesstaaten ergab sich fast zwangsläufig die Konfrontation und Auseinandersetzung mit dem zur Basis des deutschen Staatenbundes deklarierten "monarchischen Prinzip". Letztlich war der kurhessische Konflikt die grundsätzliche Auseinandersetzung einer institutionalisierten Ideologie, die sich bereits überlebt hatte, mit den modernen Gedanken der Volkssouveränität und des Liberalismus.

Ein Zeichen der viel berufenen Schwäche des Deutschen Bundes war es, daß er dieses staatsrechtliche Problem mit der ultima ratio regis zu lösen versuchte.

Im wesentlichen lassen sich die Maßnahmen des Frankfurter Bundes in vier Abschnitte einteilen:

- die militärische Bundesexekution mit den von den bayerischen Soldaten exerzierten Dragonaden,
- die Abrechnung und Ausschaltung der Opposition durch Militärgerichte, die ihre Urteile im Namen und Auftrag des Bundes sprachen,
- die durch die genannten Maßnahmen vorbereitete Oktroyierung der Verfassung von 1852 und
- die schließlich innerhalb des Bundes selbst entstehenden Meinungsverschiedenheiten über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen und die hieraus resultierende Wiedereinführung der Verfassung von 1831.

Wenn uns diese Strukturen in ihren jeweiligen straf- und staatsrechtlichen Erscheinungsformen als Thema dieser Arbeit begegnen, so sollen sie insbesondere aus der Sicht Bayerns, als einem der Hauptakteure in der Auseinandersetzung um den kurhessischen Verfassungskampf,dargestellt werden. Die von politischen Motiven stimulierte rechtliche Interpretation der bayerischen Staatsregierung sollte das militärische Engagement des Königreiches rechtfertigen.

Zugleich spiegelt sich aber in den Instruktionen, Depeschen, Stellungnahmen und Gutachten der bayerischen Ministerien die ganze juristische und politische Problematik des kurhessischen Konflikts in den fünfziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts.

DIE ENTSTEHUNG DES KURHESSISCHEN VERFASSUNGS-KONFLIKTES UND SEINE ENTWICKLUNG BIS ZUR KRISE VON 1850.

I. Der Konflikt des Jahres 1831 und seine Folgen

Art. 13 der Bundesakte von 1815 schrieb als liberales Zugeständnis an die Begeisterung in den Freiheitskriegen gegen Napoleon in jedem Bundesland die Errichtung landständischer Verfassungen vor. Im Wiederherstellungsvertrag des Kurfürstentums Hessen[1] hatte sich auch Wilhelm I.[2] gegenüber den Verbündeten zur Berufung der alten kurhessischen Ständeversammlung verpflichten müssen[3]. Am 1. März 1815 wurde der Landtag, der 1798 zum letzten Mal zusammengetreten war, erstmals wieder einberufen.[4] Der Kurfürst löste ihn jedoch schon am 10. Mai 1816 wieder auf, da die Landstände dem von ihm vorgelegten Verfassungsentwurf die Sanktion verweigerten[5].

Bevor die Nichtachtung der ständischen Rechte durch das autokratische Regiment des Kurfürsten zum offenen Konflikt führen konnte, starb Wilhelm I.[6]. Sein Nachfolger, Wilhelm II.[7], begann mit dem Organisationsedikt vom 26. Juni 1821, das vor allem den Zweck

---

1) Während der Rheinbundzeit war es Teil des Königreiches Westfalen
2) Landgraf Wilhelm IX. wurde als Wilhelm I. Kurfürst von Hessen
3) Sonder- und Geheimartikel des Wiederherstellungsvertrages vom 2. Dezember 1813; CJCG, S. 227.
4) Im Vergleich dazu waren die württembergischen Landstände erst im Jahre 1805 auf das Geheiß Napoleons: "Chassez les bougres", "fort mit den Hundfotts", nach Hause geschickt worden; Keil, S. 52 f
5) Bovensiepen, S. 96.
6) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 63; Losch, Der letzte deutsche Kurfürst, S. 15.
7) geb. 1777, Kurfürst von 1821 bis 1847; dazu ausführlich ADB 43; S. 75 - 79.

verfolgte, die neu erworbenen und alten Gebiete einheitlich zu gestalten[1]. Das Edikt modernisierte die Verwaltungsorganisation, indem es das Land in vier Provinzen einteilte[2], denen jeweils eigene Regierungen und Finanzdirektoren vorstanden[3]. Zugleich wurden Gerichtswesen und Verwaltung getrennt[4]. Diese administrative Umbildung sollte der inneren Verschmelzung der althessischen und der neu erworbenen Landesteile dienen. Gleichwohl reichten die Nachrichten von der Juli-Revolution im Jahre 1830 aus, um den Mißmut über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände auch in Kurhessen zum offenen Ausbruch zu bringen[5].

---

1) Demandt, S. 416; Losch, Geschichte des Kurfürstentums, S. 125.
2) Niederhessen, Oberhessen, Hanau und Fulda.
3) jeweils vier.
4) Diese Trennung entsprach im Prinzip der Montesquieu'schen Lehre von der Gewaltenteilung, die anstelle der überlebten Beamtengerichte freie Volksgerichte forderte. Schwinge, S. 51
Die Gerichtsverwaltung umfasste das Oberappellationsgericht zu Kassel und je ein Obergericht in den Hauptstädten der vier Provinzen und in Rinteln. Vergl. dazu Demandt, S. 416
5) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 64; auch Kaltenborn I, S. 432
Starken Unmut hatte vor allem die Verbindung hervorgerufen, in der der Kurfürst mit seiner Mätresse, der Gräfin Reichenbach, stand. (Emilie Ortlep, 1791 bis 1843) Als Tochter eines Gewerbetreibenden aus Berlin stand sie seit 1820 in Beziehung zu dem Kurprinzen, der sie bei seinem Regierungsantritt 1821 zur Gräfin Reichenbach erhob. Nach dem Tod der Kurfürstin Auguste, einer preuß. Prinzessin, die sich wegen dieses beleidigenden Verhältnisses 1826 vom Kurfürsten getrennt und mit ihren Kindern in Bonn niedergelassen hatte, heiratete der Kurfürst die Gräfin Reichenbach im Jahre 1841. Die Mißachtung, die der Kurfürst seiner Gemahlin bekundete, mußte den allgemeinen Unmut über die Liaison des Landesherren nur noch steigern. Man beschuldigte die Gräfin ungebührlicher Eingriffe in den Gang der Landesregierung; vor allem verdächtigte man sie der Korruption und lastete ihr die Schuld für die bedenkliche Finanzwirtschaft des kurfürstlichen Hofes an.
Vergl. dazu Kellerer, S. 17; Demandt, S. 417.

Kurfürst Wilhelm II. befand sich zu diesem Zeitpunkt auf der Rückreise von Wien, wo er vergeblich versucht hatte, seiner Mätresse den Fürstentitel zu verschaffen. In ganz Hessen gärte es; die allgemeine Unruhe verschaffte sich schließlich Ausdruck in Beschwerden und Tumulten[1]. Als die Stadträte von Kassel den Kurfürsten am 15. September durch ihren Bürgermeister kategorisch aufforderten, die Landstände zu berufen[2], willigte er vier Tage später ein[3] und folgte damit dem Druck der Öffentlichkeit.

Jubelnd feierte die Menge, die das Schloß umlagerte, diesen ersten Sieg[4]. Offener Aufruhr herrschte dagegen auf dem Lande[5]. Die Regierung glaubte ihre Zuflucht zu verschärften strafrechtlichen und administrativen Maßnahmen nehmen zu müssen, um die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten zu können[6]. Eine weitgehende Amnestie sollte nach Wiederherstellung der Ordnung dazu beitragen, das politische

---

1) Besonders im Hanauer Land und in Kassel; vergl. dazu Demandt, S. 417; Klein, S. 107.
2) Vergl. Kellner, S. 63.
3) durch Verordnung vom 19. September 1830.
Vergl. Kaltenborn, S. 433; siehe auch Bühler, S. 215; ebenso Müller, S. 169 - 236; Verordnung, die Berufung der althessischen Landstände zu einem Landtag betreffend vom 19. September 1830 (Kurhessische Gesetzessammlung 1830, S. 127); Bovensiepen, S. 96; Pölitz, S. 606.
4) In Bürgerversammlungen brachte sich die öffentliche Meinung politisch zur Geltung. Der Kurfürst sah sich veranlaßt, die in den hessischen Städten gebildeten Bürgergarden gesetzlich anzuerkennen (Verordnung, betreffend die Bürgerbewaffnung vom 11. Oktober 1830; Gesetzessammlung 1830, S. 131; dazu das Disziplinar-Reglement für die Bürgergarde vom 9. April 1831; Gesetzessammlung 1831; S. 105); vergl. auch Becker, S. 6; Kühn, S. 113, 114.
5) Die Bauern stürmten die Schlösser der Grundherren und verbrannten die Zehnt-Register; ihr Ziel war es, sich für immer von den Abgaben der Feudalzeit zu befreien; aber auch die gewerblich tätige Bevölkerung trat in den Aufstand.
6) Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe vom 22. Oktober 1830; Gesetzessammlung 1830, S. 135.

Klima zu entspannen und die Verhältnisse zu stabilisieren[1]. Während sich das kurhessische Besitzbürgertum, die Bürokratie, das Offizierkorps und der Adel den altständischen Überlieferungen verpflichtet glaubten, brachten Bauern und Arbeiter ein neues demokratisch-liberales Moment in diese Bewegung. Huber[2] will in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Motiven, die hier zum Tragen kamen, eine modernere Prägung der kurhessischen Ereignisse sehen, als sie den im Deutschen Bund üblichen landständischen Widerstandsaktionen eigen war.

Der Bundestag beschäftigte sich am 30. September 1830 erstmals mit den hessischen Aufständen. Einmütig stellte der Frankfurter Gesandtenkongress der kurhessischen Regierung sofortige scharfe Bundesmaßnahmen zur Verhütung weiterer Ausschreitungen und zur Bestrafung der Schuldigen in Aussicht. Die an Kurhessen angrenzenden Gliedstaaten[3] wurden ersucht, zur Unterdrückung etwaiger Aufruhrhandlungen und zur Ausführung weiterer Bundesmaßnahmen Truppen zur Verfügung zu stellen[4]. Auf Antrag eines eigens eingesetzten Militärausschusses beschloß der Bundestag am Tag darauf sogar die Aufstellung offizieller Bundestruppen im kurhessischen Grenzbereich[5]. Am 21. Oktober kam die kurhessische Regierung einer Intervention mit der Erklärung zuvor, sämtliche kurhessischen Behörden hätten ihre gesetzliche Tätigkeit wieder aufgenommen; weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seien nicht mehr zu befürchten[6].

---

1) Vergl. dazu "Verordnung die Bestrafung der minderschuldigen Teilnehmer an den früheren Volksbewegungen betreffend" vom 22. Oktober 1830; Gesetzessammlung 1830, S. 141; auch Kaltenborn, S. 450
2) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 64.
3) Preußen, Hannover, Bayern, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt.
4) BPr 1830, § 227.
5) BPr 1830, § 233.
6) BPr 1830, § 259.

Ein Bundesbeschluß vom gleichen Tag hob darauf hin die getroffenen militärischen Vorsichtsmaßnahmen auf. Am 14. Dezember 1830 konnte die kurhessische Regierung den Bundestag endgültig beruhigen: in ganz Kurhessen sei die Ruhe vollkommen wieder hergestellt[1].

Zwei Monate zuvor, am 16. Oktober, war der aus Vertretern Althessens und der neuen Landesteile bestehende Landtag wieder zusammengetreten[2]. Er fand in Sylvester Jordan[3] einen politischen Führer von entschieden bürgerlich-konstitutioneller Haltung. Jordan, der mit Nachdruck für die Grundbegriffe und Grundsätze des westeuropäischen Verfassungsdenkens eintrat[4], darf als einer der Haupturheber der kurhessischen Verfassung von 1831 betrachtet werden, die am 8. Januar den Landständen feierlich übergeben werden konnte. Sie galt unter den Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus

---

1) BPr 1830, § 320.

2) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 66.

3) Sylvester Jordan 1792 - 1861, geboren bei Innsbruck, habilitierte sich 1820 in Heidelberg für Staatsrecht. Er wurde 1822 ordentlicher Professor in Marburg. Seit 1830 gehörte er dem kurhessischen Landtag als Abgeordneter an. Wegen Verdächtigungen einer Teilnahme an revolutionären Umtrieben kam er 1839 für sechs Jahre in Untersuchungshaft; erst 1845 kam es zum Freispruch. Vergl. zum rechtstheoretischen Hintergrund des Prozesses Schwinge, S. 48, 49.
Jordan wurde 1848 kurhessischer Bundestagsgesandter und war schließlich auch in der Nationalversammlung vertreten. Hier gehörte er zur Fraktion "Landsberger Hof", die sich für eine "demokratische Monarchie," aber zugleich für die erbkaiserlich-kleindeutsche Lösung aussprach. Vergl. dazu auch Kaiser, S. 11; Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 213, 214; zur Person Jordans ausführlich ADB 14, S. 513 - 520.

4) Vergl. Biedermann, S. 31: "Die kurhessische Verfassung von 1831 enthielt ... so viele und so wirksame Bürgschaften gegen jede Verletzung oder Umgehung ihrer Bestimmungen, ... daß die Willkürmaßregeln Hassenpflugs auf einen unüberwindlichen Widerstand stießen".
Vergl. zur kurhessischen Verfassung ausführlich Kochheim, S. 7 ff.

als die radikalste[1]. Zwar entsprach sie in den Grundzügen dem damaligen konstitutionellen Modell, aber an einigen entscheidenden Stellen verfolgte sie eine extremere Linie[2].

Die Ständeversammlung war nach dem Einkammersystem aufgebaut[3]. Ohne Zustimmung der Stände konnte "kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden"[4]. Die kurhessischen Stände besaßen gemeinsam mit dem Kurfürsten die volle Gesetzgebungskompetenz, innerhalb derer dem Steuerbewilligungsrecht[5] sowie dem Budgetrecht zur Bewilligung des jeweils für drei Jahre aufzustellenden Haushaltsvoranschlages besondere Bedeutung zukam. Der Kurfürst besaß jedoch das Recht zum Erlaß von Verordnungen, soweit solche zur Handhabung und zum Vollzug der Gesetze erforderlich waren; vor allem stand ihm aber das Recht zum Erlaß von gesetzvertretenden Notverordnungen zu[6]. Ein Veto der Landstände dagegen hatte nicht etwa einen unmittelbaren Suspensiveffekt zur Folge, sondern verpflichtete den Kurfürsten lediglich zur Aufhebung der Notverordnung. Dieses Nebeneinander von ständischer Gesetzgebungsgewalt und landesherrlicher Verordnungsgewalt barg eine Fülle von Konfliktmöglichkeiten in sich[7].

---

1) Pölitz, S. 613.
2) Die neue Verfassung verankerte das Prinzip der Gegenzeichnung und der Ministerverantwortlichkeit; vergl. zu ihren einzelnen Bestimmungen Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 68 ff
3) Ihr gehören die Prinzen des kurfürstlichen Hauses, die Häupter der mediatisierten Familien, Abgeordnete des ehemals reichsunmittelbaren Adels und der Ritterschaft, ferner je 16 Abgeordnete der Städte und der Landbezirke an. Die Wahl war indirekt, die Wahlperiode betrug 3 Jahre. Die Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kammer stand dem Landesherrn zu.
4) Art. 95, Abs. I.
5) Art. 98.
6) Art. 95, Abs. II.
7) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 69.

Die "Denkschrift der Kurfürstlich-Hessischen Regierung, die kurhessische Verfassungsangelegenheit betreffend"[1], kritisierte die Konstitution vor allem wegen ihrer politischen Tendenz:

> "Die Verfassung von 1831, unter dem Einflusse der französischen Juni-Revolution und in einer höchst aufgeregten Zeit entstanden, nach Theorien des allgemeinen Staatsrechtes konstruiert, trägt den breiten Stempel ihres Ursprunges an sich. Zwar ist im § 2 derselben ausgesprochen: die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung. In der Tat aber enthält sie in den wesentlichsten Bestimmungen eine Verletzung, ja Untergrabung des monarchischen Prinzips, setzt die Volkssouveränität an dessen Stelle und verlegt die Spitze der Regierung in die Volksvertretung".

Das besondere Mißfallen der Regierung erregte das Junktim, das den Regierungsantritt des legitimen Nachfolgers und die demselben zu leistende Huldigung an den in Gegenwart der Volksvertreter zu leistenden Verfassungseid des künftigen Kurfürsten band. Darüber hinaus machte die Konstitution Minister und Ministerialvorstände im weitesten Umfange der Volksvertretung und dem Staatsgerichtshof verantwortlich. Den Ständen und ihrem permanenten Ausschusse stand als Instrument gegen die Exekutive nicht nur die Ministeranklage vor dem Oberappellationsgericht, sondern ein Anklagerecht gegen alle Beamten zur Verfügung[2]. In der Einräumung des Steuerbewilligungsrechtes und der Kontrolle über die Verwendung der Steuern und Abgaben,

---

1) GStA, MA II 1425; "Denkschrift der Kurfürstlich-Hessischen Staatsregierung betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse, sowie die daraus hervorragenden Widersetzlichkeiten der Behörden und Untertanen". (1856)
Die Denkschrift behandelt ausführlich die Verhältnisse seit 1830/31 aus der Sicht der Regierung.

vor allem aber in der alle drei Jahre erfolgenden Feststellung des Staatshaushalts, die nur mit Zustimmung der Stände erfolgen durfte, sah die Regierung "periodisch die ganze Existenz des Staates in Frage gestellt". Diesen "ganz exorbitanten" Rechten der Volksvertretung gegenüber beklagte man das Fehlen eines Regierungsrückhalts in einer ersten Kammer.

Im kurhessischen Einkammersystem waren Städte und Bauern mit 32 Mitgliedern, aristokratische Elemente dagegen nur mit 20 Stimmen vertreten. Im permanenten ständischen Ausschusse schließlich glaubte die Regierung eine "fortdauernde ständische, der Regierung gleichberechtigte, ja diese kontrollierende Gewalt"[1] fürchten zu müssen.

Nach Ansicht Hubers[2] bildete diese Verfassung in der Staatengruppe des mittleren Westdeutschlands eine Ausnahme, da sie stärker als irgendwo sonst liberalen und demokratischen Tendenzen Genüge getan hatte. Die Opposition hatte politische Forderungen durchsetzen können, die nicht mehr von landständischem Geist, sondern von liberal-demokratischer Gesinnung diktiert waren. So ging die am 5. Januar 1831 unterzeichnete Urkunde in einer Reihe wesentlicher Bestimmungen über die in den übrigen konstitutionellen Verfassungen enthaltenen Zugeständnisse der Landesherren weit hinaus. Die starke Beschränkung der landesherrlichen Gewalt mußte allerdings fast zwangsläufig zu Konflikten mit dem bundesrechtlich gewährleisteten "monarchischen Prinzip" führen.

Ein weiteres Kapitel der kurhessischen Auseinandersetzung nahm seinen Anfang mit der Schließung des Landtags am 9. März. Der

---

1) GStA, MA II 1425, Denkschrift.
2) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 519.

Kurfürst, der sich trotz seiner Zugeständnisse weiterhin dem Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt sah, verlegte seine Residenz in die landesherrlichen Schlösser bei Hanau[1]. Der im April 1831 neu gewählte Landtag, in dem die Liberalen in der Mehrheit waren, forderte ihn bei seinem Zusammentritt auf, unverzüglich nach Kassel zurückzukehren, da er in Hanau "des verfassungsmäßigen Rates verantwortlicher Minister fast gänzlich entbehre".

Da der Kurfürst zögerte, sich seinen Aufenthalt vom Landtag einfach diktieren zu lassen, unterzeichneten in Kassel etwa 1000 Bürger eine Adresse mit der massiven Feststellung, der Kurfürst verzichte auf die Herrschaft, wenn er sich weigere, in seine Hauptstadt und damit an den Sitz der Regierung zurückzukehren. Dies konnte nur als eine mehr oder weniger offene Drohung mit einer Revolution[2] verstanden werden. Der Kurfürst sah sich daraufhin zum Verzicht auf die Regierung veranlaßt. Ein von ihm und den Landständen gemeinsam erlassenes Gesetz vom 30. September 1831[3] bestellte den Kurprinzen Friedrich Wilhelm I.[4] formell zwar nur zum Mitregenten, beauftragte ihn aber mit der einstweiligen alleinigen Regierung des Landes, bis der Kurfürst wieder in Kassel residieren würde[5].

Das reaktionäre Regiment des Kurprinzen sollte zu einer Kette von Verfassungskonflikten zwischen Regierung und Landtag führen

---

1) GStA, MA II 1425; Denkschrift.
2) Vergl. dazu Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 67.
3) Gesetzessammlung 1831, S. 127.
4) geb. 1802; er stand im vertrauten Verhältnis zu seinem Erzieher, dem Obersten Karl Maria von Radowitz, den der Kurfürst jedoch aus Furcht vor einer gegen ihn gerichteten Fronde in der Umgebung des Kurprinzen aus Hessen vertrieb. Friedrich Wilhelm I. war zwischen 1831 und 1847 Mitregent und amtierte von 1847 bis 1866 als Kurfürst von Hessen. Vergl. ADB 7, S. 528-535.
5) Auch der Prinz setzte die Tradition des kurhessischen Hauses der permanenten Familienkonflikte fort. Er heiratete die geschiedene Tochter eines Bonner Händlers, die er zur Gräfin Schaumburg erhob. Vergl. Gerland, Zwei Menschenalter, S. 15; Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 172; Demandt, S. 417.

Am 25. Mai 1832 berief Friedrich Wilhelm den ultrakonservativen Hassenpflug zum Innenminister und an die Spitze der Regierung[1].

Der neue Regierungschef - ein hervorragender Jurist und Verwaltungsfachmann - war ein entschiedener Verfechter des monarchischen Prinzips. Sein hochfahrendes Selbstbewußtsein prädestinierte ihn schon in seiner ersten reaktionären Amtsperiode zum bestgehassten Mann Kurhessens[2]. Unglücklicherweise fiel in seine allererste Regierungszeit das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832, dessen brisante Folgen auch auf Kurhessen ausstrahlten und am 22. Juni in Wilhelmsbad zur bedeutendsten Massenkundgebung der demokratisch-liberalen Bewegung führten. Die Regierung Hassenpflug unterstützte mit voller Überzeugung die vom Bundestag dagegen eingeleiteten Maßnahmen. Insbesondere entschloß sie sich alsbald zur vorbehaltenen Inkraftsetzung der sogenannten "Sechs Artikel"[3].

Als Sylvester Jordan die Gegenzeichnung und Publikation dieser

---

1) H.D.L. Fr. Hassenpflug, 1794-1862; geboren in Hanau, Jurist, Schwager der Gebrüder Grimm; er war seit 1821 Obergerichtsrat am Appellationsgericht Kassel. 1832 übernahm er das Innenministerium und bis 1834 das Justizministerium. Nach seinem Rücktritt (wegen persönlicher Streitigkeiten) 1837 war er zunächst Leiter der Verwaltung von Hohenzollern-Sigmaringen, dann Zivilgouverneur von Luxemburg. Seit 1841 Obertribunalrat am Kammergericht in Berlin und seit 1846 Oberappellationsgerichtspräsident in Greifswald. 1850 bis 1855 erneut Innen- und Justizminister in Kurhessen. Dazu ausführlich ADB 11, S. 1-9.

2) Srbik II, Deutsche Einheit, S. 56.

3) Die Sechs Artikel hatten den Zweck, die Bundesverfassung gegen Verletzungen zu sichern, die ihr nach Ansicht des Bundestags von den Landesverfassungen und den Landständen her drohten. Sie gaben sich als Interpretation der Artikel 1 und 2 der Bundesakte und der Artikel 57, 58 und 17 der Wiener Schlußakte aus. Siehe auch Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 154-162.
Kurhessische Gesetzessammlung 1832, Nr. 24; publiziert am 18. Juni 1832.

von ihm als rechtswidrige Anmaßung apostrophierten Artikel mit einer Ministeranklage beantworten wollte, kam der Kurprinz einem entsprechenden Beschluß der Kammer zuvor, indem er den Landtag am 26. Juli auflöste. Der Kurfürst griff damit zu einer Waffe, die sich im Deutschen Bund allgemein als wirksames Instrument in den Auseinandersetzungen mit den Landständen erwiesen hatte: jeder der Regierung unbequeme oder gefährliche Kammerbeschluß konnte durch rechtzeitige Auflösung des Landtags verhindert werden[1].

Die kurhessische Verfassung hatte für diesen Fall Vorsorge getroffen. § 102 sah für die Zeit bis zum nächsten Landtag einen ständigen Ausschuß der Landstände vor, der über den Vollzug der Landtagsabschiede zu wachen und die landständischen Interessen wahrzunehmen hatte[2]. Dieser Ausschuß beriet eine Verwahrung gegen die angeblich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe vom Deutschen Bund beschlossenen "Sechs Artikel"[3].

Hassenpflug reagierte auf diese neuerliche "Unbotmäßigkeit", indem er dem permanenten landständischen Ausschuß schlicht jegliche Berechtigung für seine Tätigkeit absprach[4].

Verschärft wurde der Konflikt, als Sylvester Jordan am 13. September einen triumphalen Einzug in Marburg feierte[5]. Als ihn der

---

1) Vergl. dazu Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 72.
2) Wippermann, S. 279.
3) Darüber hinaus bildete sich in Hanau ein bald verbotener Verein zur Aufrechterhaltung der Verfassung, die man durch die Bundesbeschlüsse bedroht sah. Eine hierdurch hervorgerufene offene Erklärung kurhessischer Staatsbürger gegen die Beschlüsse vom 28. Juni hatte Untersuchungen und Festungshaft zur Folge. Die Verbüßung wurde mit solcher Härte vollzogen, "daß das Strafgericht die Verurteilten reklamierte, um unter seiner eigenen Obhut dieselben in Haft zu behalten". Wippermann, S. 280.
4) Wippermann, S. 280.
5) Vergl. dazu insbesondere Wallmann, S. 22 ff.

Senat erneut zum Abgeordneten der Universität wählte, machte Hassenpflug dieses Mandat von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Als Begründung führte die Regierung an, daß Professoren auch Staatsdiener seien[1]. Der Marburger Universitätssenat erblickte darin einen Eingriff in die Freiheit seines Wahlrechts. Die Einholung einer Genehmigung konnte nach seiner Auffassung keinesfalls auf den zum Abgeordneten der Universität zu wählenden Professor Anwendung finden[2]. Jordan traf schließlich ohne staatliche Genehmigung in Kassel ein, um an der Ständeversammlung teilzunehmen. Hassenpflug antwortete darauf mit der Streichung der Diäten für Jordan und nötigte ihn durch Strafandrohung und andere Zwangsmittel zur Rückkehr nach Marburg[3].

Der Professor weigerte sich trotzdem entschieden, die zur Ausübung des Mandats erforderliche Genehmigung der Regierung zu erbitten; vielmehr versuchte er seinen Eintritt in den Landtag zu erzwingen. Der Landtag selbst stand auf seiner Seite. Dies war für die Regierung das Signal, ihn am 18. März 1833 aufzulösen[4].

---

1) § 71 der Verfassung lautete: "Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzuteilende Ursache zu versagen ist) erteilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne".
2) Vergl. dazu insbesondere Wallmann, S. 22, 23.
3) Vergl. Wippermann, S. 289; Wallmann, S. 24 ff.
4) Der Kurprinz versuchte sein Vorgehen gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen; vergl. Landesherrliche Verkündigung vom 25. März 1833, Gesetzessammlung, S. 714.

Der neugewählte Landtag, der am 3. Juli 1833 zusammentrat, erwies sich als ebenso kompromißloser Gegner. Er beantwortete das Vorgehen der Regierung mit einer Ministeranklage gegen Hassenpflug, über die das Plenum des Oberappellationsgerichtes in Kassel als Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte[1].

Damit begann ein erbitterter Verfassungsstreit zwischen Regierung und Landtag, der die konstitutionelle Entwicklung für mehrere Jahre lähmte[2].

---

1) Art. 100 der kurhessischen Verfassung; vergl. dazu: "Aktenstücke die landständischen Anklagen...."; auch Wippermann, S. 294.
2) Zu weiteren Anklagen vergl. Wippermann, S. 302 ff; S. 389 ff.

II. Der Einschnitt des Jahres 1848[1)]

Zwischen den Jahren 1832 und 1848 hatte Kurhessen insgesamt zehn Landtage. Nur zwei von ihnen endeten mit einem regulären Landtagsabschied: der siebte Landtag (von 1839 bis zum Jahre 1841) und der achte Landtag (von Dezember 1843 bis April 1844). Alle anderen Landtage wurden durch die Regierung aufgelöst[2)].

Kurfürst Friedrich Wilhelm trat am 20. November 1847 offiziell die Thronfolge an[3)]. Chef seines letzten vormärzlichen Ministeriums war Staatsrat Scheffer[4)], ein zunächst gemäßigt liberaler Mann, der sich jedoch zu einem der konservativsten Männer Hessens entwickelte.

---

1) Zum Verständnis dieser politisch so erregten Jahre um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist es erforderlich, einen Blick auf die wirtschaftliche Gesamtlage zu werfen. Sie war insgesamt nicht gut, vielmehr verschärft durch Mißernten, während sich der damals beginnende Ausbau des hessischen Eisenbahnnetzes wirtschaftlich noch nicht bemerkbar machte. Die wenig erfreulichen Verhältnisse der vierziger und fünfziger Jahre spiegeln sich auch deutlich in der Bewegung der Bevölkerungsziffer wider. Die Zahl der Bewohner Kurhessens hatte 1815 576.000 betragen und war bis 1850 auf 759.816 gestiegen. Diese Zahl ging bis 1858 aber auf 726.000 zurück, wobei die Gründe für diesen beträchtlichen Bevölkerungsverlust (durch Abwanderung) vor allem wirtschaftlicher, aber auch politischer Art gewesen sein dürften. Demandt, S. 418 f.

2) Vergl. GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurfürstlich-hessischen Regierung.

3) Vergl. Grebe, S. 81; Kühn, S. 210.

4) Friedrich Scheffer, 1800 - 1879, Jurist, seit 1822 Advokat in Treysa. Als landständischer Abgeordneter in den Jahren 1833 - 1836 zeigte er sich zunächst gemäßigt liberal. Nach seinem Eintritt in den Staatsdienst 1836 schwenkte er auf die konservative Linie ein. Im Jahre 1847/48 avancierte er zum Innenminister. ADB; 30, S. 676 - 680.

War das Recht der Ständeversammlung, die Ausgabenpolitik der Regierung zu kontrollieren und zu beanstanden, seit der Einführung der Verfassung umstritten, so erklärte Scheffer nunmehr u.a. schon die landständische Kritik an der Anstellung eines Gestütsdirektors zu einer Verletzung des monarchischen Prinzips. Stereotyp war seine höhnische Bemerkung, die Folge einer Ablehnung der von der Regierung geplanten finanziellen Maßnahmen werde keine andere sein, als daß die verweigerten Summen doch verausgabt würden[1].

Eine originelle Neuinterpretation erhielt auch das in der Verfassung verankerte Mitwirkungsrecht der Stände an der Gesetzgebung. Scheffer erklärte, es genüge, wenn der Landtag lediglich grundsätzlich seine Zustimmung zu den jeweiligen Gesetzesvorlagen erteile, das weitere sei Sache der Regierung[2]. Als ein Landtagsmitglied[3] den Antrag einbrachte, die Regierung möge zweifelhafte Gesetzesstellen durch eine authentische Interpretation klären, antwortete Scheffer zynisch, dies sei überflüssig, die Regierung werde die Gesetze jederzeit in ihrem Sinne zu handhaben wissen.

An taktischer Perfidie kaum zu überbieten, war der Hauptschlag Scheffers gegen die Stände; er ließ gegen einzelne Mitglieder der liberalen Partei wegen beliebiger Dinge Untersuchungsverfahren einleiten: gegen Wippermann, weil er angeblich einen staatsgefährdenden Artikel in der "Deutschen Zeitung" geschrieben hatte; gegen Henkel, weil er Scheffer in Gesellschaft von Dritten einen Flegel genannt hatte; gegen Viétor wegen angeblicher Fälschung eines von Scheffer an ihn gerichteten Schreibens. Gleichzeitig wurden die Beamten angewiesen, sich massiv für die Wahl regierungsfrommer Abgeordneter einzusetzen.

---

1) Gegen den energischen Protest der Stände bewilligte er den Vertretern der Prinzen und Standesherren in der Ständeversammlung Diäten in Höhe von 10.000 Talern. Pfaff: Das Trauerspiel, S.5 ff.
2) ebenda, S. 9.
3) Herr von Trott.

Scheffer machte sich schließlich selbst auf eine Reise durch das Land, um sich von der Wirksamkeit seiner Anordnungen zu überzeugen.

So kam die Kammer von 1847 zustande: die beschuldigten Abgeordneten blieben vorläufig ausgeschlossen, da die gegen diese Männer ergangenen Strafakte "auf ihrem Rubrum Verbrechen trügen, welche möglicherweise zu entehrender Strafe führen könnten"[1].

Die Märzbewegung des Jahres 1848 ging in Kurhessen von Kassel und den südlichen Landesteilen, vor allem der Stadt Hanau, aus[2]. Die Arbeiterschaft wie auch das Bürgertum der Stadt schlossen sich schnell den Aufständen, zu denen es in den benachbarten badischen und darmstädtischen Territorien gekommen war, an. Die Hanauer drohten unmißverständlich, sie würden ihre Stadt an Hessen-Darmstadt angliedern, wenn der Kurfürst zögere, sich den Märzforderungen zu unterwerfen. Schnell breitete sich der Aufstand über ganz Kurhessen aus. In Marburg forderten die Studenten kategorisch die Wiedereinsetzung der suspendierten Professoren Jordan und Bayrhoffer[3]. Sie verlangten die Wiederbesetzung der Lehrstühle, welche die Regierung, die das Professorentum pauschal demagogischer Neigungen verdächtigte, vakant gelassen hatte. Am 6. März 1848 überbrachten Bürgerdeputationen aus Hanau, Marburg und Kassel dem Kurfürsten Petitionen mit den allgemeinen Märzforderungen: Presse-, Religions- und Gewissensfreiheit,

---

1) Zitiert nach Pfaff; Das Trauerspiel, S. 12.
2) Vergl. Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 233; auch Demandt, S. 418.
3) Karl Theodor Bayrhoffer 1811 - 1888, habilitierte sich 1834 für Philosophie in Marburg und war dort seit 1838 Professor; er war radikaler Demokrat und gehörte zu den "Lichtfreunden". 1846 bis 1848 war er aus politischen Gründen von seinem Amt suspendiert. Dem kurhessischen Landtag gehörte er 1848 - 1850 als Führer der demokratischen Fraktion an. Nach dem Sieg der Rechten floh er über die Schweiz nach Nordamerika. 1853 wurde er in Abwesenheit zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Vereins- und Versammlungsfreiheit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, Schwurgerichte[1], Nationalvertretung beim Bundestag. Im Angesicht einer großen, erregten Bürgeransammlung vor dem Schloß zog es der Kurfürst vor, sich den Forderungen zu beugen: er gab den Rücktritt des bisherigen Ministeriums bekannt und ordnete die unverzügliche Einberufung des Landtags an. Diese Zugeständnisse genügten jedoch nicht mehr, um den allgemeinen Unmut zu dämpfen. In Kassel kam es zu Demonstrationen und Ausschreitungen[2]. Die Forderungen einer zweiten Hanauer Deputation am 11. März waren in Form eines Ultimatums gehalten. Der Kurfürst resignierte in einer Proklamation vom gleichen Tag; insbesondere versprach er die Besetzung des Ministeriums mit Männern des allgemeinen Vertrauens[3].

---

1) Schwurgerichte hatten in der kurhessischen Ständeversammlung bereits 1832 zur Debatte gestanden. In Kurhessen kam die Einführung des Schwurgerichts ebenfalls anläßlich der Beratungen über ein neues Preßgesetz zur Sprache. Ein Regierungskommissar eröffnete der Ständeversammlung am 30. Januar 1832 die Gründe, aus welchen die Staatsregierung die Einrichtung von Schwurgerichten für Preßvergehen "vorerst ausgesetzt" habe; es waren die gleichen, die auch die badische Regierung bewogen hatten, sich der isolierten Einführung des Schwurgerichts für Preßvergehen zu widersetzen.

2) Vergl. Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 232 - 236.

3) Vergl. Kochheim, S. 71; dazu auch Gesetzessammlung 31 und 32; sowie Oetker, Lebenserinnerungen I, S. 299/300; Verordnung vom 7. März 1848. "Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit dies nicht neuerdings bereits geschehen, werden wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen".

An seine Spitze berief er den liberalen Hanauer Oberbürgermeister Eberhard[1], der auch zugleich das Innenministerium übernahm. Das Finanzministerium hatte seit Anfang März der Oberbergdirektor Schwedes[2], seit August 1848 der liberale Abgeordnete Wippermann[3] inne.

Dem Märzministerium gelang es ohne große Schwierigkeiten, sowohl in den erregten Städten Kassel, Hanau und Marburg, wie auch auf dem Land, wo es zu zahlreichen Ausschreitungen gekommen war, die Ruhe in kurzer Zeit wiederherzustellen.

Den Anfang der Märzreformen bildeten die Verordnungen vom 7. und 11. März, in denen der Kurfürst die Zensur und alle Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufhob[4] und eine Amnestie für alle seit 1830 begangenen politischen Straftaten bewilligte.

---

1) Bernhard Eberhard, 1795 - 1860, Advokat, dann Staatsanwalt in Hanau, seit 1829 Bürgermeister. Er gehörte von 1831 - 1850 dem kurhessischen Landtag mit einer Ausnahme an. Leiter des Gesamtministeriums und Innenminister war er vom Jahre 1848 - 1850. Dazu ausführlich: ADB 5, S. 564 - 566.

2) Theodor Schwedes, geb. 1788; er wurde am 6. März 1848 Finanzminister, trat aber schon im August 1848 wieder zurück. 1851 wurde er wegen seiner liberalen Gesinnung auch als Oberbergdirektor in den Wartestand versetzt. Er starb 1882. Vergl. hierzu auch Grebe, S. 88; Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 239.

3) Karl Wilhelm Wippermann, 1800 - 1857, Jurist, seit 1831 Bürgermeister in Rinteln, seit 1838 Stadtsekretär in Kassel. Seine Wahl zum Oberbürgermeister 1841 war von der Regierung nicht bestätigt worden. Von 1832 - 1847 gehörte er dem kurhessischen Landtag als Liberaler an. 1848 war er Mitglied des Vorparlaments, des Fünfziger-Ausschusses und der Frankfurter Nationalversammlung. Kurhessischer Finanzminister war er von August 1848 bis Februar 1850. Vergl. zur Person, ADB 43, S. 515 - 517; Hopf, S. 138.

4) Vergl. Grebe, S. 91 ff.

Die weiteren Reformen oblagen dem Ministerium und dem Landtag, der am 13. März zusammentrat. Er hatte eine eindeutig konstitutionell-liberale Mehrheit. Mit seiner Hilfe gelang es der Regierung, den Radikalen Einhalt zu gebieten. Nach dem Abschluß der Reformarbeit[1] kam es im Herbst 1848 zu Neuwahlen, die mit einem eindeutigen Sieg der Liberalen über die radikale Partei[2] endeten. Die Hauptaufgabe der am 1. Dezember 1848 wieder zusammengetretenen Stände war die Reform des Wahlrechts.

Das neue Wahlgesetz[3] hob die §§ 63 bis 68 der Verfassung auf. Es beseitigte die Vorrechte des Adels in der Zusammensetzung der Kammer, und dehnte das Wahlrecht auf alle selbständigen Staatsbürger, die nicht in Kost und Lohn bei einem anderen standen, und auf alle Steuerzahler aus. Gleichwohl behielt es gewisse Vorrechte der Höchstbesteuerten bei, denen 16 Kammersitze eingeräumt wurden. Diese Einschränkung des Gleichheitsprinzips war für die demokratische Minderheit der Kammer Anlaß zu einem heftigen, aber erfolglosen Kampf gegen das gesamte Wahlgesetz. Die auf der Grundlage des neuen Wahlgesetzes durchgeführten Wahlen brachten einen erneuten Sieg der liberalen Partei. Allerdings kehrte auch die radikal-demokratische Minderheit unter ihrem Führer Bayrhoffer verstärkt in die Kammer zurück. Die "Denkschrift der Kurfürstlich-Hessischen Staatsregierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse, sowie die daraus hervorragenden Widersetzlichkeiten der Behörden und Untertanen" charakterisierte das Wahlergebnis so: "Leider entsprach das Ergebnis der durch das Wahlgesetz vorgenommenen Wahlen nicht den Erwartungen, welche der Kurfürst auf

---

1) Vergl. zu den Reformgesetzen, Oetker I, S. 324 f.
2) Wippermann, S. 522.
3) Gesetz vom 5. April 1849; Gesetzessammlung 37.

die Versicherungen seines damaligen Ministeriums hin zu hegen berechtigt schien, in dem fast alle konservativen Elemente, welche durch das frühere Wahlgesetz im Landtag gesichert waren, dadurch beseitigt wurden"[1]. Das Ministerium, das Seine Königliche Hoheit nach den Wünschen der Presse und verschiedener Deputationen berufen hatte, konnte sich nach Meinung der Regierung von 1850 nur deswegen der Gunst der Landstände versichern, weil es Maßregeln vorschlug, die das monarchisch-landständische Prinzip "nach und nach untergraben und dem sogenannten parlamentarischen Prinzip den Weg bahnen mußten"[2]. Den gleichen Tenor schlug eine regierungsfreundliche Schrift von 1851 an[3]: Das Märzministerium habe bis Dezember 1848 eindeutig der Volkssouveränität gehuldigt. "Der Kampf um das Prinzip der Volkssouveränität und der parlamentarischen Regierung mußte sich erneuern und alle Fragen dieser einen Frage nachstehen: Soll die monarchische Verfassung oder das Prinzip der Volkssouveränität siegen?"[4] Ins Feuer der Kritik geriet nicht nur Bayrhoffer, der verschiedentlich behauptet hatte, daß das Prinzip der Volkssouveränität das allein in der Gegenwart gültige und das Prinzip des wahren Konstitutionalismus sei, sondern auch der liberale Schwarzenberg. Er hatte in der kurhessischen Kammer darauf hingewiesen, daß die Volkssouveränität ihre geschichtliche Anerkennung auch in der konstitutionellen Monarchie von England und in der Juli-Monarchie Frankreichs gefunden hatte.

---

1) GStA; MA II 1425.
2) GStA; MA II 1425.
3) Beleuchtung kurhessischer Zustände vom März 1848 bis zur Steuerverweigerung im August 1850; MA II 1426.
4) GStA; MA II 1425; vergl. dazu auch GStA; MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände.

III. Die Ära Hassenpflug bis zum Steuerverweigerungsbeschluß von 1850

Mit der Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen begann der Exodus der Abgeordneten aus der Frankfurter Nationalversammlung. Die Revolution von 1848 schien damit beendet. Kurfürst Friedrich Wilhelm zog aus dieser Entwicklung insofern Konsequenzen, als er im Februar 1850 das liberale Ministerium Eberhard entließ[1] und den ultrakonservativen Minister Hassenpflug am 22. Februar in sein altes Amt zurückrief[2]. War schon dessen erste Ministerzeit von 1832 - 1837 Anlaß zu dauernden Kämpfen mit der kurhessischen Opposition, so konnte man erwarten, daß der Minister nach seiner Wiederberufung bald in erneute schwere Konflikte mit den Landständen geraten würde[3]. Aber nicht nur die hessischen Landstände brachten Hassenpflug keine Sympathien entgegen, ihre Abneigung teilte auch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. In einem Brief an den Prinzen Johann von Sachsen vom 25. Dezember 1850 charakterisierte er den Minister so: "Er sollte, wie Orest in Glucks verteutschter Iphigenia, singen: ich wirke, wo ich bin, nur Unglück und

---

1) Vergl. Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 260.

2) Er begann seine Tätigkeit unter strafrechtlicher Bedrohung; Hassenpflug wurde wegen Rechnungsfälschung im Juni 1850 durch das Greifswalder Kreisgericht zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, vom Appellationsgericht zwar freigesprochen, aber wegen bisher übersehener Beweismomente wurde ein neues Verfahren eingeleitet. Auch hier erfolgte eine Verurteilung durch das Kreisgericht und auch durch das Appellationsgericht; vergl. Sybel, Vorträge, S. 225, 226. Erst im Juli 1852 wurde das letztgenannte Urteil durch das Obertribunal mit der Begründung aufgehoben, der Angeklagte habe sich zwar eines unordentlichen Geschäftsbetriebes, aber nicht eines strafrechtlichen Vergehens schuldig gemacht. Wallmann, S. 101, 102.

3) Vergl. hierzu Grebe, S. 105; Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 261; Naß, S. 311; Demandt, S. 419.

Verderben. Der Schwere-Ängster!"[1]

Der kurhessische Verfassungsstreit begann als Budgetkonflikt[2]. Nach der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831[3] hatte die landständische Bewilligung des Staatsbedarfs in regelmäßigem Turnus für die nächsten drei Jahre zu erfolgen. Eine dieser Finanzperioden ging 1848 zu Ende, den Landständen mußte deshalb vor Jahresende ein neues Finanzgesetz vorgelegt werden. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Revolutionsjahres einigte sich die Regierung mit den Landständen zunächst über ein Finanzgesetz, das lediglich für 1849 Geltung haben sollte. Im Laufe dieses Jahres legte die Regierung dann den Entwurf eines neuen Etats für die Jahre 1850 und 1851 vor. Da die Landstände sich bis zum Jahresende 1849 zu keinem Entschluß durchringen konnten, verfügte die Regierung auf der Rechtsgrundlage des § 147 der Verfassungsurkunde die einstweilige Erhebung der bisherigen Steuern bis zum 30. Juni 1850. § 147 räumte der Regierung die Befugnis ein, Steuern für den ordentlichen Staatsbedarf noch sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungszeit zu erheben, wenn die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse verhindert war oder wenn sich ein Landtagsbeschluß hinsichtlich eines neuen Finanzgesetzes verzögerte. Kurz darauf trat das Ministerium Hassenpflug in Aktion[4]. Es kritisierte, daß in dem den Landständen vorliegenden Voranschlag für 1850/51 die Einnahmen zu hoch, die Ausgaben dagegen zu niedrig veranschlagt seien. Nach Hassenpflugs Intentionen sollten die Landstände eine Berichtigung dahingehend vornehmen, daß sie der Regierung das Placet dazu erteilten, die Differenzsumme aus dem Kapitalgrund-

---

1) Zitiert nach Sachsen, Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und dem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen.
2) Vergl. dazu insbes. Kochheim, S. 81 ff; Hopf, S. 137
3) Gem. § 144.
4) Vergl. Hopf, S. 148 ff.

stock des Staates zu entnehmen, um so die laufenden Ausgaben zu decken. Die Landstände verwarfen diesen Antrag als verfassungswidriges Ansinnen. Hassenpflugs nächster Schritt war die Forderung nach Zustimmung des Landtags zur Aufnahme einer Anleihe, um das im Jahr 1849 entstandene Defizit zu decken. Als die Stände ablehnten, konterte Hassenpflug damit, daß er die Ständeversammlung am 12. Juni auflösen ließ[1]. Vor Ende Juni konnte kein neuer Landtag zusammentreten, gleichzeitig lief Ende des Monats aber auch die Befugnis der Regierung zur Forterhebung der Steuern ab. Um einen endgültigen Bruch zu vermeiden, erklärte sich der landständische Ausschuß mit einer Interims-Regelung einverstanden; der endgültige Konflikt wurde vertagt.

Im August 1850 trat die neugewählte Ständeversammlung wieder zusammen. Die Regierung legte dem Landtag statt eines Haushaltsplanes den Entwurf eines Gesetzes zur Forterhebung der Steuern für den Monat September 1850 vor. Diese Regierungsvorlage wurde von den Landständen jedoch mit Abänderungen versehen, welche die Regierung keinesfalls zu akzeptieren bereit war. Die Meinungsverschiedenheiten führten bereits am 2. September zur abermaligen Auflösung der Stände[2]. Zwei Tage später, am 4. September 1850, kam der Konflikt zum offenen Ausbruch[3]. In einer landesherrlichen Verordnung[4] warf Hassenpflug der "pflichtvergessenen" Ständeversammlung Verfassungsbruch und Rebellion vor und bezeichnete die von ihr beschlossene "Steuerverweigerung" als "eine außerordentliche Begebenheit", für welche die Gesetze unzureichend seien; die Situation erfordere daher eine Ausnahme-

---

1) Vergl. Losch, Die Abgeordneten, S. 8.
2) Der permanente landständische Ausschuß vor dem Kriegsgericht; vergl. dazu: Der Kampf mit der Revolution in Kurhessen, S. 38 ff, aus: Schriften zum kurhessischen Verfassungsstreit, Verfasser: Schimmelpfeng; auch Grebe, S. 117.
3) Vergl. GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung
4) Abgedruckt bei Huber, Dokumente Nr. 203.

regelung nach § 95 der Verfassung,

> "nach welcher sämtliche durch das Finanzgesetz vom 5. April 1849 zur Bestreitung der Staatsausgaben überwiesenen Steuern und Abgaben vom 1. Juli 1850 an erhoben werden sollten"[1].

Am Tag darauf richtete der bleibende landständische Ausschuß gleichlautende Schreiben an die kurfürstliche Direktion der Hauptstadt Kassel, an das Obersteuerkollegium und die Oberzolldirektion:[2]

> "Es kommt uns soeben die Verordnung vom 4. September des Jahres 1850 zu Gesicht, wodurch ohne landständische Bewilligung die Forterhebung der direkten wie der indirekten Steuern und Abgaben, sowie die Verwendung der infolge der Ausschreiben des Gesamt-Staatsministeriums vom 27. Juni und 24. Juli des Jahres bereits erhobenen und deponierten Beträge verfügt wird. Der bleibende ständische Ausschuß, welcher die ihm aufgrund einer völlig verkehrten Anwendung des § 95 der Verfassungsurkunde angesonnene Mitwirkung zu dieser, den § 143, 146 der Verfassungsurkunde direkt widersprechenden Maßregeln aufs Entschiedenste abgelehnt hat, erachtet es für seine Pflicht, den oberen Finanzbehörden speziell seinen Protest gegen die Vollziehung jener Verordnungen zur Kenntnis zu bringen".

Als letztes Mittel drohte der Ausschuß,

> "in den einschlagenden Fällen von dem uns nach § 61 und 101 der Verfassungsurkunde zustehenden Rechte Gebrauch zu machen".

Hassenpflugs Vorgehen stellte einen eklatanten Bruch der Landesverfassung dar.

Ein Steuernotverordnungsrecht, wie es der Kurfürst mit der Verordnung vom 4. September 1850 ausübte, konnte die Regierung nach

---

1) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 9.
2) Schreiben des permanenten landständischen Ausschusses, Kassel 1850, September 5; vergl. GStA, MA II 1425; Denkschrift S. 9 und Anlage 14 und 15; dazu auch Pfaff, Trauerspiel, S. 124 ff.

der Verfassung nicht in Anspruch nehmen. Nach der kurhessischen Verfassung[1] durfte

> "ohne landständische Bewilligung weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer so wenig als irgendeine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden"[2].

§ 146 besagte:

> "In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichter zur Entrichtung schuldig sind".

Da in der Steuerverordnung eine landständische Bewilligung nicht erwähnt war, erklärten denn auch prompt sämtliche Finanzbehörden, daß sie sich außerstande sähen, die Verordnung vom 4. September zu befolgen oder an ihrer Ausführung mitzuwirken[3]. Der Finanzminister selbst hatte bereits vor Erlaß der Verordnung sein Amt zur Verfügung gestellt; die kurhessischen Obergerichte und das Oberappellationsgericht sprachen sich teils einstimmig, teils mit großer Mehrheit gegen die Wirksamkeit der Verordnung aus[4]. Die Landstände protestierten, dieses Steuerverweigerungsrecht sei ein uraltes, stets gehandhabtes Recht deutscher Landstände und dieses ehrwürdige, tausendfach verbriefte Recht werde ihnen nun durch die Regierung genommen[5].

---

1) § 143.
2) Vergl. dazu Kochheim, S. 86 ff.
3) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 9, Anlage 16.
4) Der Kampf in Kurhessen (ohne Verfasser), S. 36.
5) GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 107.

Die Regierung dagegen entnahm dem Verfassungswortlaut den Sinn, die Stände hätten für "die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs...durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen". Sie sah darin eine Pflicht der Ständeversammlung, die strittigen Abgaben zu bewilligen, um dadurch der Regierung die Mittel zur Führung der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellen[1]. Als weiteres Argument wurde geltend gemacht, daß die Passage: "Ohne landständische Bewilligung kann keine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden", niemals den Sinn haben könne, daß den Landständen das Recht eingeräumt sei, die Steuern insgesamt zu verweigern; vielmehr deute diese Bestimmung lediglich darauf hin, daß die Bewilligung einzelner Teile des Budgets verweigert werden dürfe. "Es kann unmöglich in einem und demselben Paragraphen der Verfassungsurkunde die Pflicht des Landtags hingestellt werden, für die Aufbringung des Staatsbedarfs durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen und zugleich das Gegenteil, die Befugnis, den Staatsbedarf allgemein zu verweigern"[2]. In der ebenfalls regierungsfreundlichen Broschüre über die "Beleuchtung der kurhessischen Zustände" wird diese Interpretation des Art. 143 der Verfassung ideologisch untermauert. Die moderne Auffassung vom Staat habe ein willkürliches Leisten der Staatslasten gänzlich beseitigt; es könne jetzt im Gegensatz zum Mittelalter nicht mehr im Belieben der Staatsbürger oder Untertanen eines Landes liegen, der Staatsregierung die Mittel zur Verwaltung zu bewilligen. Vielmehr sei diese Bewilligung zur Pflicht geworden, der man sich in keiner Weise entziehen dürfe. "In einem Staat kann nichts auf bloßer Willkür beruhen, sondern es muß alles dem sittlichen Inhalt desselben

---

1) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung.
2) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung.

gemäß sein, am allerwenigsten kann daher an eine willkürliche Befugnis gedacht werden, dem Staate die Bedingungen seiner Existenz zu entziehen, ihm die Mittel zur Staatsverwaltung zu nehmen"[1].

Als weiteres Argument führte die Regierung Art. 57 der Wiener Schlußakte ins Feld. Er verankerte den Grundsatz, daß die gesamte Staatsgewalt im Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müßte und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden durfte. Eine Steuerverweigerung war deshalb schon aus dem Grunde unzulässig, weil durch sie eines der wichtigsten Rechte der Staatsgewalt völlig negiert wurde:

> "Ein wesentliches Hoheitsrecht aber vollständig zu negieren, kann unmöglich der Sinn des Art. 57 der Wiener Schlußakte ... sein, da hiernach der Landesherr zwar in der Ausübung der Staatsgewalt beschränkt sein, aber nie eines unentbehrlichen Hoheitsrechts völlig beraubt werden darf"[2].

Wenn demnach eine Norm der kurhessischen Verfassung in Widerspruch zu Art. 57 der Schlußakte stand, war dies ein Indiz für ihre Nichtigkeit,

> "da eine einzelne Bestimmung einer einzelnen Verfassungsurkunde unmöglich das allgemeine Bundesrecht abändern"

konnte[3]. Diese Argumentation machte deutlich, in welcher Richtung die kurhessische Regierung die Lösung ihres Verfassungskonfliktes zu suchen gedachte.

Die Broschüre "Beleuchtung kurhessischer Zustände" kommentierte die Situation: Die sogenannten Konstitutionellen, welche die Befugnis der Steuerverweigerung den Landständen zuschrieben, pflegten

---

1) GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 110. (diese Passage erinnert an Hegels Definition vom Staat als Verwirklichung der sittlichen Idee).
2) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 15.
3) Ebenda; vergl. auch: Jordan, S. 214.

wohl zu sagen "wir verweigern die Steuern ja nur dann, wenn das von der Staatsregierung vorgelegte Budget uns den Bedürfnissen und Interessen des Landes nicht gemäß erscheint, oder wenn wir damit ein Ministerium stürzen wollen. Wir sind aber nicht im geringsten willens, die Staatsmaschine zum Stillstand zu bringen". Wenn nun aber das alte Budget ablief, ehe das neue zustandekam? Wenn nun die Verweigerung der Steuern zu einer Zeit eintrat, zu der es nicht mehr im Bereich der Möglichkeiten lag, ein neues Budget bis zum Ablauf des Finanzjahres oder der darauf folgenden sechs Monate aufzustellen? "In diesem Falle", hieß die Antwort, "können freilich die Steuern nicht erhoben und verwendet werden; doch bleibt das Mittel noch übrig, das Ministerium, dessen Vorlage man nicht annahm, zu entlassen. Dann wird dem folgenden, dem volkstümlicheren Ministerium, ein Vertrauensvotum niemals entgehen[1]".

Dagegen stand es für die Regierung fest, daß eine Staatsverfassung nur den Zweck haben konnte, den Staat und die innerhalb desselben bestehenden rechtlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, nicht aber zu zerstören. Die Verfassung mußte die Erfüllung der dem Staat obliegenden rechtlichen Verpflichtungen gegen jeden Eingriff sicherstellen; sie durfte daher keine Gewalt aufkommen lassen, der es möglich war, oder die gar das Recht dazu hatte, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verhindern[2].

Das zweite Argument der Ständeversammlung stützte sich auf einen formellen Mangel, der in § 144 der hessischen Verfassung begründet war: "Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zweck der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit tunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten

---

1)GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 111, 112.
2)GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 112, 113.

muß, zeitig vorzulegen"[1]. Die Regierung hatte aber gar kein Budget vorgelegt. Von der Ständeversammlung wurde deshalb behauptet[2], der Landtag sei gar nicht in der Lage gewesen, eine Steuerbewilligung zuzugestehen, da die Vorlage eines Voranschlages seitens der Regierung formelle Voraussetzung für eine Bewilligung gewesen wäre[3]. Die Pflicht der Steuerbewilligung trat erst ein, wenn der Staatsbedarf auf die verfassungsmäßig vorgeschriebene Art ermittelt und nachgewiesen war. Vernünftigerweise konnte daher auch von Steuerverweigerung nicht die Rede sein. Schließlich konnte man nicht etwas bewilligen, was man gar nicht kannte, auch wenn es sich um Steuern für notwendige Staatsausgaben handelte. Die Staatsregierung kommentierte:

> "...man kann dennoch an dem Todesfalle zweifeln, da der Totenschein noch nicht in vorgeschriebener Weise ausgestellt worden ist! Da haben wir die weisheitsvolle Doktrin der Advokaten, da haben wir das ganze einsichtsvolle und vortreffliche Raisonnement unserer Konstitutionellen!"[4]

Das Ministerium stellte sich auf den Standpunkt, es habe gar keine neuen Steuern, sondern lediglich die Steuern verlangt, "welche als unumgänglich notwendig zur Führung der Regierung von allen Parteien, von allen Mitgliedern der zuletzt aufgelösten Ständeversammlung angesehen wurden"[5]. Das Ministerium argumentierte, daß die Abgabenbewilligung aufgrund der Kenntnisnahme des alten Budgets hätte erfolgen können, das ja als Gesetz verkündet worden war[6]. Die Regierung

---

1) § 144 der Verfassung; zitiert nach GStA, MA II 1425, Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 13.
2) Vergl. Gräfe, S. 37; Wippermann-Nebelthau, Würdigung, S. 38, 39.
3) Vergl. dazu auch Heidelberger Gutachten, S. 81; sowie GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 117.
4) GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 127.
5) GStA, MA II 1426; Beleuchtung kurhessischer Zustände, S. 117.
6) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 19.

konnte in der Argumentation des Landtags wie in der Haltung der Finanzbehörden und Gerichte des Landes nur einen unberechtigten Widerstand gegen die Anordnungen der höchsten Gewalt erblicken, welche die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung bedrohten und daher durch extreme Maßnahmen gebrochen werden mußten.

IV. Hilferuf Hessens beim Deutschen Bund

Um seiner Steuerverordnung einen legalen Anstrich zu geben, berief sich Hassenpflug auf das deutsche Bundesrecht, nämlich auf die Sechs Artikel vom 28. Juni 1832, die als authentische Interpretation des Art. 57 der Wiener Schlußakte verstanden wurden:[1] Art. 1 und 2 bestimmten,

> "daß keinem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, und daß die Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seien, auf die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten"[2].

Huber[3] hält es zumindest für zweifelhaft, ob sich aus diesem bundesrechtlichen Verbot der landständischen Steuerverweigerung eine bundesrechtliche Ermächtigung zur Steuererhebung kraft Notverordnung ableiten ließ. Doch kommt es nach seiner Meinung nicht darauf an, da die Sechs Artikel ohnehin nicht mehr in Geltung waren. Der Bundesbeschluß vom 2. April 1848 hatte alle Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes, darunter auch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832

---

1) Vergl. dazu auch Kochheim, S. 92.
2) Zitiert nach GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 14.
3) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 909.

aufgehoben[1]. Diese Auffassung wurde bereits 1850 - im Gegensatz zur kurhessischen Regierung - auch vom bayerischen Ministerpräsidenten vertreten. Von der Pfordten[2] meinte zu dem zitierten Bundesbeschluß:

> "Man vermeide doch das ganz unnötige Zurück auf den Bundesbeschluß von 1832. Er enthält in einigen Nummern unbestreitbar Ausnahmegesetze, welche durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehoben sind und seine Sätze über die Steuer braucht man nicht in der hessischen Sache, da schon die Grundgesetze des Bundes und die Naturbedingung ein Recht willkürlicher Steuerverweigerung schlechthin ausschließt"[3].

Damit war im wesentlichen den kurhessischen Maßnahmen die Rechtsgrundlage entzogen. Die Steuernotverordnung Hassenpflugs hatte weder im kurhessischen, noch im Bundesrecht eine Stütze.

Die kurhessische Regierung vertrat eine andere Auffassung:

> "Die kindische Ansicht, daß durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 überhaupt alle Bundesbeschlüsse aufgehoben sind,... bedarf hier wohl keiner Widerlegung"[4].

Begründet wurde diese Ansicht mit dem fadenscheinigen Argument, es stehe garnicht fest, welche Ausnahmegesetze durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 als aufgehoben betrachtet werden mußten. Darüber hinaus sei weder aus den Verhandlungen, noch aus dem Beschlusse selbst zu entnehmen, was ein Ausnahmegesetz und was ein Ausnahmebeschluß sei. Die Denkschrift fährt fort:

> "Gewiß bleibt, daß man zur Zeit des Bundesbeschlusses nicht darüber im Reinen gewesen ist, welche Gesetze und Beschlüsse unter die Kategorie der Ausnahmegesetze fallen; es wird dies

---

1) Huber, Dokumente I, Nr. 75; auch Becker, S. 444.
2) Zur Person von der Pfordtens vergl. ausführlich: ADB 25, S. 695-701; Ludwig Karl Heinrich Freiherr v. d. Pf. (1811-1880), seit 1836 ordentlicher Professor, ab 1849 Ministerpräsident; vergl. auch: Doeberl, Bayern und Deutschland, S. 18; desgl. Doeberl, Ein Jahrhundert, S. 123.
3) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Oktober 23, v. d. Pfordten an Xylander.
4) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 14.

> umso schwieriger zu entscheiden sein, weil nach Art. 4 der Schlußakte die Bundesbeschlüsse mit dem Geist der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen, mithin die Zulässigkeit von Ausnahmegesetzen bundesgesetzmäßig ausgeschlossen ist, also eigentlich derartige Gesetze niemals existiert haben können".[1)]

Hier wurde weniger mit Rechtspositionen argumentiert, als mit politischem Opportunismus. Aber selbst wenn man die "Sechs Artikel" als weiterhin in Kraft befindliche Gesetze anerkannte, konnten sie doch niemals den Inhalt haben, den ihnen die kurhessische Regierung durch ihre Auslegung zuschrieb. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 erklärte Artikel 25 und 26 SA auf unzulässige Steuerverweigerungen für anwendbar. Art. 25 SA bestimmte aber: "Die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu". Daraus leitete Hassenpflug das Recht der Regierung ab, den Steuerwiderstand der Bevölkerung mit allen erforderlichen Maßnahmen, also auch durch Verhängung des Belagerungszustandes, zu brechen. Art. 25 SA grenzte jedoch lediglich Bundes- und Landeskompetenzen voneinander ab; er enthielt keineswegs eine vom Landesverfassungsrecht unabhängige, an die Landesregierungen adressierte Ermächtigung zum Erlaß von Ausnahmemaßregeln. Art. 25 SA gewährleistete seiner Ratio nach lediglich die bundesrechtlich ungeschmälerte Ausübung der den Landesregierungen nach dem Landesrecht zustehenden Kompetenzen, schloß also jeden Eingriff des Bundes in die innere Administration der Bundesländer aus. Wo das Landesrecht das Institut des Kriegs- und Belagerungszustandes nicht kannte, war es unmöglich, diese Einrichtung verfassungsrechtlich auf Art. 25 SA zu stützen. Die kurhessische Regierung hätte sich daher, um die Steuerverweigerung mit der Verhängung des Kriegszustandes zu beantworten, selbst dann nicht auf die Sechs Artikel berufen können, wenn diese 1850 noch gel-

---

1) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurhessischen Regierung, S. 14; vergl. auch ÖStA, Akten der K.K. österreichischen Bundespräsidialgesandtschaft, Fasc. 4; 2. Folge.

tendes Bundesrecht gewesen wären[1].

Um den allgemeinen Widerstand, dem er sich gegenüber sah, zu brechen, verhängte der Kurfürst durch Verordnung vom 7. September 1850 den Kriegszustand[2]. Generalleutnant Bauer wurde zum militärischen Oberbefehlshaber ernannt und als nunmehriger Inhaber der vollziehenden Gewalt mit seiner Durchführung beauftragt[3]. "Die vorstehenden Vorschriften", hieß es am Schluß der Bestimmungen, "bleiben solange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldtunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann"[4]. Als ihr Ziel bezeichnete die Verordnung die Sicherung der Verfassung.

Das Vorgehen der Regierung stieß in einer Flugschrift auf scharfe Kritik:

> "Die Heuchelei, welche in diesen Worten liegt, macht die Urheber dieser gehässigen Maßregeln nur umso verächtlicher. Über ein durchaus ruhiges Land wird der Kriegszustand verhängt, weil die ältesten und erprobtesten Staatsbeamten gewagt haben, ehrerbietige Vorstellungen bezüglich einer Verordnung zu machen, deren Befolgung ihnen der auf die Verfassung geleistete Eid verbot. Sind Bajonette ein Mittel gegen Gewissensskrupel und können Eide durch Kriegsgerichte gelöst werden?[5]"

Hassenpflug gab selbst zu, daß der Kriegszustand nicht als Folge einer tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung erklärt worden

---

1) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 909.
2) Text: Huber, Dokumente, Nr. 204; vergl. auch Oetker II, S. 137, 138; ebenso Pfaff, Das Trauerspiel, S. 136 ff; Biedermann, S. 32.
3) Vergl. Gesetzessammlung 47, sowie: Der Kampf mit der Revolution, S. 80 ff.
4) Verordnung die Erklärung des Kriegszustandes betreffend von 1850, September 7.
5) Schimmelpfeng: "Der Kampf mit der Revolution in Kurhessen", S. 37.

war[1], sondern als "Präventiv-Maßregel, damit nicht durch den Aufruhr der als Vertretung des ganzen Landes anzusehenden Ständeversammlung ein wirklich tatsächlicher entstehe"[2].

Auf die Verhängung des Kriegszustandes reagierten die Kurhessen mit entschlossenem Widerstand. Der Renitenz der Landstände, der Gerichte und der Beamtenschaft schloß sich auch die kurhessische Armee an. Anders als in den meisten anderen der frühkonstitutionellen Staaten hatte das Heer in Kurhessen den Fahneneid nicht auf den Kurfürsten, sondern auf die Verfassung geleistet. Der Oberbefehlshaber der kurhessischen Armee, Generalleutnant Bauer, der mit der Durchführung des Kriegszustandes beauftragt war, verweigerte unter Berufung auf diesen Verfassungseid den Gehorsam und bat um seine Entlassung[3].

Kurfürst und Ministerium fühlten sich außerstande, der Auflehnung aus eigener Kraft Herr zu werden. Am 12. September 1850 wandten sie sich hilfesuchend an den Frankfurter Bundestag[4]. Von der "moralischen Unterstützung" der Bundesversammlung versprach sich die Regierung einen wirkungsvollen Damm gegen die Rebellion und vor allem, daß "nicht auch diejenigen Behörden und Untertanen, welche der Regierung anhingen, in den alles in Frage stellenden Strudel der Begriffsverwirrung hineingerissen wurden"[5]. Am 17. September stellte Hassenpflug als Bevollmächtigter beim Bundestag entsprechende Anträge. Er bezeichnete den Widerstand gegen die Anordnungen der kurfürstlichen Regierung als "Kampf der Prinzipien der Revolution gegen die

---

1) Vergl. Kochheim, S. 93.
2) Oetker II, S. 147, 148; Gerland, S. 78; Kochheim, S. 93, Anm. 1.
3) Dazu auch Bühler, S. 320 ff (Band 5); Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 270 f.
4) Kurhessischer Antrag vom 17. Sept. 1850; BPr. § 9; vergl. auch Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 911.
5) Becker, S. 441.

Monarchie"[1], betonte, daß sich alle dagegen ins Feld geführten Mittel als vergeblich erwiesen hätten, und schloß mit dem Antrag, die Versammlung möge den Beschluß der kurhessischen Ständeversammlung vom 31. August als unzulässige Steuerverweigerung qualifizieren und verurteilen. Weiter beantragte er, der Bundestag solle ihm bestätigen, daß den Verordnungen vom 4. und 7. September aufgrund ihrer authentischen bundesrechtlichen Interpretation die Kraft von Gesetzen zukomme,

> "deren Befolgung sich weder die Gerichte, noch andere Behörden, noch die Untertanen ohne schwere Pflichtverletzung unter irgendeinem Vorwande entziehen könnten"[2].

Wiederum berief sich die kurhessische Regierung dabei auf die ominösen Sechs Artikel. Allerdings konnte bei einer Auslegung des Art. 26 SA kein Zweifel daran bestehen, daß die Voraussetzungen für die nachgesuchte Bundesintervention im kurhessischen Fall nicht gegeben waren: die Auflehnung war kein "rechtswidriger Aufruhr", wie ihn Maßnahmen des Bundes nach Art. 26 SA verlangten, sondern rechtmäßige Abwehr eines Staatsstreichversuches der Regierung und somit Verteidigung der Landesverfassung gegen die Obrigkeit[3].

Der Bundestag trat jedoch, österreichischen Vorschlägen folgend, auf die Seite des Kurfürsten. In ihrem Beschluß vom 21. September 1850[4] - er wurde nur mit Stimmenmehrheit, nicht einstimmig gefasst[5] - entschied die Bundesversammlung dahin, daß den Landständen kein Recht zur Steuerverweigerung zukomme[6]. Die Situation in Kurhessen rechtfertigte damit jedenfalls nach Ansicht der Mehrheit der Versammlung die Artikel 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung zu setzen. Die

---

1) Becker, S. 442.
2) Pfaff, S. 170, Das Trauerspiel in Kurhessen; ebenso Becker, S. 445.
3) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 912.
4) Text: Huber, Dokumente, Nr. 208.
5) Becker, S. 446.
6) Vergl. Kochheim, S. 109; Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 273.

Bundesversammlung forderte dementsprechend den Kurfürsten auf, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, "um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität wiederherzustellen". Gleichzeitig versicherte sie dem kurfürstlichen Staatsminister, daß sich der Bund vorbehalte, "alle zur Sicherung und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen"[1].

Mit dieser Rückendeckung aus Frankfurt ging Hassenpflug zu einem Kleinkrieg in Hessen über, der sich vorzugsweise gegen die Beamtenschaft richtete[2]. Am 25. September verbot er der Hauptstaatskasse, bis auf weiteres Gehalt auszuzahlen[3]. Diese Maßnahme Hassenpflugs wurde jedoch unterlaufen. Auf Anregung des Oberbürgermeisters wurden am 28. September in der Stadt Kassel Subskriptionslisten in Höhe von 50.000 Talern gezeichnet, die zur Unterstützung der Beamten Verwendung finden sollten. Ähnliche Zeichnungen erfolgten in den Provinzstädten. Hassenpflug mußte die Maßnahme als gescheitertes Manöver fallen lassen.

---

1) Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 912; vergl. dazu auch 263 Oberlandesgericht Kassel, Acc. 1848/49; Rep. IV Kl 15, Nr. 118; Auszug aus dem Protokoll vom 17. 11. 1852; Protokoll des Min. des Inneren.

2) Becker, S. 447: der Widerstand ging im wesentlichen von den Beamten aus. Der nach dem Tod Brandenburgs zum preußischen Ministerpräsidenten avancierte von Manteuffel fasste sein Urteil über den kurhessischen passiven Widerstand in der 8. Sitzung der ersten preußischen Kammer am 8. Januar 1851 in folgenden Worten zusammen: "Ja meine Herren, ich erkenne diese Revolution für sehr gefährlich, gerade darum, weil man sich dabei im Schlafrock und in Pantoffeln beteiligen kann, während der Barrikadenkämpfer wenigstens den Mut haben muß, seine Person zu exponieren".

3) Vergl. dazu auch Pfaff, Das Trauerspiel in Kurhessen, S. 169.

Gegen die Einmischung des Bundes, die den Beschluß des Bundes vom 21. September 1850 bedeutete, erhob Preußen sofort nachdrücklichen Protest[1]. Das beabsichtigte Eingreifen des Bundestags in Kurhessen bedeutete für die preußischen Interessen und besonders für das in Berlin verfolgte Unionsprojekt eine schwere Gefahr.

Der preußische Ministerpräsident General von Radowitz hatte damals ein Programm entworfen, das klein- und großdeutsche Gedankengänge zu kombinieren und zu koordinieren versuchte[2]: das außerösterreichische Deutschland sollte unter der Metapher "Deutsches Reich" zu einem Bundesstaat vereinigt wèrden und an seiner Spitze ein Direktorium aus Vertretern Preußens, Bayerns und vier anderer Staaten stehen. Einem "Reichsvorstand", der zugleich Vorsitzender des Direktoriums war, sollte die vollziehende Gewalt übertragen und diese Würde dem König von Preußen erblich zugestanden werden. Der Frankfurter Bundesverfassung sollte ein auf diese Konstruktion passender Zuschnitt gegeben werden. Das neugeschaffene Verfassungswerk sollte zur Prüfung und Annahme unterbreitet werden.

Dieser engere Bundesstaat sollte als völkerrechtlicher Zusammenschluß in einen unauflöslichen Bund mit der Donaumonarchie, ihren deutschen wie außerdeutschen Besitzungen, eingeführt werden[3]. Als

---

1) Preußen ließ amtlich erklären, daß es Beschlüsse dieses Rumpfbundestages über Kurhessen, das innerhalb der preußischen Machtsphäre lag...nicht anerkennen werde. (Doeberl, Ein Jahrhundert, S. 251) Dies hatte seinen Grund darin, daß Kurhessen noch nicht formell aus der Union ausgetreten war (vergl. auch Kochheim, S. 109). Nach preußischer Auffassung gehörte Kurhessen noch immer zur Union, weil die Unionsstaaten seinen Austritt als vertragswidrig und damit als ungültig ansahen. Vergl. auch ÖStA, Akten der K.K. Österreichischen Bundespräsidialgesandtschaft, Fasc. 4, 2. Folge.

2) Vergl. Mommsen, HZ 138, S. 529.

3) Vergl. zum Komplex des Unionsprojektes auch Friedjung, Schwarzenberg, HZ 107, S. 542, sowie Schill, Baden in Dresden, S. 506.

Organ dieses erweiterten Bundes sollte unter dem Präsidium Österreichs in Regensburg ein ständiges Direktorium von vier Mitgliedern amtieren.

Nachdem Österreich durch die Verfassung vom 4. März 1849 in einen zentralistischen Einheitsstaat umgestaltet worden war, was die Möglichkeit ausschloß, die deutschen Kronländer in den neu zu schaffenden deutschen Bundesstaat mit aufzunehmen, erschien dieses Projekt als der vielleicht einzige Weg, die alte historische Gemeinschaft mit Österreich aufrechtzuerhalten[1].

Diese von Meinecke[2] als "Irrwege einer politischen Denkweise" bezeichneten Programmpunkte, wurden auf den Berliner Konferenzen vom 17. bis 26. Mai teilweise realisiert: Preußen und die beiden Königreiche Sachsen und Hannover einigten sich im "Dreikönigsbündnis" über einen Verfassungsentwurf für den zukünftigen engeren Bundesstaat auf der Grundlage der Frankfurter Verfassung[3]. Im Laufe des Sommers traten die meisten Kleinstaaten Norddeutschlands dem Bündnis bei. Bereits vor der Eröffnung der Berliner Konferenzen hatte Österreich jedoch zu erkennen gegeben, daß es das Unionsprojekt ablehne: Wien betrachtete Süddeutschland[4] als seiner Interessensphäre zugehörig. Bei Bayern lag die Entscheidung, ob sich die preußischen Pläne realisieren ließen[5].

Da man in München die eigenen Vorstellungen auf den Berliner Maikonferenzen nicht genügend berücksichtigt sah, lehnte von der Pfordten einen Beitritt zum Dreikönigsbündnis ab. Damit konnte Preussens Plan zumindest nicht mehr auf dem Weg friedlicher Vereinbarung

---

1) Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 236.
2) Meinecke, S. 267, 268.
3) Vergl. Sybel I, S. 324 ff.
4) Vergl. Beer; in Wien fand man, das Bündnis widerspreche Art. 11 der Bundesakte.
5) Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 237, 238.

durchgeführt werden. Gleichzeitig mußte auch der wieder konstituierte Rest-Bundestag in Frankfurt das Berliner Projekt in Frage stellen. Der kurhessische Konflikt bot eine Möglichkeit, die um die deutsche Frage unter den Großmächten entbrannte Kontroverse, die sich auf die Alternativen "Unionsprojekt" - "Deutscher Bund" zugespitzt hatte, auf militärischem Weg zu lösen.

Die konsequente Haltung des Berliner Kabinetts ermutigte die kurhessische Bevölkerung, den passiven Widerstand gegen den Landesherren fortzusetzen. Die Regierung dagegen glaubte, gestützt auf den Bundestagsbeschluß vom 21. September, den Kriegszustand verschärfen zu müssen und sie tat das durch eine Verordnung vom 28. September 1850[1]. Anstelle des demissionierten Generals Bauer wurde am gleichen Tag der 71-jährige Generalleutnant von Haynau zum Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Inhaber der vollziehenden Gewalt berufen[2]. Zwei Tage später schlossen sich Bestimmungen über die zum Vollzug des Kriegszustandes eingesetzten Kriegsgerichte an[3].

Eine Woche nach dieser landesherrlichen Verordnung, am 8. Oktober, trafen in Kassel neue Richtlinien von der nach Wilhelmsbad emigrierten Regierung ein. Der Oberbefehlshaber erhielt Generalvollmacht, alle zur Niederschlagung des Widerstandes dienlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch Offizieren aller Grade den Abschied zu erteilen, wenn sie ihn verlangen sollten. Wer den Gehorsam verweigerte, sollte entlassen und sofortiger Bestrafung zugeführt

---

1) Huber, Dokumente, Nr. 209.
2) Wilhelm Karl Freiherr von Haynau, 1779-1856; ältester der fünf Söhne des Kurfürsten Wilhelm I. aus dessen morganatischer Ehe mit Dorothea Ritter; zur Person ausführlich: ADB 11, S. 158-160.
3) Verordnung betreffend die Kriegsgerichte vom 30. September 1850; Gesetzessammlung 59; die VO vom 28. September 1850, die sich dem Bundesbeschluß vom 21. September gemäß auf die Artikel 25 und 26 gegen die kurhessische Renitenz berief, wandte sich insbesondere auch gegen die kurhessischen Gerichte; vergl. Pfaff, Das Trauerspiel in Kurhessen, S. 176, 177; ebenso: Der Kampf mit der Revolution, S. 87, 93.

werden. Die Folge eines auf 24 Stunden bemessenen Ultimatums an das Offizierskorps war geschichtlich ohne Vorgang: am 10. Oktober reichten 241 von 277 Offizieren ihren Abschied ein, darunter 4 Generale, 7 Oberste, 20 Oberstleutnants, 12 Majore, 59 Hauptleute und Rittmeister, 50 Premier- und Secondeleutnants[1]. Das war weit mehr als der Oberbefehlshaber erwartet hatte[2]. Der spätere Oberbefehlshaber der Bundestruppen, General Fürst Theodor von Thurn und Taxis, äußerte damals:

> "Die politischen Umtriebe der kurhessischen Beamten, wodurch im verflossenen Jahre nicht nur das Ministerium zum Abtreten gezwungen, sondern auch durch passiven Widerstand überhaupt die bestehende Regierung faktisch unmöglich gemacht werden sollte, hatten die Verordnungen vom 4., 7. und 28. September 1850 ins Leben gerufen. Die Absicht dieser Verordnungen wurde jedoch hauptsächlich dadurch vereitelt, daß der größte Teil derkurhessischen Offiziere aller Garnisonen und die Auditeure in Kassel der Renitenz der Zivilbeamten beitraten und so von Seiten des Militärs die durch den Diensteid dem obersten Dienstherren gelobte Treue und Redlichkeit tatsächlich verletzt wurde. Ja, es würde durch diesen Übertritt der Offiziere zu der renitenten Bürokratie deren Zweck vollkommen erreicht worden sein, wenn nicht die Bundeshilfe denselben vereitelt haben würde".[3]

Generalleutnant von Haynau war damit in eine prekäre Situation hineingeraten. Genehmigte er, wie von der Regierung angewiesen, die Abschiedsgesuche, so war das hessische Heer als solches aufgelöst und der Regierung auch noch diese Stütze genommen. Verweigerte er den Abschied, so hatte die Regierung zumindest einen empfindlichen Autoritätsverlust erlitten - wenn nicht überhaupt den Kampf ganz verloren. Von Haynau schlug deshalb einen vermittelnden Weg ein. Am 12. Oktober forderte er die Offiziere in einer neuen Order zu noch-

---

1) HStA, Best. 73, Acc. 1900/33, S. 64; Demandt, S. 277; Müller,S. 19.
2) Hassenpflug war so verstimmt über die Offiziere, daß er an Schwarzenberg (Wien) die Bitte richtete, keine verabschiedeten kurhessischen Offiziere in die kaiserliche Armee aufzunehmen. Kaiser Franz Josef versah das Schreiben mit der Bemerkung: "War unnötig, denn die Spitzbuben können wir ohnehin nicht gebrauchen". Vergl. Müller, S. 19.
3) HStA; 12. Kriegsministerium, blaue Nr. 8078 Fasc. 30, Gutachten über das Verhalten kurhessischer Offiziere.

maligem Überdenken ihrer Entscheidung vor Gott und ihrem Gewissen und im Hinblick auf die dem Vaterlande drohende Katastrophe auf.[1] Keiner der Offiziere hielt es für nötig, auf diese Order auch nur zu reagieren. Damit war Hassenpflugs Politik in einer Sackgasse angelangt, aus der es nur dann einen Ausweg gab, wenn Hilfe von auswärts kam.

Die Entscheidung fiel in Frankfurt, und sie lautete auf Gewährung von Bundeshilfe. Damit war die kurhessische Regierung hinfort nicht mehr auf hessische Truppen angewiesen, und das verschaffte ihr die Möglichkeit schärfer aufzutreten. Die hessischen Truppen wurden am 27. Oktober samt und sonders ins Hanauische verlegt, da bereits am 1. November Bundestruppen in Hessen einrücken sollten.

Zu dieser Situation war es gekommen, nachdem sich die im Bundesbeschluß vom 21. September 1850 ausgesprochene Erwartung, es werde der kurhessischen Regierung gelingen, durch eigene Maßnahmen der Auflehnung in ihrem Lande Herr zu werden, nicht erfüllt hatte. Durch die Fortdauer des Widerstands sah sich der Rumpfbundestag genötigt, die in jenem Beschluß ausgesprochene Drohung zu verwirklichen und von Bundes wegen die "zur Sicherheit oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen". Am 16. Oktober fasste der Rumpfbundestag den zweiten Beschluß in der kurhessischen Sache[2], der die "zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung erforderlichen Exekutionsmaßregeln" nach Maßgabe der Artikel 26 und 31 der Wiener Schlußakte anordnete[3]. Die damit beschlossene Bundesintervention wurde Bayern und Hannover zur Ausführung übertragen. Ihre Regierungen erhielten den Auftrag, Truppenkontingente für das Bundesinterventionskorps bereit zu stellen[4].

---

1) Kassel 1850, Oktober 12; der Kommandeur des Armeekorps, von Haynau, Generalleutnant.
2) Text: Huber, Dokumente, Nr. 212.
3) HStA, 9 1, Min. d. Ausw. 925 - 926.
4) Vergl. Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 917.

War die Bundesintervention am 16. Oktober lediglich ohne festen Termin beschlossen worden, so kam am 25. Oktober[1] auf Drängen der kurhessischen Regierung der Bundesbeschluß zustande, die Bestimmung des Zeitpunktes für den Einmarsch allein dem Ermessen des eingesetzten Bundeskommissars, Graf Rechberg, anheimzustellen. Dieser sollte sich mit dem Oberbefehlshaber der Interventionstruppen, dem bayerischen Fürsten Thurn und Taxis[2], ins Einvernehmen setzen. Am 1. November überschritten die bayerischen Truppen zusammen mit einem österreichischen Bataillon[3] die kurhessische Grenze[4]. Preußen hatte schon Anfang Oktober einige Truppen an der kurhessischen Grenze zusammengezogen. Als die Bayern sich bei Aschaffenburg sammelten und sich ein österreichisches Armeekorps aus Vorarlberg in Marsch setzte, wurden weitere preußische Divisionen bei Wetzlar und Paderborn zusammengezogen[5]. Generalleutnant Graf von der Gröben[6] erhielt den Oberbefehl[7]. Wieder einmal hatte sich die militärische Auseinandersetzung als ultima ratio der Politik erwiesen.

---

1) Huber nennt als Datum den 26. Oktober.
2) Karl Theodor v. Thurn und Taxis, 1797-1868, in ADB 37, S. 507/508.
3) Der Einmarsch dieser österr. Truppen erfolgte nicht aus strategischen Gründen, da ja genug bay. Truppen in Reserve standen. Vielmehr wollte Bayern damit den Eindruck beseitigen, die Intervention in Kurhessen sei eine ausschließlich bay. Angelegenheit. Da Bayerns politischer Ruf in der öffentl. Meinung durch die Kontroverse mit Preußen um das Unionsprojekt stark gelitten hatte, wollte man keinesfalls die Alleinverantwortung für diese allgemein kritisierte Aktion übernehmen. Das österr. Bataillon sollte den Charakter einer Bundesintervention dokumentieren.
4) 8 Infanterieregimenter, 6 Schwadronen und 3 Batterien; vergl. Losch, Kurfürstentum Hessen, S. 278ff; Srbik, S. 69 ff; auch ÖKA, Fasc. 14-17, und Fasc. 307-312.
5) Preußen besaß in Kurhessen strategische Positionen, da dort zwei Heeresstraßen die Verbindung des westlichen mit dem östlichen Teil der preußischen Monarchie herstellten. Nicht aus Sympathie für das Volk, sondern aus militärisch-strategischen Gründen mußte Preußen gegen den Kurfürsten Stellung nehmen, der eine unter Österreichs Regie stehende militärische Intervention in Kurhessen verlangt hatte.
6) Zur Person: ADB 9, S. 705/706.
7) Vergl. Der Kampf in Kurhessen, S. 47/48.

B. DIE ROLLE BAYERNS IM VERFASSUNGSKONFLIKT

I. Der Deutsche Bund und das Verlangen, aufgrund des Art. 57 der Wiener Schlußakte zu intervenieren.

In Wien hatte man offensichtlich sehr früh mit einer Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den Untertanen in Kurhessen gerechnet. Jedenfalls hatte Schwarzenberg[1] den bayerischen Gesandten in Wien bereits am 19. Juni instruiert, Bayern möchte seine Bereitwilligkeit erklären, "für den übrigens unwahrscheinlichen Fall des Bedürfnisses der kurhessischen Regierung, militärische Beihilfe für ihre südlichen Gebietsteile zu leisten"[2]. Gleichzeitig hatte Schwarzenberg zu erkennen gegeben, daß die Habsburger Regierung den gleichen Wunsch wegen der nördlichen Gebietsteile an die Hannoversche Regierung richten würde. In München war man durchaus bereit, diesem österreichischen Wunsch nachzukommen:

> "Die bayerische Regierung wird jeden Augenblick bereit sein, die bundesmäßige Hilfe zu leisten, wenn sie darin von einem Bundesstaate angegangen wird. Als unerlässliche Vorbedingung aber betrachten wir eine förmliche Requisition. Es würde wohl das Geeignete sein, wenn der österreichische Gesandtschaftsträger in Kassel hierauf aufmerksam machte, weil jedes Anerbieten von unserer Seite mißdeutet werden könnte"[3].

---

1) Zur Person: Fürst Felix zu Schwarzenberg, 1803 - 1873; in ADB 33, S. 262 - 266.
2) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Juni 24, v.d. Pfordten an Xylander; auch ÖKA, Fasc. 307 - 312, Fasc. 14 - 17.
3) GStA, MA II 1424; München 1850, Juni 24, v.d. Pfordten an Lerchenfeld.

Ähnlich lautete die Instruktion für den bayerischen Gesandten am Bundestag. Keinesfalls durfte Bayerns Ansehen unter einer solchen Aktion gegen Kurhessen leiden:

> "Jedenfalls werden sie diese Angelegenheit zunächst nur mündlich verhandeln und entschieden hervorheben, daß wir auf die Anregung des Fürsten Schwarzenberg handeln, damit nicht neuen Verdächtigungen gegen Bayern Stoff gegeben werde. Ich glaube übrigens kaum, daß es jetzt in dem von Soldaten umgebenen Kurhessen zu Unruhen kommt"[1].

Hielt die bayerische Regierung ein Eingreifen von Bundestruppen nach der ersten Auflösung der kurhessischen Ständeversammlung am 12. Juni 1850 noch für unwahrscheinlich, so zog man einen entsprechenden Bundesbeschluß nach der zweiten Kammerauflösung am 2. September 1850 schon eher in Erwägung. Am 7. September wurde der bayerische Bundestagsgesandte von seiner Regierung dahin informiert, daß man zunächst die Schritte abwarten müsse, welche die kurfürstlich-hessische Regierung nun zu ergreifen gedenke. Nachdem das rechtmäßige Bundesorgan wieder ins Leben getreten war, sollte nach bayerischer Meinung der Kurfürst die Bundesversammlung um Hilfe anrufen, wenn er sie - was nach Lage der Dinge zu erwarten war - tatsächlich benötigte[2]. Zwei Tage später erläuterte von der Pfordten dem Frankfurter Gesandten von Xylander[3] die bayerischen Intentionen. Die königliche Regierung war bereit, einem Bundesbeschluß, der dem hessischen Kurfürsten den erforderlichen Schutz des Bundes zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung zusagte, unverzüglich Folge zu leisten. München glaubte gleichwohl - besonders

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, Juni 24, v.d. Pfordten an Xylander.
2) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, September 7, Bayerisches Staatsministerium an Xylander.
3) Xylander, Karl August Anton Aloys Josef Ritter von, 1794 - 1854 ausführlich in: ADB 44, S. 581/582.

nach den neuesten Vorgängen in Kurhessen - darauf bestehen zu müssen, daß einer bayerischen Hilfeleistung eine Requisition durch einen Beschluß der Bundesversammlung vorausging. "Nach dem dermaligen Stand der Dinge steht fest, daß Bayern in Kurhessen nur auf vorherige Aufforderung durch Bundesbeschluß einschreiten könne. Aber selbst wenn ein solcher Beschluß vorliegt, ist das Einrücken königlicher Truppen nur dann rätlich, wenn zu gleicher Zeit Hannover oder Österreich in Kurhessen einschreiten. Eine etwaige Kompromittierung der bayerischen Truppen, welche mehr in militärischer als in politischer Hinsicht von größtem Nachteile sein müßte, ist mit aller Vorsicht zu vermeiden"[1].

Darüber hinaus standen jedoch noch andere Motive im Hintergrund: "Das Bundeskollegium in Frankfurt kann in dem vorliegenden Falle die erste Probe seiner Lebensfähigkeit ablegen und sein Beschluß in der kurhessischen Sache, von welcher der Deutsche Bund dermal schon ex officio Kenntnis zu nehmen hat, wird nicht ohne entscheidenden Einfluß auf das ganze deutsche Verfassungsverhältnis sein"[2].

Man machte sich in München jedoch auch darüber Gedanken, "wodurch neben Bewahrung inneren Friedens in den kurhessischen Landen durch Militärkräfte zugleich die politischen und administrativen Wirren daselbst gründlich gelöst werden mögen"[3]. Für München bedurfte es keiner Diskussion, daß eine große Gefahr für alle deutschen Staaten darin lag, daß der Kurfürst das Verhältnis zu seinen Untertanen "auf die äußerste Spitze" trieb, wenngleich auch die bayerische Regierung einem ständischen Steuerverweigerungsbeschluß ihre Mißbilligung nie vorenthalten und auch das landständische Recht hierzu nie

---

1) GStA, K grün 21, K 3, 1850 September 20, v.d. Pfordten an Xylander.
2) Ebenda, München 1850, September 9, v.d. Pfordten an Xylander.
3) Ebenda.

anerkennen würde.

Bei Lage der Dinge war der Bund zwangsläufig berufen, die Lösung der Streitfragen aufgrund der Artikel 61, 26 und 27 der Wiener Schlußakte in die Hand zu nehmen[1].

Das hier angesprochene "deutsche Verfassungsverhältnis" war jedoch äußerst umstritten. Berlin hatte bereits am 12. September 1850 die kurhessische Regierung daraut aufmerksam gemacht, "daß zur Zeit in Deutschland für die Lösung solcher Fragen, wie die beklagenswerten Verwicklungen im Kurstaate sie darbieten, kein allseitig anerkanntes Organ bestehe"[2].

Neun Tage später wandte sich die preußische Regierung erneut an das kurhessische Staatsministerium. Ihr war inzwischen zur Kenntnis gekommen, daß sich die kurfürstliche Regierung an die "Versammlung einiger deutscher Regierungen", die in Frankfurt unter dem Namen der Deutschen Bundesversammlung fungierte, gewandt hatte: "Wir halten es für unsere Pflicht, die kurfürstliche Regierung daran zu erinnern, daß wir diese Versammlung weder als den Deutschen Bundestag, noch als ein irgendwie bevollmächtigtes Organ des Deutschen Bundes anerkennen, um dabei ausdrücklich auf das Entschiedenste zu erklären, daß wir irgendwelche Beschlüsse, die von derselben in dem Namen des Bundes und als Akte der höchsten Bundesautorität in Bezug auf das Kurfürstentum gefaßt werden möchten, als zu Recht bestehende Akte nicht anerkennen können und nicht anerkennen

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, September 16, Bayerische Staatsregierung an Xylander.
2) GStA, K grün 21, K 3; Berlin 1850, September 21; Brandenburg an Herrn von Thiele (preuß. Geschäftsträger in Kurhessen) Vergl. dazu auch Biedermann, S. 34.

werden[1]".

Die Antwort auf diesen preußischen Protest war der Hinweis, daß "bei dem allgemein anerkannten Fortbestand des Bundesrechtes diejenigen Regierungen, welche für sich dieses Organ des Bundes, die Bundesversammlung, anerkennen, und sich bei Beschlüssen derselben beteiligen, jedenfalls zu fordern berechtigt sind, daß der Wirksamkeit dieser Beschlüsse innerhalb des Kreises der dazu mitgewirkt habenden Regierungen kein Hindernis in den Weg gelegt werde"[2].

Die Frage war, ob das Organ des Deutschen Bundes, die Bundesversammlung, nachdem sie sich im Jahre 1849 selbst abgeschafft hatte, nun nach der Demission des Reichsverwesers weiter bestand[3]. Die Bundesversammlung hatte "namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt..." übertragen und mit dieser Erklärung ihre bisherige Tätigkeit als beendet angesehen[4]. In ihrem Gesetz über die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt vom 28. Juni 1849 hatte die Bundesversammlung unmißverständlich erklärt, daß

---

1) GStA, K grün.21, K 3, Berlin 1850, September 21, Brandenburg an von Thiele; ebenso HStA 9 a Min. d. Ausw. Nr. 927. Preußens Protest beruhte auf dreifacher juristischer Argumentation. Einmal bestritt die preußische Regierung der Frankfurter Versammlung überhaupt die Kompetenz, die Rechte des früheren Bundestags auszuüben... Zum zweiten gehörte Kurhessen noch zur Erfurter Union. Den kurhessischen Austritt sahen die Unionsstaaten als vertragswidrig und damit ungültig an. War aber Kurhessen noch Mitglied der Union, so gehörte der kurhessische Verfassungskonflikt ... nach § 124 der Unionsverfassung vor das Erfurter Bundes-Schiedsgericht. Zum dritten berief Preußen sich auf sein Recht zum Schutz der... preußischen Etappenstraßen. Vergl. auch ÖStA, Fasc. 4, 2. Folge; Akten der K.K. Österreichischen Bundespräsidialgesandtschaft.

2) GStA, K grün 21, K 3, Brief an das preußische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, ohne Datum.

3) Vergl. Roth-Merck I, S. 553, II, S. 2: Rundschreiben des Präsidialgesandten vom 12. Juli 1848.

4) Vergl. Roth-Merck I, S. 553, II, S. 2.

sie damit den Bundestag für annulliert hielt. Keineswegs war damit jedoch die rechtliche Existenz des Bundes selbst und seine Verfassung beseitigt. Es war lediglich eine Auswechslung der Exekutive erfolgt. Die Bundesverfassung jedenfalls sollte bis zu einer definitiven Reichsverfassung weiterhin Gültigkeit haben. Nachdem der Reichsverweser zurückgetreten war, hatten die beiden Großmächte im sogenannten Interim vom 30. September 1849 die Leitung der deutschen Angelegenheiten als Stellvertreter der Bundesversammlung übernommen[1]. Schwierigkeiten gab es jedoch, als dieses Interim am 1. Mai 1850 ablief[2]. Es mußte entweder verlängert oder durch eine neue Ordnung ersetzt werden. In dieser Situation wollte Preußen eine Bundeszentralgewalt nach dem Zuschnitt der Erfurter Unionsverfassung einsetzen, Österreich dagegen proklamierte die Wiedereinsetzung des Bundestages unter Berufung auf die alte Bundesverfassung. Eine Realisierung des preußischen Unionsprojektes mußte jedoch die Frage nach der weiteren Existenz des Bundes schlechthin aufwerfen.

War der Reichsverweser nicht nur die Exekutive der Nationalversammlung, sondern Träger der ihm von der Bundesversammlung selbst anvertrauten Rechte, sprach dies zwangsläufig für die Weiterexistenz des Bundes. Mit der Beendigung der Zentralgewalt mußten dann aber ihre Befugnisse an die Gesamtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückfallen. Srbik[3] vertritt den Standpunkt, daß der Deutsche Bund an sich nicht aufgelöst, und daß auch seine Verfassung nicht annulliert worden war. Lediglich die Bundesversammlung selbst hatte sich legal aufgelöst. Sie konnte sich nur dann mit voller Wirksamkeit gegen die bisherigen Mitglieder des Bundes neu konstituieren, wenn alle diese Mitglieder ihr wieder freiwillig beitraten. Zweifellos mußte ihr aber das Recht zugestanden werden, daß sie für ihre Mitglieder, zu denen

---

1) Fischer, S. 468, 469.
2) Sybel, I, S. 365.
3) Srbik, II, S. 45.

schließlich auch Kurhessen nach seinem Abfall von der Union gehörte, verbindliche Bestimmungen erlassen konnte. Wirksamkeit in ihrer alten Form erhielt die Bundesversammlung dann schließlich mit dem Abschluß der Dresdner Konferenzen, die in Folge des Olmützer Abkommens zwischen Preußen und Österreich Ende 1850 begannen.

1. Die Stellung Bayerns zur Frage einer Intervention

In den Akten zum kurhessischen Verfassungskonflikt im Münchner Geheimen Staatsarchiv findet sich folgende obskure Notiz des Geheimrats Graf von Rechberg:

> "Der Oberfinanzassessor Stern zu Kassel habe erzählt, er sei diesen Herbst nach Wilhelmsbad gerufen worden, um dort im Finanzministerium zu arbeiten. Er habe aber keine Lust gehabt, für Hassenpflug zu arbeiten. Er sei nun vier Tage dort gewesen und habe die Zeit mit Spazierengehen und mit Observieren hinter den Kulissen zugebracht; er habe erfahren, daß der Kurfürst von Hassenpflug und seiner Gesellschaft wie gefangengehalten und mißhandelt und das Land in den Abgrund gebracht werde"[1].

Der Informant des Grafen - angeblich ein zuverlässiger kurfürstlicher Staatsdiener - mag übertrieben haben. Mit der hessischen Opposition hatte die bayerische Regierung jedoch die Abneigung gegen den Minister Hassenpflug gemeinsam. Von der Pfordten gab dies in einem Brief an Xylander offen zu erkennen:

> "Daß Hassenpflug nicht aus dem Ministerium treten soll, ist sehr zu beklagen, und ich ersuche sie wiederholt, darauf hinzuwirken, daß dies geschehe"[2].

Von der Pfordten wollte sich gegenüber der öffentlichen Meinung absichern. Es mußte jedermann klar sein, daß sich Bayern nicht für die Person des Ministers, sondern für die Prinzipien des Deutschen Bundes einsetzte. Die Intervention würde nur dann allgemeine Anerkennung finden, wenn diejenige Persönlichkeit beseitigt war, die

---

1) GStA, MA II 1425; Schreiben des Geheimrats Graf von Rechberg; ohne Datum.
2) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, Oktober 18; von der Pfordten an Xylander.

"nicht bloß in ganz Hessen verhaßt ist..."[1].

Immer wieder kam in den Münchner Überlegungen eine Demission Hassenpflugs zur Sprache. Am 16. Oktober wandte sich der bayerische Ministerpräsident von der Pfordten erneut an seinen Bundestagsgesandten in Frankfurt: "Es ist zunächst wünschenswert", äußerte er, "daß es dem Kurfürsten gelingen möge, durch Intervention des Bundes die Wirren in seinem Land zu lösen. Die Entfernung des Herrn Hassenpflug wird hierfür die erste Bedingung sein und sie erscheint in jeder Hinsicht wünschenswert..."[2]. Diese Ansicht teilte auch das österreichische Kabinett. Der Bund sollte nicht als Anwalt der Interessen eines kurhessischen Ministers, sondern lediglich als Wahrer des Rechts auftreten. Dieses Recht erforderte in seiner Konsequenz nach bayerischer Auffassung auch, daß außer der Entfernung des verhaßten Ministers keine andere Konzession von bundeswegen gemacht wurde. Wurde eine Intervention erforderlich, so konnte sich der Bundestag auf das militärische Gewicht Bayerns verlassen und darauf gestützt seine Autorität zur Geltung bringen. Man wünschte in München nur, daß ein Bundeskommissar ernannt wurde, der mit dem nötigen Ernst Ruhe und Mäßigung zu verbinden wußte. "Nicht das hessische Volk macht die Revolution, sondern die Beamten machen sie; und auch diese sind offenbar Werkzeuge eines weitgehenden Planes"[3].

Das Mißtrauen Münchens gegen Berlin war unverkennbar. Die bayerische Regierung sah in der "Konspiration" der kurhessischen Beamten in erster Linie einen Anschlag Preußens auf den wieder

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, Oktober 18; von der Pfordten an Xylander.
2) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, Oktober 16; von der Pfordten an Xylander; vergl. hierzu auch: A.O. Mayer, S. 35 ff.
3) GStA, vergl. oben, ebenda.

zusammengetretenen Deutschen Bund. Für München war es unzweifelhaft, "daß es sich in Kurhessen viel mehr um die deutsche Frage als um die hessische handelt"[1].

Gegen die Initiatoren der Rebellion, die ungehorsamen Beamten, empfahl von der Pfordten Strenge. Der bayerische Bundestagsgesandte sollte in diesem Sinne Einfluß auf die Instruktionen nehmen, die der Bund dem Zivilkommissar zu erteilen hatte. Unbedingt aber wollte München den Schein vermieden wissen, als handle es sich um eine Aktion gegen die kurhessische Verfassung:

> "wir schützen sie vielmehr, teils gegen ihre Auflösung in der Union, teils gegen die Übergriffe der Kammer und der Beamten"[2].

Am 8. Oktober 1850 legte der bayerische Bundestagsgesandte Generalmajor von Xylander in einem für den König bestimmten Gutachten seine Ansicht über die militärische Situation in Kurhessen dar. Seine Überlegungen basierten auf drei Fragen:

> "- ob es, wie bisher in Kurhessen, bloß bei einer Auflehnung von Behörden und Beamten bleibe,
> - ob sich bei fernerem Verlaufe und insbesondere beim Einrücken auswärtiger Truppen etwa auch das Volk dem Widerstand anschließen werde,
> - ob sich die kurhessischen Truppen, deren Stärke auf 10.000 Mann anzuschlagen ist, beim Einrücken auswärtiger Truppen ganz teilnahmslos verhalten, ob ihnen zu mißtrauen sei, oder endlich, ob sie denselben selbst friedlich entgegentreten werden[3]".

Die Stärke der einrückenden Truppen mußte in Relation zu diesen Eventualitäten gehalten werden. Nötigenfalls mußte ihre Zahl auf das Doppelte oder noch mehr gebracht werden, vor allem für den Fall, daß

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Oktober 23; v.d.Pfordten an Xylander.
2) ebenda.
3) ebenda; Frankfurt 1850, Oktober 8; Gutachten Xylanders an den König; ebenso: ÖStA, Fasc. 4, 2. Folge.

sich Zusammenschlüsse mit den kurhessischen Truppen oder der Bevölkerung abzeichneten.

> "Man hat Grund zu erwarten, daß die kurhessischen Truppen sich ohne Widerstand den betreffenden Anordnungen ihrer Regierung unterwerfen werden, kann jedoch keine Bürgschaft dafür leisten, daß beim Zusammentreffen königlich-bayerischer Truppen und kurhessischer Truppen nicht Reibungen und deren naheliegende Folgen eintreten. Um indes zu dergleichen Übelständen alle Gelegenheit abzuschneiden, werde die kurfürstliche Regierung vor dem Einrücken der königlich-bayerischen Truppen die ihrigen dergestalt dislokieren, daß ein Zusammenkommen der beiderseitigen Truppen vermieden werde.... Auf dem Lande zeigt sich im allgemeinen wenig Teilnahme für die obschwebenden politischen Differenzen. Die der Regierung entgegenstehende Gesinnung hat hauptsächlich unter den Staatsdienern ihren Sitz und somit in den grösseren Städten. In Fulda nimmt die Bürgerschaft am wenigsten Anteil an dieser Gesinnung"[1].

Am 20. Oktober verlangte du Ponteil[2] von Xylander weitere Informationen:

> "Zunächst erscheint es nötig zu wissen, ob die kurhessische Staatsregierung bei unserem Eintritt in das Land die Einwohner hierauf vorbereitet hat, endlich ob es nötig werde, beim Einrücken am 23. des Monats in Kurhessen von unserer Seite eine Veröffentlichung ergehen zu lassen, welche den Grund des Einrückens erkläre und bejahendenfalls mir gefälligst die Hauptmomente des Inhalts zu bezeichnen. Ohne Zweifel werden wohl auch von Kurhessen die Beamten geeignete Weisung erhalten, uns entgegenzukommen und auch das Nötige wegen der Verpflegung daselbst geordnet worden sein"[3].

---

1) MKA, A XXI, Bund 259.
2) Generalmajor Heinrich Graf Guiot du Ponteil (1789 - 1861); kam 1808 als Unterleutnant in die bayerische Armee, stand vorher in preußischen Diensten.
3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818; du Ponteil an Xylander; Aschaffenburg 1850, Oktober 20.

Die bayerische Regierung hatte an der Südgrenze des Kurfürstentums 5 000 Mann in Bereitschaft gestellt. Wurde von Hannoverscher Seite dem Verlangen des Bundes entsprochen, so standen an der nördlichen kurhessischen Grenze zusätzlich 7 000 - 8 000 Mann bereit, die zur Besetzung der nur wenige Stunden von der Grenze entfernten Hauptstadt Kassel bestimmt waren. Diese 12 000 Mann würden genügen, wenn es in Kurhessen lediglich bei der Auflehnung der Behörden und Beamten blieb. Traten dagegen die erörterten weiteren Möglichkeiten ein, so mußte nach Ansicht Xylanders dem Bundesheer eine Reserve von 8 000 - 10 000 Mann zur Verfügung stehen. Die Situation war vor allem dadurch verschärft worden, daß sich die königlich-preußische Regierung seit dem 12. September wiederholt dahin ausgesprochen hatte, daß sie ein Einschreiten des Bundes und damit ein Einrücken von Bundestruppen keinesfalls dulden werde. Xylander zweifelte nicht daran, daß es zu einem Zusammenstoß kommen werde und "das nach Kurhessen gesendete Truppenkorps vielleicht einem herben Geschick erliegen könnte, wenn man vor dieser Lage der Dinge die Augen schließen wollte, statt sich auf alle Fälle gefasst zu machen"[1].

Es handelte sich daher nicht mehr nur um die Frage, ob lediglich die im Untergehen begriffene Autorität der kurhessischen Regierung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen sei; vielmehr war die Frage damit verknüpft, ob man einen Zusammenstoß riskieren sollte, "an den sich ein Bruderkrieg Deutschlands anreihen kann. Diese Frage ist nicht mehr zu vermeiden und muß wenigstens von militärischer

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1850, Oktober 8; Gutachten Xylanders an den König.

Seite hervorgehoben und ausgesprochen werden, weil die militärischen Anordnungen zum Teil davon abhängen"[1]. Die Erörterung dieser Eventualitäten war die Aufgabe einer Konferenz, zu der sich der Kaiser von Österreich mit den Königen von Bayern und Württemberg und ihren Ministern am 11. und 12. Oktober 1850 in Bregenz zusammenfand.

1) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1850, Oktober 8; Gutachten Xylanders an den König.

2. Der Entschluß zur Intervention

In Bayern war man sich keineswegs erst seit Xylanders Gutachten vom 8. Oktober 1850 klar darüber, daß es sich bei der Lösung des kurhessischen Verfassungskonflikts nicht lediglich um eine regionale Bundesmaßnahme handelte. Das geht aus einem Brief hervor, den von der Pfordten am 6. Oktober an Xylander richtete:

> "In der kurhessischen Sache muß man festbleiben, denn sie ist nur der Vorwand, die deutsche Frage steht dahinter. Zu wünschen ist, daß eine Intervention nicht notwendig wird. Wirken Sie dahin! Ratsam scheint hierfür die Entfernung Hassenpflugs, wenn ein nicht preußisch gesinnter Ersatzmann für ihn zu finden ist. Ist aber eine Intervention nicht zu vermeiden, so muß mit größter Energie gehandelt werden, was auch die Folgen sein mögen. Das österreichische Bataillon soll mit einrücken, wir schicken Ersatz dafür. Preußen droht, aber diesmal hat Wien energisch geantwortet. Der casus belli ist gesetzt. Wir werden Österreich nicht verlassen; aber ich bin noch jetzt überzeugt, daß es zu keinem Konflikt kommt[1]".

Der kurhessische Konflikt sollte also den Vorwand abgeben, um die deutsche Frage im süddeutschen und damit österreichischen und bayerischen Sinn zu lösen[2]. Auf dem Bregenzer Treffen der Monarchen von Österreich und Bayern und Württemberg sollte das gemeinsame Vorgehen aufeinander abgestimmt werden[3]. Am Schluß dieser

---

1) GStA, MA II 1424, München 1850, Oktober 6; v. d. Pfordten an Xylander; Maurenbrecher, S. 96; Hochkonservative österreichische Staatsmänner waren der Ansicht, "wenn man über das Verfahren des Ministers Hassenpflug und seiner Kollegen genau unterrichtet sei, könne man die kühne Ungeschicklichkeit und feige Überstürzung dieses Mannes kaum begreifen.

2) Vergl. hierzu auch Roth-Merck; Quellensammlung, S. 556.

3) Vergl. hierzu Doeberl, Ein Jahrhundert, S. 251; Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 915; Maurenbrecher, S. 96/97.

Monarchenbegegnung wurde ein Communiqué veröffentlicht, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess. Es hieß darin u.a.:

> "Da im Betreff der kurhessischen Angelegenheiten begründete Ursache vorhanden ist, den Fall vorherzusehen, daß der Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollen", so fühlten sich die Unterzeichneten zu der gemeinsamen Erklärung veranlaßt, "daß sie in den Hindernissen, die der Ausführung der vom Bunde beschlossenen Maßregeln entgegen gesetzt werden könnten, eine Auflehnung gegen die rechtmäßige Autorität der Obersten Bundesbehörde und somit einen Bundesbruch erkennen müßten. Sie verpflichteten sich demnach, die Rechte und das Ansehen des Bundes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren und auf jede Weise zur Geltung zu bringen und stellen hierzu ihre bewaffnete Macht der Bundesversammlung zur Verfügung"[1].

Österreich, Bayern und Württemberg einigten sich damals in einer Art von Schutz- und Trutzbündnis dahin, daß Bayern die für die Exekution erforderlichen Truppen stellen solle, falls die Bundesversammlung den Beschluß fassen werde, dem Hilferuf des hessischen Kurfürsten zu entsprechen und in dem Kurfürstentum einzuschreiten. Den bayerischen Verbänden sollte sich dazu ein in Frankfurt am Main in Garnison liegendes österreichisches Jägerbataillon anschließen. Für den Fall, daß Preußen, wie es seine mehrfache Verlautbarung besorgen besorgen ließ, dem Vollzug der Bundesbeschlüsse Widerstand entgegen setzen werde, sollte dieses Verhalten als Bundesbruch deklariert werden, der nicht mehr nur mit Protestaktionen, sondern mit förmlicher Bundesexekution beantwortet werden sollte. Zu diesem Zweck stellten Österreich 150 000 Mann, Bayern 50 000 Mann und der König von Württemberg 20 000 Mann in Aussicht. Diese Kontingente sollten in den

---

1) GStA, K grün 21, K 3; Bregenz 1850, Oktober 12; gez, Schwarzenberg, v.d.Pfordten, Feuerfang, v. Linden; Konzepte im GStA, Nachlaß v.d. Pfordten/57, weisen darauf hin, daß der bayerische Staatsminister nicht unwesentlich an der Formulierung des Vertragstextes beteiligt war.

jeweiligen Bereitschaftsräumen innerhalb von drei Wochen marschbereit sein.

In einem Geheimartikel ließ sich Bayern von Österreich bedeutende Konzessionen einräumen. Wenn die bundestreuen Kräfte im Kampf mit Preussen und dessen Verbündeten "wie zu hoffen ist, dem Rechte der Sieg bleibt", so werde die kaiserlich-königlich-österreichische Regierung bei dem Friedensabschluß darauf bestehen, daß die von Preußen besetzten Teile Süddeutschlands durch dieses aufgegeben würden. Darüber hinaus sollten die ehemals pfälzischen Gebiete um Mannheim und Heidelberg mit dem Königreich Bayern vereinigt und der Zusammenhang des Mutterlandes mit der Rheinpfalz durch einen möglichst breiten, eine feste Verbindung ermöglichenden Landstrich hergestellt werden. Die bayerische Regierung gedachte sich also für ihr militärisches Engagement in Kurhessen, in Süddeutschland reichlich entschädigen zu lassen[1].

In einem Brief an den bayerischen Bundestagsgesandten in Frankfurt kommentierte v. d. Pfordten die Bregenzer Konferenzen so: Man habe sich getroffen, um diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche dem Ernst der Lage entsprachen. Die Bundesversammlung sei durch sie instand gesetzt worden, ihren Beschlüssen zur kurhessischen Frage den nötigen Nachdruck zu erteilen:

> "Bayern wird bereit sein, so viele Truppen zu stellen, als der Bund für nötig erachtet und wären es 20 000 Mann. In einigen Tagen werde ich mit Seiner Majestät, dem König, nach München zurückkehren und dann werden unverzüglich die nötigen Befehle ergehen, um so rasch als möglich 10 000 Mann in Kurhessen einrücken zu lassen und wenn Hannover sich zu beteiligen zögern sollte, 10 000 Mann Reserve zu bilden. Widersetzt sich Preußen, so ist der Bundesbruch offen und wir sind entschlossen mit Bundes-

---

1) Bayern berief sich dabei auf den Vertrag von Ried von 1813, in dem ihm von Österreich bereits die Verbindung mit der Rheinpfalz zugesagt worden war. In: GStA, Nachlaß v. d. Pfordten/57; Bregenz 1850, Okt. 12.

exekution zu verfahren, für welchen Fall hier jedenfalls die nötigen Verabredungen getroffen werden"[1].

Wieder kam von der Pfordten auf die Person des Herrn Hassenpflug zu sprechen: Seine Person sollte unbedingt von den großen Prinzipien, um die es nach bayerischer Ansicht ging, völlig getrennt werden. Sollte sich der Kurfürst seiner Demission widersetzen, so sei es angebracht, ihn vorerst wenigstens in Urlaub zu schicken.

"Ein Ersatzmann für ihn wird sich finden, wenn nur erst eingerückt ist, und in der ersten Zeit wird ja der Bundeskommissär statt dem Minister handeln. Die Expedition selbst muß direkt auf Kassel gerichtet, dieses besetzt und von dort aus die Beamtenrevolution gebrochen werden"[2].

Der bayerische Ministerpräsident hatte detaillierte Vorstellungen darüber, wie die Intervention in Kurhessen durchzuführen sei. Die kurhessischen Truppen waren zweckmäßigerweise so aufzustellen, daß sie nicht mit den Preußen in Berührung kommen konnten. Sollte sich ein Zusammenstoß mit den preußischen Truppen nicht vermeiden lassen, so müßte er das Eingreifen der österreichischen Kontingente zur Folge haben.

"Man wird sich dann überzeugen, daß die Zeit der Noten vorüber ist. Nicht um den hessischen Verfassungsstreit handelt es sich jetzt, sondern um die Verteidigung der Monarchie gegen eine beispiellose Beamtenrevolution und um die Entscheidung der Frage, ob Preußen den Deutschen Bund zerstören und seinen Willen Deutschland aufdrängen darf. Dieser Standpunkt wäre in einer vom Bunde zu erlassenden Proklamation kund zu geben, sobald Preußen in Kurhessen einrückt"[3].

Nichts zu tun haben wollte man in Bayern mit der Ernennung des für die Durchführung der Bundesbeschlüsse in Kurhessen verantwortlichen Zivilkommissars. Der bayerische Bundestagsgesandte wurde

---

1) GStA, K grün 21, K 3; Bregenz 1850, Oktober 11; v.d. Pfordten an Xylander; vergl. auch hierzu Maurenbrecher, S. 98.
2) ebenda.
3) GStA, K grün 21, K 3; Bregenz 1850, Oktober 11, v.d. Pfordten an Xylander, vergl. auch hierzu: Maurenbrecher, S. 98.

angewiesen, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß die Initiative dazu von ihr ausging:

> "Es ist uns vollkommen gleichgültig, wer nun ernannt wird, nur soll man endlich zur Ernennung schreiten. Es ist überhaupt wünschenswert, daß jetzt alle heimlichen Empfindlichkeiten und Eifersüchteleien ein Ende haben, daß man das Ziel ins Auge fasse und handle"[1].

Zu diesem Handeln gehörte für den bayerischen Ministerpräsidenten auch das unverzügliche Einrücken in Kurhessen. Der Bundestag durfte nicht länger auf Hannover warten, dessen Zögern den Absichten mehr schaden, als die schwache Beteiligung des Königreiches dem Bund nützen konnte. Am 26. Oktober erfolgte schließlich der Bundesbeschluß über den Einmarsch[2]. Er lautete:

> "1. Die Bundestruppen haben nunmehr in den Bundesstaat einzurücken.
>
> 2. Der Zeitpunkt des Überschreitens der kurhessischen Grenze wird der Bestimmung des Zivilkommissars im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber anheim gegeben[3]."

Zwei Tage vorher, am 24. Oktober, hatte von der Pfordten in einem Schreiben an den Oberbefehlshaber der bayerischen Truppen, den Fürsten Thurn und Taxis, seine Befriedigung darüber geäußert, daß sich Preußen auf seine Etappenkonvention mit Kurhessen berief:

> "Die Etappenkonventionen mit Kurhessen geben der preußischen Regierung ein Recht, aber nichts weiter als deren strenge, für uns günstige Einzelbestimmungen reichen. Ein Abgehen von diesem

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Oktober 19; v.d.Pfordten an Xylander;
2) BPr 1850, § 36.
3) Vergl. Huber, Dokumente, Nr. 213.

versetzt Preußen sogleich ins Unrecht"[1].

Daß es von der Pfordten eilig hatte, beweist auch seine Depesche vom 26. Oktober, dem Tage, an dem in der Bundesversammlung der Beschluß zum Einmarsch gefasst wurde. Um 16.40 Uhr nachmittags telegraphierte er an den bayerischen Bundestagsgesandten von Xylander:

> "Es ist durchaus notwendig, daß wir unverzüglich in Kurhessen einrücken und Hanau und Fulda besetzen. Wirken Sie dahin! Es ist Sache der Ehre für uns und den Bund. Darum wird noch kein Krieg, aber die Verhandlungen erleichtert"[2].

Am 27. Oktober ging bereits um 7.00 Uhr in der Früh eine neue Depesche an Xylander ab. Von der Pfordten drängte auf den Einmarsch:

> "Die Drohung Preußens ist kein Grund, den Einmarsch der Bundestruppen zu unterlassen. Sie macht ihn vielmehr notwendig. Man gehe bis Hanau und vorsichtig bis Fulda und erprobe zunächst, was die Preußen tun. Das weitere Vorgehen ist umsichtig zu erwägen. Für schnelle Aufstellung einer Reserve werden wir von hier aus wirken"[3].

Daß von der Pfordten die Entscheidung unter allen Umständen suchte, geht auch aus seinem Brief an den bayerischen Bundestagsgesandten vom gleichen Tag hervor:

> "Die lange Verzögerung des Einmarsches in Kurhessen", schrieb er, "macht hier einen unangenehmen Eindruck und ist geeignet, der Sache der bundestreuen Regierungen sehr zu schaden. Gewiß wäre es niemandem angenehmer gewesen als der bayerischen Regierung, wenn die kurhessische Regierung nicht in die Lage gekommen wäre, Bundeshilfe zu suchen. Nachdem es aber geschehen ist,

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Oktober 24; v.d. Pfordten an Thurn und Taxis.
2) GStA, K grün 21, K 3; München 1850. Oktober 26; telegraphische Depesche v.d. Pfordtens an Xylander.
3) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Oktober 27, Depesche v.d. Pfordtens an Xylander.

> und die preußische Regierung die Leistung dieser Hilfe verbieten zu wollen erklärte, ist es nicht bloß Ehrensache, sondern Lebensfrage für den Bund, daß unsere an der Grenze stehenden Truppen in Kurhessen einrücken. Es entsteht sonst der Schein, als habe man sich durch die preußischen Drohungen abhalten lassen, umso mehr, wenn sie wirklich schon auf ihrer Etappenstraße marschieren. Es würde endlich der Kurfürst sehr leicht wieder in die Arme Preußens zurückgeführt werden, was um jeden Preis zu verhindern ist"[1].

Rechtliche Hindernisse zumindest sah man in München nicht mehr. Es bedurfte für die Intervention keiner neuen "Bitte" der kurfürstlichen Regierung. Sie hatte bereits in der Bundesversammlung erklären lassen, daß sie außerstande sei, die Ordnung in ihrem Land herzustellen. Dies genügte und berechtigte zum Einrücken. Taxis verstand seinen Auftrag darin,

> "den tatsächlichen Widerspruch gegen die Bundesbeschlüsse lediglich zu konstatieren. Diese Bestimmung ist so klar, daß ich einer weiteren Anfrage überhoben zu sein glaube und die ersten Kanonenschüsse werden uns mehr Licht verschaffen als nun jeder Protest"[2].

Eine andere Frage war jedoch, ob auch die Österreicher bereit waren, einen Krieg zu riskieren:

> "Bieten Sie alles auf", instruierte von der Pfordten den bayerischen Gesandten Xylander, "um die Grafen Thun und Rechberg zum Handeln zu bewegen....Es wäre sehr traurig, wenn unsere Anstrengungen nun dennoch erfolglos blieben, wenn jetzt jene Herren zaghaft werden"[3].

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Oktober 27; v.d.Pf. an Xylander; zuvor hatte man sich jedoch eingehend über einen möglichen Konflikt mit Preußen orientiert. Taxis hatte versichert, "daß eine Drohung von Preußen, mit 60 000 Mann einzuschreiten, mich durchaus nicht hindern wird, der Bitte des Bundes zu entsprechen". ..."stehen den Preußen 60 000 Mann in Kurhessen nicht zu Gebot..." (Taxis schätzte im Höchstfall 25 - 30 000 Mann), Taxis an Xylander, Aschaffenburg 1850, Oktober 28.

2) Vergl. MKA, Alter Bestand B, Bd. 818; Taxis an Xylander, Aschaffenburg 1850, Oktober 28.

3) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, Oktober 27; v.d.Pf. an Xylander.

Der bayerische Ministerpräsident bestimmte das Ziel der Mission:

> "Es ist jetzt der entscheidende Augenblick gekommen, die deutsche Frage muß jetzt definitiv gelöst werden. Preußen kann und wird es nicht zum Krieg kommen lassen; aber es wird in Verhandlungen seine Anforderungen immer höher spannen, wenn wir nicht entschieden ihm entgegentreten. Gerade weil es auf seiner Etappenstraße marschiert, müssen wir augenblicklich einrücken"[1].

Vergeblich hatte sich der alte König Ludwig I. mit einer dringenden Mahnung an den bayerischen Ministerpräsidenten gewandt, er möge den Bruderkrieg vermeiden. Von der Pfordten erwiderte dem Monarchen, es gebe nur eine Alternative: daß der Süden sich entweder dem übermütigen Norden unterwerfen oder aber Krieg führen müsse.

> "Der Erfolg bleibt immer in Gottes Hand, niemand kann ihn verbürgen, aber es fragt sich, ob nicht ein ehrenvoller Untergang sogar besser ist als eine ruhmlose Scheinexistenz, die ihrem Ende langsam entgegen siecht"[2].

Am 1. November überschritten die mit der Intervention beauftragten bayerischen Truppen endlich zusammen mit einem österreichischen Bataillon die kurhessische Grenze. Es ging nicht mehr nur um den kurhessischen Verfassungskonflikt, sondern um die Lösung der Deutschen Frage, um die endgültige Entscheidung zwischen Preussischer Union und Bundestag. Die Ziele Bayerns waren klar: es wollte sich endgültig von der politischen Suprematie Preußens in Deutschland befreien und gedachte gleichzeitig, durch einen erfolgreichen Krieg an der Seite Österreichs seinen politischen Einfluß in Europa und an

---

1) GStA, k grün 21, K 3; München 1850, Oktober 27; v.d. Pfordten an Xylander.
2) Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 253.

der Spitze eines dritten Deutschland neben den beiden europäischen Großmächten Preußen und Österreich zu festigen[1]. Für dieses Ziel glaubte man in München auch das Risiko eines europäischen Krieges eingehen zu dürfen, wozu eine Bundesexekution gegen Preussen zwangsläufig führen mußte. Der kurhessische Verfassungskonflikt hatte damit plötzlich europäische Bedeutung gewonnen.

---

1) Vergl. hierzu auch: Doeberl, Bayern und Deutschland, S. 18ff.

II. Die Durchführung der Intervention und die Rolle Bayerns dabei

Am 19. Oktober 1850, 20 Tage vor dem Einmarsch der Interventionstruppen in Kurhessen, hatte Fürst Thurn und Taxis als Oberbefehlshaber detaillierte Anweisungen vom Kriegsministerium erhalten[1]. Noch mehr als der Staatsminister des Äußeren legte das Kriegsministerium Wert darauf, den Einmarsch bayerischer Truppen mit dem Ersuchen des Kurfürsten bei der Bundesversammlung zu rechtfertigen: diese Intervention - so betonte man - ging nicht etwa auf eine bayerische Initiative zurück, vielmehr erfolgte sie auf Beschluß der Bundesversammlung, den erbetenen Schutz aufgrund des Art. 26 SA zu gewähren.

Zweifelhaft war, ob auch die Hannoversche Regierung der Aufforderung, sich an der Bundesexekution zu beteiligen, Folge leisten würde. Die bayerische Regierung hatte sich daher entschlossen, die nötige Truppenzahl allein zur Verfügung der Bundesversammlung zu stellen, weshalb das Armeekorps am Rhein gebildet und der Oberbefehl an den Fürsten von Thurn und Taxis übertragen worden war. Taxis war auch dazu ausersehen, für den Fall daß Hannover tatsächlich keine Truppen stellen sollte, den Oberbefehl über die Exekutions-

---

1) Hierzu GStA, MA 24 334.

streitmacht zu übernehmen[1].

Um auch nicht den Schein eines bayerischen Alleingangs aufkommen zu lassen, hielt es das Münchner Kriegsministerium für notwendig, daß der kommandierende General beim ersten Überschreiten der hessischen Grenze auch das zur Verfügung stehende österreichische 14. Jägerbataillon zum Einsatz brachte.

Für die politische Leitung der Bundesintervention mußte durch die Bundesversammlung ein Zivilkommissar ernannt und bevollmächtigt werden, der für sämtliche politische Maßregeln verantwortlich zeichnete. Das Verhältnis des Oberbefehlshabers, Fürst von Thurn und Taxis, zu diesem Kommissar wurde vom Kriegsministerium "ganz einfach als das des Befehlshabers der bewaffneten Macht zur Regierung" definiert. Der General war den Weisungen des Zivilkommissars unterworfen. Er hatte die Stellung eines Vollzugsorgans und besaß nur auf militärischem Gebiet Selbständigkeit. Die Verantwortung in jeder nicht rein militärischen Beziehung oblag nicht dem kommandierenden General, sondern dem Bundeskommissar, der kein Bayer sein sollte.

---

1) MKA, A XXI; München 1850, Oktober 19; das Kriegsministerium an Thurn und Taxis; in Absatz 1 der Instruktion war vorgesehen: "Für den Fall, daß die Königlich-Hannoversche Regierung Truppen in entsprechender Zahl stellt, ist aus politischen Rücksichten verabredet worden, daß der Oberbefehl über sämtliche Bundestruppen dem Prinzen Emil von Hessen in seiner Eigenschaft als österreichischer Feldzeugmeister von der Bundesversammlung übertragen werde. In diesem Falle wird der General der Kavallerie, Fürst von Thurn und Taxis einfach sich an die Befehle dieses Oberbefehlshabers zu halten haben, jedoch in der Aufrechterhaltung der Formation des Armeekorps in allen ihren Verhältnissen". Tatsächlich weigerte sich Hannover, an der Exekution teilzunehmen. Vergl. hierzu: ÖStA, Fasc. 4, 2. Folge, Bundesexekution in Kurhessen; vergl. Maurenbrecher, S. 99; die Hannoversche Regierung wagte in Anbetracht der öffentlichen Stimmung in Hannover nicht, über die betreffenden Bundesbeschlüsse eine bestimmte Erklärung abzugeben, geschweige denn sie zu vollziehen.

Ein weiterer Punkt der Instruktion betraf die zu erwartende Protesthaltung einzelner deutscher Regierungen gegen die Intervention der Bundesversammlung. Sie konnte nur als Bruch des Bundesrechts qualifiziert werden, daher war eine militärische Überwindung dieses Widerstandes sowohl in bundesrechtlicher, als auch in politischer Beziehung nicht nur vollkommen statthaft, sondern auch dringendst geboten und wünschenswert:

> "...daher liegt auch in dem Androhen dieses Widerstandes in den zu seiner Verwirklichung dem Vernehmen nach bereits getroffenen Maßregeln oder auch in dem Vollzuge dieser Maßregeln kein Grund, von der Ausführung der durch die Bundesversammlung beschlossenen Bundeshilfe abzusehen, vielmehr wird die Entscheidung der Frage, wann in Kurhessen einzurücken ist, in welcher Weise und wie weit vorzurücken ist, lediglich von militärischen Erwägungen abhängen müssen. Nicht der Konflikt ist zu scheuen, aber darauf ist zu sehen, daß die militärischen Operationen sicher vorgenommen werden, daß nicht bedeutende Verluste eintreten, welche materiell und moralisch nachteilig wirken müßten"[1].

In München hatte man gehofft, schon am 23. Oktober einmarschieren zu können. Diese Annahme erwies sich jedoch als nicht realisierbar. Am 21. Oktober, also zwei Tage vor dem vorgesehenen Termin, erhielt von der Pfordten telegraphisch aus Frankfurt eine Nachricht, daß die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen seien, ein Überschreiten der kurhessischen Grenze infolgedessen erst nach einigen Tagen erfolgen könne. Die Verschiebung der Intervention hatte ihren Grund vor allem darin, daß sich die Bundesversammlung mit der Ernennung eines Zivilkommissars in Verlegenheit befand. Offenbar fehlte es in

---

1) MKA, A XXI, München 1850, Oktober 19; das Kriegsministerium an Thurn und Taxis.

Frankfurt an geeigneten Personen[1]. Man war sich auch über die ersten Schritte klar; zuerst sollte Hanau besetzt und von dort aus weiter vorgerückt werden.

Der Einmarsch erfolgte schließlich am 1. November 1850, und zwar rückten um 13.00 Uhr 6 000 Mann in Hanau ein[2]. Gleichzeitig erließ der zum Bundeskommissar ernannte österreichische Graf Rechberg[3] eine Proklamation an die Bewohner Hessens, in welcher er ihnen den Bundesbeschluß vom 25. Oktober und seinen Auftrag, die landesherrliche Autorität wiederherzustellen, zur Kenntnis brachte:

> "Der Bund erwartet eine schnelle, durch nichts gehemmte Unterwerfung unter die von ihm getroffenen Verfügungen. Nur durch die baldige Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes können dem Land die großen Opfer erspart bleiben, die eine verlängerte militärische Besetzung ihm auferlegen würde.
>
> Die einrückenden Truppen sind Bundes- und mithin Freundestruppen. Sie kommen nicht, um Euch zu unterdrücken, sondern um im Namen des hierzu von Eurem Landesherrn aufgeforderten Bundes die gestörte Ordnung wieder herzustellen und Euch die Wohltaten einer geregelten, auf die Gesetze sich stützenden Verwaltung zurückzugeben"[4].

Bereits am 17. Oktober 1850 hatte die amtliche "Neue Münchner Zeitung" erklärt:

> "Man sagt, die Truppen, welche in Kurhessen einrücken,... seien lediglich bestimmt, das Regiment des Herrn Hassenpflug zu stützen

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1850, Oktober 21; Depesche an von der Pfordten.
2) Vergl. Müller, S. 25; Schreiber, S. 581.
3) Johann Bernhard Graf Rechberg und Rothenlöwen, Staatsmann, 1806 - 1899; zur Person: ADB 53, S. 233-246; A.O. Meyer, S. 275 ff
4) Proklamation vom 1. November 1850; im Wochenblatt für den Verwaltungsbezirk Hanau; 1850, November 7 veröffentlicht.

und die kurhessische Verfassung umzustürzen....Wir müssen solche Verdächtigungen aufs entschiedenste zurückweisen.... Nicht der Umsturz, sondern die Erhaltung der kurhessischen Verfassung ist unsere Aufgabe"[1].

Anderer Meinung war man jedoch in Kurhessen selbst:

"Wisst Ihr nun, weshalb die Bundestruppen, die verfassungstreuen Bayern zumal, in Kurhessen intervenieren sollen? Woran seither keine Seele gedacht, Herr von der Pfordten, der ehrenwerte Premier des gutnachbarlichen Königs, läßt es mit großen, fetten Lettern in die Welt schreiben: zu keinem anderen Zwecke, als um die Störung der Gesetzlichkeit zu beseitigen und was dergleichen Zweckchen mehr sind. Unsere Bierbrauer werden viel bräuen müssen, um uns in den Stand zu versetzen, den unerwarteten Rettern - die uns Herr Hassenpflug auf Fell schicken will - die Aufrechterhaltung dieser "Gesetzlichkeit" gehörig lohnen zu können"[2].

Auf die Nachricht vom Vormarsch der Bayern erhielt Graf von der Gröben, der preußische Befehlshaber, ebenfalls Marschbefehl. Zwei preußische Divisionen marschierten in Richtung auf Fulda[3], eine dritte rückte am 2. November in Kassel ein[4]. Da die Stoßrichtung der bayerischen Truppen ebenfalls auf Fulda gerichtet war, schien ein Zusammenstoß unvermeidlich[5]. In München hatte man von dieser

---

1) Vergl. auch Kurhessisches Urkundenbuch, S. 68.
2) Wacht auf, Fulda 1850, Oktober 23.
3) HStA, § a, Min.d.Ausw. Nr. 928; Protestschreiben des kurfürstlichen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten.
4) Gleichzeitig erklärten die offiziösen Blätter der preußischen Regierung: "Wenn in Kurhessen die Verfassung zerrissen und fürstlicher Willkür ein Freibrief ausgestellt würde, die Rechte eines Volkes zu zertreten, dann erlitte das monarchische Prinzip eine Anwendung, die es verhaßt und verächtlich machen müßte". Vergl. dazu Biedermann, S. 37, auch Kochheim, S. 110.
5) Prokesch, S. 175; Brief an den Fürsten Schwarzenberg: "In Kurhessen ist General von der Gröben eingerückt. Er hat den Befehl, jeden Konflikt zu vermeiden. Manteuffel stützte sich darauf, daß das Einrücken noch nicht der Krieg sei. Ich sagte: streng genommen sei er es, aber ich hielt mich an das Wort, demzufolge nur der erste Schuß entscheide. Er schien in großer Angst über die Möglichkeit eines Konfliktes".

Aktion aus den Zeitungen erfahren. Fürst Thurn und Taxis hatte am 3. November aus Gelnhausen berichtet, daß General von der Gröben der kurfürstlichen Regierung angezeigt habe, er sei zum Schutze der Etappenstraßen eingerückt.

Von der Pfordten hielt dieses Verfahren für schlechthin rechtswidrig. Das Recht auf die Etappenstraßen gab nach seiner Ansicht kein Recht zu dauernder Besetzung von Orten, die wie Fulda gar nicht von der Etappenstraße berührt wurden. Offenbar war das nur ein Vorwand, um den Vormarsch der Bundestruppen zu stoppen und dem preußischen Widerspruch gegen die Maßnahmen des Bundes Geltung zu verschaffen. Der Bund konnte sich diese Provokation unmöglich gefallen lassen. Man mußte gegen jede Abweichung Preußens von der Etappenkonvention protestieren und darauf dringen, daß die preußischen Truppen das Land verließen. Jedes vertragswidrige Verweilen dieser Truppen in Kurhessen war vom Bund als ein Gewaltakt zu betrachten, und dementsprechend waren die weiteren Maßnahmen zu treffen:

> "Nach dem jetzigen Stand der Dinge kann und darf in der kurhessischen Angelegenheit nicht die geringste Konzession an Preußen gemacht werden; vorerst muß die Autorität des Bundes in ganz Kurhessen geltend gemacht und die preußische Anmaßung auf diesem Gebiet schlechthin zurückgewiesen werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein versöhnliches Verhandeln über die deutschen Zustände mit der preußischen Regierung möglich"[1].

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, November 5, von der Pfordten an Xylander.

Am Vormittag des 8. November stießen bayerische und preußische Truppen in einem Vorpostengefecht bei Bronzell[1] aufeinander. Tags darauf telegraphierte von der Pfordten um 12.30 Uhr erregt nach Frankfurt:

---

1) Das Gefecht wurde jedoch nach einigen Schüssen abgebrochen. Vergl. dazu: Schreiber, S. 582; Losch, Kurfürstentum, S. 280; Prokesch (österreichischer Gesandter in Berlin) erhielt am 9. abends telegraphisch die Weisung, die Zurückziehung der preussischen Truppen kategorisch zu fordern. Prokesch informierte daraufhin Schwarzenberg (S. 178): "Wie eine Bombe fällt mitten in die Friedensbestrebungen die telegraphische Weisung von heute 2.00 Uhr. Ich werde morgen unverzüglich die Frage stellen, die Antwort einschicken und mich dem Befehl gemäß benehmen. Daß der Vorfall aus Soldatenübermut preußischerseits hervorgegangen, kann ich nicht bezweifeln, da der Befehl an General von der Gröben vorgestern entschieden ergangen ist, Fulda zu räumen und sich auf die Etappenstraße bei Hersfeld zurückzuziehen". Vergl. hierzu auch: Prokesch, S. 171/172, Brief vom Fürsten Schwarzenberg aus Warschau an Prokesch: "Unser Gang wird als der legale, korrekte bezeichnet, Preußen in scharfen Ausdrücken getadelt; zuletzt kommt man aber wieder auf das Wünschenswerte einer friedlichen Einigung zurück und wiederholt das, was uns nichts nützt und in Berlin die Meinung bestärkt, daß Kaiser Nikolaus, um nur einem Konflikt vorzubeugen, den preußischen Anmaßungen seinen Schutz angedeihen lasse. In der hessischen Frage wird das Recht des Bundes, die von ihm verlangte Hilfe zu gewähren, vollständig anerkannt - Preußen jede Einsprache und noch mehr jede materielle Hinderung der vom Bunde zu ergreifenden Maßregeln abgesprochen. Sollte hieraus ein Konflikt oder ein Krieg entstehen, so wird Preussen die Verantwortung allein zur Last gelegt und in Berlin erklärt, daß Rußland, die Ansichten Österreichs teilend, sich in dem Kampf nur so lange neutral verhalten würde, als nicht andere fremde (d.h. nicht deutsche) Regierungen sich zugunsten Preußens daran beteiligen".

"Soeben trifft die Nachricht ein, daß die Preußen auf die Bundestruppen geschossen haben. Beantragen Sie bei Graf Thun[1], daß der Bund sogleich nach Art. 38 - 40 der Schlußakte allgemeine Rüstung beschließt und melden Sie diesen Beschluß durch den Telegraphen"[2].

Die Information, die man in München erhalten hatte, war jedoch bei ihrem Eingang schon wieder überholt. Um 10.30 Uhr hatte Xylander ebenfalls ein Telegramm nach München abgesandt:

"Graf Thun erhält soeben die Nachricht, daß, nachdem gestern Vormittag bei Bronzell ein Zusammenstoß unserer Truppen mit den preußischen stattgefunden hatte, ein preußischer Parlamentär im Namen des Generals von der Gröben dem Fürsten Taxis die Anzeige machte, daß die preußischen Truppen heute Vormittag 12.00 Uhr Fulda räumen und sich auf die Etappenstraße zurückziehen würden"[3].

Am gleichen Tag noch wurde Fulda von bayerischen Truppen besetzt.

Trotz dieser Anfangserfolge war der bayerische Oberbefehlshaber nicht gerade glücklich über die Aussichten der militärischen Aktion. In einem Brief an von der Pfordten äußerte er über die Situation:

"Unsere Stellung in Kurhessen wird alle Tage unhaltbarer. Wir ruinieren das Land und die Beamten und der Ausschuß in Kassel lacht uns aus. Mich in Fulda festzusetzen, wie einen Sträfling bei Wasser und Brot, da es nichts Ärmeres gibt als dieses Land, war ein unerhörter Fehler"[4].

Bereits auf die Nachricht, daß General von der Gröben von Kriegsminister Stockhausen am 12.11. angewiesen worden war, die Etappen-

---

1) Der österreichische Bundestagsgesandte.
2) GStA, K grün 21, K 3, telegraphische Depesche, München 1850, November 9, 12.30 Uhr; v.d.Pfordten an Xylander.
3) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1850, November 9, Depesche 10.30 Uhr.
4) GStA, Nachlaß v.d.Pfordten/57; Fulda, 1850, November 15, Taxis an von der Pfordten.

straßen in Kurhessen einschließlich Kassels unbedingt zu halten, hatte Taxis am 14. November Xylander in ähnlich alarmierender Weise informiert:

> "Wir sind vollkommen bereit, noch einmal mit Gewehr im Arme auf die preußischen Linien vorzugehen, aber es ist weit bedenklicher, hier noch lange stehenzubleiben, wo wir die Bevölkerung zuletzt ganz gegen uns einnehmen und an allem Mangel leiden.... Ich fürchte die preußischen Drohungen gar nicht, desto mehr aber ihre süßen Worte und Freundschaftsversicherungen"[1].

Auch in München selbst schien man von dem Erfolg der Bundesintervention nicht mehr ganz überzeugt zu sein: "Wenn wir energisch vorgehen", schrieb von der Pfordten an Xylander, "werden wir unsere Aufgabe lösen, aber auch nur dann. Unsere Gegner haben nie die geringste Schonung oder Rücksicht eintreten lassen und werden es auch künftig nicht tun. Der einzige Bundesgenosse Österreichs in Deutschland, auf dessen Tatkraft zu zählen ist, ist Bayern; Österreich soll sich hüten, diese Tatkraft nutzlos aufzureiben. Es sind fortwährend Elemente genug im Lande, selbst hier in München, welche die Regierung um ihres energischen Auftretens willen hart tadeln. Sie können leicht die Überhand gewinnen, wenn Österreich zaudert"[2]. Am 17. November wandte sich Taxis wiederum an Xylander: "Das ohnehin arme Land bietet sehr wenig Ressourcen, die Gemeinde als solche hat wenig Kredit...und die kurfürstliche Regierung hat auf die dringendste Vorstellung des Geheimrats Scheffer zur Beschaffung von

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818.
2) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, November 16; v.d.Pfordten an Xylander.

Geldmitteln zur Zeit eine Antwort noch nicht gegeben. Mit der größten Mühe und dem sichtbaren Ruin des Landes schlagen wir uns so kümmerlich durch. Ich kann jedoch der hohen Bundesversammlung nicht verschweigen, daß wir mit jedem Tage die Bevölkerung dem Bunde mehr entfremden, indem die preußischen Truppen alles bar bezahlten, während wir gezwungen sind, um zu leben, das Land förmlich aussaugen zu müssen und von keiner Seite Unterstützung finden. Ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren dringend, nochmals der hohen Bundesversammlung auf die kräftigste Weise vorzustellen, daß unsere Stellung hier ganz unhaltbar ist und sich auch in der Zukunft noch verschlimmern könnte, indem die preußischen Truppen nicht nur allein Oberhessen täglich mehr aussaugen, sondern auch große Vorräte nach rückwärts bringen lassen.... Hier handelt es sich aber von der Subsistenz eines Armeekorps und von der Entfremdung eines Volksstammes von dem Bunde. Es ist daher das Äußerste anzuempfehlen, um jeder Kalamität vorzubeugen..."[1].

Ein in München völlig unerwarteter und für Bayern enttäuschender Kompromiß zeichnete sich Ende November ab: Am 28. traf General von Manteuffel, der an Stelle des Herrn von Radowitz das Preußische Ministerium der Äußeren Angelegenheiten übernommen hatte, mit dem Fürsten Schwarzenberg in Olmütz zusammen[2]. Man verabredete, daß Preußen der Aktion der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Bundestruppen kein Hindernis entgegenstellen und freien Durchzug durch die von preußischen Truppen besetzten Etappenstraßen gestatten werde.

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, Fulda 1850, November 17; Taxis an Xylander.
2) HStA, 9 a, Min. d. Ausw., Nr. 929; vergl. auch Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 919.

Zwar war Preußen nicht bereit, den Einmarsch der Bayern als Bundesexekution zu akzeptieren - so wenig wie es den Bundestag selbst anerkannte - ,im übrigen aber vollzog sich die Intervention nun reibungslos.

Die Olmützer Konvention hatte die Situation in Kurhessen grundlegend verändert: Die kurhessische Frage war danach von allen Regierungen Deutschlands unter Beteiligung auch derjenigen, die zunächst in Frankfurt nicht vertreten waren, gemeinsam zu regeln[1].

Neben den vom Rumpfbundestag bestellten Bundeskommissar trat jetzt ein zweiter Kommissar als Vertreter der von Preußen geführten Staatengruppe. Gleichzeitig wurde der bisherige österreichische Bundeskommissar, Graf Rechberg, Mitte Dezember durch Graf Leiningen[2] abgelöst. Preußen entsandte als Kommissar für Kurhessen zunächst den ehemaligen Reichskriegsminister General von Peucker. Ihn löste im März 1851 der preußische Justizminister Uhden ab, der zu schärferem Vorgehen als sein Vorgänger neigte. Solange Preußen noch nicht in die Bundesversammlung zurückgekehrt war, also bis Mai 1851, verband sich auf diese Weise die von den Frankfurter Mächten betriebene Bundesintervention mit einer in die Hand Preußens gelegten Intervention der ehemaligen Unionsstaaten. Vom Mai 1851 ab verschmolzen die beiden Interventionen zu einem einheitlichen Bundesunternehmen, über das der Bundestag allein die Aufsicht führte[3].

---

1) Vergl. auch Becker, S. 450/451.

2) Graf Christian von Neu-Leiningen-Westerburg genoß in Österreich den Ruf eines tüchtigen Heerführers und weitsichtigen Staatsmannes. Als er nach Hessen kam, war er mit den Vorgängen im Land nur wenig vertraut und Taxis befürchtete, daß er hier ganz am unrechten Ort sei und in Folge seiner Unkenntnis der Dinge leicht zum Spielball der Preußen werden könnte. Darin täuschte er sich freilich, denn Thun hatte vorgesorgt und Leiningen in die Instruktionen des Bundes bereits eingeweiht.

3) Vergl. hierzu Müller, S. 52 ff.

Am 22. Dezember zogen 5 000 Mann Preußen und Österreicher in Kassel ein[1]. Am gleichen Tag erging ein Erlaß des neuen Bundes-Zivilkommissars Graf von Leiningen mit detaillierten Maßregeln und Verboten, die der bestehende Kriegszustand angeblich erforderlich machte[2]. Im Namen des Deutschen Bundes und kraft der ihm von dem Bund erteilten Vollmachten verordnete er, daß jede Widersetzlichkeit gegen die als notwendige Folge des Kriegszustandes getroffenen Maßregeln den Ausnahmezustand verschärfen würde: mit der Erklärung des Belagerungszustandes würden die Funktionen der Zivil- und Polizeibehörden auf die Militärbehörden übergehen. Während der Dauer des Kriegszustandes wurde das Tragen von Waffen und Abzeichen aller Art verboten. Ungehorsam hatte Zwangsmaßnahmen zur Folge. Art. 3 bestimmte:

> "Es dürfen während der Dauer des Kriegszustandes Volksversammlungen, es sei zu politischen oder nicht politischen Zwecken, nicht abgehalten werden. Die politischen Vereine sind, sofern davon nicht eine spezielle Ausnahme von mir gestattet sein sollte, hiermit aufgelöst. Vereine zu nicht politischen Zwecken bedürfen zu ihrem Fortbestehen der ausdrücklichen Bestätigung der kurfürstlichen Behörden"[3].

---

1) ÖKA, Fasc. 307 - 312; 1. Feldakten
Die Stelle bei Pfaff, Trauerspiel, S. 48 ist unrichtig, in der angeblich Bayern und Österreicher in Kassel einzogen, da sich in Kassel nur Preußen und Österreicher befanden. Der Fehler liegt ebenfalls bei Kochheim, S. 120 vor.
Vergl. Prokesch, S. 180, Brief an Schwarzenberg: "Gegen Bayern ist er (Preuß. König) auf das Äußerste gereizt, und er teilt darin die allg. Stimmung. Will man die friedliche Lösung, so liegt wohl eine der sichersten Garantien darin, daß man die Berührung von bayerischen und preußischen Truppen möglichst hindere und dafür österreichische gebrauche".

2) HStA, Ob. Bundesmilitärgericht, Acc. 1906 - 20 VI 3. Vergl. auch: MKA, Alter Bestand B, Bd. 814.

3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814, Plakat; Kassel 1850, Dezember 22; der Bundeszivilkommissar Graf von Leiningen.

Darüber hinaus durften Zeitschriften, Journale und Flugschriften nurmehr aufgrund einer ausdrücklich eingeholten Ermächtigung der zuständigen Regierungsbehörden erscheinen. Die in Opposition zur Regierung stehenden Blätter (die Neue Hessische Zeitung, die Hornisse und der Volksbote) wurden verboten und ihre Pressen beschlagnahmt[1]. Die Durchführung derartiger Maßnahmen war in die allgemeine Verantwortung der kurfürstlichen Behörden gestellt worden; für den Fall, daß militärische Hilfe benötigt werden sollte, hatten sie sich an das Bundesexekutionskorps zu wenden[2].

Einen Tag später, am 23. Dezember, wurde die Verordnung des Bundeszivilkommissars durch eine Anzahl einschneidender Vorschriften erweitert und verschärft:

> "Ich finde mich veranlaßt, im Interesse der öffentliche Ruhe und Sicherheit folgendes zu verfügen: jede Widersetzlichkeit gegen Militärpersonen bei Ausübung ihres Dienstes, sowie auch Beleidigungen derselben außer Dienst, wird kriegsgerichtlich zur Bestrafung gezogen. Zur Vermeidung desfallsiger Vergehen wird angeordnet:
>
> 1. Alle Wirtshäuser sind um 9.00 Uhr abends - sofern nicht spezielle Ausnahmen gestattet werden - zu schließen.
> 2. Das Zusammenrotten und Lärmen auf der Straße ist untersagt.
> 3. Alle Lehrer, Eltern, Dienstherren und Lehrmeister werden angewiesen, Schüler, Kinder, Gesinde, Gesellen und Lehrlinge mit dem Eintritte der Nacht von den Straßen entfernt zu halten.
> 4. Bei eintretendem nächtlichem Alarm sind von den hiesigen Einwohnern die auf die Straße führenden Fenster ihrer Wohnungen zu beleuchten.
>
> Die Polizeibehörden haben für schleunige Bekanntmachung und pünktliche Beobachtung vorstehender Bestimmungen bei eigener Ver-

---

1) Dies bedeutete im Grunde die Rückkehr zu den in den Karlsbader Beschlüssen verankerten Bestimmungen über die scharfe Kontrolle der Presse; vergl. auch Schwinge, S. 45, 46.

2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; vergl. auch Ob. Bundesmilitärgericht Acc. 1906/20 VI 3. (HStA).

antwortung sorgen zu lassen und werden die Zuwiderhandelnden gegen obige Befehle alsbald verhaftet und zur polizeilichen Bestrafung gebracht, sofern nicht Vergehungen der im Eingang erwähnten Art mitbegriffen sind, wo alsdann sofortige Arretierung und Ablieferung zum kriegsgerichtlichen Verfahren eintreten soll"[1]

Aufgrund des Kriegszustandes nahmen die Besatzungsbehörden das Recht zu zahlreichen weiteren Eingriffen für sich in Anspruch. Zivilpersonen, welche nachweislich eine Gefahr für die Ruhe und Sicherheit ihres Wohnortes darstellten, konnten mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden. Landstreicher und verdächtige auswärtige Handwerksburschen waren generell auszuweisen. Die Besatzungsstreitkräfte waren auch befugt, für ihre eigenen Bedürfnisse oder die der Einwohnerschaft Lebensmittel zu requirieren; dazu bedurften sie allerdings der Mitwirkung der zuständigen Zivil- und Polizeidienststellen.

Im Rahmen der zu wahrenden Vorsichtsmaßregeln war den Streitkräften im einzelnen aufgegeben worden, auf folgende Punkte Augenmerk zu richten:

"a. Das Tragen, Aufstecken oder Aushängen von Parteizeichen, das Absingen von, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden, insbesondere von republikanischen Liedern, ist nicht zu dulden.

b. Von Tanzbelustigungen, sonstigen öffentlichen Vergnügungen und anderen erlaubten Zusammenkünften haben die Kommandanten von der Oberpolizeibehörde zeitige Anzeige zu begehren, damit dieselben die hierauf bezüglichen, etwa geeignet erscheinenden militärischen Dispositionen anordnen können.

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1850, Dezember 23; Verkündigung des Bundeszivilkommissars Graf von Leiningen.

c. Auf das etwaige Fortbestehen und die Tätigkeit politischer und sonst unerlaubter Vereine haben die Kommandanten ihr ständiges Augenmerk zu richten und die deshalbigen Verbote in Wirksamkeit zu setzen".

Ein weiterer Punkt bestimmte schließlich:

"Über die der Verleitung von Soldaten zur Fahnenflucht und Desertion oder der Korruption von Soldaten überhaupt sich verdächtig zeigenden Individuen ist auf jede Weise ein wachsames Auge zu richten und deren Beaufsichtigung durch die Polizei und Gendarmerie bewirken zu lassen; auch ist für die Bestrafung derartiger Übertretungen ungesäumt zu sorgen"[1].

§ 11 dieser Instruktion beschäftigte sich insbesondere mit den Gastwirtschaften. Soweit es die Wahrung der Ruhe und Ordnung verlangte, waren die Kommandanten befugt, entweder für eine bestimmte Zeit oder für die ganze Dauer des Kriegszustandes einzelne Wirtschaften entweder gänzlich zu schließen oder die Festsetzung der Polizeistunde "ohne alle Rücksicht auf die Gewohnheit und Sitte" zu verändern. Der Anordnung zuwider Handelnde, seien es Wirte oder Gäste, wurden den Gerichten zur Bestrafung überstellt. Erwies sich die Bestrafung als wirkungslos, so konnte gegen den Renitenten militärischer Zwang in Anwendung gebracht werden.

Weiter wurde bestimmt:

"Sobald durch das sogenannte Blaumachen der Handwerker und Gesellen die Aufrechterhaltung der Ordnung erschwert wird, sind die Kommandanten ermächtigt, das zwecklose Herumtreiben in Masse auf den Straßen und in den Wirtshäusern an Arbeitstagen gegen Ansässige unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe, gegen Fremde aber unter Androhung sofortiger Ausweisung zu verbieten. Tanzmusiken, Jahrmärkte, Kirchweihfeste etc. können unbedingt verboten werden". [2]

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Instruktion; 1850, Dezember 27.
2) ebenda.

Die Olmützer Konvention hatte auch die Aufgabe der bayerischen Truppen verändert: Fürst Thurn und Taxis beklagte sich, daß seinen Soldaten, im Gegensatz zu den preußischen und österreichischen Militärs[1], die verhaßte Rolle der Besatzer zugedacht war. So oft eine Exekution gegen renitente Beamte verlangt wurde, mußte das Exekutionskommando aus den in der Gegend liegenden bayerischen Truppen zusammengestellt werden:

> "Das Ganze dieser odiosen Expedition fällt also auf uns. Zehn oder fünfzehn bayerischer Soldaten, die als Exekution einem Beamten eingelegt werden, befinden sich als die einzigen ihrer Art in Kassel, sind der öffentlichen Verhöhnung und dem Spotte ausgesetzt und spielen eine umso beklagenswertere Rolle, als es nur in den seltensten Fällen gelungen ist, der Eigensinn der kurhessischen Beamten zu beugen und sie es vorziehen, ihre Entlassung zu nehmen und mit Frau und Kind die Hände zu verwünschen, die sie zu diesem Extrem treiben"[2].

Seit der Olmützer Konvention war auch in München selbst die Begeisterung für das kurhessische Abenteuer erloschen. Von der Pfordten hatte bereits am 14. Dezember sowohl an Generalmajor Xylander, als auch an den bayerischen Botschafter in Wien, den Grafen Lerchenfeld geschrieben, daß München die Exekution sehr gern Österreich

---

1) Die Nichtteilnahme österreichischer Soldaten an den äußerst unpopulären Dragonaden bedeutete einen politischen Schachzug Österreichs. Die Kritik der öffentlichen Meinung wurde dadurch vor allem auf Bayern gelenkt, während sich Österreich darauf berufen konnte, daß seine Truppen lediglich ein Gegengewicht zu den preußischen Soldaten darstellten. Diese betonte Zurückhaltung der Österreicher hatte schließlich auch den Sinn, der eigenen Verhandlungsposition keinen Abbruch zu tun, indem man gewissenhaft den Eindruck vermied, eine Strafexpedition durchzuführen. Die Wiener Regierung mußte sich allerdings darüber im klaren sein, daß dieses Verhalten zu Lasten ihres bayerischen Bundesgenossen ging, der dadurch wesentlich an politischem Ansehen verlor.

2) GStA, K grün 21, K 3; Rothenburg 1850, Dezember 15; Taxis an von der Pfordten.

überlassen würde und damit einverstanden wäre, wenn das ganze bayerische Armeekorps nach Bayern zurückkehrte[1]. Zwei Tage später hielt es von der Pfordten bereits für sehr wünschenswert, nachdem "Bayerns militärische Ehre gewahrt und der Geist und die Haltung des bayerischen Truppenkorps in Kurhessen vor ganz Europa die gebührende Anerkennung gefunden haben werde, daß es ganz oder zumindest teilweise aus den Interventionstruppen herausgezogen wurde"[2]. Dem Grafen Lerchenfeld gegenüber vertrat von der Pfordten die Ansicht, daß, wenn Kassel nun ausschließlich eine österreichisch-preußische Besatzung erhalten sollte, die bayerischen Truppen keinesfalls zu Exekutionsmaßnahmen in der Hauptstadt verwendet werden durften[3]. Man würde es in München als unfreundlichen Akt gegen die bayerischen Truppen betrachten, wenn diese nur in kleinen Abteilungen und als Exekutionseinquartierung nach Kassel beordert würden, während sich die österreichisch-preußische Besatzung dieser odiosen Aufgabe entzog. Taxis war daher bereits angewiesen worden, jeden Exekutionsakt in Kassel zu verweigern, wenn Bayern nicht das Recht einer eigenen Garnison in Kassel zugestanden würde. Außerdem stellte man in München die Forderung, daß auch die preußischen Truppen an der Exekution gegen die Kurhessen beteiligt werden mußten. Darüber hinaus mußten sämtliche Truppen, also auch die preußischen, dem Oberbefehl des Grafen Leiningen als Bundeskommissar unterstellt werden; Fürst Taxis würde nur von ihm, nicht aber von dem preußischen Kommissar Weisungen entgegennehmen:

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Dezember 18; v.d.Pf. an Taxis.
2) ebenda; 1850, Dezember 20, v.d. Pfordten an Taxis.
3) Zu Exekutionszwecken sollten neben österreichischen und preußischen Truppen zwei bayerische Bataillone nach Kassel verlegt werden; vergl. GStA, K grün 21, K 3; Rothenburg 1850, Dezember 15; Taxis an v.d.Pfordten.

"Bayern hat auch seine Truppen der Bundesversammlung zur Verfügung gestellt, nicht aber der preußischen Regierung"[1].

Die an die beiden Zivilkommissare delegierte Exekutionsgewalt konnte nunmehr - unter dem Schutz der Interventionstruppen - wieder auf das Ministerium Hassenpflug zurückübertragen werden.[2] Ende 1850, am 27. Dezember, konnte die Regierung es sogar wagen, aus ihrem selbstgewählten Exil in Wilhelmsbad nach Kassel zurückzukehren. Die Bundestruppen hatten das Land fest in der Hand und leiteten "Maßnahmen" gegen die renitenten Beamten ein, um deren Widerstand gegen die Notverordnungen zu brechen. Das geschah einmal dadurch, daß man über die Widerspenstigen Terrormaßnahmen verhängte, deren Druck so stark war, daß sie zum Nachgeben oder zur Aufgabe ihres Amtes gezwungen waren. Und das geschah zweitens dadurch, daß man sie vor die durch die Besatzungstruppen eingerichteten Kriegsgerichte stellte und strafrechtliche Sanktionen über sie verhängte. Beide Mittel erwiesen sich als außerordentlich erfolgreich.

---

1) GStA, K grün 21, K 3; München 1850, Dezember 19; von der Pfordten an Lerchenfeld.
2) Vergl. hierzu auch Becker, S. 452.

1. Die Dragonaden

Hauptsitze des Widerstandes gegen die kurhessische Regierung waren die Gerichte, die Finanzbehörden und die Behörden in den Städten und Gemeinden. Sie weigerten sich, die Septemberverordnungen als rechtswirksam anzuerkennen und auf sie gestützt, Steuern und Abgaben zu erheben. Von der geschlossenen Haltung dieser Amtsträger drohte Kurhessen tödliche Gefahr, deshalb mußte hier der Hebel angesetzt werden.

Der Bundeszivilkommissar forderte zunächst alle in Frage kommenden Beamten auf, schriftlich zu erklären, die Septemberverordnungen in Zukunft zu befolgen. Dieser Aufforderung wurde nur in wenigen Fällen entsprochen. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der angesprochenen Personen verharrte in Ungehorsam.

Um in der Sache weiterzukommen, faßte man bei den Besatzungsmächten den Beschluß, die Widerspenstigen einzuschüchtern, unter Druck zu setzen und sie auf diese Weise ohne jedes Blutvergießen aus ihrer Unbotmäßigkeit herauszubringen. Dabei griff man auf ein Mittel zurück, das unter Ludwig XIV. entwickelt worden war - die sogenannte "Dragonade".

Auf den Gedanken, die Einquartierung von Soldaten (Dragonern) planmäßig als Mittel zur Bekehrung von Protestanten zu verwenden, war zuerst der Intendant des Poitou, Marillac gekommen. Als sich dieses Mittel als erfolgreich erwies, machte er daraus 1681 ein System

und legte Protestanten, die von einem Übertritt zur katholischen Kirche nichts wissen wollten, bis zu 20 Mann Einquartierung ins Haus. Diese Männer durften sich bei ihren Quartierwirten große Freiheiten erlauben; wegen Mißhandlung und Plünderung hatten sie keine Strafe zu erwarten. Eine reiche Frau in Portiers erhielt einmal sogar anderthalb Kompanien zudiktiert. Louvois, der Minister Ludwigs XIV., billigte dieses Vorgehen und setzte ein Einverständnis auch bei dem König durch, der anfangs widerstrebte. 1685 wurden durch ihn die Dragonaden auf ganz Frankreich ausgedehnt. Die "gestiefelten Missionare" (missionaires bottés) erzielten dabei innerhalb weniger Monate 38.000 Konversionen[1]. Die Entrüstung, die sich über ganz Europa verbreitete, war schließlich der Anlaß dafür, daß die französische Regierung von dieser brutalen Verfolgungsmaßnahme Abstand nahm.

Im Gegensatz dazu ließ die öffentliche Meinung in Kurhessen und den anderen deutschen Territorien es ohne energischen Widerspruch geschehen, daß die geistige Elite des Landes in mittelalterlich anmutender Weise von Militär gepeinigt und drangsaliert wurde. Man hätte annehmen sollen, ein Sturm der Entrüstung werde durch das deutsche Vaterland gehen, als man anfing, über Richter, Finanzbeamte und Bürgermeister Terrormaßnahmen zu verhängen, die man in der neueren Geschichte bisher erst ein einziges Mal anzuwenden gewagt hatte. Die Reaktion darauf in der Presse war so lahm, daß die Besatzungsbehörden dadurch nicht im Geringsten beeindruckt wurden. Man stellte nicht einmal die Frage nach dem Erfinder dieser Ungeheuerlichkeiten. Vor der Geschichte steht infolgedessen auch nicht fest, wer sie zu verantworten hat.

---

1) Literatur über die französischen Dragonaden: Artikel "Dragonade" im Grand Larousse encyclopedique. Tome 4; Paris 1961; Pierre Gaxotte, Ludwig XIV., München 1946, S. 197 ff; Jean Orcibel, Louis XIV. et les Protestants, Paris 1951, S. 69 ff; C. Roussel, Histoire de Louvois et de son administration politique et militaire. Paris 1862 bis 1864. 4 vols.

Die Praxis sah bei diesen kurhessisch-bayerischen Dragonaden folgendermaßen aus:

Hatte sich ein Richter, ein Finanzbeamter oder ein Bürgermeister geweigert, die Septemberverordnungen anzuerkennen oder danach zu verfahren, so erhielt er auf unbestimmte Zeit Einquartierung - fünf, zehn, zwanzig, ja unter Umständen sogar fünfzig Mann[1]. Diese Leute hatte der Betroffene nicht nur zu verköstigen, sondern an sie auch noch pro Tag drei bis vier Silbergroschen Exekutionsgebühren zu zahlen (Unteroffiziere erhielten den doppelten Betrag)[2]. Erwies sich die Maßnahme als wirkungslos, so wurde sie verschärft, d.h. die Exekutionsmannschaft wurde vermehrt. Mit besonderer Härte ging man dabei gegen die widerspenstigen Richter vor; man sagte sich, wenn die Justizbehörden die landesherrliche Autorität anerkennen, werden andere Beamte ihre Renitenz auch einstellen[3]. In einigen Fällen erstreckte man die Dragonade sogar auf Verwandte derjenigen, die sich nicht fügen wollten.

Eine solche Belastung konnte auf die Dauer niemand aushalten - weder seelisch noch wirtschaftlich. Nach einem zeitgenössischen Bericht traten die einquartierten Soldaten alles andere als rücksichtsvoll auf. Es waren meist "Altbayern, die sich im Gegensatz zu Pfälzern und Franken durch rohes Wesen und große Unkenntnis auszeichneten"[4].

---

1) Vergl. Grebe, S. 146.
2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; nach einer Mitteilung des kurfürstlichen Kommissars Staatsrat Scheffer, betrugen die Gebühren für einen zu einem Exekutionskommando verwendeten Unteroffizier 7 Albus, für einen Gemeinen täglich 3 Albus, der Tag des Anfangs und des Abgangs mitgerechnet.
3) Vergl. Gräfe, S. 259.
4) Pfaff, Oetker, S. 220.

Die wurden nun zu vier, fünf, zehn, zwanzig oder gar fünfzig in die Wohnungen der betroffenen Beamten hineingepfercht[1]. Eine oft unerträgliche Last bedeutete die Verköstigungspflicht. Aus einem Flugblatt, das der Bürgermeister Herold von Hanau am 13. November 1850 verteilen ließ[2], kann man sich einen Begriff davon machen, was die einquartierten Soldaten von ihren Quartierwirten zu erhalten hatten. Nach einem "Erlaß der königlich-bayerischen Kommandantschaft" war das[3]:

a. Zum Frühstück eine nahrhafte Suppe

b. Zum Mittagessen eine nahrhafte Suppe, Gemüse, 1/2 Pfund Fleisch oder in Ermangelung des letzteren eine ergiebige Mehlspeise, dann 1/2 Maß Bier bayerischen oder einen Schoppen hessischen Maßes, oder 1/2 Schoppen Wein

c. Zum Abendessen eine Suppe, 1/4 Pfund Fleisch, einen Schoppen Bier oder einen halben Schoppen Wein, dann eine tägliche Brotportion zu 1 1/2 Pfund. Das ganze war in guter Qualität zu liefern[4].

Die ersten Justizbehörden, über deren Beamte solche "Dragonaden" verhängt wurden, waren die Obergerichte zu Hanau, Fulda und Marburg.

Als in Hanau die Aufforderung des Grafen Rechberg, zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzukehren, ohne Resonanz blieb, wurden den renitenten Obergerichtsräten Abteilungen von 16 - 20 Mann in die Wohnungen gelegt.

Im Münchner Kriegsarchiv werden einige dieser Einquartierungslisten aufbewahrt. Sie zeigen, welche unerträglichen Lasten verfassungstreuen Bürgern damals auferlegt wurden.

---

1) Vergl. Gerland, Abschiedsgesuch, S. 63.
2) Flugblatt, Hanau 1850, November 13, Bürgermeister Herold.
3) Im ganzen dazu: GStA, MA 24 364.
4) Der Speisezettel wurde "zur Vermeidung von Irrungen" veröffentlicht.

Eine dieser Listen lautet:

"1. Jeder der Nachgenannten ist mit 50 Mann außerordentlicher Einquartierung zu belegen:

a. Bürgermeister Herbig zu Reichensachsen
b. Amtsadvokat Heisen zu Bischhausen
c. Bürgermeister Nöding zu Oberellenbach bei Rothenburg
d. Gutsbesitzer Manns zu Breitenbach

2. Jeder der Nachgenannten ist mit 25 Mann Exekution zu belegen:

a. Rentmeister Müller zu Allendorf
b. Rentmeister Schumann zu Eschwegen
c. Rentmeister Opfer zu Reichensachsen
d. Rentmeister Victor zu Melsungen
e. Justizbeamter Collmann daselbst".

In Wolfshagen erhielt Bürgermeister Ritter 15 Mann, der Stadtrezeptor Freimuth zu Volkmarsen 10 Mann ins Haus gelegt. Ersterer, weil er die Bekanntmachung des Steuerausschreibens vom 2. des Monats verweigert, der andere, weil er die Steuern nicht erhoben hatte[1]. In der Regel wurden Rentmeister mit 25 - 30 Mann belegt. Die Bürgermeister Loth zu Rothen-Ditmold und Knebel zu Ehlen wurden mit Rücksicht darauf, daß sie den steuerverweigernden Landständen angehörten, gleich mit 30 Mann belegt[2].

In Rothenburg erhielt der Obergerichtsdirektor Rommel 10 Mann Einquartierung, seine Gerichtsräte und Assessoren je 6 bis 10 Mann[3]. Und wie wir aus den "Erinnerungen" Otto Bährs, des namhaftesten kurhessischen Richters jener Zeit wissen, bekam er 10 Mann Strafbayern ins Haus, die er in seiner Arbeitsstube einquartierte. In der ersten Januarwoche des Jahres 1851 lagen in dem Haus, in dem er wohnte, nicht weniger als 80 Mann Einquartierung. In Kassel hatte der Oberbürgermeister Hartwig wochenlang 25 bis 35 Mann im Hause[4]

1) Vergl. zum Ganzen MKA, Alter Bestand B, Bd. 814.
2) ebenda.
3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814.
4) Heinrich Schmidtmann, Erinnerungsbilder, 2.Aufl., S.202

Am 10. November hieß es in der "Kasseler Zeitung": "manche Beamte rechneten schon aus, wieviel Bayern prominenten Leuten ins Quartier gelegt werden würden, wenn der Satz in Fulda bei einem Obergerichtsrat schon 50 betrage. Entsprechend müßte die Redaktion der "Neuhessischen Zeitung" ein ganzes Bataillon bekommen"[1].

Daß man auf bayerischer Seite bei alledem kein sehr gutes Gewissen hatte, ist aus folgendem zu entnehmen:

Der Fürst von Thurn und Taxis legte als bayerischer Oberbefehlshaber Wert darauf, sich gegen den Verdacht zu sichern, die Maßnahmen gegen die renitenten Beamten und Zivilpersonen gingen von militärischer Seite aus und stünden unter deren Verantwortung. Von ihm hatten zwar die erforderlichen Anträge auszugehen, er legte aber Wert darauf, daß die Mitwirkung nach außen hin nicht in Erscheinung trat und bestand deshalb darauf, daß in jedem Falle von seiten des Bundeszivilkommissars ein förmlicher Requisitionsbescheid erging und dieser dem Betroffenen in Originalabschrift mit einem Begleitschreiben zugestellt wurde[2].

Am Beispiel des Obergerichts Rothenburg soll dieses Verfahren demonstriert werden:

Am 9. Dezember 1850 schrieb der Bezirkskommissar von Hünfeld, Graf Rechberg, an den Fürsten von Thurn und Taxis:[3]

> "Durchlauchtigster Fürst, in Rothenburg befinden sich mehrere Steuerverweigerer, welche in Folge meiner Verfügung vom 11. November mit Einquartierungen belegt werden sollten. Deren Liste und die Zahl der ihnen zuzusprechenden Mannschaft habe ich die Ehre genehmigst die geeigneten Befehle erlassen zu wollen, damit dieselben gleich nach dem Einrücken der Bundesexekutionstruppen in Rothenburg die Einquartierungen zugesendet werden. Ich erlaube mir nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß, falls sich besagte Steuerverweigerer auf den Grund der in Rothenburg eingeführten Normen, auf die ihnen als öffentliche Beamte zustehende

---

1) Oetker II, S. 202
2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Rothenburg 1850, Dezember 12.
3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Hünfeld 1850, Dezember 9.

Freiheit von militärischer Einquartierung berufen sollten, diese Einquartierung als Strafe für ihre Renitenz und zur Schonung der treu gebliebenen Bewohner der Stadt zugesprochen wurde".

Der Bezirkskommissar Graf Rechberg setzte daraufhin den Richtern am Rothenburger Obergericht eine auf 48 Stunden bemessene Frist, zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen des Landes zurückzukehren. Nachdem diese Frist verstrichen war, ersuchte Rechberg den Fürsten von Thurn und Taxis, die Einquartierungsmannschaften bei den Richtern zurückzuziehen und sie durch Exekutionsmannschaften zu ersetzen[1].

Der Obergerichtsdirektor Rommel erhielt daraufhin 25 Mann ins Haus gelegt, die Obergerichtsräte Gerlach, von Schenk, von Gehren, Danker und Eggena jeweils 15 Mann. Der Richterschaft vom Obergericht Rothenburg wurden insgesamt also nicht weniger als 155 Soldaten aufgebürdet. Die Betroffenen sahen sich gezwungen, den Mannschaften ihre Arbeits- und Schlafzimmer zu überlassen und sich auf Dachkammern und dergleichen zurückzuziehen.

Da die bei den Richtern des Obergerichts einquartierten Soldaten auf "Exekutionsgebühren" nach bayerischem Recht Anspruch erhoben, wandten sich diese beschwerdeführend an den Zivilkommissar. Graf Rechberg ersuchte daraufhin den Fürsten von Thurn und Taxis, seinen Mannschaften Befehl zu erteilen, von dieser Forderung sofort Abstand zu nehmen, weil sie ihnen als "außerordentliche Einquartierung" nicht zukomme. Wohl aber wurden sie für befugt erklärt, Exekutionsgebühren nach den in Hessen geltenden Normen zu erheben[2].

Nur wenige kurhessische Beamte brachten den Mut auf, diesen unerhörten Eingriffen in ihren persönlichen Bereich geharnischte Proteste entgegenzusetzen. Zu ihnen gehörte der Justizbeamte Beschor in Schwarzenfels, der den ihn betreffenden Maßnahmen der Besatzungsbehörden nachdrücklich entgegengetreten ist. Er mußte am Ende aber auch klein beigeben.

Beschor waren am 4. Dezember 1850 wegen "Renitenz in Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen" ein Korporal und 13 Mann

---

1) Einqaurtierungsmannschaften waren reguläre Einquartierungen, während es sich bei den Exekutionsmannschaften um Straftruppen handelte, die neben freier Verköstigung noch Exekutionsgebühren erhielten.
2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814.

ins Haus gelegt worden, nachdem er zwei Tage vorher seitens des Kommandanten der Bundestruppen schriftlich aufgefordert worden war, zum Gehorsam zurückzukehren[1].

Beschor wandte sich daraufhin sofort beschwerdeführend an den (permanenten) landständischen Ausschuß, also die zuständige parlamentarische Stelle, außerdem an das kurfürstliche Obergericht.

Dem Ausschuß machte er die Mitteilung, "heute Morgen, 11 Uhr", seien 13 bayerische Soldaten mit ihren Vorgesetzten bei ihm in der Wohnung erschienen und hätten sich dort einquartiert. Sie hätten erklärt, solange dort zu bleiben, bis er die kurfürstliche Verordnung vom 4. September zum Vollzug bringe. Er bemerkte dabei:

> "Ich habe sofort meine amtliche Tätigkeit für so lange suspendiert, als die Gewaltmaßregeln gegen mich dauern werden und Schritte getan, worüber die Berichte, die ich in Abschrift vorlege, Auskunft geben. Ich bitte von diesem Gewaltakt Kenntnis zu nehmen und das erforderlich Erscheinende zu tun"[2].

Unter förmlichem Protest gegen diese Einquartierung machte er geltend, hier handele es sich um eine Einwirkung, die dem § 123 der kurhessischen Verfassung entgegenstehe. Solange sie fortdauere, könne er seine Dienstgeschäfte nicht weiterführen, "da der kurhessische Richter nur im Stande der Freiheit die verfassungsmäßigen Gesetze und bestehenden Rechte im Auge, sein Amt zu verwalten befugt und

---

1) HStA, 14. Militärgerichte, Garnisonsgericht, Acc. 1906/20 IV 16. Schwarzenfels 1850, Dezember 4, Beschor an den landständischen Ausschuß.

2) Am 2. Dezember hatte Beschor ein Schreiben der Kommandantur der Bundestruppen erhalten, in dem ihm mitgeteilt worden war, daß auf Anordnung des Bundeskommissars Graf von Rechberg eine militärische Exekution... stattfinde. Beschor sollte so lange mit Exekution belegt bleiben, bis er sich darüber ausgewiesen habe, daß er die Verordnung ohne Einlegung eines Verwahrs und ohne Widerrede vollziehe. HStA, 14. Militärgerichte, Garnisonsgericht I, Acc. 1906/20 IV 16.

verpflichtet ist[1]". Er bitte gehorsamst, seine Handlungsweise als rechtmäßig anzunehmen und für einen Ersatzmann Sorge zu tragen. Zugleich teilte er mit, er habe auch beim Kommandierenden General der Exekutionstruppen Protest gegen diesen Eingriff in seine Amtstätigkeit eingelegt und ihn ebenso wie den Grafen Rechberg und das Justizministerium davon unterrichtet, daß er seine dienstlichen Funktionen solange einstelle, bis die Exekutionsmannschaft aus seinem Hause zurückgezogen werde.

Die Angelegenheit führte zu einem interessanten Schriftwechsel zwischen dem Bundeskommissar Graf Rechberg und dem Befehlshaber der Exekutionstruppen, dem Fürsten von Thurn und Taxis.

Rechberg schrieb, das Verhalten Beschors lasse eine "besondere Hartnäckigkeit im Widerstande gegen die Bundesmaßnahmen" erkennen. Er ersuche deshalb darum, den zuständigen Kommandanten, Oberst von Heß in Hanau, anzuweisen, Beschor weitere 10 Mann ins Haus zu legen, "bis derselbe nachgewiesen haben wird, daß er entweder die von dem Herrn Kommandanten ihm auferlegten Bedingungen erfüllt oder seinen Abschied eingereicht habe[2]".

Das Justizministerium beschied Beschor am 6. Dezember dahin, seiner Auffassung von der Natur der wider ihn verhängten Zwangsmaßnahmen liege die Ansicht zugrunde, es handle sich um einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit. Diese Meinung sei unzutreffend. Die Verwendung des Stempels durch den Richter sei kein Akt der Rechtssprechung,

---

1) HStA, 14. Militärgerichte, Garnisonsgericht, Acc. 1906/20 IV 16. Schwarzenfels 1850, Dezember 4, Beschor an das kurfürstliche Obergericht; vergl. auch Gräfe, S. 260.
2) ebenda, Hünfeld 1850, Dezember 6, Graf Rechberg an Thurn und Taxis.

sondern der Verwaltung. In dieser Hinsicht befinde sich der Richter in keinem anderen Verhältnis als andere Administrativ- bzw. Finanzbeamte, welche bei Ausübung ihres Dienstes in die Lage kämen, Stempel anwenden zu müssen. Wenn ein Richter sich den entsprechenden gesetzlichen Anordnungen nicht füge und dadurch seine Amtspflicht verletze, sei seine vorgesetzte Behörde berechtigt, Zwang anzuwenden. Sie sei es vor allem, als sich das Obergericht die Auffassung des Justizministeriums zu eigen gemacht habe. Es wurde deshalb die Erwartung ausgesprochen, daß Beschor bei nochmaliger, reiflicher Prüfung von seiner Ansicht ablasse, die rechtswidrig von ihm suspendierte amtliche Tätigkeit wieder aufnehme

> "und dabei die Befolgung der erwähnten landesherrlichen Verordnung unweigerlich eintreten lassen werde, nichtigenfalls er die Fortdauer der angeordneten Exekution, von deren Zurückziehung nach dermaliger Lage der Sache nicht die Rede sein könne, zu erwarten habe.... Übrigens wird einer binnen 24 Stunden nach Empfang dieses Beschlusses zu bewirkenden Anzeige entgegen gesehen".

Damit war Beschor vor die übliche Alternative gestellt - entweder seine amtlichen Funktionen wieder zu versehen oder aber um seine Verabschiedung aus dem Staatsdienst einzukommen[1]. Beschor sah schließlich keinen anderen Ausweg mehr, als seinen Widerstand aufzugeben. Denn neben den Exekutionsgebühren hatte er an die bei ihm einquartierten Soldaten täglich 10 kg Fleisch, ungefähr 20 kg Brot und bis zu 15 Liter Bier zu liefern. Das aber ging auf die Dauer über seine Kräfte. Am 8. Dezember teilte er dem kurfürstlichen Justizministerium mit, er wolle der kurfürstlichen Verordnung vom 4. September Folge leisten, da das Obergericht seinen Standpunkt nicht gebilligt habe und die Zahl der bei ihm einquartierten Soldaten um 10 weitere Mann vermehrt worden sei. Da damit der Grund für die Einquartierung weggefallen sei, bitte er um sofortige Zurückziehung der Truppen. Das geschah; sein Verhalten sollte für ihn aber noch weitere Folgen haben.

---

1) Vergl. Prot. d. Justizmin., Wilhelmsbad 1850, Dezember 6, HStA.

Zu denen, die ihren Widerstand einstellten, nachdem ihnen 15 Soldaten ins Haus gelegt worden waren, gehörte auch der kurfürstliche Rentmeister Rhode in Rothenburg. Er zeigte am 13. Dezember 1850 dem Grafen Rechberg als dem zuständigen Bezirkskommissar an, er habe den landesherrlichen Verordnungen hinsichtlich der Steuererhebung wieder Folge geleistet und sei auch bereit, alle Anordnungen zu erlassen, die für notwendig befunden würden. Graf Rechberg schrieb deshalb folgendes an den bayerischen Oberbefehlshaber:

> "Da der Grund, auf welchem ihm gestern eine Exekutionsmannschaft von 15 Mann eingelegt worden ist, hiermit wegfällt, so habe ich die Ehre, Euer Durchlaucht ergebenst zu ersuchen, die geeigneten Befehle geneigtest erlassen zu wollen, damit gedachtem Rentmeister diese Exekutionstruppe wieder zurückgezogen werde"[1].

Diesem Befehl wurde sofort entsprochen.

Von den betroffenen Richtern nahmen viele aus Gewissensgründen aber auch ihren Abschied aus dem Staatsdienst. Bei dem Obergericht in Rothenburg zogen mit einer einzigen Ausnahme alle Richter diese Konsequenz[2]. Zu den Justizbeamten, die damals unter dem Druck der bayerischen Dragonaden aus dem Justizdienst ausschieden, befanden sich die Richter von Bischoffshausen, von Karlshausen, Hünersdorf, von Meibom, Rommel, Gerlach, Eggena, von Schenk zu Schweinsberg, von Stark, von Gehren und Danker[3] Hassenpflug bemerkte zu dieser Rücktrittswelle zynisch, er "bedauere", daß so viele tüchtige Beamte den hessischen Staatsdienst verließen.

Von den Verwaltungsbeamten erregte der Rücktritt des Verwaltungschefs von Rothenburg, von Urff, besonderes Aufsehen. Er hatte

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Rothenburg 1850, Dezember 30.
2) Vergl. Gerland, Zwei Menschenalter, S. 63.
3) Vergl. Gräfe, S. 260.

sechs Mann Einquartierung zudiktiert bekommen, deren Unterbringung, Verpflegung und Bezahlung (man hatte ihm die vollen Exekutionsgebühren auferlegt) aber auch über seine Kräfte ging. Er bat um seine Entlassung aus dem Staatsdienst, weil auch ihm sein Gewissen verbot, sich landesherrlichen Anordnungen zu fügen, die er für rechtswidrig hielt.

Unter der Hand bemühten sich die Kommissare des Deutschen Bundes - Graf Rechberg, Graf Leiningen und General Peucker - zu einem Kompromiss mit den Richtern des höchsten Gerichtshofes Kurhessens, des Oberappellationsgerichts, zu kommen. Zunächst drohte man den Richtern des Landes an, sie bei weiterer Renitenz finanziell haftbar zu machen. Am 16. November 1850 wurde im Namen des Deutschen Bundes folgender Erlaß verkündet:

> "Da ich Verzögerung und Ungehorsam in Erledigung meiner Anordnungen an die Direktoren der Obergerichte dahier und zu Hanau für sich und im Namen der von ihnen vertretenen Ansicht wegen Anwendung und Einziehung des gesetzlichen Stempels habe wahrnehmen müssen, so verfüge ich hiermit, daß neben den von mir bereits eingeleiteten militärischen Zwangsmaßregeln noch die persönliche Haftung der Mitglieder sämtlicher Gerichte des Kurfürstentums für die der kurfürstlichen Staatskasse aus ihrem Widerstand entstehenden Verluste von nun an eintreten soll"[1].

Später wurde den Richtern vom Appellationsgericht nahegelegt, "einen Weg ausfindig zu machen, wie sie, ihrer Richterpflichten unbeschadet, die Nachteile einer festgesetzten Exekution von dem Lande abzuwenden vermochten". Mitte Dezember 1850 hatte das Gericht einen solchen Ausweg gefunden: Es unterschied zwischen der eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte und ihrer administrativen Tätigkeit. Während für die erste volle richterliche Unabhängigkeit gelte, sei die Justiz für die zweite weisungsgebunden. Die Stempelerhebung gehöre zur Justizverwaltung und nicht zur Rechtsprechung, folglich

---

1) HStA, 261, Acc. 1925/12; Nr. 12; Fulda 1850, November 16; Erlaß des Zivilkommissars des Bundes, von Rechberg.

gelte dafür auch nicht die Garantie richterlicher Unabhängigkeit.

Gestützt auf diese Erwägung erklärte sich das Gericht bereit, rückwirkend vom 1. September 1850 an die Stempelabgaben wieder einzuziehen. Mit Beschluß vom 18. Dezember 1850 gab das Oberappellationsgericht seine frühere Haltung auch förmlich auf[1]. Damit hatte die kurfürstliche Regierung im Streit mit der Richterschaft des Landes einen Sieg auf der ganzen Linie errungen. Alle untergeordneten Behörden traten der Ansicht des Oberappellationsgerichtes bei und erkannten auch ihrerseits die Septemberverordnungen als rechtswirksam an. Der bisher von den Gerichten als rechtmäßig anerkannte Widerstand war damit in den Schein des Unrechts geraten[2]. Diejenigen Richter, die nicht den Abschied genommen hatten, wurden am 1. November 1851 - sofern sie bei dem Verfassungskampf irgendwie hervorgetreten waren - mit dreiviertel ihres Gehaltes zur Disposition gestellt oder auf unbedeutende Stellen versetzt.[3] Im übrigen war jetzt die Voraussetzung dafür geschaffen, durch die Kriegsgerichte die letzten Regungen des Widerstandes zu ersticken und die Autorität der kurhessischen Regierung endgültig wiederherzustellen.

2. Die Spruchtätigkeit der Kriegsgerichte

Da man sich auf die hessischen Gerichte nicht verlassen konnte, wurde seitens der Bundesexekutionsbehörden frühzeitig die Einrichtung von Besatzungsgerichten ins Auge gefaßt.

Am 27. Dezember 1850 wandte sich der an die Stelle von Graf Rechberg getretene Bundeskommissar Graf Leiningen an den Befehls-

---

1) Vergl. Huber, Dokumente, Nr. 215; ebenso Oetker II, S. 214 f.
2) Gerland, Abschiedsgesuch, S. 65.
3) Otto Bähr, Erinnerungen S.59

haber der Bundestruppen, den Fürsten von Thurn und Taxis, mit der Bitte,

> "ein permanentes Kriegsgericht nach der zwischen Ihnen und meinem Herrn Vorgänger vereinbarten Instruktion hochgeneigtest anzuordnen, auch die allenfalls dazu erforderlichen kurhessischen Juristen durch direkte Kommunikation mit dem Herrn Staatsrat Scheffer herbeiziehen zu wollen. Ich bitte um möglichste Beschleunigung der Befehle und um hochgeneigte Benachrichtigung über den Erfolg"[1].

Von dem bayerischen General benachrichtigt, erwiderte der kurhessische Staatsrat Scheffer "in tiefster Ehrerbietung" noch am gleichen Tag, er habe sofort drei der zur Disposition stehenden kurhessischen Juristen nach Kassel beordert. Dort könnten sie schon am folgenden Tag eintreffen. Die "Zuweisung eines oder mehrerer derselben zu militärgerichtlichen Funktionen" könne dann "in tunlichster Raschheit zur Erledigung kommen"[2]. - Rascher hätte Kurhessen auf diese Aufforderung nicht reagieren können.

Am gleichen Tage - dem 28. Dezember 1850 - war eine Instruktion für eigene Militärgerichte des Bundesexekutionskorps erlassen worden[3]. Diese Bundesmilitärgerichte sollten aus unteren, auf Befehl des Oberbefehlshabers der Bundestruppen bei den unteren Kommandobehörden einzurichtenden Militärgerichten und einem oberen Militärgericht bestehen, das bei dem Hauptquartier seinen Platz finden sollte[4]. Von der Absicht, mehrere Untergerichte einzurichten, kam man später ab. Eines hielt man zunächst für ausreichend.

In den unteren Militärgerichten sollte ein Stabsoffizier, unter Umständen auch ein Hauptmann, den Vorsitz innehaben. Als Beisitzer sollten zwei Hauptleute und zwei Leutnante fungieren. Das obere Militärgericht sollte mit einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und ebenfalls

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Dezember 27; Leiningen an Taxis.
2) ebenda; Kassel 1850, Dezember 27.
3) ebenda; Kassel 1850, Dezember 28
4) ebenda; Instruktion für die Militärgerichte.

mit zwei Hauptleuten, zwei Leutnanten sowie einem oder zwei Rechtsverständigen zusammengesetzt sein. Aus der Instruktion ergibt sich, daß das Verfahren mündlich stattfinden sollte. Die Praxis der Militärgerichtsbarkeit sowie die politisch brisanten Verhandlungsgegenstände zwingen den Schluß auf, daß die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit vonstatten ging.

Die Zuständigkeit dieser Gerichte war so geregelt, daß Zersetzungs- und Widerstandshandlungen jeder Art erfaßt werden konnten:

> "Den Militärgerichten des Bundesexekutionskorps wird die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen und Verbrechen überwiesen, welche durch den § 2 der kurfürstlichen Verordnung vom 28. September 1850 an Kriegsgerichte übertragen sind; ferner alle Widerstandsfälle gegen die oben genannte Verordnung sowie gegen die kurfürstliche Verordnung vom 4. und 7. September und gegen die, die letzteren schützenden Beschlüsse des Hohen Deutschen Bundes und die Anordnungen des Bundeszivilkommissars, endlich alle Untersuchungen und Handlungen, welche die Ehre und Sicherheit des Bundesexekutionskorps, einzelner Abteilungen und einzelner Mitglieder desselben als solcher bedrohen oder verletzen, und schließlich alle diejenigen Fälle, welche dieser Kommissar zur Erreichung der ihm gestellten Bundesaufgabe dahin besonders zu verweisen für erforderlich erachten wird[1]".

Die Spruchtätigkeit dieser permanenten Kriegsgerichte des Bundesexekutionskorps war auf Zivilpersonen beschränkt. Hatten sich kurhessische Militärpersonen strafbarer Handlungen schuldig gemacht, kamen sie wie bisher vor die ordentlichen Militärgerichte des Landes[2].

Auf das Verfahren vor diesen Militärgerichten sollte die kurhessische Militär-Strafgerichtsordnung vom 21. März 1829, namentlich mit den Paragraphen 58 bis 69, Anwendung finden. Dabei sollte auf Raschheit der Verfahrensabwicklung Wert gelegt werden. Die Untersuchungen bei diesen Gerichten wurden durch den Rechtsverständigen, unter Mitwirkung von einem Hauptmann und einem Leutnant schriftlich

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1850, Dezember 28.

geführt und protokolliert. Der Rechtsverständige leitete das Verfahren. Die beisitzenden Offiziere, welche die Protokolle unterzeichneten, hatten das Verfahren mit zu überwachen. Alle Angeschuldigten und Zeugen wurden generell und speziell genau zu Protokoll verhört. Die betreffenden Anzeigen, Beweismittel, schriftliche und mündliche Nachweise mußten "gehörig registriert und benutzt werden". Suggestivfragen, sowie Einschüchterungen durch Drohungen, Zwang usw. waren streng zu vermeiden. Die Beeidigung von Zeugen und Auskunftspersonen war in der Regel Erfordernis. Ausnahmen hiervon waren zulässig, wenn sich das Verfahren gleich anfangs als ein unerherbliches darstellte.

Am Schluß der Untersuchungsverhandlung, an der alle Mitglieder des Gerichts teilnehmen mußten, hatte der Rechtsverständige über den Verlauf und das Ergebnis der Untersuchung zu berichten und entweder die Verurteilung des Angeklagten oder dessen Freispruch vorzuschlagen.

Die Entscheidung erfolgte mit Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgte nach dem Dienstgrade, wobei jeweils von dem untersten Dienstgrad auszugehen war. Das Urteil war von dem Rechtverständigen unter gedrängter Angabe der Entscheidungsgründe abzufassen und dem Angeschuldigten zuzustellen.

> "Die Vollziehung des Urteils erfolgt ohne Aufenthalt, insoweit nicht eine Berufung an das obere Militärgericht statthaft oder eine Revision notwendig ist oder eine, den Vollzug aufhaltende Weisung des Oberbefehlshabers erfolgt"[1].

Das obere Militärgericht beim Hauptquartier des Oberbefehlshabers war Berufungs- und Revisionsinstanz. Eine Appellation fand nur gegen solche Urteile statt, die eine mehr als vierwöchige Freiheitsstrafe verhängt hatten. Sie war sofort nach der Publikation des Urteils

---

2) ebenda; Kassel 1851, Januar 10; das untere permanente Kriegsgericht des Bundesexekutionskorps in Kurhessen an den Fürsten Thurn und Taxis; sowie Kassel 1851, Januar 11; Entschließung des Oberbefehlshabers an das untere permanente Kriegsgericht.

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1850, Dezember 28.

bei dem betreffenden unteren Militärgericht anzuzeigen und mußte innerhalb von 48 Stunden mündlich oder schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

Staatsrat Scheffer unternahm frühzeitig Schritte, in bezug auf die zuständige Gnadeninstanz Klarheit zu schaffen. Da es sich um nichthessische Gerichte handelte, konnte es zweifelhaft sein, wem das Gnadenrecht zustehe. Er schlug vor, etwaige Gnadengesuche über das zuständige Bundesmilitärgericht zusammen mit den Akten an das kurfürstliche Justizministerium weiterzuleiten, damit dieses die landesherrliche Entscheidung erwirke. Anschließend seien die Akten an das Militärgericht zurückzubefördern, damit es im Sinne des getroffenen Gnadenerlasses verfahre[1]. Eigenartigerweise wurde dieser Vorschlag von dem Bundeskommissar Graf Leiningen und dem Oberbefehlshaber sofort akzeptiert.

Als der Fürst von Thurn und Taxis am 13. Januar 1851 die Bundesmilitärgerichte entsprechend beschied, versah er seinen Erlaß mit der Bemerkung, daß die Verurteilten von dieser Verordnung des Gnadenwegs zu verständigen seien. Dagegen wurde Staatsrat Scheffer schon am Tag danach vorstellig. Er fürchtete nämlich, daß eine förmliche Unterrichtung aller Betroffenen als indirekte Aufforderung zur Betretung des Gnadenwegs aufgefaßt werde,

> "was dem richterlichen Ansehen schaden und zu einer nicht gebotenen Geschäftsvermehrung führen müsse".

Darüber hinaus sei eine solche Regelung nicht mit dem Grundsatz vereinbar, "daß die zuständigen Rechtsmittel den Angeklagten und Verurteilten durch den Richter bekannt zu machen sind"[2]. Taxis sagte dar-

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1851, Januar 5; Scheffer an Thurn und Taxis.
2) ebenda; Kassel 1851, Januar 14; Scheffer an Thurn und Taxis.

auf, "daß der Schlußsatz meines ...Erlasses dem Verurteilten lediglich den Weg angeben soll, auf welchem sein Gnadengesuch zur Vorlage kommen soll, und daß in der von mir gegebenen Bestimmung den Verurteilten von meiner Anordnung...zu verständigen, jene Beschränkung liegt, welche durch die Wahrung des richterlichen Ansehens geboten ist"[1].

Das untere permanente Bundesmilitärgericht verurteilte vom Tag seiner Einsetzung am 29. Dezember 1850 bis zu seiner Auflösung am 24. Juli 1851 insgesamt 348 Angeklagte. Die Verurteilungen erfolgten u. a. wegen:

- Beleidigung und Schmähung der Bundestruppen
- Majestätsbeleidigung
- tätlicher Mißhandlung bayerischer Soldaten
- Waffentragens
- Polizeistundenübertretung
- Absingens republikanischer Lieder
- Absingens demokratischer Lieder

Die Strafen bewegten sich zwischen 8 Tagen und 4 1/2 Monaten Gefängnis zuzüglich Zwangsarbeit bis zu 1/4 Jahr[2].

Am 14. Februar 1851 hatte der Kommandeur der 3. Division die Militärgerichte zu scharfem Durchgreifen aufgerufen:

> "Ich erwarte die strengste Befolgung der Instruktionen vom 27. Dezember für die ganze Dauer des Kriegszustandes und unverzüglich sind alle republikanischen Tendenzen mit der größten Energie niederzuhalten und zu bestrafen"[3].

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Hauptquartier Kassel 1851, Januar 15; Thurn und Taxis an Scheffer.
2) Ebenda, Kassel 1851, Juli 26.
3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814, Februar 14; das Kommando der 3. Division an das Kommando der Infanteriebrigade du Ponteil.

Bestraft wurde zum Beispiel der Arbeiter Anton Bleier wegen majestätsbeleidigender Ausdrücke wie:

"Freiheit, Gleichheit, Hassenpflug an den Strick,
es lebe die Republik!"[1)]

Schreinermeister Eberhard aus Marburg wurde zur Verantwortung gezogen, weil er geäußert hatte:

"Das 11. Infanterieregiment sei ein Strafregiment, die Bayern täten nur das Land ausfressen, wenn sie fort wären, ginge es mit der Demokratie doch wieder an"[2)].

Ebenso wurde die Äußerung des Wortes "Strafbayern" mit Freiheitsstrafen geahndet.

Die Bundesmilitärgerichte dürften nicht gerade Sympathien für den Deutschen Bund erworben haben. Jedenfalls beeilte sich der Bundeszivilkommissar, ihnen die undankbare Aufgabe abzunehmen, in Kurhessen Recht zu sprechen.

a. Die Organisation der Kriegsgerichte

Die Zuständigkeit der Bundeskriegsgerichte sollte sich auf Straftaten beschränken, die gegen die Besatzungsmacht und die von dieser garantierten Ordnung gerichtet waren. Andere Widerstands- und Zersetzungshandlungen sollten von hessischen Zivil- oder Militärgerichten abgeurteilt werden. Am 17. Januar 1851 ersuchte Leiningen den Oberbefehlshaber, "die fraglichen Bundesmilitärgerichte hiernach unver-

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Großenenglis 1851, März 8; Regiment Ysenburg.
2) Ebenda.

weilt mit dem Anfügen bedeuten zu wollen, daß etwa schon Verhaftete, deren Anschuldigung auf Vergehen lautet, die nicht in die oben bezeichnete Kategorie gehören, ohne Auschub der einschlägigen kurfürstlichen Regierungsbehörde unter Berufung auf gegenwärtige Disposition zur weiteren Verfügung zu übergeben sind"[1]. Damit oblag der kurhessischen Regierung die Aufgabe, ein eigenes kurhessisches Militärgericht mit der Aburteilung der außerhalb der Kompetenzen der Bundesmilitärgerichte liegenden Straftaten zu betrauen.

Die kurhessische Regierung glaubte einem mit kurhessischen Soldaten besetzten Gericht jedoch nicht trauen zu dürfen. Deshalb bat die hessische Regierung den Bundeskommissar "ein permanentes Kriegsgericht aus der hiesigen Garnison der Bundestruppen unverweilt zusammenzusetzen"[2]. Leiningen gab diese Bitte an Thurn und Taxis weiter. Um nach außen hin aber den Sachverhalt zu verschleiern, sorgte die kurhessische Regierung dafür, daß das neue Gericht die Bezeichnung "substituiertes kurhessisches Kriegsgericht" erhielt. Um ein mit Kurhessen besetztes Gericht handelte es sich gerade nicht.

In diesem Sinne wurde dann auch verfahren. Das königlich-bayerische 2. Armeekorpskommando der Mobilen Armee meldete an das kurfürstlich-hessische Kriegsministerium in Kassel:

> "Ich beehre mich das kurfürstliche Kriegsministerium hiermit ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß auf den Antrag Seiner Erlaucht des Bundeszivilkommissars Herrn Grafen von Leiningen, k.k. Feldmarschall-Leutnant, außer den bereits bestehenden zwei permanenten Militärgerichten noch ein weiteres permanentes substituiertes Kriegsgericht aus den Mitgliedern der Bundestruppen dahier in Kassel konstituiert worden ist.

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1851, Januar 17; Leiningen an Thurn und Taxis.
2) ebenda; Kassel 1851, Januar 26.

Dasselbe hat zu bestehen aus:

1. einem Stabsoffizier als Vorsitzenden
2. drei Hauptleuten oder Rittmeistern
3. drei Oberleutnants
4. drei Unterleutnants
5. drei Sergeanten
6. drei Korporälen
7. drei Gefreiten
8. drei Gemeinen
9. einem Auditor"[1].

Dieses substituierte kurhessische Kriegsgericht hatte nach Maßgabe der kurhessischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 21. März 1829 in allen Fällen zu entscheiden, welche ihm aufgrund der kurfürstlichen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September vom Bundeszivilkommissar Graf Leiningen zugewiesen wurden. Weiter gingen auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die fraglichen Verordnungen auf das neue Gericht über, bezüglich deren bereits von dem Bundesmilitärgericht eine Untersuchung eingeleitet worden war. Als zweite Instanz war dem substituierten kurhessischen Kriegsgericht das kurhessische General-Auditoriat übergeordnet, eine höchst sonderbare Regelung, die alsbald auf verfassungsrechtliche Bedenken stieß. Die Institution der Bundesmilitärgerichtsbarkeit wurde durch diese Regelung nur insofern berührt, als diese Gerichte zukünftig auf solche Handlungen beschränkt waren, welche gegen die Anweisungen des Bundeszivilkommissars direkt verstoßen hatten[2].

Die Instruktion für dieses neue Kriegsgericht gab Hassenpflug am 6. Februar 1851 heraus[3]. Es war in Amtsstubendeutsch schlimmster Art verfaßt:

---

1) HStA, 12. Kriegsministerium, blaue Nr. 8072, Fasc. 43; Akten betreffend die Niedersetzung eines aus Offizieren der Bundesexekutionstruppen nach den einheimischen Vorschriften zu bildenden permanenten Kriegsgerichtes; Datum nicht feststellbar.
2) ebenda; vergl. dazu auch MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1851, Januar 28; 2. k.b. Korps an du Ponteil.
3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Instruktion; 1851, Februar 6.

"Nachdem laut des Gesamt-Staatsministerialausschreibens vom heutigen Tage auf den Grund der Verordnung vom 30. September vorigen Jahres dasjenige Kriegsgericht nunmehr gebildet worden ist, welches die durch den § 7 der Verordnung vom 7. September und § 2 der Verordnung vom 28. September vorigen Jahres bezeichneten Verbrechen und Vergehen nach Maßgabe der kurhessischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 21. März 1829 zu untersuchen und den Gesetzen gemäß in 1. Instanz zu entscheiden hat, so wird demselben...die Instruktion erteilt, auf dem Grund des 1. Abschnitts des § 2 der Verordnung vom 7. September vorigen Jahres solche Fälle der strafrechtlichen Erledigung zu unterziehen, in welchen durch positive Handlungen eine die Revolutionsbestrebungen befördernde Tätigkeit an den Tag gelegt worden ist, weshalb diejenigen Personen der kriegsgerichtlichen Aburteilung unterliegen müssen, welche

1. unter Mißbrauch ihrer amtlichen Eigenschaft in aktiv tätiger Weise für größere Ausdehnung des Widerstandes und Ungehorsams gegen die in den Verordnungen vom 7. und 28. September vorigen Jahres getroffenen Anordnungen, insbesondere auch durch Bedrohung, Einschüchterung und Verfolgung öffentlicher Diener gewirkt haben,
2. welche durch ausdrückliche Verfügung die Beschädigung des Staatsvermögens herbeiführten, indem sie die Erhebung solcher Abgaben verboten, zu deren Entrichtung nur die unmittelbar vorausgehende Handlung verpflichtet sowie andererseits das Recht der Erhebung nur an diese Handlung sich knüpft,
3. welche, obgleich durch den Oberbefehlshaber von ihrem Amte suspendiert, dieser Suspension sich widersetzt und ihre Amtstätigkeit fortgesetzt haben,
4. welche bestimmt besondere Befehle des Oberbefehlshabers nicht befolgen zu wollen, diesem erklärten, auch diesem Ungehorsam durch Rücksendung der ihnen zugegangenen Befehle betätigten"[1].

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Instruktion, 1851, Februar 6.

Diesen Bestimmungen entsprechend würden die "geeigneten speziellen Fälle" dem Kriegsgericht "von einschlagender Stelle namhaft gemacht" werden.

Die opponierende Presse machte gegen dieses substituierte kurhessische Kriegsgericht geltend, daß seine Zuständigkeit nur auf die Verordnungen vom 7., 28. und 30. September gestützt werden könne. Da diesen Verordnungen aber jede Rechtsbeständigkeit und verfassungsmäßige Wirksamkeit abgehe, fehle es an dem durch sie verkündeten Kriegszustand und damit entfalle für das neue Gericht die gesetzliche Grundlage.

Es ist interessant, daß die Bedenken gegen die neue Instanz keinesfalls auf Kurhessen beschränkt waren. Auch in Bayern hatte man ein ungutes Gefühl bei dieser Neuerung. Es kam in einem Schreiben des bayerischen Ministerpräsidenten Ludwig von der Pfordten (von Hause aus Professor der Rechte) an den Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen, dem Fürsten von Thurn und Taxis, zu deutlichem Ausdruck. Vor allem warnte er davor, sich mit diesem neuen Gericht in die Einzelvorgänge des gesamten kurhessischen Verfassungskonfliktes hineinreißen zu lassen:

> "Die Sache erscheint mir nicht ohne Bedenken, zumal der Gegenstand für das fragliche Kriegsgericht nicht bestimmter bezeichnet und die eigentlichen Absichten der kurhessischen Regierung dabei nicht völlig ins Klare gestellt worden sind. Für jetzt beehre ich mich, Euer Durchlaucht die Anwendung besonderer Vorsicht bei gegenwärtiger Sache zu empfehlen. Sollen die gedachten kriegsgerichtlichen Verhandlungen sich auf die Vergangenheit erstrecken und die bekannten Renitenzen der kurfürstlichen Beamten und Offiziere vor das Forum dieser Kriegsgerichte gezogen werden, so werden sich darüber zu erkennen die Bayern kaum für berufen

erachten können, indem, wie Euer Durchlaucht bewußt ist, unser Truppenzug nach Hessen im allgemeinen deutschen Interesse geschehen, nicht aber um für Zustände und Personen einzutreten, die wir auch jetzt nicht außer der politischen Kontroverse betrachten"[1].

Am 10. Februar 1851 beschäftigte sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit dem Problem des dritten permanenten Kriegsgerichtes in Hessen, das mit Ausnahme eines kurhessischen Auditors ausschließlich mit Mitgliedern bayerischer Bundestruppen besetzt werden sollte.

Das bayerische Justizministerium hatte im allgemeinen gegen die Errichtung eines dritten permanenten Kriegsgerichtes in Hessen nichts zu erinnern. Bedenken erregten lediglich die Kompetenzen, die diesem neuen Kriegsgericht eingeräumt werden sollten. Diese unklar formulierte Zuständigkeitsregelung konnte den Anschein erwecken, daß die Zuständigkeit dieses neu konstituierten Kriegsgerichtes über die naturgemäße Grenze der Bundeshilfe ausgedehnt werden sollte.

Der Zweck der Bundeshilfe war darauf gerichtet, zugleich aber auch darauf beschränkt, dem Kurfürsten die Forterhebung der Steuern und Abgaben - ohne die keine Regierung bestehen konnte - zu ermöglichen, die Unbotmäßigkeiten, die sich dabei ereigneten, zu bekämpfen und zu unterdrücken und überhaupt die Autorität der Regierung wiederherzustellen.

Die Einsetzung von Militärgerichten für diese Aufgabe konnte niemand tadeln. Eine Folge der Verlängerung des Belagerungs- bzw. Kriegszustandes war es ferner, daß alle Zuwiderhandlungen der Bundesexekutionsbehörde und deren Organe der Aburteilung durch Militärgerichte unterstanden. Es war nicht üblich, damit die ordentliche Gerichts-

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1851, Februar 6; von der Pfordten an Taxis.

barkeit zu befassen. Hier lag aber zugleich auch die Grenze der Kompetenz dieser Kriegsgerichte. Ihre Zuständigkeit konnte sich naturgemäß nur auf Handlungen erstrecken, die in die Zeit des von der Bundesexekutionsbehörde verkündeten Kriegs- und Belagerungszustandes fielen. Früher begangene strafbare Handlungen gehörten dagegen nicht in den Bereich ihrer Untersuchung und Entscheidung, sondern unterfielen den von der Landesgesetzgebung hierzu berufenen Gerichten. Dies mußte vor allem für Zuwiderhandlungen gegen die vor dem Einrücken der Bundestruppen erlassenen kurhessischen Verordnungen vom 4., 7. und 28. September 1850 gelten. In diesem Sinne schrieb das bayerische Justizministerium an das bayerische Kriegsministerium:

> "Einem Ausnahmegesetz bezeichneter Art eine rückwirkende Kraft beizulegen, dürfte gegen die Prinzipien einer jeden Strafgesetzgebung sowie alle internationalen Rechtsbestimmungen verstoßen. Auch nach dem bayerischen Strafgesetzbuch erstreckt sich das Standrecht nur auf diejenigen Verbrechen, für welche dasselbe namentlich angeordnet, und welche nach Verkündung desselben begangen worden sind"[1].

Nach der kurhessischen Verordnung vom 28. September 1850 sollte aber jede Zuwiderhandlung von Zivil- oder Militärpersonen gegen die Septemberverordnungen von den kurhessischen Kriegsgerichten verfolgt und abgeurteilt werden. Eben die Aburteilung dieser Fälle aber wollte man kurhessischerseits dem neu konstituierten Bundeskriegsgericht zuweisen. Hierdurch wäre dem letzteren aber eine Kompetenz eingeräumt worden, die eine militärgerichtliche Überprüfung derjenigen Differenzen zum Inhalt gehabt hätte, die zwischen dem kurhessischen Ministerium und der aus Landständen, Beamten und Offizieren bestehenden Opposition über die Auslegung der kurhessischen Verfassungsurkunde bereits vor der Intervention der Bundestruppen entstanden waren. Daß sich dies

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, München 1851, Februar 10; Königliches Staatsministerium der Justiz an das Königliche Kriegsministerium.

mit der Natur eines Bundeskriegsgerichtes nicht vereinbaren ließ, schien man in Kassel gefühlt zu haben. Daher kam wohl der Vorschlag vom bayerischen Justizministerium am 10. Februar 1851, das neue Gericht solle als sogenanntes "substituiertes kurhessisches Kriegsgericht" fungieren und die obergerichtliche Kompetenz des kurhessischen Generalauditoriats anerkennen.

> "Allein mit dem Namen ist nicht auch die Sache geändert. Die kurhessische Regierung mag nach ihrer Kompetenz Kriegsgerichte für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft konstituieren; sie kann aber dazu nur aus den Reihen ihrer Untertanen Richter berufen und die Besetzung solcher Gerichte mit bayerischen Militärpersonen dürfte sich mit dem Zweck der Bundeshilfe und mit der Natur der Bundesgerichte nicht vereinbaren lassen, daher auch nimmermehr zuzugeben sein. Man glaubt die Aufmerksamkeit des sehr verehrlichen Königlichen Kriegsministeriums auf diesen Gegenstand hinlenken zu sollen"[1].

Am 15. Februar 1851 fand in dieser Angelegenheit eine Sitzung des bayerischen Ministerrates statt. Man war sich in München klar darüber, daß dem permanenten Kriegsgericht eine große Anzahl von Straftaten zufallen würde, die bis in das Anfangsstadium des kurhessischen Verfassungskonflikts zurückreichten. Es war deshalb vorauszusehen, daß ein nur mit Bayern besetztes Kriegsgericht damit eine Aufgabe übernahm, die es auf sehr lange Zeit beschäftigen würde.

Bedenken wurden im Ministerrat auch insofern geltend gemacht, als das Kriegsgericht nach außen hin als ein von Kurhessen delegiertes Gericht erschien und seine Urteile der Kontrolle einer rein kurhessischen Oberinstanz unterstanden. In diesem Sinne schrieb der Justizminister:

"Eine solche Unterordnung ist dem Souveränitätsstandpunkte E. K. M. wie nicht minder der Würde des bayerischen Staates durchaus entgegen.

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818; ebenda.

Ein solches Gericht könnte umso weniger als ein Bundesgericht angesehen werden, als der Bundeszivilkommissar Graf Leiningen in seiner diesfälligen Requisition an den Fürsten Taxis vom 26. Januar des Jahres selbst erklärt, daß er auf Ansuchen der kurfürstlichen Staatsregierung dieses verfüge"[1].

Die Motive für die Besetzung dieses Gerichts mit bayerischen Soldaten hatte Taxis in einem Brief vom 9. Oktober offen dargelegt:

> "Das kurfürstliche Ministerium hat eingestehen müssen, daß es nicht im Stande ist, die Gerichte zu bestellen und nun supplieren also die Bundesgerichte hessische Kriegsgerichte"[2].

Weiter schrieb der Justizminister:

> "Nebst dem bereits bestehenden Kriegsgerichte ist nun noch ein drittes für jene Kategorie von Staatsdienern anberaumt, welche das Ministerium demselben übergeben wird. Wie ich höre, sollen nur zehn bis zwölf Personen, die sich gewaltsame Handlungen erlaubt haben, demselben zugeführt werden".

Dem bayerischen Ministerrat schien es vor allem notwendig, um die ohnedies unendlich komplizierten kurhessischen Verhältnisse nicht noch mehr zu verwirren, den Gesichtspunkt der Bundesexekution festzuhalten und die naturgemäße Grenze der Bundeshilfe nicht zu verwischen. Darüber hinaus glaubte man, daß frühere Akte der Unbotmäßigkeit der kurhessischen Landesregierung gegenüber dem beabsichtigten dritten Kriegsgericht schon deshalb nicht zugewiesen werden könnten, weil damit einem Ausnahmegesetz, wie es die Publikation des Kriegszustandes von Seiten des Bundeskommissars darstellte, rückwirkende Kraft beigemessen wurde. Das Kriegsgericht würde dadurch notwendig in eine Untersuchung aller Differenzen zwischen den Landständen und der Regierung in Hessen hineingezogen und die "bayerischen Militärs würden am Ende als Richter in staatsrechtlichen Fragen bezüglich der

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, München 1851, Februar 16; Staatsrat von Pelkoven an den König.
2) ebenda; Kassel 1851, Februar 9; von Taxis an einen Herrn General; dies könnte General Lüder sein.

Auslegung von Verfassungsparagraphen usw. zu urteilen haben, was offenbar gegen Charakter und Zweckmäßigkeit eines jeden Kriegsgerichtes verstößt. E.K.M. werden allerhöchst es zu würdigen geruhen, daß evidentermaßen in fraglicher Beziehung kein Boden für ein bayerisch-kurhessisches Gericht vorhanden ist und daß alle Gründe der Politik es rätlich erscheinen lassen, eine Untersuchung und Aburteilung strafbarer Handlungen abzulehnen, die in Kurhessen vor dem Einrükken der Bundestruppen stattgehabt"[1].

Es blieb die Frage, auf welche Weise "die strafbaren Häupter der dortigen Bewegung" zur Rechenschaft gezogen werden konnten, da die kurhessische Regierung selbst nicht imstande war, dies durch ihre eigenen Beamten oder Militärs zu bewirken. In München war man der Meinung, daß es nicht Sache der bayerischen Regierung sein konnte, dieses Problem zu lösen, auch nicht aus dem Grunde, um den Kollegen in Kassel Verlegenheiten zu ersparen. Schließlich standen hier wichtige politische Interessen des bayerischen Königreiches auf dem Spiel. Es war Sache der Bundesversammlung in Frankfurt hier einen Ausweg zu finden, der Allen gerecht werden konnte. Wenn Fürst Taxis eine Beteiligung der Bayern an diesem dritten Kriegsgericht zurückwies, mußte Graf Leiningen sich in dieser Angelegenheit eben an die Bundesversammlung um weitere Verhaltensmaßregeln wenden. Jedenfalls war damit der Münchner Regierung eine Verantwortung abgenommen[2].

Am 17. Februar 1851 hatte König Max II. dem Fürsten Taxis untersagt, ein drittes permanentes Kriegsgericht in Kassel zu eröffnen. Diese Weisung wurde jedoch am 20. Februar vom bayerischen Ministerpräsidenten widerrufen. Dieser Sinnesänderung war eine Unterredung

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, München 1851, Februar 16; von Pelkoven an den König
2) ebenda; am Rand dieses Berichtes befindet sich die Notiz: "Dieser Antrag genehmigt. Max, München, den 18. Februar 1851".

mit Graf Leiningen sowie dem kurhessischen Minister von Baumbach[1] vorausgegangen, in welcher die Gesprächspartner von der Pfordtens bestimmte Erklärungen abgegeben hatten, die das geplante Gericht nunmehr in einem weniger bedenklichen Licht erscheinen ließen[2]. "Unsere Besprechung", schrieb von der Pfordten an Taxis, "hat zu Aufklärungen und Verabredungen geführt, welche mir geeignet erscheinen, die von unserer Seite erhobenen Bedenken zu beseitigen und jede Kollision mit dem Herrn Bundeskommissar zu vermeiden"[3]. Von der Pfordten hatte immerhin bei Schwarzenberg, Leiningen und Baumbach das Zugeständnis erreicht, daß das fragliche Kriegsgericht "sobald als möglich" ausschließlich mit kurhessischen Offizieren besetzt wurde. Leiningen hatte dem bayerischen Staatsminister des königlichen Hauses und der äußeren Angelegenheiten überdies in bestimmter Weise in Aussicht gestellt, daß die Besetzung des fraglichen Kriegsgerichtes mit bayerischen Offizieren - demnächst - vielleicht schon in acht Tagen - revidiert werden sollte.

---

1) Diese Unterredung fand anlässlich der Dresdener Konferenzen (23. Dezember 1850 - 15. Mai 1851) statt. Die Konferenzen waren als Ergebnis der Olmützer Punktation vom österreichischen Ministerpräsidenten Schwarzenberg sowie dem preußischen Ministerpräsidenten von Manteuffel einberufen worden, um eine zeitgemäße Revision der Bundesverfassung vorzunehmen. Die Dresdener Verhandlungen waren von allen Bundesmitgliedern beschickt worden, führten letztlich aber zu keinem konkreten Ergebnis, da sie den Dualismus zwischen Österreich und Preußen nicht zu überwinden vermochten. Vergleiche zu den Einzelheiten Mößle

2) GStA, K grün 21, K 3, München 1850, Februar 24; von Pelkoven an Xylander.

3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, Dresden 1851, Februar 20; von der Pfordten an Taxis; vergl. auch MKA A XXI, Bd. 259; diese Besprechung bezieht sich auf den Grafen Leiningen und den kurhessischen Bevollmächtigten bei den Dresdener Konferenzen, Herrn von Baumbach.

Was die Kompetenz des Kriegsgerichtes betraf, hatte sowohl der Bundeskommissar als auch der kurhessische Bevollmächtigte in Dresden anerkannt, daß solche Fälle ausgeschlossen bleiben mußten, die nicht abgeurteilt werden konnten, ohne auf die Verfassungsstreitfrage einzugehen und eine Entscheidung darüber zu fällen. Insbesondere mußten daher die von den hessischen Richtern in der Verfassungsfrage vorgenommenen Akte einer Überprüfung des Kriegsgerichtes entzogen bleiben. Die von Hassenpflug in der auf Seite 107 f erwähnten Instruktion für das Kriegsgericht aufgestellten vier Kategorien waren in diesem Sinne zu interpretieren. In der ersten und dritten Kategorie[1] war dies unproblematisch. Während man aber die zweite Kategorie - sie beschäftigte sich mit der Beschädigung des Staatsvermögens - im Ministerrat in München auf die Steuern beziehen zu müssen glaubte und dies als unzulässig erachtete, weil man diesbezügliche Straftaten nicht aburteilen konnte, ohne zugleich die Verfassungsfrage zu entscheiden, wurde von der Pfordten nun in Dresden versichert, daß sich diese Kategorie nicht auf die Steuern, sondern lediglich auf die Wegegelder beziehe,

> "und dies ist allerdings unbedenklich, weil jedenfalls durch den Verfassungsstreit kein Beamter berechtigt werden konnte, die Erhebung von Wegegeldern zu verbieten. Die zweite Kategorie soll ihre Begrenzung dahin erhalten, daß sie nur diejenigen Fälle begreift, in welchen durch den ausdrücklichen erklärten Ungehorsam ein unzweifelhaftes Subordinationsverhältnis verletzt wurde, so daß also auch hier der Verfassungsstreit ohne Einfluß bleibt"[2].

---

1) Sie hatten den Mißbrauch amtlicher Eigenschaften zur Ausdehnung des Widerstandes und Ungehorsams gegen die Verordnungen vom 7. und 28. September bzw. die Fortsetzung der Amtstätigkeit ungeachtet einer Suspension durch den Oberbefehlshaber zum Inhalt.

2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, Dresden 1851, Februar 20; von der Pfordten an Taxis.

Unter diesen Modifikationen hielt von der Pfordten die Teilnahme bayerischer Offiziere an dem Kriegsgericht umso mehr für zulässig, als der Bundeskommissar ermächtigt war, im Bedürfnisfalle der kurhessischen Regierung Offiziere der Bundestruppen für Kriegsgerichte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hätte die Weigerung Bayerns, wie sie an und für sich im Rescript vom 16. des Monats vorgesehen war, sehr nachteilige Folgen gezeigt[1]. Taxis erhielt daher die Anweisung, zunächst eine Teilnahme bayerischer Offiziere innerhalb der dargestellten Grenzen zuzulassen; jedoch im vertraulichen Benehmen mit dem Herrn Bundeskommissar dahin zu wirken, daß diese Teilnahme baldmöglichst aufhöre[2].

Von der Pfordten glaubte auf diese Weise einerseits die Autorität des Bundeszivilkommissars und des fraglichen Kriegsgerichtes gewahrt, andererseits wurde man damit Schwierigkeiten enthoben, die sich im Verlauf der Dresdener Konferenzen durch eine Weigerung vielleicht hätten ergeben können.

In einem Brief schilderte von der Pfordten seinem König, wie sein Meinungswandel zustande gekommen war. Bundeskommissar Graf Leiningen hatte zusammen mit dem österreichischen Premier, Fürst Schwarzenberg, in Dresden in ihn gedrungen, die bayerische Regierung möge nicht durch offene Weigerung einen Konflikt herbeiführen, den die revolutionäre Partei für sich ausschlachten könne. Leiningen hatte versichert, jedwede Rücksicht auf die Bedenken der bayerischen Regierung zu nehmen. Neben bayerischen hatte man bisher auch schon

---

1) Von der Pfordten drückt sich hier sehr allgemein aus. Es ist anzunehmen, daß er auf die politische Unterstützung durch die Habsburger Monarchie anspielt, die Bayern benötigte, um seine Interessen auf den Dresdener Konferenzen durchzusetzen. Vergl. dazu Mößle

2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, Dresden 1851, Februar 20; von der Pfordten an Taxis

kurhessische und österreichische Offiziere als Richter in das neu geschaffene Kriegsgericht entsandt, in dem noch zwei bayerische Offiziere fungierten. Graf Leiningen hatte versprochen, binnen acht bis vierzehn Tagen werde die Verwendung bayerischer Offiziere ganz aufhören. Außerdem hatte er der bayerischen Regierung die Zusicherung gegeben, kein Fall werde an das Gericht verwiesen, in dem die Strafbarkeit nicht völlig unabhängig von der Verfassungsfrage zu beurteilen sei. Von der Pfordten äußerte die Erwartung, daß nach dieser Zusage bayerische Offiziere zwar nominell in der Besetzung des Gerichtes genannt werden, daß sie durch die weitere Entwicklung aber einer tatsächlichen Tätigkeit als Richter enthoben würden, jedenfalls aber würden sie nur in solchen Fällen urteilen, die kein politisches Aufsehen erregten. Er schloß seinen Brief mit folgenden Worten:

> "Ich weiß wohl, welche Verantwortung ich auf mich genommen habe, aber es kommt gerade in diesen Tagen viel darauf an, Österreich nicht zu verletzten....Ich habe diesen Schritt umso mehr gewagt, als Graf Leiningen sich auf seine ihm vom Bunde erteilte Instruktion beruft und mir erklärt hat, er werde den Protest des Fürsten Taxis als Ungehorsam auffassen, sein Schreiben zurückweisen und auf Gehorsam dringen müssen. Das würde Skandal geben, der nun vermieden wird, ohne daß die eigentliche Absicht der an Taxis gerichteten Weisung, die Entfernung der bayerischen Offiziere aus dem Kriegsgericht darunter litte"[1].

Leiningens Unmut und seine scharfen Äußerungen gegenüber von der Pfordten erscheinen verständlich, wenn man berücksichtigt, welche Schwierigkeiten er bei der Besetzung des Kriegsgerichts hatte.

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Dresden 1851, Februar 20; von der Pfordten an den König; vergl. dazu auch MKA, Alter Bestand B, Bd. 818 und MKA, A XXI, Bd. 259, Kassel 1851, Februar 21; Taxis an Xylander

Unter den Offizieren der in Kassel stehenden Bundestruppen gab es wenig geeignete Leute. Er war deshalb gezwungen, auf Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von anderen Regimenten der Besatzungstruppen zurückzugreifen. Dort hatte man aber wenig Lust, sich in das neu geschaffene Kriegsgericht abkommandieren zu lassen. Immer wieder kam es vor, daß sich die für den Gerichtsdienst bestimmten Soldaten versetzen ließen, um nicht an den Verhandlungen teilnehmen zu müssen.

Der Bundeszivilkommissar Graf Leiningen verlor schließlich die Geduld. Am 26. Februar 1851 schrieb er an den Staatsrat Scheffer vom kurhessischen Justizministerium:

> "Ich bitte, daß die ausgeschiedenen Mitglieder vom Feldwebel bzw. Wachtmeister abwärts baldigst durch die entsprechende Anzahl von Beisitzern aus den kurhessischen Truppen ersetzt werden, und zwar
>
> 2 Feldwebel
> 1 Korporal
> 1 Gefreiter
> 1 Gemeiner "[1].

Von den kurhessischen Soldaten versuchten sich viele ebenfalls dem Sitzungsdienst zu entziehen. Von der kurhessischen Kavalleriebrigade erhielt das kurhessische Kriegsministerium folgendes Schreiben vom 27. Februar:

> "...verfehle ich nicht, mit Beziehung auf den erhaltenen hohen Beschluß vom 25. des Monats gehorsamst zu melden, daß der zur Ergänzung des permanenten Kriegsgerichtes kommandierte Secondelieutenant von der Garde du Corps seit heute krank an Rheumatismus im Regiment geführt wird"[2].

---

1) HStA, Best. 261, Acc. 1925/12, Nachtr. 13
2) HStA, Acc. 1906, Nr. 20

Der bayerische Bundestagsgesandte von Xylander konnte schließlich melden, daß das permanente substituierte kurhessische Kriegsgericht seit Anfang März 1851 nur noch mit k.k. österreichischen und kurhessischen Offizieren und Mannschaften besetzt sei,

> "daß sowohl alle bayerischen Offiziere aus diesem Kriegsgericht herausgezogen worden sind und solange bayerische Offiziere noch bei diesem Kriegsgericht kommandiert waren, dasselbe niemals zusammengetreten und in Tätigkeit gesetzt worden ist"[1].

Die Problematik der Besetzung kurhessischer Gerichte mit bayerischem Militär stellte sich noch einmal im Juli desselben Jahres, als die Aburteilung kurhessischer Offiziere aktuell wurde. Der bayerische Oberbefehlshaber wandte sich am 5. Juli an König Maximilian II. und bat ihn um Entscheidung, ob bayerische Offiziere an der Verurteilung hessischer Militärs teilnehmen sollten. Es gehöre zu den Verpflichtungen des Bundes, der kurhessischen Staatsregierung bei denjenigen Maßnahmen Unterstützung zuteil werden zu lassen, welche gegen die der Pflichtverletzung beschuldigten Offiziere zu ergreifen waren. Man müsse mit Strenge gegen "die Dulder oder Urheber solch unerhört gleichzeitigen Ungehorsams" vorgehen, um "der richtigen Ansicht über die Stellung des Heeres zu seinem Kriegsherrn und Souverän Eingang zu verschaffen...". Diese Unterstützung von Seite des Bundes bestünde nämlich darin, den abzuurteilenden kurhessischen Kriegsgerichten so viele Offiziere der in Kurhessen befindlichen Bundestruppen beizugeben, als die kurhessische Regierung nicht zu stellen vermochte. Die gedachte Regierung ist nämlich dadurch, daß bei den

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; dagegen waren die Militärbundesgerichte noch größtenteils mit bayerischen Offizieren besetzt; vergl. auch MA II, 1425, Kassel 1851, Juli 5; du Ponteil an den König.

vorjährigen Ereignissen nur ein sehr kleiner Teil der Offiziere unbedingten Gehorsam leistete in Verlegenheit, die Kriegsgerichte ganz mit eigenen Offizieren besetzen zu können."[1)]

Während das bayerische Kriegsministerium noch am 8. Juli 1851 nicht bereit war, kurhessische Gerichte mit bayerischen Soldaten zu besetzen - man könne dem Wunsch Kurhessens nicht gut nachgeben, "nur weil die kurhessische Regierung in Verlegenheit ist, sie mit eigenen Offizieren zu besetzen" -[2)], war von der Pfordten zu einem Kompromiß bereit: Zwar war auch er der Meinung, der Kommandant der bayerischen Brigade, Graf Ponteil, solle nach Möglichkeit vorerst eine Besetzung der Kriegsgerichte mit bayerischen Militärpersonen vermeiden. Gleichwohl schien ihm aber der Umstand, daß es sich nur um die Aburteilung von Offizieren, d.h. also eine rein militärische Aufgabe handelte, die Beteiligung bayerischer Offiziere nicht gänzlich auszuschließen.

> "Es möchte zu bedenken sein, daß kurhessische Offiziere über ihre eigenen Kameraden zu urteilen, weniger geeignet sind. Etwas anderes wäre die Beiziehung bayerischer Offiziere zu den Gerichten über Zivilpersonen, welche der militärischen Aufgabe der von Bayern gestellten Bundestruppen völlig fremd erschiene"[3)].

Kategorisch widerraten wurde einer solchen Besetzung nach wie vor vom bayerischen Staatsministerium der Justiz, das sich auf seine Begründung in der Note vom 10. Februar des Jahres bezog. Bei der Justiz fürchtete man, daß bei einer Verurteilung der von der Amnestie[4)]

---

1) GStA, MA II, 1425, Kassel 1851, Juli 5; du Ponteil an den König.
2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, München 1851, Juli 8; Lüder (Kriegsministerium) an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren.
3) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, München 1851, Juli 10; von der Pfordten an das Kriegsministerium.
4) GStA, MA II 1425, Kassel 1851, Juli 5; du Ponteil an den König; es handelt sich um die Amnestie vom 26. Juni 1851.

ausgeschlossenen kurhessischen Offiziere nicht nur deren Vergehen in der Zeit des verhängten Kriegs- und Belagerungszustandes zur Sprache kommen würden, sondern daß dem Gericht auch Entscheidungen zugemutet werden könnten, die zeitlich vor dem Ausnahmezustand lagen und damit nicht mehr in den Kompetenzbereich des Kriegsgerichtes fallen konnten. Deswegen hielt man den Eintritt bayerischer Offiziere in das kurhessische Kriegsgericht für äußerst bedenklich. Die Teilnahme an dessen Spruchtätigkeit sei nämlich verfassungsrechtlich kaum zu begründen.

> "Namentlich dürfte darin, daß dieses Kriegsgericht nur über Militärpersonen, also über Standesgenossen zu urteilen hat, kein Grund zu finden sein, welcher den Mangel gesetzlichen oder rechtlichen Grundes zu ersetzen vermöge"[1].

Diese Argumentation richtete sich vor allem gegen die Meinung von der Pfordtens. Das Justizministerium glaubte daher gegen einen Eintritt bayerischer Offiziere in ein kurhessisches Kriegsgericht votieren zu müssen. Es sei ja auch kaum anzunehmen,

> "daß die kurhessische Regierung nicht im Stande sein würde, dieses Kriegsgericht mit eigenen Richtern zu besetzen"[2].

Dem entsprach schließlich auch die Weisung, die das bayerische Kriegsministerium am 16. Juli 1851 an die bayerische Brigade der Bundestruppen ergehen ließ. Die gleichen Gründe, die im Februar des Jahres (erfolglos) gegen die Errichtung eines dritten permanenten Kriegsgerichtes ins Feld geführt worden waren, wurden jetzt auch in der Frage geltend gemacht, ob bayerische Soldaten weiterhin an seiner Spruchtätigkeit teilnehmen sollten. Diesmal drangen diese Argumente durch. Der Zweck der Bundesexekution und die naturgegebene Be-

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818, München 1851, Juli 12; das Staatsministerium der Justiz an das Kriegsministerium.
2) ebenda.

grenzung der Zuständigkeit der Bundesmilitärgerichte verbiete eine solche Teilnahme. An das bayerische Brigadekommando erging seitens des bayerischen Kriegsministers am 16. Juli 1851 folgender Befehl:

> "Demnach wird das Brigadekommando angewiesen, für den vorerst abzuwartenden Fall, daß eine Beorderung bayerischer Offiziere zu einem solchen kurhessischen Kriegsgericht angesonnen werden sollte, die Ablehnung zu erklären"[1].

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814, München 1851, Juli 16; bayerisches Kriegsministerium an das Brigadekommando der Bundestruppen.

b. Einzelfälle

Nachfolgend sollen einige Fälle behandelt werden, die wegen der Persönlichkeit der Angeklagten oder der zur Aburteilung stehenden Vorgänge besondere Beachtung gefunden haben. Wie eben erwähnt, erging am 16. Juli 1851 an die bayerische Brigade die Weisung, für die Spruchtätigkeit der in Kurhessen amtierenden Militärgerichte keine bayerischen Offiziere mehr abzustellen. Die nachfolgend erörterten Urteile sind also zum großen Teil ohne Mitwirkung bayerischer Offiziere gefällt worden. Das Thema dieser Arbeit rechtfertigt aber trotzdem ihre Behandlung, weil während des fraglichen Zeitraums die Besetzung andauerte, die Bundesexekutionstruppen unter dem Oberbefehl eines bayerischen Generals standen und dieser in den meisten Fällen den Anstoß zur Einleitung des Verfahrens gegeben hat oder sonst daran beteiligt war[1].

α. Der Fall Beschor

Bei Behandlung der "Dragonaden", die über renitente Beamte und Richter verhängt wurden, wurde u.a. des Falles Beschor gedacht. Beschor gehörte zu denjenigen kurhessischen Justizbeamten, die sich geweigert hatten, die kurhessischen Notverordnungen anzuerkennen. Ihm waren zur Brechung seines Widerstandes ein Korporal und 13 Mann ins Haus gelegt worden. Er hatte sich gegen diese Maßnahme energisch

1) Zum Abzug der Besatzungstruppen vergleiche S.144ff dieser Arbeit.

zur Wehr gesetzt, seine Haltung aber geändert, als ihm angedroht wurde, er werde weitere 10 Mann ins Haus erhalten, wenn er nicht sofort zum Gehorsam gegenüber dem Gesetz zurückkehre.

Die ursprüngliche Weigerung Beschors, die Stempelverordnungen als rechtmäßig anzuerkennen, sollte für ihn ein unangenehmes gerichtliches Nachspiel haben[1]. Es wurde nachträglich gegen den 43-jährigen Beamten ein Strafverfahren eingeleitet, das am 8. Oktober 1852 mit seiner Verurteilung zu fünf Monaten Arrest wegen "Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen die Verordnung vom 4. September 1850" endete[2]. Dieses Kriegsgericht stand unter dem Vorsitz von Oberst Loßberg; die Beisitzer waren kurhessische Offiziere. Der Fall gehört deshalb noch in den Zusammenhang dieser Arbeit, weil bei Einleitung des Verfahrens gegen Beschor die bayerischen Truppen noch im Lande waren.

In den Gründen des Urteils gegen Beschor wurde ausgeführt, der Angeklagte habe sich einen besonders groben Fall von Widersetzlichkeit zuschulden kommen lassen; denn er sei bei seiner Unbotmäßigkeit auch dann noch verblieben, als am 7. und 28. September Verordnungen ergangen waren, die den Ausnahmezustand proklamiert hätten: er habe sich durch die Bundesexekution nicht beeindrucken lassen und an seinem Standpunkt auch dann noch eine Zeitlang festgehalten, nachdem über ihn persönlich Exekutionsmaßnahmen verhängt worden seien. Der Erfüllung seiner amtlichen Funktionen habe er sich durch "Selbstsuspension" entzogen und die Stirn gehabt, den permanenten landständischen Ausschuß über die gegen ihn verhängten Zwangsmaßnahmen zu unterrichten[3]. Dieses Verhalten sei über einen einfachen Ungehorsam weit hinausgegangen. Es habe sich gegen das Ansehen der Regierung und die Staats-

---

1) HStA, 14, Militärgerichte, Garnsionsgericht I, Acc. 1906, Nr. 20 IV 16.
2) Kriegsgerichtliches Urteil gegen Georg Beschor, Kassel 1852, Oktober 8.
3) ebenda.

autorität im allgemeinen gerichtet. Was die Anrufung des landständischen Ausschusses angehe, so habe damit der Angeklagte einen verfassungsmäßig unzulässigen Weg eingeschlagen. Er hätte sich stattdessen an die nächsthöhere Behörde wenden müssen. Der Ausschuß repräsentiere nicht die Ständekammer als Ganzes, ihm sei vielmehr ein spezieller Wirkungskreis zugewiesen, der die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Beschwerden nicht mit umfasse.

Abgesehen davon hätte der Angeklagte die Anrufung des Ausschusses auch noch aus anderen Gründen unterlassen müssen. Nach Ansicht des Gerichts hatte der landständische Ausschuß unter Anmaßung von Hoheitsrechten lange vor der Bundesexekution die Aufreizung der Untertanen und Staatsbeamten zum Widerstand gegen die Staatsgewalt betrieben. Dem Angeklagten habe diese illegale Tätigkeit des Ausschusses nicht unbekannt sein können; er habe ohne Zweifel gewußt, daß der Ausschuß den verfassungsmäßigen Weg der Kommunikation mit der Staatsregierung längst verlassen hatte und in verbrecherischer Weise bestrebt war, den Volkswillen und die Behördentätigkeit der bestehenden Staatsregierung gegenüber feindselig zu beeinflussen. Er habe sogar, als die Bundesexekution in Aussicht gestellt wurde, Volk und Behörden ausdrücklich zum Widerstand aufgerufen. Das Gericht müsse es daher befremden, wenn der Angeklagte jetzt behaupte, er habe durch sein Schreiben an den Ausschuß "lediglich eine Kommunikation desselben mit dem Ministerium herbeiführen" wollen. Unglaubwürdig sei auch die Behauptung, Zweck des Schreibens sei es gewesen, sich gegen eine mögliche Anklage wegen Verfassungsverletzung seitens des Ausschusses abzusichern. Dem Gericht erscheine es als Abnormität, daß der Angeklagte bereits vor einer Anklage ein Verteidigungsmittel geltend mache und damit die Verteidigung gleichsam antizipiere.

Zur Frage des Verschuldens hatte Beschor geltend gemacht, er habe in gutem Glauben an die Unverbindlichkeit der Verordnung vom 4. September und die Rechtmäßigkeit des Widerstandes dagegen gehandelt. Diese Einlassung nahm das Gericht dem Angeklagten nicht ab. Er habe die Verordnung gekannt, und indem er die Ausführung der Stempelverordnung verweigerte, habe er als "Endzweck seiner Handlung" zweifellos den Widerstand gegen diese Verordnung im Auge gehabt, wobei die Gründe hierfür gleichgültig seien.

> "Mehr verlangen aber die Gesetze zu diesem Momente des subjektiven Tatbestandes nicht, als eine Bestimmung des Willens zur Übertretung des Strafgesetzes als Zweck"[1].

Der Angeklagte konnte sich nach Auffassung des Gerichts auch nicht auf einen Rechtsirrtum berufen. Die Verbotsnorm sei ihm bekannt gewesen, sein Irrtum habe sich deshalb nur auf die Befugnis der Staatsgewalt zum Erlaß eben dieser Verbotsnorm beziehen können. Könnte ein solcher Irrtum Ausschluß der Strafe zur Folge haben, so würde das eine eminente Gefahr für die Autorität der Obrigkeit bedeuten. Die Herrschaft des Rechts sei nur dann gesichert, wenn bei Beurteilung des geltend gemachten Irrtums ein strenger Maßstab angelegt werde. Das Gericht sehe sich unter diesen Umständen gezwungen, die Interessen des Staates über die Einwendung des Angeklagten zu stellen.

Aufgrund des § 2 der Verordnung vom 28. September 1850 habe der Angeklagte die Strafe des Aufruhrs verwirkt. Erschwerend sei ihm seine Stellung als Beamter und das daraus resultierende schlechte Beispiel anzurechnen. Eine fünfmonatige Festungsstrafe erscheine dem Gericht als gerechte Sühne. Der Angeklagte habe "seinerzeit den Wider-

---

1) Kriegsgerichtliches Urteil; ebenda.

stand soweit getrieben wie Wenige, vielleicht keiner in seiner Stellung. Wiederholte Erklärungen, der Verordnung vom 4. September 1850 nicht Gehorsam leisten zu wollen, zuletzt selbst eigenmächtige Entfernung von seiner amtlichen Funktion, um den Willen der Staatsregierung zu vereiteln, sind in der Tat gesetzlich reprobierte Handlungen genug, um den Tatbestand der Widersetzlichkeit zu begründen"[1].

Am 22. November 1852 wurde Beschor in der Berufungsinstanz mit der Begründung freigesprochen, daß das

> "hinsichtlich der eigenmächtigen Einstellung der Amtsverpflichtungen zur Last gelegte Dienstvergehen der Kognition des permanenten Kriegsgerichtes nicht unterliegt"[2].

β. Der Prozeß gegen Generalmajor Gerland

Hatte der Prozeß gegen den Justizbeamten Beschor schon großes Aufsehen erregt, so war das noch mehr bei dem Prozeß gegen Generalmajor Gerland der Fall, handelte es sich bei ihm doch um einen der ranghöchsten Offiziere des kurhessischen Heeres.

Bevor es zum Prozeß gegen diesen Offizier kam, trat eine "Militärkommission" in Tätigkeit, der durch Befehl vom 4. Februar 1851 seiten des Oberbefehlshabers der Bundestruppen, des Generals der

---

1) ebenda.
2) HStA, Acc. 1906, Nr. 20 IV 16; aus dem Urteil des zweitinstanzlichen kurfürstlichen Generalauditoriats.

Kavallerie, Fürst von Thurn und Taxis, die Aufgabe gestellt worden war, das Verhalten der kurhessischen Offiziere gegenüber den Septemberverordnungen des Jahres 1850 zu überprüfen. Dieser Ausschuß war besetzt mit dem General Damboer als Vorsitzenden und Oberstleutnant Moritz Ritter von Peßler, Major Klemens Schedel, Generalmajor Heinrich Graf von Guiot du Ponteil, Oberst Alexander von Hagens als Beisitzer[1]. Es handelte sich ausschließlich um bayerische und österreichische Militärs. Mit seinen Anfängen gehört also auch der Fall Gerland in die Zeit der bayerischen Besatzung hinein.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Absicht, die mit diesen Verordnungen verfolgt wurde, hauptsächlich dadurch vereitelt worden sei, daß der größte Teil der kurhessischen Offiziere aller Garnisonen und die Auditeure der Renitenz der Zivilbeamten beitraten,

> "und so von Seite der Militärs die durch den Diensteid dem obersten Kriegsherrn gelobte Treue und Redlichkeit tatsächlich verletzt wurde"[2].

Man behauptete sogar, dadurch, daß das Offizierskorps an die Seite der renitenten Bürokratie getreten sei, wäre der Zweck der Aktion vollkommen erreicht worden, wenn nicht der Bund der kurhessischen Regierung zu Hilfe gekommen wäre.

Von seiten dieser "pflichtvergessenen Offiziere" sei zur Entschuldigung geltend gemacht worden, sie seien durch den Verfassungseid gehalten gewesen, den Septemberverordnungen den Gehorsam zu verweigern. Die Offiziere hätten jedoch vergessen, daß sie neben diesem Verfassungseid durch ihren Diensteid auch verpflichtet waren, eine "feste Stütze des Thrones gegenüber dem Widerstand der Zivilbeamten zu bilden"[3].

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 16; Gutachten; ebenso: HStA, 12. Kriegsministerium, blaue Nr. 8078, Fasc. 30.
2) ebenda.
3) ebenda.

Die Eidesformel, auf welche die kurhessischen Offiziere seit 1847 vereidigt wurden, lautete:

> "Ich gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich dem durchlauchtigsten Landesherren Friedrich Wilhelm I. Kurfürst zu Hessen, in allen und jeden Vorfällen, zu Kriegs- und Friedenszeiten, getreu und redlich dienen, meiner Vorgesetzten Befehle genau befolgen, den mir vorgelesenen Kriegsartikeln überall nachkommen, die Landesverfassung beobachten und aufrechterhalten und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem getreuen, ehrliebenden und braven Offizier ansteht und geziehmt. So wahr mir Gott helfe. Durch Jesus Christus unsern Herrn. Amen[1]".

Da Generalleutnant Bauer, der Oberkommandierende ab 7. September, seinen Anordnungen nach Ansicht der Regierung nicht den erforderlichen Nachdruck gegeben hatte, war er bereits am 28. September 1850 wegen angeblichen Unwohlseins seiner Stelle enthoben worden[2]. Der Militärausschuß glaubte jedoch dieses Unwohlsein anzweifeln zu müssen, da Bauer kein glaubwürdiges ärztliches Zeugnis vorgelegt hatte "und es wäre daher Grund vorhanden zu vermuten, daß dieses Unwohlsein so ernstlicher Natur nicht gewesen sei...[3]".

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818; Verpflichtungsformel seit 1847; auch abgedruckt bei Huber, Dokumente, Nr. 217.
Vor Erteilung der Verfassung im Jahre 1831 hatte dieser Eid gelautet: "Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden, einen leiblichen Eid, dem durchlauchtigsten Landesfürsten, Wilhelm II., Kurfürsten von Hessen, treu, hold, gegenwärtig und untertan zu sein; allerhöchst dessen und des Landes Sicherheit und Verteidigung nach allen meinen Kräften und Blut und Leben mir angelegen sein zu lassen, den mir vorgelesenen Kriegsartikeln pünktlich nachzukommen und in keinem Fall von meiner Pflicht, den mir erteilten allerhöchsten Befehlen abzuweichen. Dies gelobe und schwöre ich..."
2) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 16; Gutachten.
3) ebenda

Auch hinsichtlich der Maßnahmen seines Nachfolgers Haynau kam die Kommission zu dem Ergebnis - obwohl ihm guter Wille bescheinigt wurde - daß sie ungeeignet waren. Der Vorwurf, der General habe es an entschiedener und kräftiger Energie fehlen lassen, wurde allerdings mit seinem vorgerückten Alter wieder entschuldigt.

Die übrigen höheren Offiziere wurden von der Kommission verdächtigt, die während der turbulenten Ereignisse in Kassel ausgebrochene Cholera als "erwünschtes Mittel" benutzt zu haben, um sich ihren militärischen Pflichten zu entziehen. Dieser lediglich Verdacht des Militärausschusses konnte jedoch nicht ausreichen, sämtliche erkrankten Offiziere durchweg als Simulanten zu qualifizieren. Zumindest aber ließen sich diese Umstände zur Rechtfertigung des unglücklich operierenden Generals Haynau anführen. Das Gutachten der Kommission stellte fest,

> "daß die Generale von Stark und von Helmschwerd, die Oberleutnants von Bardeleben, Schulz, Willins, Stähle und Hauptmann Schwaner von der Gendarmerie gerade in jenem Momente erkrankten, in welchem der Kommandierende ihrer am meisten bedurft hätte. Ganz besonders auffallend ist das Benehmen des vorgenannten Oberleutnants Stähle, welcher sich krank meldete und vorgab, einen vom Kommandierenden erhaltenen schriftlichen Befehl nicht lesen zu können, dem vom Kommandierenden abgesendeten, zum Vorlesen des Befehls bestimmten Offizier den Zutritt versagte, und gleichwohl zwei Tage darauf eine grosse Vorstellung, eigenhändig verfaßt, einreichte"[1].

Das kurhessische Offizierskorps berief sich jedoch nicht ausschließlich auf die herrschende Cholera. Es gab Militärs, die profilierte Gründe für die Verweigerung ihres Dienstes geltend machten. Zu ihnen gehörte vor allem Generalleutnant Gerland. Über ihn kam das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 16; Gutachten.

"General Gerland, an die Stelle des Generals von Helmschwerd zum Kommandanten von Kassel ernannt, versagt anfangs den Dienst, weil er die Septemberverordnungen nicht anerkennen könne, nimmt zwar später diese Erklärungen zurück, tritt aber bald darauf derselben wieder bei und fungiert zuletzt als Präses des gegen Haynau gebildeten Kriegsgerichts"[1].

Generalmajor Gerland war durch Order vom 3. Oktober 1850 vom Oberbefehlshaber "einstweilen mit Versehung der Kommandanturgeschäfte hiesiger Stadt beauftragt worden", da sich der bisherige Kommandant der Residenz krank gemeldet hatte. Aber auch mit diesem "Ersatz-Kommandanten" sollte die Regierung kein Glück haben. Zum Eklat kam es, als General Haynau für sein von ihm durch einfache Order eingesetztes Kriegsgericht vom Garnisonskommandanten die Abstellung der erforderlichen Militärs verlangte[2]. Gerland berief sich auf die Urteile des Kasseler Oberappellationsgerichts sowie auf die des kurfürstlichen Generalauditoriats, des höchsten militärischen Gerichtshofes, in denen die Septemberverordnungen für ungültig erklärt worden waren. Damit war aber auch das in Frage stehende Kriegsgericht, das auf den genannten Verordnungen basierte, als gesetz- und verfassungswidrig zu betrachten. Gerlands Argumentation stützte sich darauf, daß er das angeforderte Personal zu Haynaus verfassungswidrigem Kriegsgericht nicht abkommandieren konnte, ohne sich selbst einer Verfassungsverletzung schuldig zu machen. Die Pflichtenkollission zwischen Befehl und Verfassungseid war nach seiner Ansicht zugunsten des letzteren zu entscheiden[3].

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 16; Gutachten.
2) HStA, Acc. 1906, Nr. 20 III, Nr. 121; "Kurfürstliche Kommandantur wird morgen, vormittags 10.00 Uhr, den Garnisons-Auditor Willins, einen Premier- und einen Secondelieutenant in das Kastell kommandieren, um die, vor das durch meine Order vom heutigen Tage niedergesetzte Kriegsgericht zu stellenden Personen zu vernehmen. Der vorsitzende Offizier und der Auditor haben sich vorher bei mir zu melden".
3) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 16; Gutachten.

Gestützt auf jene Vorgänge wurde gegen Gerland ein kriegsgerichtliches Verfahren eingeleitet. Am 4. Juni wurde er zum ersten Mal in seiner Wohnung als Angeschuldigter vernommen. Er sollte sich über seinen Ungehorsam gegen das Oberkommando und seinen Eingriff in dessen Befugnisse verantworten[1]. Der General berief sich erneut auf die Entscheidungen der Gerichte, die Stellungnahme des General-Auditoriats und seinen auf die Verfassung geleisteten Eid.

Mit dieser Einlassung drang der General indessen auch jetzt nicht durch. Am 8. August, morgens 8.00 Uhr, wurde gegen ihn vor dem Garnisonsgericht die Hauptverhandlung wegen "Ungehorsams gegen die Befehle des Oberbefehlshabers" eröffnet. Als Verhandlungsraum diente ein Zimmer in der Wohnung des Platz-Majors im Kommandanturgebäude[2]. Die Verhandlung wurde unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt, "weil das Vergehen derart sei, daß die öffentliche Verhandlung der Sache von nachteiligstem Einfluß auf die Disziplin sein dürfte[3]". Das Urteil lautete:

"Auf dem Grund der vorgelesenen Untersuchungsakten, inhaltlich deren der Vorgenannte, von hier, 56 Jahre alt, auf die Offiziers-Kriegsartikel beeidigt, wegen Verweigerung des Gehorsams gegen den Befehl des Oberbefehlshabers der kurhessischen Armee, Generalleutnant von Haynau, in Untersuchung gezogen ist, erkennt das versammelte Kriegsgericht nach Anhörung der Relation zu Recht:

Daß der Generalmajor Gerland von hier, der Verweigerung des Gehorsams gegen einen Dienstbefehl des Oberbefehlshabers der kurhessischen Armee, Generalleutnant von Haynau, schuldig zu erkennen

---

1) Vergl. dazu Gerland, Zwei Menschenalter, S. 119.
2) HStA, Acc. 1906, Nr. 20, III, Nr. 121.
3) Gerland, Zwei Menschenalter, S. 121.

und deshalb zu sechsmonatiger Festungs-Arreststrafe zu verurteilen, die Kosten aber niederzuschlagen seien.
Erkannt, Kassel, den 8. August 1851
gez. Amelunxen, Generalmajor
gez. Cornelius, Amtsassessor".
Über Gerland war damit die höchst zulässige Strafe verhängt worden[1].

In den Urteilsgründen hieß es, Gerland habe den vom Oberbefehlshaber erteilten Befehl nicht nur nicht befolgt, sondern dessen Ausführung ausdrücklich verweigert. Der Angeklagte behaupte zwar, er habe nicht die Absicht gehabt, den Gehorsam zu verweigern, sondern aufgrund seines Eides einfach nicht anders handeln können. Er habe gemeint, durch die Ausführung der Befehle gegen die Verfassung zu handeln. Das Gericht unterstellte jedoch, daß Gerland hier den Grund, der ihn angeblich zur Verweigerung bestimmte, mit der Absicht verwechselte, die er dabei gehabt habe. Auf beide Gründe komme es aber letzten Endes nicht an. Die Verweigerung des Gehorsams gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten sei unter allen Umständen strafbar. Der 14. und 15. Kriegsartikel spreche dies auch eindeutig aus. Sollte trotzdem ein Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, so werde er jedenfalls durch § 104 des Militär-Dienst-Reglements ausgeräumt:

> "Kein Offizier darf sich unterstehen, seinem Oberen zu widersprechen. Er soll ihm den schuldigen Respekt erweisen und alles, wozu er im Dienst kommandiert wird, auf der Stelle und auf das Pünktlichste verrichten. Keine Art von Entschuldigung kann angenommen werden, nur wirkliche Krankheit ausgenommen, wodurch die Unmöglichkeit des Gehorsams begründet werden könnte".

Hier wurde schlicht die kurhessische Verfassung mit dem militärischen Dienst-Reglement gleichgestellt . Diese Auffassung

---

1) HStA, Acc. 1906, Nr. 20, III Nr. 121.

hatte auch das Gutachten der von Thurn und Taxis einberufenen Untersuchungskommission vertreten: "Nur jener Offizier, von dem der Befehl zuerst ausgegangen ist und nicht derjenige, der ihn vollzieht, kann darüber zur Verantwortung gezogen werden. Jede andere Auffassung eines jeden beliebigen Verfassungseides vernichtet das Lebensprinzip des Militär-Organismus, beraubt den Staat des einzigen und kräftigsten Mittels, denselben vor Anarchie im Innern zu bewahren, sowie gegen den Feind von außen zu schützen und wird zum Verrat am Monarchen, dem Treue und Redlichkeit geschworen wurden"[1]. An anderer Stelle hieß es: "Die Offiziere[2] bezeugten eine angebliche Gewissenhaftigkeit bezüglich ihres Verfassungseides, bekundeten dagegen eine offenbare Gewissenlosigkeit bezüglich ihres geleisteten Diensteides"[3].

Strafverschärfend war bei Gerland in Betracht gezogen worden, daß sein Vergehen im Ausnahmezustand begangen wurde, daß der Angeklagte einen ersten Schritt tat, der dazu beitrug, das Zustandekommen des gesetzlich angeordneten Kriegsgerichtes zu verhindern, und daß er endlich in seiner hohen Stellung als Generalmajor und in seiner wichtigen und einflußreichen Position als Kommandant der Residenz sich gegen den obersten militärischen Grundsatz, den Grundpfeiler aller militärischen Ordnung, die Subordination, vergangen hatte[4].

Strafmildernd berücksichtigte das Gericht "das zu dieser Zeit fast notorisch und allgemein getrübte Rechtsbewußtsein", das wohl auch auf den Angeklagten nicht ohne Einfluß geblieben sei. In diesem Sinne ging

---

1) GStA, K grün 21, K 3; Gutachten; ebenda.
2) Insgesamt reichten 234 Offiziere Entlassungsgesuche ein; s.o.
3) GStA, K grün 21, K 3; Gutachten.
4) HStA, Acc. 1906, Nr. 20, III, Nr. 121.

das Gericht auch auf die Pflichtenkollision ein, der sich der General ausgesetzt sah. Als Soldat war er der unbedingten Befehlsgewalt seines Vorgesetzten unterworfen, während für ihn als Kommandierendem des Garnisonsgerichtes andererseits die Beschlüsse des Generalauditoriats verbindlich waren. In dieser letzteren Eigenschaft war ihm eine Entschließung der vorgesetzten Behörde zugegangen, welche die Septemberverordnungen, als deren Ausfluß die Anordnung des Kriegsgerichtes betrachtet werden mußte, für verfassungswidrig und unvollziehbar erklärte. Trotzdem fand das Gericht schwerwiegende Gründe genug, auf die Höchststrafe von sechs Monaten Festungsarrest zu erkennen.

Zu diesem Urteil bemerkt der Sohn des Generalmajors, Otto Gerland[1], daß die hessischen Gerichte aufgrund einer allgemeinen Observanz - in den Fällen, in denen das Gesetz keine bestimmte Strafe androhte - den sogenannten objektiven Ungehorsam mit einer Höchststrafe von sechs Monaten ahndeten. Die Strafbarkeit gründete sich bei diesem Delikt lediglich auf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes, ohne daß subjektive Momente, etwa Absicht oder Vorsatz, vorzuliegen brauchten. Da das Gericht im Fall Gerland aber erhebliche Milderungsgründe zugunsten des Angeklagten annahm, war nicht erklärlich, warum trotzdem die Höchststrafe verhängt wurde.

Otto Gerland vertritt sogar die Meinung, daß sein Vater hätte freigesprochen werden müssen. Er beruft sich auf eine unlösbare Pflichtenkollision: einerseits war der General als Soldat zum unbedingten Gehorsam gegenüber den ihm erteilten Befehlen verpflichtet, andererseits konnte er den hieraus resultierenden Pflichten als Vorsitzender des Garnisonsgerichtes nicht nachkommen, ohne sich einer Verfassungsverletzung schuldig zu machen[2].

---

1) Gerland, Zwei Menschenalter, S. 130.
2) ebenda, S. 131.

Nach Erlaß des Urteils stellte Gerland einen Tag später einen entsprechenden Revisionsantrag an das Generalauditoriat[1].

Dieses zweitinstanzielle Urteil wurde Gerland am 1. September verkündet. Es bestätigte das kriegsgerichtliche Urteil vom 8. August[2]. Das Urteil wurde dem Garnisonsgericht zur weiteren Verfügung zugefertigt. Das von Gerland eingereichte Gnadengesuch wurde vom Kurfürsten abschlägig beschieden[3].

Einen Tag nach Eröffnung der kurfürstlichen Entscheidung, am 8. September, gab Gerland sein Regimentskommando ab, das er seit 1826 geführt hatte. Unmittelbar darauf wurde er in seinem eigenen Wagen zur Berfestung Spangenberg zur Verbüßung seiner sechsmonatigen Strafe gebracht[4].

Im Zuge einer allgemeinen Revision der kriegsgerichtlichen Urteile aus der Zeit des Verfassungskampfes erkannte das Oberappellationsgericht am 13. Januar 1866, daß die Abschiedsforderung der Offiziere

> "nach Maßgabe des Inhalts der Order des Oberbefehlshabers, wodurch den Offizieren die Lösung ihres Dienstverhältnisses

---

1) HStA, Acc. 1906, Nr. 20 III Nr. 121; "Bei Eröffnung des wider mich ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom gestrigen Tag hatte ich mir die Entschließung wegen etwaiger Ausführungen von Beschwerden vorbehalten. Das kurfürstliche Generalauditoriat wird jedoch bei Revision jenes Erkenntnisses auch ohne besondere Anregung die Gründe würdigen, welche in meiner Verteidigungsschrift niedergelegt sind und den daselbst gestellten Antrag meiner Überzeugung nach vollständig rechtfertigen. Ich halte es deshalb für überflüssig, eine Beschwerde auszuführen, worauf ich vielmehr verzichte und bitte, nunmehr die Akten an kurfürstliches Generalauditoriat mit dieser meiner Erklärung einzusenden".

2) Unterzeichnet war es: Kassel 1851, August 19, Scheffer und Kaltenborn.

3) Vergl. HStA, 12. Kriegsministerium Nr. 8079; auch Acc. 1906, Nr. 20 III Nr. 121

4) Gerland, Zwei Menschenalter, S. 132.

unter den gegebenen Umständen als eine ihrer freien Entschließung anheim gegebene, mit Verantwortung nicht bedrohte Alternative ausdrücklich bezeichnet wird, ein Verschulden überall nicht erkennen läßt[1)]".

---

1) Gerland, Zwei Menschenalter, S. 142

Das Verfahren gegen den landständischen Ausschuß

Der entscheidende Schlag gegen die kurhessische Opposition erfolgte schließlich in Gestalt eines Vorgehens gegen verschiedene Mitglieder des landständischen Ausschusses[1], und auch dabei spielten die Kriegsgerichte der Exekutionstruppen eine maßgebliche Rolle.

Am 5. September 1850 hatten dessen damalige Mitglieder Schwarzenberg, Gräfe, Kellner, Bayrhoffer und Henkel erklärt, sie rechneten mit Sicherheit darauf, "daß kein Erheber Steuern oder Abgaben einfordert, die nicht auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt ist und brauchen nicht zu versichern, daß wir, wenn dagegen dennoch gefehlt werden sollte, von dem uns durch § 71 der Verfassungsurkunde eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener Gebrauch machen werden"[2].

Der Ausschuß ließ diesen Worten Taten folgen und erhob beim Obergericht Klage gegen Hassenpflug, Haynau und Baumbach wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Die Gegenzeichnung der ersten und zweiten Septemberverordnung erfüllte nach ihrer Meinung sogar den Tatbestand des Hochverrats, da sie geeignet sei, die Verfassung zugrunde zu richten. Das Obergericht wie das Oberappellationsgericht entledigte sich dieser delikaten Affaire, indem sie die Klage aus formellen Gründen abwiesen[3].

---

1) Vergl. dazu Pfeiffer, F., S. 89 ff; auch Fischer, S. 202; Kochheim, S. 123.
2) Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses; gedruckt bei Fr. Scheel in Kassel.
3) Vergl. dazu Kochheim, S. 107 f.

Die Antwort der Besatzungsbehörden bestand in der Auflösung des landständischen Ausschusses. Am 26. Dezember 1850 erließ der Bundeskommissar folgende Anordnung:

> "Da der in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bestehende permanente kurhessische Ständeausschuß hemmend auf die Anerkennung und Befolgung der durch Bundesbeschluß zur Geltung gebrachten kurfürstlichen Anordnungen vom 4., 7. und 28. September gewirkt und von dem in Bezug stehenden Rechte der Anklage gegen Behörden Gebrauch gemacht hat, welche die bedauerlichsten Zustände mittelbar und unmittelbar herbeiführen mußte, so finde ich in Erfüllung meiner Pflicht als Bundeszivilkommissar und kraft der mir verliehenen Vollmachten es für angemessen, dem gedachten Ausschuß bis auf weiteres den amtlichen Zusammentritt sowie jede amtliche Tätigkeit überhaupt zu untersagen. Der Ungehorsam gegen diesen meinen Befehl wird sofort auf eine dem bestehenden Kriegszustande entsprechende Weise geahndet werden[1)]".

Der landständische Ausschuß ließ sich dadurch jedoch nicht einschüchtern und traf Vorbereitungen für die Wahl des neuen Landtags, der nach der Verfassung im Frühjahr einberufen werden mußte. Letzter Termin hierfür war der 2. März 1851. Doch Hassenpflug und der Bundeskommissar erstickten die an einen neuen Landtag geknüpften Hoffnungen schon im Keim, indem sie eine Neuwahl verboten. Fürst Thurn und Taxis war mit dieser Entwicklung nicht einverstanden, wie aus einem Brief vom 9. Februar hervorgeht:

> "Die letzte Verfügung des Grafen Leiningen, wonach die Wahlen zum Landtag untersagt werden, der verfassungsmäßige Zusammentritt desselben also nicht stattfindet, ist eine Maßregel von außerordentlicher Wichtigkeit und zwingt uns zu einer nutzlosen Okkupation des Landes, um deswillen nutzlos, weil wir ja gerade unsere Hauptaufgabe nicht erreichen können, nämlich die Regierung

---

1) HStA, Best. 261, Acc. 1925/12 Nachtr. 13; Kassel 1850, Dezember 26, Graf von Leiningen.
Vergl. dazu auch Pfeiffer, B.W., S. 353 f.

gegen den zu weit greifenden Landtag zu schützen. Ist ein geänderter Wahlmodus in Aussicht, dann lasse ich es mir gefallen, denn dann hat man es mit einer solchen Kammer ohnehin nicht mehr zu tun, es wäre also auch ganz unnütz, die Probe noch einmal mit ihr anzustellen. Ich glaube jedoch nicht, daß die Veränderung der Wahlgesetze von den kleinen Staaten ausgehen kann, es ist also wohl auch in Zukunft nicht darauf zu rechnen. Unter solchen Verhältnissen scheint es mir unmöglich, vorher zu bestimmen, ob und wann eine Verminderung der Bundestruppen eintreten soll[1]".

Der ständische Ausschuß antwortete auf das Verbot von Neuwahlen mit erneuter Anklage Hassenpflugs[2]. Am 3. März 1851 reichten seine Mitglieder die Klage beim Oberappellationsgericht ein.

Der landständische Ausschuß erblickte in dem Verbot von Neuwahlen einen tödlichen Schlag gegen die bestehende verfassungsrechtliche Grundordnung, zu dem dem Deutschen Bund jede Berechtigung abgesprochen wurde. Offiziell wurde dazu folgendes verlautbart:

"Ohnehin können die zu Frankfurt vereinigten Staaten nicht als Bundesversammlung, nicht als das Organ des Deutschen Bundes angesehen werden, denn die durch die Bundesakte vom Jahr 1815 geschaffene Bundesversammlung ist durch einen Plenarbeschluß derselben vom 12. Juli 1848 aufgelöst, so, wie solches auch aus der Bekanntmachung des Gesamt-Staatsministeriums vom 19. Oktober 1848 in Verbindung mit dem Landtagsabschied vom 31. Oktober 1848 folgt. In rechtsgültiger Weise... ist jene Bundesversammlung bis jetzt ebenso wenig wiederhergestellt, als sonst statt deren ein anderes Bundesorgan dermal besteht[3]".

Die Kompetenz des Bundeskommissars zu einem derart einschneidenden Eingriff war in der Tat zweifelhaft, da ihm sein Amt nicht von

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 2; Thurn und Taxis vermutlich an Xylander.
2) HStA, Best. 261, Acc. 1925/12, Nachtr. 13; vergl. auch Kochheim, S. 122.
3) HStA, Best. 261, Acc. 1925/12, Nachtr. 13.

der Gesamtheit der zum Deutschen Bund gehörenden Regierungen, sondern nur von denjenigen ableitete, die in Frankfurt zur Fortsetzung des Bundes zusammengetreten waren.

Der Bundeskommissar verschaffte sich sogleich die Anklageschrift, um festzustellen, welche Mitglieder des Ausschusses sich über sein Verbot hinweggesetzt und an der Anklage mitgewirkt hatten. Sie sollten sämtlich in kriegsgerichtliche Untersuchung gezogen werden. Leiningen betonte in einem Schreiben an den kurfürstlichen Regierungsrat Wegner noch einmal,

> "daß allen kurfürstlich-hessischen Behörden und Beamten ohne Unterschied und Ansehen, jede amtliche Erörterung und Berührung der Kompetenzfrage bezüglich der Beurteilung der Bundesaktion und meines Erlasses untersagt ist, daher auch jede Kognition über deren rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit ausgeschlossen bleibt, und daß jede Amtshandlung, jedes Verfahren, welches als eine mittelbare oder unmittelbare Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen erscheint, an dem Schuldigen als Aufruhr, und zwar durch das Bundesmilitärgericht, bestraft werden soll[1])".

Wegen "Dringlichkeit der Sache" rief der Bundeskommissar sofort das untere permanente Kriegsgericht an und bat um Einschreiten gegen die Mitglieder des landständischen Ausschusses, die sich mit ihrer Anklage über seine Verfügung vom 26. Dezember hinweggesetzt hatten. Er setzte davon den Kommandanten der Bundestruppen in Kurhessen, den Generalmajor Graf du Ponteil ins Bild, der am 7. März 1851 seinerseits den bayerischen König davon unterrichtete, was inzwischen geschehen war:

> "...gemäß diesem sind bereits die beiden Obergerichtsanwälte Henkel und Schwarzenberg, beide Mitglieder dieses Ausschusses in verwichener Nacht verhaftet und in das hiesige Kastell gebracht worden. Ein drittes Mitglied, Dr. Gräfe, Rektor der Realschule,

---

1) HStA, Acc. 1906, Nr. 20 IV 4; an das Justizministerium.

war bereits in den letzten Tagen wegen eines die kurhessische Staatsregierung sehr verletzenden Werkes in Verhaft genommen worden, daß nurmehr die Arrestation des Prof. Bayrhoffer in Marburg, als vierten Mitgliedes, zu gewärtigen ist, während das fünfte, Zeitungsredakteur Keller, bereits beim Einmarsch der Bundestruppen flüchtig ging"[1].

Das permanente Militärgericht des Bundesexekutionskorps handelte rasch und verurteilte die drei Ausschußmitglieder schon neun Tage später zu je zehn Talern Geldstrafe[2].

Wegen desselben Sachverhalts wurden die Mitglieder des landständischen Ausschusses im Anschluß an ihre Verurteilung durch das untere permanente Kriegsgericht nunmehr von einem kurfürstlich-hessischen Kriegsgericht zur Verantwortung gezogen[3]. Dieses zweite Verfahren sollte für die Angeklagten weniger glimpflich enden.

---

1) MKA, Alter Bestand B, Bd. 818; Kassel 1851, März 7, du Ponteil an den König.
Oberst Thönhammer vom 11. Infanterieregiment Ysenburg meldete dem Brigadekommando der Bundestruppen am 9. März, "daß die Verhaftung des Prof. Bayrhoffer als früheres ständisches Ausschußmitglied dahier vorgenommen wurde, ohne daß von Seite der hiesigen kurfürstlich- hessischen Bezirksdirektion eine Anzeige zuvor erstattet worden ist. Als der Unterzeichnete privatim Kenntnis von derselben erhielt, begab er sich an den Bahnhof dahier, um sich von der Abführung des Verhafteten nach Kassel persönlich zu überzeugen. Rubrikat wurde von zwei kurfürstlich-hessischen Gendarmen auf dem Bahnhof langsamen Schrittes begleitet und fand sowohl dortselbst, als auch auf dem Weg dahier kein Zusammenlauf von Neugierigen statt, überhaupt war die Verhaftung des genannten Professors von keinerlei Demonstrationen begleitet". (MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Marburg 1851, März 9)

2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1851, März 19; Professor Bayrhoffer wurde von der Anklage freigesprochen, "weil demselben das oben angeführte Decret des Bundeszivilkommissars nicht bekannt gemacht worden ist".

3) Das permanente Kriegsgericht konnte innerhalb seiner Kompetenz nur den Verstoß gegen die Anordnung des Zivilkommissars, nicht aber ein eventuelles Verbrechen oder Vergehen gegen kurhessische Gesetze ahnden.

Am 19. Februar 1852 wurden die Angeklagten wegen Majestätsverbrechen verurteilt. Schwarzenberg erhielt zwei Jahre, Henkel dreieinhalb Jahre und Gräfe drei Jahre Festungsarrest[1].

Vier Monate später wurde die Strafe in der zweiten Instanz für Schwarzenberg auf zehn Monate, für Henkel auf eineinhalb Jahre und für Gräfe auf ein Jahr Festungshaft reduziert[2].

---

1) HStA, 250 Justizministerium Acc. 1941/8 Nr. 545-550, Rep. IV, Kl. 15 Nr. 110; auch 14. Militärgerichte General-Auditoriat Acc. 1906/20 III Nr. 153; vergl. auch: 9a Min. d. Ausw. 3246; 263 Oberlandesgericht Kassel, Verz. 2; Acc. 1884/49 IV Kl. Nr. 19.
2) HStA, Best. 250 Acc. 1941/8, Nr. 548; Urteil vom 25. Juni 1852.

3. Das Ende der bayerischen Bundesmission

Spätestens seit der Olmützer Konferenz und der zwischen Manteuffel und Schwarzenberg vereinbarten Punktation hatte das bayerische Interesse an der Bundesaktion in Kurhessen erheblich nachgelassen. Aber auch bereits vorher hatte Thurn und Taxis immer wieder seine Unzufriedenheit über die ihm zugewiesene Aufgabe geäußert. Am 21. November 1850 schrieb er von Fulda aus an von der Pfordten:

> "Wir haben den Vorteil der Überraschung aus der Hand gegeben, um Preußen eine goldene Brücke zu bauen. Daß Sie überrascht waren, kann ich aus offiziellen Gendarmerieanzeigen entnehmen, denn Sie haben hier und selbst in Marburg die größte Angst an den Tag gelegt, überfallen zu werden. Hätte man also von Frankfurt nicht ein Veto eingelegt, so wären wir nun längst schon in Kassel"[1].

Zumindest, so glaubte Taxis, hätte sich Preußen nicht auf eine ernsthafte militärische Auseinandersetzung einlassen können, da er mit seinen Truppen in der Überzahl war. "Wir haben nun Zeit verloren", klagte er, "das Land auf die fürchterlichste Art ausgesogen und den Preußen die Zeit gegönnt, sich in Hessen so recht festzunageln und neue Sympathien zu erwerben, indem sie die Ungesetzlichkeit unter ihren besonderen Schutz nehmen"[2].

Thurn und Taxis glaubte sich auch darüber beklagen zu müssen, daß die Berliner Regierung in Wilhelmsbad die Situation zum Vorteil Preußens ausbeutete. Die ~~ganze~~ jetzige militärische Umgebung des Kurfürsten

---

1) GStA, Nachlaß v. d. Pfordten/57; Fulda 1850, November 21; Taxis an v. d. Pfordten.
2) ebenda.

bestand aus engagierten Preußen, die natürlich jede Veranlassung dazu benützten, Bayern in Mißkredit zu bringen. Zufrieden war der General wenigstens mit seinen Soldaten.

> "Wenn man bedenkt, daß ich mit 21 000 Mann auf einem so kleinen Raum zusammengedrängt stehe, daß die Last und Beschränkung gegenseitig unerträglich wird, so kann ich meinen Leuten nur das beste Zeugnis geben. Alles, was in den Zeitungen dagegen ausgebeutet wird, ist teils gänzlich falsch, teils mit der größten Übertreibung vorgetragen. Da die gelesenen Zeitungen im preußischen Sinn redigiert sind, und nur die ungelesenen der Wahrheit die Ehre geben, so muß ich es mir gefallen lassen, wenn die öffentliche Meinung sich gegen uns ausspricht"[1].

Aufs Äußerste enttäuscht wandte sich von der Pfordten an den österreichischen Gesandten am Frankfurter Bundestag, den Grafen von Thun-Hohenstein. Er konnte und wollte ihm nicht verhehlen, daß er sich grosse Sorgen um die deutsche Frage und die Existenz des Bundes machte:

> "Die Verhandlungen, in welche man sich eingelassen hat, werden unsere Sache verderben. Zunächst gewinnt Preußen Zeit, sich zu rüsten, sich aus allen gefährlichen Positionen, namentlich aus Baden, zurückzuziehen, den kriegerischen Geist seines Volkes aufzustacheln. Wir werden zuletzt doch gezwungen sein, zu kämpfen und unter weit ungünstigeren Bedingungen"[2].

Seiner Meinung nach mußte die Räumung Hessens kategorisch und kurzfristig von Preußen gefordert werden. Die konziliante Art, in der die österreichische Note vom 13. November dieses Problem ansprach, war geeignet, die Preußen nur noch kecker zu machen. "Man spricht von der Ehre Preußens. Haben wir keine?"[3]

---

1) ebenda.
2) GStA, Nachlaß v.d. Pfordten / 57; 1850, November 23 v.d. Pfordten an von Thun.
3) ebenda.

Jedenfalls, die bayerische Ehre war tief verletzt, wenn auch nur ein preußischer Soldat in Hessen verbleiben durfte. Darüber hinaus war aus bayerischem Blickwinkel auch die moralische Position der Bundesversammlung vernichtet. Hinzu kam, daß die strategische Stellung der bayerischen Truppen in Hessen neben preußischem Militär, oder gar mit einer preußischen Armee im Rücken, unhaltbar war. Der bayerische Ministerpräsident würde darauf bestehen, daß der König in diesem Fall sofort alle seine Truppen zurückrief.

Besonders enttäuscht war der bayerische Staatsminister vom Inhalt der Verhandlungen in Warschau:[1)]

> "Die Vorschläge Preußens waren die alten Pläne von Radowitz, nur in etwas freierer Form: Dualismus, die preußische Union versehen mit einem Parlament, das zu Propagandazwecken diente und schließlich ein weiterer Bund ohne Parlament.[2)] Das hatten wir im Mai bequemer und wohlfeiler. Hätte ich ahnen können, daß solche Vorschläge im November 1850 nicht mit Hohn zurückgewiesen, daß sie vielmehr zum Gegenstand verzögernder Verhandlungen in entscheidenden Momenten gemacht werden, so hätte ich geraten, im Mai 1849 der preußischen Union beizutreten. Damals wäre Bayern mit offenen Armen als Freund aufgenommen und behandelt worden; jetzt hat es den ganzen Zorn und Haß auf sich geladen und wird ihn büßen müssen"[3)].

Verärgert kritisiert von der Pfordten die österreichische Politik des Fürsten Schwarzenberg. Er verkenne die Schwächen des Konstitutionalismus keineswegs, schrieb er, aber auch der Absolutismus war nicht ohne Mängel und vor allem in Deutschland nicht durchzusetzen.

---

1) Um den Konflikt beizulegen, hatten sich die Ministerpräsidenten Österreichs, Rußlands und Preußens in Warschau getroffen.
2) Vergl. Mommsen, HZ 138, S. 529; ebenso Friedjung, Schwarzenberg, HZ 107, S. 542 und Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 236.
3) Vergl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 237/238.

Damit war aber auch die deutsche Frage entschieden. Ein absolutistisches Österreich konnte keine Sympathien in Deutschland gewinnen, während das konstitutionelle Österreich von keiner Macht der Erde von der Spitze Deutschlands verdrängt werden konnte: "Es wähle nun. Aber rasch und entschieden, denn diese bewaffnete Stellung vertragen die finanziellen Kräfte keines Landes!"[1)]

Vor allem mußte die Frage über Krieg und Frieden mit Preußen einer Entscheidung zugeführt werden. Räumten die Preußen Kurhessen nicht vollständig, wurde die Bundesversammlung auch nach einer Revision ihrer Verfassung nur als vormärzliche Polizeianstalt betrachtet.

Alle anderen Staaten, so glaubte von der Pfordten, zogen seit 1 1/2 Jahren Vorteile aus den bayerischen Anstrengungen, während sie selbst nichts leisteten:

> "Wir haben jetzt wieder 20 000 Mann nach Hessen gesendet, und dadurch die Ehre des Bundestages und seine Existenz gerettet, trotz der Unpopularität der Sache und der Person des Herrn Hassenpflug, die in Bayern so groß ist, als irgendwo. Wir haben für diese Expedition schon jetzt über eine Million ausgegeben und in Frankfurt weigert man sich, uns Ersatz dafür zu leisten, verlangt aber schon wieder 10 000 Mann nach Holstein! Vor allem ersetze man uns die Auslagen für Hessen. Dann wollen wir weitersehen"[2)].

Es war offensichtlich, daß man in München das militärische Abenteuer in Kurhessen baldmöglichst beenden wollte. Vor allem die Einrichtung der Kriegsgerichte hatte dazu beigetragen, die bayerische

---

1) Vergl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 237/238.

2) Die bayerische Regierung machte hinsichtlich der Kosten für ihre Truppenaufstellung folgende Rechnung geltend: Für die Aufstellung vom 16. September 1850 bis Ende Januar 1851 wollte sie, nach Abzug der budgetmäßigen Beträge für die gewöhnliche Präsenz, verausgabt haben: 1,464.751 fl 15 3/8 kr; (Bundestagssitzung vom 28. April 1851). Ferner setzte sie die Kosten vom 1. Februar bis Ende Juli 1851, also bis die letzten bayerischen Exekutionstruppen in ihre Garnisonsorte wieder einrückten, auf 288,076 fl 53 kr, die ganze Exe-

Bundeshilfe in Hessen zu desavouieren. Für die bayerische Regierung stand im Vordergrund nun das Ziel, aus dieser Position baldmöglichst herauszukommen: Xylander schrieb an den Fürsten Taxis:

> "Ich habe, so oft sich nur die Gelegenheit bot, den Wunsch der diesseitigen Regierung ausgesprochen, daß unsere Truppen möchten zurückgezogen werden können und insbesondere habe ich mich deshalb an den kurhessischen Bevollmächtigten selbst gewendet. Allein die kurfürstliche Regierung ist noch nicht, vielleicht noch lange nicht, im Stande, auf eigenen Füßen zu stehen und da die Autorität derselben noch nicht dauernd hergestellt... so bleibt auch nichts anderes übrig, als das begonnene Werk, wenigstens im gegenwärtigen Augenblick noch fortzusetzen.... Dank der so sehr angemessenen und kräftigen Führung E.D. und der guten Haltung unserer braven Truppen ist es bisher gut gegangen; hoffentlich wird man dasselbe auch noch vom Reste der Exekutionsgeschichte sagen können"[1].

Antipathien gegen das ganze Unternehmen hegte vor allem sein militärischer Leiter, Fürst Thurn und Taxis. Am 5. Februar schrieb

---

kution belief sich demzufolge insgesamt auf 1,752.828 fl 8 3/8 kr. (§ 226 der 29. Bundestagssitzung vom 25. November 1851) Es war jedoch der bayerischen Regierung in der folgenden Zeit unmöglich, eine Rückerstattung ihres Aufwandes zu erlangen, und als sie endlich 1856 in der Bundesversammlung auf Bezahlung drang, wurde von Kurhessen in sehr schlagender und scharfsinniger Beweisführung dargelegt, daß eine Schuldverbindlichkeit zwischen Bayern und Kurhessen nicht bestehe. Der Gegenstand wurde hierauf dem Ausschusse für kurhessische Angelegenheit überwiesen, um von demselben der Vergessenheit anheim gegeben zu werden. (27. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Oktober 1856 und die 33. Sitzung vom 18. Dezember 1856)
Vergl. Becker, S. 451 f; vergl. hierzu auch die einzelnen Berechnungen:
HStA, 9 a, Min.d.Ausw., Nr. 926.
HStA, 9 a, Min.d.Ausw., Nr. 930.

1) MKA, A XXI, Bd. 259, Frankfurt 1851, Februar 4; Xylander an Taxis.

er an von der Pfordten:

> "Aus dem nunmehr gänzlich veränderten Verhältnisse wird das Bundesexekutionskommando in ein Okkupationskommando verwandelt, in dem der Bundeszweck erledigt ist und lediglich zur Aufrechterhaltung der landesherrlichen Autorität eine zeitweise Okkupation noch gewünscht wird"[1].

Dem Bundesbevollmächtigten Bayerns in Frankfurt verheimlichte Taxis nicht, daß die gegenwärtige Besatzung eine unerträgliche Last war. Die einfachsten Angelegenheiten wurden bis zu acht Tagen verschleppt; energische Vorstellungen beim Ministerium blieben ohne Resonanz:

> "Ich bin gezwungen, wie ein Schwarm von Heuschrecken jeden Ort zu verlassen, wo die Lebensmittel ausgehen. Dieser Zustand untergräbt die Disziplin und verbittert das Landvolk"[2].

Als Erschwerung kam das gute Einvernehmen der verfassungstreuen hessischen mit den preußischen Offizieren hinzu. Die Bundestruppen hatten es über konventionelle Höflichkeitsformen nicht hinausgebracht; immerhin hatte man den offenen Streit vermeiden können und die Einigkeit in der Garnsion ließ nichts zu wünschen übrig. Trotzdem war es nicht entschieden, "ob wir uns nicht lieber raufen, als wie Hunde und Katzen an einem Tische sitzen sollten"[3].

Erhebliche politische Schwierigkeiten wurden durch die in Olmütz getroffene Vereinbarung heraufbeschworen, daß Berlin seinerseits einen Kommissar nach Kurhessen abordnen sollte, der, zusammen mit

---

1) MKA, A XXI, Bd. 259, Kassel 1851, Februar 5; Taxis an v.d. Pfordten.
2) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Februar 9; Taxis an Xylander in Frankfurt.
3) Ebenda.

Leiningen, bei der Wiederherstellung und Stabilisierung gesetzlicher Zustände im Kurfürstentum mitzuwirken hatte. Die Leiningen bisher zustehende Eigenschaft als Bundeszivilkommissar war jedoch geeignet, die unentbehrlich erscheinende Zusammenarbeit zu erschweren, da sie dem österreichischen Kommissar eine eindeutige Autorität zugewiesen hatte. Das Ergebnis der Schwierigkeiten, die aus der verschiedenen Stellung des preußischen und österreichischen Kommissars erwachsen mußten, war ein Antrag des Wiener Kabinetts beim Bundestag:

> "Die dem Bundeszivilkommissar Graf von Leiningen mit Bundesbeschluß vom 13. Dezember 1850 erteilte direkte Bevollmächtigung zur Vollstreckung der Bundesexekution in Kurhessen sollte zurückgezogen und diese, unter Vorbehalt der Zuständigkeit und der Rechte der Bundesversammlung, auf die kaiserlich-österreichische Regierung übertragen werden. Weiter sollten die in Kurhessen stehenden Bundestruppen für die Dauer der Exekution dem kaiserlichen Präsidialhofe zur Verfügung gestellt werden"[1].

Diese Lösung bedeutete aber in bayerischen Augen nur eine neue Konzession an Preußen, welche die Autorität des Bundestags aufs Äußerste gefährden mußte und zudem weit über die Olmützer Punktation hinausging. In dieser war die Aufgabe einer definitiven Regelung der kurhessischen Wirren an Österreich und Preußen delegiert worden. Der österreichische Antrag wollte nun auch die Exekution, die allein von der Bundesversammlung ausgegangen war, in die Hand der beiden Großmächte legen, und ihr damit den Charakter als Bundesexekution entziehen. Dies war für Bayerns Pläne umso bedenklicher, als es ein neues Zugeständnis an die dualistischen Bestrebungen Preußens bedeutete. Bayern hatte seine Truppen dem Bunde zur Verfügung gestellt. Hörte nun die Bundesexekution als solche zu bestehen auf, so mußte das Königreich seine Truppen zurückziehen. Sie wurden

---

1) GStA, MA II 1425; München 1851, März 8; v.d. Pfordten an Graf du Ponteil in Kassel.

sonst lediglich Österreich und Preußen zur Verfügung gestellt, da ja die beiden Kommissäre, wie es offensichtlich Absicht der beiden Großmächte war, eine völlig gleiche Stellung und gleichen Einfluß in Hessen haben sollten.

Besonders entrüstet war von der Pfordten darüber, daß der vom Grafen Thun am 24. Februar in der Bundesversammlung gestellte Antrag österreichischerseits als bloße Anzeige qualifiziert wurde. Nach bayerischer Auffassung konnte es sich dabei nur um einen in aller Förmlichkeit und geschäftsmäßig gestellten Antrag handeln, über den entweder abgestimmt, oder der wieder zurückgezogen werden mußte. Es erschien durchaus unzulässig, daß Österreich seinen Kommissar im Sinne des Antrags vom 24. Februar selbständig instruierte und der Bundesversammlung nur Anzeige darüber erstattete.

> "Wir könnten uns nie herbeilassen, bayerische Truppen dem Kommando der einen Macht Österreich im vorliegenden Falle zu unterstellen, da sie ja eben dadurch auch Preußen mittelbar oder unmittelbar unterstellt wären, wenn anders nach der maßgebenden Intention ein wahres Einverständnis der beiden Großmächte in ihrem Wirken in Kurhessen erzielt werden sollte"[1].

Der bayerische Gesandte in Frankfurt war daher instruiert worden, sofort den Rückzug der bayerischen Truppen aus Kurhessen für den Fall zu erklären, daß entweder die Majorität der Bundesversammlung auf den Antrag des kaiserlich-österreichischen Präsidialhofes einging, oder wenn Österreich wirklich ohne weitere Rücksichtnahme auf die Bundesversammlung dem Grafen Leiningen die Instruktion erteilte, die bayerischen Truppen unter den Befehl einer österreichisch-preußischen Zivil- und Militärkommission zu stellen.

---

1) GStA, MA II 1425; München 1851, März 8; v.d. Pfordten an Graf du Ponteil in Kassel.

General du Ponteil wurde angewiesen, einer Requisition des preußischen Kommissars mit seinen Truppen keine Folge zu leisten, falls eine solche infolge neuer Kompromisse zwischen den Großmächten ausgehandelt werden sollte. Der General hatte auch darauf zu achten, daß ihm Weisungen des Grafen Leiningen ausschließlich in dessen Eigenschaft als Bundeskommissar zukamen, andernfalls durfte er denselben keine Folge leisten.

Wien warnte vor einer Zurückziehung der bayerischen Truppen, da dies die größten politischen Nachteile zur Folge haben mußte. Von der Pfordten hielt diesen letzten Satz für eine unbegründete Drohung. In der kurhessischen Angelegenheit konnte die Kompetenz der Bundesversammlung nicht beanstandet werden. Dann war es aber unzulässig, mit Preußen oder dessen Kommissar zu kooperieren. Diese juristischen Bedenken konnten nur durch einen neuen Beschluß der Bundesversammlung beseitigt werden. Die Frage mußte daher lauten, ob Preußen diejenigen Garantien bot, die einen entsprechenden Beschluß rechtfertigten. Im Hinblick auf einschlägige Erfahrungen verlangte die bayerische Regierung eine schriftliche und eindeutige Erklärung Berlins,

> "daß der preußische Kommissar gemeinschaftlich mit dem österreichischen im Namen des Bundes und auf Maßgabe der Bundesgesetze und der bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse handeln werde"[1].

Ein weiteres Problem war, ob das in Kassel stehende preußische Bataillon den Bundestruppen integriert und unter ein einheitliches Kommando gestellt wurde:

> "Die kurhessischen Truppen mögen für sich bleiben, aber alle in Kurhessen befindlichen Truppen anderer Bundesstaaten, insbesondere auch das preußische Bataillon, müßten unter den Ober-

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1851, März 9; v.d.Pf. an Xylander.

befehl des bayerischen Generals gestellt werden, und nur für solange, als dies der Fall wäre, könnten wir das Verbleiben unserer Truppen in Kurhessen zusagen"[1].

Eine positive Lösung dieser Frage war geeignet, die Auffassung der Münchner Regierung zu ändern. Sie würde sich aber auch hierüber eine detaillierte schriftliche Erklärung Preußens erbitten müssen. In diesem Sinne lauteten denn auch die Instruktionen Xylanders an du Ponteil zum bevorstehenden Eintreffen des neuen königlich-preußischen Kommissars. Die königlich-bayerische Regierung beharrte zumindest gegenwärtig noch darauf,

"daß die diesseitigen königlichen Exekutionstruppen nur Seiner Erlaucht, dem Herrn Feldmarschall-Leutnant Graf von Leiningen, und zwar in seiner Eigenschaft als Bundeszivilkommissar untergeordnet sind"[2].

Herrn von Uhdens Instruktionen wiesen ihn jedoch an, bis zu einer definitiven Beschlußfassung durch das Bundeszentralorgan im Namen des Bundes zu handeln. Damit mußte man sich in München unter den gegebenen Verhältnissen begnügen[3]. Zurück blieb ein Unbehagen: Man hatte den preußischen Ambitionen bereits mehr Konzessionen gemacht, als es der bayerischen Regierung für Deutschlands Zukunft vorteilhaft erschien.

"Wir haben diesen Konzessionen anfänglich teilweise beigestimmt, teils nachträglich unsere Genehmigung nicht versagt, wo es die augenblickliche Lage erforderte. Wir glauben, dadurch bewiesen zu haben, daß wir den allgemeinen Interessen Opfer zu bringen

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1851, März 9; v.d.Pf. an Xylander.
2) Ebenda; Frankfurt 1851, März 11; Xylander an du Ponteil.
3) GStA, K grün 21, K 3, München 1851, März 20; v.d. Pfordten an Lerchenfeld.

vermögen. Diese Selbstverleugnung hat aber unüberschreitbare Grenzen, welche durch die Pflicht der Selbsterhaltung gezogen sind. Wir gehen an die äußerste Grenze, indem wir unsere, von der Bundesversammlung aufgebotenen Truppen zur Disposition eines von der preußischen Regierung, welche fortwährend die Existenz der Bundesversammlung leugnet, ernannten Kommissars stellen, weil dieser doch wenigstens im Namen des Bundes handeln soll. Wir können dies aber nur unter der Voraussetzung tun, daß wenigstens der militärische Oberbefehl uns verbleibt. Ohne diese Voraussetzung würde die Verwendung unserer Truppen in Kurhessen nicht eine Wahrung gegen den Dualismus, sondern die Wirksamkeitsanerkennung desselben sein"[1].

Die Situation wurde schließlich dadurch bereinigt, daß sich Österreich und Preußen die bayerische Zustimmung zu dem Präsidialantrag vom 27. Februar durch weitreichende Zugeständnisse hinsichtlich des militärischen Oberbefehls erkauften. Die Befriedigung über diesen Teilerfolg hielt in München jedoch nicht lange an.

Im Juni 1851 wurde die Frage einer Zurückziehung der bayerischen Truppen erneut aktuell. Von der Pfordten wandte sich am 11. Juni an Xylander mit der Weisung, der bayerische Gesandte sollte unter der Voraussetzung, daß die kurhessische Regierung und die Kommissare die Exekutionstruppen nicht mehr benötigten, einer Rückkehr sämtlicher bayerischer Truppen zustimmen:

"In Kurhessen ist jetzt nichts mehr zu holen, als Unannehmlichkeiten aller Art und je eher diese aufhören, desto besser ist es"[2].

Du Ponteil schilderte die Situation sechs Tage später:

"Die kurhessischen Verhältnisse sind noch immer die alten, die Opposition unverbesserlich und dieser wegen, und um der öffentlichen Meinung eine bestimmte Richtung und der Regierung einen Halt zu geben, entscheidende Schritte von dringender Notwendigkeit"[3].

---

1) GStA, K grün 21, K 3, München 1851, März 20; v.d. Pfordten an Lerchenfeld.
2) GStA, MA II, 1425, München 1851, Juni 11; v.d.Pf. an Xylander.
3) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Juni 17; du Ponteil an Xylander.

Am 24. Juni ergänzte du Ponteil diese Meinung:

"Nur dadurch, daß die kurhessische Regierung selbst zur Tätigkeit angespornt wird, ist dem Übel abzuhelfen"[1].

Durch den Bundesbeschluß vom 11. Juni 1851 wurde die preussische Regierung zusammen mit der österreichischen offiziell von Seiten der Bundesversammlung mit dem Kommissarium in Kurhessen beauftragt:

"Im Vertrauen auf die von Österreich und Preußen gegebene Versicherung, daß die kurhessischen und holsteinischen Angelegenheiten noch nicht so weit vorbereitet sind, um zu einer definitiven Erledigung und Beschlußnahme vorgelegt werden zu können, beschließt die Bundesversammlung:

1. Die fernere Leitung und Vorbereitung dieser Angelegenheiten bis zu ihrer definitiven Erledigung wird den Regierungen von Österreich und Preußen übertragen.
2. Die Dauer dieses Kommissariums wird vorläufig auf sechs Wochen festgesetzt.
3. Sollte nach Ablauf dieser Frist die eine oder andere dieser Angelegenheiten noch nicht so weit gediehen sein, daß sie zu einer definitiven Beschlußfassung vorgelegt werden könnte, so sieht die Bundesversammlung der weiteren umfassenden Mitteilung der beiden bevollmächtigten Regierungen entgegen und behält sich fernere Beschlußnahme vor"[2].

Darüber hinaus hatte Leiningen die Absicht, den Kurfürsten, als obersten Kriegsherrn, seiner eigenen Truppen wieder zu versichern und sodann den Rückzug der Exekutionstruppen einzuleiten[3]. Durch Verordnung vom 26. Juni 1851 wurde die Vereidigung des hessischen Offizierskorps auf die Landesverfassung aufgehoben[4]. § 1 der Verordnung bestimmte:

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Kassel 1851, Juni 24; du Ponteil an Xylander
2) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1851, Juni 26; Xylander an du Ponteil.
3) ebenda.
4) Huber, Dokumente, Nr. 222; Verordnung den Diensteid der Offiziere betreffend.

"Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesverfassung ist aus dem Dienst- und Fahneneide unseres Armeekorps hinwegzulassen".

Damit glaubte man einen ersten Schritt getan zu haben, um sich der Loyalität des Offizierskorps zu versichern. Darüber hinaus stellte eine Verordnung vom gleichen Tag allen denjenigen Offizieren eine Amnestie in Aussicht, die zwar um ihren Abschied nachgesucht hatten, denen aber sonst keinerlei dienstwidrige Motive und Handlungen nachzuweisen waren. Ihnen sollte die vollständige landesherrliche Verzeihung bewilligt werden. Ein gerichtliches Untersuchungs- und Strafverfahren drohte jedoch denjenigen Offizieren, die durch illegale Besprechungen, Beratungen und Verabredungen zu gemeinsamen Schritten, "durch Überredung von Kameraden zur Beteiligung oder gar durch Geltendmachung der dienstlichen Autorität sich vergangen und den Widerstand gegen den Vollzug unserer Verordnung dadurch unterstützt haben"[1]. Über eine Amnestie für Zivilpersonen bestimmte die Verordnung, daß diese Rechtswohltat denen zugute kommen sollte, deren Kontravention gegen die Septemberverordnungen nur in einfacher Unfolgsamkeit bestand. Einer kriegsgerichtlichen Aburteilung waren jedoch diejenigen unterworfen, die

"a) unter Mißbrauch ihrer amtlichen Eigenschaft in aktiv tätiger Weise für größere Ausdehnung des Widerstandes und Ungehorsams gegen die durch unsere vorerwähnten Verordnungen getroffenen Anordnungen, insbesondere auch durch Bedrohung, Einschüchterung und Verfolgung öffentlicher Diener gewirkt haben;

b) durch Verbot der Einforderung der von unmittelbarer Erhebung abhängigen Wegegelder eine Schädigung des Staatsvermögens herbeiführten;

---

1) GStA, MA II 1424; Verordnungen vom 26. Juni 1851.

c) der von unserem Oberbefehlshaber in Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 7. September vorigen Jahres gegen sie ausgesprochenen Suspension von ihrem Amte sich widersetzt und ihre Amtstätigkeit fortgesetzt haben;

d) bestimmte besondere Befehle des Oberbefehlshabers nicht befolgen zu wollen diesem erklärten und diesen Ungehorsam durch Rücksendung der ihnen zugegangenen Befehle betätigten"[1].

Einen Monat später sah sich Hassenpflug anlässlich des Abzuges der bayerischen Truppen zu folgendem Schreiben an den Generalmajor Graf du Ponteil, den Kommandeur der Bundestruppen, veranlasst:

"Nachdem der nächste Zweck der Bundesexekution, die Herstellung der schwer verletzten landesherrlichen Autorität im Kurstaate, erreicht worden ist, stehen die der kurfürstlichen Regierung zur Hülfe gesendeten, unter Euer Hochwohlgeboren Führung gestellten braven Truppen im Begriffe, in ihre Heimat zurückzukehren. Bei diesem Anlasse muß das unterzeichnete Gesamt-Staatsministerium sich verpflichtet fühlen, die dankbarste Anerkennung des Eifers, der Ausdauer und der aufopfernden Hingebung auszusprechen, welche die Herren Offiziere des Bundesexekutionskorps bewährt haben, die an den Geschäften der niedergesetzten verschiedenen Kriegsgerichte teilzunehmen hatten und durch die befriedigende Lösung ihrer schwierigen Aufgabe so wesentlich zu der Erreichung des wichtigen Zieles mitgewirkt haben.

Indem das unterzeichnete Gesamt-Staatsministerium Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst bittet, den dem Bundesexekutionskorps angehörigen Herren Mitgliedern der Kriegsgerichte für ihre ausgezeichnete Tätigkeit den besonderen Dank der kufürstlichen Regierung auszusprechen, ergreift es diesen Anlaß zu der wiederholten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kassel, am 26. Juli 1851"[2].

---

1) GStA, MA II 1424; Verordnungen vom 26. Juni 1851.
2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814, Kassel 1851, Juli 26; Hassenpflug an du Ponteil; vergl. dazu auch GStA, K grün 21, K 3, du Ponteil an von der Pfordten.

4. Die Versuche Bayerns, über den Deutschen Bund auf den kurhessischen Verfassungskonflikt einzuwirken.

Wie erwähnt verließen die letzten bayerischen Truppen Ende Juli 1851 kurhessischen Boden. Das bedeutete indessen keineswegs das Ende der bayerischen Versuche, auf den Verfassungskonflikt des benachbarten Landes einzuwirken. Die bayerische Regierung war ebenso wie Österreich und eine Anzahl anderer deutscher Staaten interessiert daran, daß die kurhessische Verfassung von 1831 beseitigt wurde. Dieses Ziel verlor sie nicht aus den Augen, und seiner Verwirklichung dienten in dem folgenden Jahre zahlreiche Schritte beim Deutschen Bund, über die im folgenden zu berichten sein wird.

Wie die kurhessische Verfassung von den hinter der Bundesexekution stehenden Staaten beurteilt wurde, geht aus einem Schreiben hervor, das am 11. Juli 1851 Graf Thun[1], der österreichische Bundespräsidialgesandte, an den bayerischen König richtete. Darin heißt es u.a.:

> "Die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 entstand unter solchen Einwirkungen, daß es der Staatsregierung nicht möglich war, sich jene Rechte zu sichern, oder doch festzusetzen, welche jede Regierung besitzen muß, wenn sie den ihr obliegenden Pflichten nachkommen und nicht von unten daran gehindert werden soll"[2].

Anschließend führt der Gesandte Klage darüber, Ein- und Übergriffe der kurhessischen Exekutivorgane hätten leider dem monarchischen Prinzip und dem Ansehen des Landesfürsten geschadet und im

---

1) Graf Leo Thun-Hohenstein (1811-1888); zur Person: ADB 38, S. 178-212.

2) MKA, Alter Bestand B, Bd. 814; Kassel 1851, Juli 11; Graf Thun an Seine Majestät, den König von Bayern.

Jahre 1848 auch die besser gesinnten "Teile" der Landesvertretung und der Bevölkerung zu revolutionärer Auflehnung verleitet.

Am 14. März 1852 äußerte sich von der Pfordten seinem König gegenüber ganz in dem gleichen Sinne:

> "Die Verfassung von 1831 mit den im Jahre 1848 nachgefolgten Edikten ist es aber, welche das Land in den großen und erschütternden Konflikt gestürzt hat, und es unterliegt keinem Bedenken, sowohl gewisse Bestimmungen derselben über Staatsdiener, Militärverhältnisse, Stellung der Verwaltungsbehörden wie der Obersten Gerichte, als ihre Grundprinzipien und den in ihr herrschenden demokratischen und republikanischen Geist als unvereinbar mit dem monarchischen Prinzip und somit auch mit den Grundgesetzen des Bundes zu erklären[1]".

Noch während bayerische Truppen im Lande weilten, nämlich am 11. Juni 1851, hatte der Bundestag mit zehn gegen sieben Stimmen beschlossen, den beiden Bundeskommissaren aufzutragen, die für die "Wohlfahrt des kurhessischen Landes und für die allgemeine Sicherheit Deutschlands" nötigen Maßnahmen zu treffen[2]; damit war auch eine Neuordnung der Verfassungsfrage gemeint. Ein zu diesem Zweck eingesetzter Ausschuß schlug vor, die Regierung Kurhessens zu ermächtigen, im Gesetzblatt nach Aufhebung der alten Verfassung eine vorläufige (revidierte) Verfassung, ein Wahlgesetz und eine Geschäftsordnung für den Landtag zu publizieren, und den aufgrund des Wahlgesetzes neugewählten Ständen den Entwurf einer neuen Verfassung zu weiterer Verhandlung vorzulegen.

Dem Bund sollte dabei vorbehalten bleiben, auf den Gang der Beratung und Beschlußfassung einzuwirken, damit in der neuen Verfassung vor allem das monarchische Prinzip gewahrt bleibe. Das Mitwirkungsrecht, das die Stände für sich in Anspruch nahmen, hielt man

---

1) GStA, MA II 1425, München 1852, März 14; v.d.Pfordten an König Max.
2) Vergl. Huber, Verfassungsgeschichte II, S. 931; auch Grebe, S. 149.

für zu weitgehend. Man war ständig in Sorge, daß das kurhessische Beispiel in anderen Ländern Schule machen würde.

Bayern gehörte von Anfang an zu denjenigen Staaten des Bundes, die für eine Neufassung der kurhessischen Verfassung waren, die Änderung oder Streichung einzelner mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehender Artikel also nicht für ausreichend hielten. Das sei bedauerlich, aber nicht zu ändern.

In dem schon erwähnten Brief, den der Ministerpräsident von der Pfordten am 12. März 1852 an seinen König richtete, kam der bayerische Standpunkt klar zum Ausdruck[1]:

> "Zum ersten Mal seit seinem Bestehen ist der Bund in die betrübende Lage gesetzt, die ganze Verfassung eines Landes außer Wirksamkeit zu setzen und es wird nicht an Stimmen fehlen, welche ihm das Recht dazu absprechen, weil dieser Fall in keinem Artikel der Bundesgrundgesetze mit ausdrücklichen Worten vorgesehen ist. Allein die kurhessische Verfassung ist nicht bloß durch die Ereignisse bereits tatsächlich außer Wirksamkeit, sondern ihre Unhaltbarkeit ist auch evident".

Als einzig zweckmäßigen Weg betrachtete von der Pfordten Aufhebung der alten und Oktroyierung einer neuen Verfassung. Von einer Vereinbarung mit den Landständen versprach er sich keinen Erfolg:

> "Eine Vereinbarung neuer Verfassungsgesetze in Kurhessen mit einer nach dem bisherigen Wahlgesetze zu berufenden Kammer würde fruchtlos sein und es bleibt daher nichts übrig, als von Regierungsseite eine neue Verfassung zu veröffentlichen und diese den nach anderen Grundlagen berufenen Ständen zur Erklärung und Verhandlung mitzuteilen"[2].

In München sah man in einem solchen Vorgehen das Mittel, "Ordnung, Ruhe und Vertrauen im Kurfürstentum wieder zu befestigen[3]".

---

1) GStA, MA II 1425, München 1852, März 14; v.d.Pf. an den König.
2) GStA, K grün 21, K 3, 1852, März 16; v.d.Pf. an Schrenck, Frankf.
3) ebenda.

Eine Einschaltung der Stände hielt von der Pfordten für gefährlich. Er schrieb am 12. März 1852 an den König:

> "Es wäre eher zu erwarten, daß eine solche Versammlung zu Ministeranklagen, zu Verwahrungen gegen die Einschreitung des Bundes führen und Auflehnung hervorrufen würde, als daß dieselbe die Verfassung in konservativer Richtung revidieren würde. Diese Betretung des verfassungsmäßigen Weges wäre deshalb voraussichtlich erfolglos und nicht ratsam[1]".

Daß ein solches Vorgehen die Natur eines Staatsstreichs hatte, konnte man schwer bestreiten, gab man insgeheim auch zu.

Ebenso wie der Ausschuß berief sich von der Pfordten zu seiner Rechtfertigung auf die Artikel 27 und 61 der Wiener Schlußakte. Nun wurde zwar von vielen Autoren aus Artikel 56 dieser Vereinbarung der Schluß gezogen, daß es verboten sei, die in anerkannter Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen anders als auf verfassungsmäßigem Weg zu ändern. Die meisten im Deutschen Bund vertretenen Regierungen gaben dem Artikel aber eine Auslegung, die dem Bund eine Einwirkungsmöglichkeit zusprach. In einer Bundestagssitzung vom 6. März 1852 kam diese Auffassung in folgenden Worten zum Ausdruck:

> "Unter allen Umständen aber kann in dieser Vorschrift nur eine Schranke gegen die willkürliche Abänderung eines zwischen der Regierung und den Ständen bestehenden Rechtszustandes, nicht die Ausschließung derjenigen Berechtigungen und Verpflichtungen, welche dem Deutschen Bunde im Verhältnis zu den einzelnen Staaten gesichert sind, erkannt werden. Es versteht sich von selbst, daß das Bundesrecht von allen, in einem einzelnen Staat getroffenen Anordnungen unabhängig ist und eine selbständige Geltung in Anspruch zu nehmen hat. Die einmal geschehene Ordnung der land-

---

1) GStA, MA II 1425, Frankfurt 1852, März 12; von der Pfordten an den König.

ständischen Verhältnisse in einem Bundesstaat, nachdem sie zu anerkannter Wirksamkeit gelangt ist, kann also nur für die innerhalb dieses Staates dabei Beteiligten den Schutz des Art. 56 der Schlußakte begründen, nicht aber den Deutschen Bund vinkulieren, solange eine Anerkennung von seiner Seite nicht erfolgt ist, für welche Anerkennung keine andere bundesrechtliche Form besteht als die Übernahme der Garantie für die einzelne Verfassung von Seiten des Bundes. Daß eine andere Auslegung des mehr gedachten Artikels, welcher das Bundesrecht einer bloßen Tatsache (dem Bestehen einer einzelnen Verfassung in anerkannter Wirksamkeit) unterordnet, zu einem inneren Widerspruch führt, der bei Abfassung der Schlußakte nicht gewollt sein kann, dies wird gerade durch die Geschichte der kurhessischen Verfassungsangelegenheit bestätigt[1]".

Hinter dieser Auffassung stand auch die bayerische Regierung. Daß sie aus der Bundesakte oder der Wiener Schlußakte schwer zu rechtfertigen war, gab man zu. Etwaige Bedenken mußten aber "dem eisernen Gebot der Notwendigkeit weichen"[2]. Im übrigen verwies man darauf, daß die Bundesversammlung schon mehrfach die erwähnte Auffassung praktiziert habe, so z.B. im Jahre 1832, als sie die Verfassung des Großherzogtums Baden außer Wirksamkeit gesetzt hatte und im Jahre 1848, als es um die Weitergeltung der Grundrechte der Frankfurter Verfassung ging.

Die Befürworter eines Eingreifens setzten unter führender Mitwirkung Bayerns schließlich ihre Ansicht durch: Durch Beschluß des Bundestags vom 27. März 1852 wurde die hessische Regierung aufgefordert, die Verfassung von 1831 außer Kraft und eine von den Bundeskommissaren entworfene, von der Bundesversammlung gebilligte neue

---

1) GStA, K grün 21, K 3; Protokollauszug der 6. Bundestagssitzung vom 6. März 1852; § 66; Kommissionsvortrag und Beschluß, die Vorlagen von Österreich und Preußen, das ihnen übertragene Bundeskommissorium in der kurhessischen Angelegenheit betreffend; zu diesem Ergebnis kam also der vom Bundestag eingesetzte Ausschuß. Vergl. zu diesem Problem auch Zoepfl, S. 300; sowie Mößle, S. 161ff; Moy, S. 19.

2) GStA, MA II 1425, Frankfurt 1852, März 12; v.d.Pf. an den König.

Verfassung an ihre Stelle zu setzen.

Der Kurfürst entsprach dem Beschluß des Bundestags und gab am 13. April 1852 die neue Verfassung seines Landes bekannt. Ein am gleichen Tag publiziertes neues Wahlgesetz beseitigte das allgemeine und gleiche Wahlrecht und setzte an seine Stelle ein beschränktes Wahlrecht, das den Grundbesitz privilegierte. Die Folge dieser Einschränkung des Wahlrechts war, daß in dem neuen Landtag die demokratische Linke nicht mehr vertreten war; die liberale Mitte aber war auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen. Von einer echten Repräsentation des Volkes konnte keine Rede mehr sein.

Für diese rückschrittliche Entwicklung trug der Deutsche Bund die Verantwortung und da Bayern an seiner Entschließung zur kurhessischen Frage maßgeblichen Anteil genommen hatte, nahm auch Bayern daran teil. Die kurfürstliche Autokratie hatte in den Jahren des Verfassungskonflikts in Bayern und Österreich ihre Hauptstützen.

Der Streit um die Verfassung von 1831 entbrannte aufs Neue, als der 1858 neugewählte hessische Landtag die Forderung auf Wiederherstellung der alten Verfassung erhob. Ein daraufhin vom Bundestag eingesetzter Ausschuß schlug in dem Bericht, den er am 28. Juli 1859 erstattete vor, die Verfassung von 1852 im Ganzen bestehen zu lassen, jedoch einzelne Bestimmungen der Konstitution von 1831 durch eine Vereinbarung zwischen dem Kurfürsten und den Ständen wiederherzustellen. Auch dieser Beschluß war wieder unter maßgeblicher Beteiligung Bayerns zustande gekommen.

Der inzwischen zum bayerischen Bundestagsgesandten ernannte frühere Ministerpräsident von der Pfordten bestätigte am 11. August 1859 in einem Brief an den König, daß der Ausschuß größtenteils auf die Wünsche und Anträge der kurhessischen Stände eingegangen und infolgedessen auf eine endgültige Regelung der kurhessischen Verfassungsfrage zu hoffen sei. Der kurhessische Bundestagsgesandte und

Justizminister Abée [1] hatte von der Pfordten versichert, daß mit Zustimmung der kurfürstlichen Regierung zu rechnen sei. Von der Pfordten hielt es jedoch für durchaus möglich, daß "von anderer Seite" größere Konzessionen an die Stände verlangt oder unterstützt würden. Dabei dachte er unverkennbar an Preußen, dessen Bundestagsgesandter von Usedom sich in diesem Sinne geäußert habe. Die Vorschläge des Ausschusses bildeten unter diesen Umständen wahrscheinlich das Minimum der den Ständen zu machenden Zugeständnisse und deshalb meine er, daß sich ihre Annahme empfehle [2]. - Hier war auf bayerischer Seite zum ersten Male ein gewisses Einlenken zu beobachten.

Daß sich die bayerische Haltung geändert hatte, kam auch in einem Schreiben zum Ausdruck, das der bayerische Ministerpräsident Freiherr von Schrenck [3] am 4. Oktober 1858 an seinen König richtete:

> "So sehr es nun im allseitigen Interesse liegt, daß die kurhessische Verfassungsangelegenheit in der angedeuteten Weise in Bälde ihren definitiven Abschluß erhalte, so wäre es doch, insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtige Lage der Dinge in

---

1) Konrad Abée, (1806-1873) 1842 Justizrat, 1843-1846 Obergerichtsrat im Justizministerium, 1846-1848 Kabinettsrat des Kurprinzen, 1848-1850 Obergerichtsrat in Rinteln, 1850 Referent des Gesamtstaatsministeriums, 1850-1853 Obergerichtsdirektor in Fulda, 1853-1859 Präsident des OAG, 1858 kurhessischer Bundestagsgesandter, 1859-1862 und 1863-1866 Staatsminister. (Kellner, Verfassungskämpfe, S. 44)

2) GStA, MA II 1425, Frankfurt 1859, August 11; v.d.Pf. an den König.

3) Zur Person: ADB 32, S. 485-488 (1806-1884); 1846 bayerischer Justizminister. Da er durch eine Standeserhöhung der Lola Montez eine Gefährdung des Königtums sah, wurde er 1847 entlassen. 1848 Vertreter eines oberpfälzischen Wahlkreises im Frankf. Parlament; 1849 Präs. d. Reg. v. Niederbayern; später bayer. Bundestagsgesandter, ab 1859 Min. Präs. v. Bayern. 1864 erbat er seine Entlassung. Zum 2. Mal erfolgte ein Tausch der Rollen Schrencks und von der Pfordtens. Pfordten wurde wieder Ministerpräsident, Schrenck Bundestagsgesandter.

> Deutschland wünschenswert, daß die noch strittigen Punkte derselben im Wege der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen festgestellt werden, und daß daher nicht die kurfürstliche Regierung unter Aneignung sämtlicher, ihr vom Bundezugeordneter Bemerkungen, sofort einseitig die demgemäß abgeänderte Verfassungsurkunde nebst dem ständischen Wahlgesetz publizieren würde"[1].

Während man sich in München bereits Gedanken über die Einführung einer neuen Verfassung in Kurhessen machte, bereitete sich in Berlin eine Sensation vor. Es wurde von dort gemeldet, im Auswärtigen Amt zu Berlin sei man der Ansicht, die Verfassung von 1831 sei noch immer gültig. Von der Pfordten berichtete am 7. Oktober 1859 dem König:

> "Die Referenten im Ministerium zu Berlin sollen begutachtet haben, daß Preußen das ganze Verfahren des Bundes gegen Kurhessen, das ja eigentlich gegen Preußen gerichtet gewesen sei, als nicht gültig behandelt und die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 beantrage"[2].

Der preußische Bundestagsgesandte Usedom hatte tatsächlich in einer Denkschrift die These verfochten, der Bund habe 1852 nicht das Recht besessen, die kurhessische Landesverfassung von 1831 aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen. Er hätte sich vielmehr nach Bundesrecht darauf beschränken müssen, die als bundeswidrig betrachteten Artikel der Verfassung von 1831 namhaft zu machen und sie einzeln zu annullieren.

Freiherr von Bibra, der bayerische Legationssekretär und interimistischer Geschäftsträger in Berlin, berichtete über diese Sitzung des preußischen Ministerrats am 14. Oktober 1859:

---

1) GStA, MA II 1426, München 1859, Oktober 4; v. Schrenck an den König.
2) GStA, MA II 1425, Frankfurt 1859, Oktober 7; von der Pfordten an den König.

"Wie ich aus guter Quelle vernehme, ist am 10. d. M. hier in dem Ministerconseil in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit der Beschluß gefasst worden, durch welchen die königlich-preußische Regierung ihre Ansicht dahin festgestellt hat, daß die kurhessische Verfassung vom Jahre 1831 wieder in Kraft zu setzen und nur dasjenige daraus zu entfernen sei, was mit dem monarchischen Prinzip oder mit der Bundesverfassung im Widerspruch sich befindet. Die nicht korrekten Bestimmungen würden zu entfernen sein, und zwar auf dem Wege der Vereinbarung der kurhessischen Regierung und den Ständen und es wäre zu diesem Zweck entweder nach dem Wahlgesetze von 1831 oder nach dem von 1849 eine neue Ständeversammlung zu berufen"[1].

Herr von Usedom, der preußische Bundestagsgesandte, hatte in Frankfurt inzwischen eine amtliche Denkschrift seiner Regierung verteilt, die die Auffassung Berlins präzisierte. Das preußische Kabinett war danach der Meinung, daß der vom Bunde bisher eingeschlagene Weg falsch gewesen sei, sie empfahl ein Zurückgehen auf die Verfassung von 1831 und deren Revision. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde angeführt, daß der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 die Verfassung von 1831 nicht aufgehoben, sondern nur vorläufig außer Wirksamkeit gesetzt hatte, daß also der Bund diese Verfassung jetzt auch wieder in Wirksamkeit setzen könne, ohne in prinzipiellen Widerspruch mit sich selbst zu geraten. Die kurhessische Regierung würde dadurch zugleich ihre Autorität stärken und sich mit den Ständen verständigen können. Allerdings enthalte die Verfassung von 1831 Elemente, die mit dem Geist der Grundgesetze des Bundes nicht vereinbar seien, sie entspreche aber schließlich der realen Lage in Hessen und knüpfe an die historische Entwicklung der älteren landständischen Rechte an. Es müsse möglich sein, sie unter Mitwirkung der Landstände zu bereinigen[2].

---

1) GStA, MA II 1425, Berlin 1859, Oktober 14; von Bibra an den König.
2) GStA, MA II 1425, Berlin 1859, Oktober 10; Denkschrift über die Auffassung der königlich-preußischen Regierung in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit; vergl. dazu auch: MA II 1425, Frankfurt 1859, Oktober 24; von der Pfordten an den König.

In der Denkschrift wurde angekündigt, der preußische Gesandte werde gegen die Ausschußanträge stimmen und den Antrag stellen, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen. Dieser solle die aus der Verfassung von 1831 auszumerzenden Normen jetzt zunächst einmal genau bezeichnen.

Von der Pfordten hielt die preußische Auffassung nicht nur für rechtlich unhaltbar, sondern auch für politisch gefährlich. Der Bund habe die Verfassung von 1831 zweifellos in der Absicht definitiver Beseitigung "außer Wirksamkeit" gesetzt. Dies erkläre sich bereits aus der grammatikalischen Interpretation des Ausdrucks "außer Wirksamkeit" sowie aus dem Zusammenhang und der Motivierung aller Verhandlungen und Beschlüsse in der kurhessischen Verfassungsfrage. Insbesondere sei sich der Bundestag damals einig gewesen, daß eine Eliminierung der dem Bundesrechte und dem monarchischen Prinzip widerstreitenden Elemente der Verfassung von 1831 unmöglich sei, weil jene Elemente die ganze Verfassung derart durchdrangen, daß diese ohne sie nicht funktionieren konnte.

Unter diesen Voraussetzungen habe die kurhessische Regierung die Verfassung von 1852 erlassen und alle mit dem Bundesrecht zu vereinbarenden Bestimmungen und Rechte der Verfassung von 1831 in die neue Konstitution aufgenommen. Auf dieser Grundlage habe die Regierung auch mit den Kammern verhandelt. Die Stände selbst, wie auch das Land, das sie gewählt hatte, seien von derselben Ansicht ausgegangen und von keiner Seite sei dieses Verfahren bestritten worden, bis das preußische Pressebüro hierfür das Signal gegeben habe.

Mit diesen Ausführungen wandte sich von der Pfordten gegen alle Pläne, die im Sinne des preußischen Vorschlags gehalten waren. Er rief nach seiner Ansicht die oppositionellen Kräfte in Deutschland wieder wach

"und kann sehr leicht wieder der reinen Demokratie das Heft in

> die Hand geben. Konsequent müßte die preußische Regierung für den eigenen Staat wieder die Verfassung vom Sommer 1848 herstellen, denn die jetzige beruht auch auf Oktroyierung"[1].

Obwohl er die preußische Denkschrift ablehnte und mißbilligte, sprach sich von der Pfordten dagegen aus, die Anträge des Ausschusses per majora gegen Preußen durchzusetzen. Man würde so dem Berliner Kabinett nur eine "wohlfeile Popularität" sichern.

> "Vielmehr scheint mir rätlich, die ganze Sache, ohne sich für oder wider die Ausschußanträge auszusprechen, an den Ausschuß zurückzuverweisen und dort vorerst die preußische Denkschrift oder Ansicht zu widerlegen, einen neuen Vorschlag aber solange zu verzögern, bis in Preußen eine Umkehr zu einem konservativen Ministerium erfolgt, oder bis der Kurfürst und seine Kammern sich definitiv einigen. Dieses letztere wäre das Beste und darauf müßte man meines Erachtens vorzüglich hinwirken[2]".

Die preußische Denkschrift hatte anscheinend auch in Kassel dem bisherigen Zögern ein Ende gemacht. Der kurhessische Minister und Bundestagsgesandte Abée kündigte in Frankfurt an, daß seine Regierung alle vom Ausschuß gemachten Vorschläge und Anträge akzeptiere und soeben im Begriffe stehe, eine ausführliche Stellungnahme an die deutschen Regierungen zu versenden. Die Regierung bestritt die preussische Auffassung: für sie war die Verfassung von 1831 definitiv beseitigt. Einer bloßen Suspension stand schon die Formel

> "als mit den Grundgesetzen des Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 und 68 der Wiener Schlußakte nicht vereinbar"

entgegen. Dies konnte nur bedeuten, daß die kurhessische Konstitution von 1831 gar nicht als "ständische Verfassung" betrachtet werden konnte: die gesamte Staatsgewalt war nicht in der Person des Staats-

---

1) GStA, MA II 1425, Frankfurt 1859, Oktober 24; von der Pfordten an den König.
2) ebenda.

oberhaupts vereinigt, und der Kurfürst wurde in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen durch sie behindert und beschränkt. Eine solche Verfassung konnte nicht bloß auf Zeit suspendiert werden, sie war

> "als in ihrem wesentlichen, jedoch von dem Übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalt als mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes nicht vereinbar, ein für allemal außer Wirksamkeit gesetzt worden".

Wenn Berlin nun behaupte, die Verfassung hätte nach Art. 56 der Wiener Schlußakte nur auf verfassungsmäßigem Weg abgeändert werden dürfen, so gab Kassel zu bedenken,

> "daß unter diesem verfassungsmäßigen Weg nach den Wiener Ministerialkonferenzen nicht bloß der landesverfassungsmäßige Weg zu verstehen sei und daß von einem Einschlagen des ersteren unter den gegebenen Verhältnissen nach der Natur der Sache gar keine Rede sein konnte[1]".

Schließlich sei es äußerst fraglich, ob eine Rückkehr zur Verfassung von 1831 praktisch überhaupt durchgeführt werden könne. Man werde mit diesem Akt all das wieder ins Leben rufen, was 1851 als mit den Grundgesetzen des Bundes und dem monarchischen Prinzip nicht vereinbar bezeichnet worden war:

> "Es würden damit die Gesetze aus den Jahren 1848 und 1849 wieder Geltung erlangen, welche bestimmt waren, die Monarchie zu beseitigen und an deren Stelle die Volkssouveränität zu setzen. Ein fast vollständiger Stillstand in den wichtigsten Zweigen der Staatsverwaltung müßte eintreten; die gestellte Frage kann demnach nur verneint werden[2]".

Nicht zuletzt stünden einer Wiedereinführung der Verfassung von

---

1) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurfürstlich-hessischen Regierung, die kurhessische Verfassungsangelegenheit betreffend; mit dieser Interpretation des Art. 56 SA stand die kurhessische Regierung allerdings allein.
2) ebenda.

1831 vom Standpunkt der politischen Zweckmäßigkeit aus schwere Bedenken entgegen, denn:

> "...soll sie, die Bundesversammlung, dieselbe Verfassung, welche als verderblich und den Bundeszwecken widersprechend, unter ihrer Autorität für immer außer Wirksamkeit gesetzt wurde, wieder zurückführen und die Einberufung der Ständeversammlung nach dem revolutionären Wahlgesetz von 1849 veranlassen? Gewiß, dem Bundestage die Betretung eines solchen Weges anzusinnen, heißt, ihm anmuten, sich selbst aufzugeben und zu verurteilen"[1].

Der Widerstand gegen die Auffassung Preußens fand seine Hauptstützen in dem Wiener und dem Münchener Kabinett. Sie hielten zusammen mit der Mehrheit an der Verfassung von 1852 fest.

Am 12. November 1859 sollte die Abstimmung der Bundesversammlung über die vom Ausschuß erarbeiteten Vorschläge erfolgen.

Der bayerische Bundestagsgesandte von der Pfordten wurde am 6. November ermächtigt, dem vom Ausschuß für die kurhessischen Verfassungsangelegenheiten am 28. Juli 1858 gestellten Antrag namens der königlichen Regierung zuzustimmen, wenn er auch von Österreich und Preußen akzeptiert werde. Sollte eine der beiden Großmächte jedoch wesentliche Einwendungen gegen den Antrag erheben, und einen in der Hauptsache abweisenden Beschluß beantragen, so war der bayerische Gesandte gehalten, sich für Zurückweisung der Sache an den Ausschuß auszusprechen[2].

Der preußischen Regierung sprach man die Absicht zu, bei der Abstimmung über den Antrag in der Bundesversammlung für Zurückweisung der Angelegenheit an den Ausschuß zu stimmen, der beauftragt

---

1) GStA, MA II 1425; Denkschrift der kurfürstlich-hessischen Regierung, die kurhessische Verfassungsangelegenheit betreffend.
2) GStA, MA II 1426; München 1859, November 6, von Schrenck an von der Pfordten.

werden sollte, geeignete Vorschläge für eine Revision der Verfassung von 1831 auszuarbeiten. Das Wiener Kabinett war der Meinung, dass die Verfassung von 1831 aufgehoben worden sei und nicht mehr ins Leben zurückgerufen werden könne. An ihre Stelle sei die Verfassung von 1852 getreten, und an sie müsse man sich halten. Das bayerische Kabinett schloß sich der Auffassung der kaiserlich-österreichischen Regierung "sowohl aus rechtlichen, als auch aus politischen Erwägungen" an[1]. Man war aber gleichwohl bereit, einer Zurückweisung der Sache an den zuständigen Ausschuß zuzustimmen.

In einer solchen Zurückverweisung sah man in München nämlich eine willkommene Gelegenheit

> "wodurch zum Mindesten für die nächste Zeit ein Anlaß zu Zerwürfnissen in der Bundesversammlung vermieden und immer noch die Aussicht erhalten wird, diese Angelegenheit ohne solche, namentlich in der gegenwärtigen Zeit bedenkliche Mißstände, einer definitiven Erledigung zuzuführen..."[2].

Als die Anträge des Bundestagsausschusses für Kurhessen am 12. November 1859 diskutiert wurden, erklärte Preußen öffentlich und in aller Form, der Bundestagsbeschluß von 1852 habe die Verfassung von 1831 nur suspendiert, nicht definitiv aufgehoben. Es sei Aufgabe des Bundestages, dafür zu sorgen, daß die ursprüngliche Verfassung wieder in Kraft trete. Um den offenen Konflikt zu vermeiden, beschloß der Bundestag, einem österreichischen Antrag zufolge, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Die kurhessische Regierung lehnte in einer vor dem Bundestag abgegebenen Erklärung vom 24. November 1859 jedes Entgegenkommen

---

1) GStA, MA II 1426, November 6; von Schrenck an den König.
2) ebenda; am Rand dieses Briefes an den König befindet sich die Bemerkung: "eingesehen und ohne Erinnerung, Max".

gegenüber der preußischen Forderung ab[1]. Die kurhessische zweite Kammer dagegen richtete am gleichen Tag an den Bundestag die Bitte um Wiederherstellung der alten Verfassung[2].

Noch vor der Abstimmung am 12. November hatte die Regierung in Kassel die Meinungen der verschiedenen Bundesregierungen über die kurhessische Verfassungsfrage eingeholt. München vertrat die Meinung, daß die definitive Erledigung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit im Schoße der Bundesversammlung allein von den Verhandlungen zwischen den den Kabinetten von Wien und Berlin abhängig sei. Gleichzeitig gab man der Regierung in Kassel jedoch den dezenten Hinweis, es wäre am besten und im allseitigen Interesse gelegen, wenn die kurfürstliche Regierung die Verfassungsangelegenheit dadurch dem Bundestage entziehen und zugleich definitiv bereinigen würde, indem sie die revidierte Verfassung vom Jahre 1852 unter Aufnahme sämtlicher, von den kurhessischen Ständen gemachter Vorschläge, als Verfassungsgesetz publiziere[3].

---

1) BPr. 1859, 37. Sitzung, §333.

2) Bereits vorher hatte sich der Stadtrat von Hanau mit dieser Bitte an die Bundesversammlung gewandt; vergl. dazu auch: GStA, K grün 21, K 3, Hanau 1859, Oktober 8; in der Folge wurde der Antrag des Stadtrates von Hanau mit der Begründung abgewiesen, daß er zu diesem vorgetragenen Petitum nicht legitimiert sei, da die kurhessische Ständeversammlung in Stand gesetzt war, selbst soweit als möglich die Rechte des Landes zu wahren. Man brauche deshalb auf die Sache selbst gar nicht einzugehen. Der Ausschuß stellte den Antrag, "dem Stadtrat zu Hanau...zu eröffnen, daß die Bundesversammlung seine Legitimation zu dem hierin wegen Erledigung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit gestellten Petitum nicht für begründet erachtet habe"; vergl. auch: MA II 1425; Vortrag des Ausschusses für die kurhessische Verfassungsangelegenheit, die Vorstellung des Stadtrats in Hanau wegen der kurhessischen Verfassungsfrage betreffend - Nr. 49 von 1859, verteilt am 2. März 1860.

3) GStA, MA II 1426, München 1859, November 7.

Daß diese Entwicklung der bayerischen Regierung am liebsten gewesen wäre, geht auch daraus hervor, daß der bayerische Bundestagsgesandte in Frankfurt den kurhessischen Minister Abée fragte,

> "ob es denn nicht möglich sei, daß die kurhessische Regierung in den noch schwebenden Differenzen den Wünschen der jetzigen Kammern nachgebe, wodurch die Verfassung von 1852 definitiv festgestellt, eine weitere Einwirkung des Bundes unnötig gemacht und somit der preußischen Agitation jede Handhabe entzogen sein würde"[1].

Abée hatte erwidert, dieses Verfahren sei auch vom österreichischen Kabinett in Kassel empfohlen worden. Es sei jedoch unmöglich, darauf einzugehen, weil es sich bei einigen der noch schwebenden Differenzen um höchst wichtige Rechte der Regierung handle. Überdies seien die jetzigen Kammern, zumindest die zweite, durch die von Berlin ausgegangene Agitation bereits so aufgehetzt, daß sie sich mit ihren früheren Forderungen gar nicht mehr begnügen würden.

> "Wenn also selbst die kurfürstliche Regierung sich zu so großen Opfern entschließen wollte, so würde dies nutzlos sein und nur die Gegner ermutigen. Es gäbe keinen anderen Weg, als daß der Bund die Ausschußanträge annehme und seine Autorität aufrecht erhalte. Sobald dies erfolgt sei, würden sich die jetzigen Kammern und das hessische Volk beruhigen; denn es seien schon jetzt viele, die sagten, man solle sich nicht zum zweiten Male von Preußen anführen lassen"[2].

Kurz vor Jahresende 1859 hatte Wien noch einmal versucht, den Kurfürsten zur Annahme der gemeinsamen Kammeranträge zur Verfassung von 1852 zu bewegen. Man nannte dem Kurfürsten als Grund, daß es für ihn besser sei, den Streit durch seine eigene Autorität zu schlichten, und sicherte ihm dafür die sofortige Erteilung der Bundesgarantie für die Verfassung zu. Vertraulich hatte Baron Kübeck von

---

1) GStA, MA II 1426, Frankfurt, ohne Datum; von der Pfordten an von Schrenck.
2) ebenda.

der Pfordten gegenüber geäußert,

> "daß man dem Kurfürsten nicht trauen könne. Habe dieser nur erst den Bundesbeschluß für sich, so werde er die in Frage stehenden Anträge der Kammern doch nicht genehmigen, sondern wieder verhandeln und Zeit gewinnen wollen"[1].

Der kurhessische Ausschuß des Bundestages kam am 19. Januar 1860 schließlich zu einem Kompromiß. Usedom setzte ihm allerdings, da er den preußischen Forderungen nicht genügte, ein Separatvotum entgegen. Der Mehrheitsantrag sollte der Bundesversammlung am 3. März 1860 vorgelegt werden.

Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses hatte die hohe Bundesversammlung keinen Grund, den seit dem Jahre 1852 verfolgten Weg aufzugeben und, wie von der königlich-preußischen und einigen anderen Regierungen vorgeschlagen, auf die Verfassung vom 5. Januar 1831 als Grundlage der weiteren Entwicklung zurückzugreifen und mit

> "Ausscheidung der in ihr enthaltenen bundeswidrigen Bestimmungen einen neuen Kreislauf zu beginnen. Diesem Verfahren stehen nach Ansicht des Ausschusses Gründe des Rechts wie der Zweckmäßigkeit entschieden entgegen"[2].

Die Frage, ob die kurhessische Verfassung ihrem ganzen Inhalte nach, oder nur in den einzelnen, für bundeswidrig erkannten Bestimmungen einer Revision und Abänderung zu unterwerfen war, wurde im Sinne der letzten Alternative entschieden. Man wies auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung hin und auf den Einfluß,

> "den die falsche Theorie von der Teilung der Gewalten auf die Einzelheiten einer Verfassung ausüben mußte, welche dadurch, daß sie diese Theorie nach allen Seiten hin praktisch durchzuführen suchte, zur Auflösung aller staatlichen Ordnung geführt habe"[3].

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1859, Dezember 24; von der Pfordten an das Ministerium des Äußeren.
2) GStA, MA II 1425; Vortrag, die kurhessische Verfassungsangelegenheit betreffend.
3) ebenda.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt es jedenfalls rechtlich nicht für möglich, der kurfürstlichen Regierung anzusinnen, die im Jahr 1852 mit dem Plazet des Bundes publizierte und seitdem wirksame Verfassung wieder aufzuheben und die Verfassung von 1831 oder irgendeine andere an deren Stelle zu setzen. Dazu war die hohe Bundesversammlung bundesrechtlich doch nur dann legitimiert, wenn entweder die Verfassung von 1852 ihrem Inhalte nach bundeswidrig oder auf bundeswidrigem Wege entstanden war. Weder das eine, noch das andere war aber der Fall. Der Mehrheitsantrag ging entgegen der preußischen These davon aus, daß die Verfassung von 1852 rechtswirksam war. Allerdings war ihre Revision dort erforderlich, wo die Stände die Rückkehr zu einer den Bundesgesetzen nicht widersprechenden Verfassungsnorm von 1831 forderten. Der Unterschied zwischen diesem Kompromiß und dem preußischen Vorschlag lag vor allem darin, daß Österreich und die Königreiche die Bundesautorität nicht dadurch desavouiert sehen wollten, daß man zugab, mit dem Beschluß von 1852 rechtswidrig gehandelt zu haben. Preußen wollte die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 unter Beseitigung ihrer bundeswidrigen Einzelvorschriften; der Ausschuß wollte die Anerkennung der Verfassung von 1852 unter Wiederherstellung der nicht bundeswidrigen Einzelvorschriften der Verfassung von 1831.

Weder der Kurfürst, noch die Stände waren von diesem Mehrheitsantrag befriedigt. Die Sitzung vom 3. März 1860 hatte lediglich dazu gedient, dem Ausschuß Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag zu erstatten. Die Abstimmung darüber wurde auf Samstag, den 24. März festgesetzt, weil der preußische Gesandte dringend wünschte, wenigstens drei Wochen Zeit zu haben. Von der Pfordten kommentierte die Situation der preußischen Regierung so: ihr Standpunkt in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit sei unverkennbar unhaltbar. Die preußische Regierung wage nicht, den Rechtsbestand des Bundes-

beschlusses vom 27. März 1852 anzugreifen, wolle ihm aber einen Sinn unterlegen, den er nicht hatte, und ignoriere darüber hinaus seine Konsequenzen. Sie wolle die Verfassung von 1852 beiseite schieben, aber doch nicht den gesetzlichen Zustand von 1849 herstellen, sondern auf die Verfassung von 1831 zurückgehen. Von der Pfordten schrieb in diesem Sinne an das Ministerium des Äußeren:

> "Es tritt also dieselbe Halbheit und phrasenhafte Unklarheit hervor, welche alle Akte der jetzigen preußischen Regierung kennzeichnet. Schlechte Prinzipien, böse Gelüste genug, aber Mangel an Tatkraft und Mut, Demgemäß war die Taktik in der kurhessischen Sache lediglich ein Aufregen, Hinhalten und Agitieren, um womöglich im Trüben zu fischen, aber kein Zurückweichen und Nachgeben, sobald ernstlich entgegengetreten wurde"[1].

Das preußische Lager erhielt jedoch Verstärkung. Aus zuverlässiger Quelle erfuhr von der Pfordten, daß das württembergische Ministerium Bedenken trage, den Anträgen des Ausschusses zuzustimmen, und daß man in Stuttgart sogar die Rechtsbeständigkeit des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 anzweifle, also noch weitergehende Bedenken als Preußen anmelde.

> "Bei dem oft erprobten Schwanken und Haschen nach Popularität, dem die Stuttgarter Luft geneigt zu machen scheint, wäre eine solche Wendung wohl möglich, aber umso mehr zu beklagen, als nach den Nachrichten aus Kassel die ganze künstlich gemachte Agitation für die Verfassung von 1831 dort dem Erlöschen nahe ist und eine entschiedene feste Haltung des Bundes dem Lande den Frieden geben wird"[2].

In der 11. Sitzung der Bundesversammlung am 24. März 1860 fand die Abstimmung über die kurhessische Verfassungsangelegenheit statt. Der Großteil der Bundesversammlung erklärte sich für die Anträge

---

1) GStA, MA II 1426, Frankfurt 1860, März 4.
2) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1860, März 13; von der Pfordten an von Schrenck.

der Majorität[1]. Preußen dagegen stimmte für die Minoritätsanträge unter einfacher Bezugnahme auf das in der vorigen Sitzung abgegebene Votum[2]. Die 17. Kurie, Hamburg und Frankfurt, beantragten eine vermittelnde Rückverweisung an den Ausschuß, weil sich Majorität

---

1) Die Regierungen von Österreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Holstein, die 13., 14., 15. und 16. Kurie, also im ganzen 12 Stimmen. Außerdem aus der 12. Kurie, die als solche anders stimmte, noch die Regierungen von Meiningen und Altenburg.

2) Im preußischen Votum von der 10. Bundestagssitzung, auf das sich der preußische Gesandte am 24. März berief, hatte es geheißen: "Nach Maßgabe der erwähnten Artikel 27, 56 und 61 der Wiener Schlußakte, welche nicht voneinander getrennt werden dürfen, und Erwägung, daß jede Einwirkung des Bundes auf die inneren Verfassungsangelegenheiten innerhalb der strengsten Grenzen des durch die Beseitigung des wirklich Bundeswidrigen zum Zwecke haben können, kann in dem Bundesbeschlusse nicht die definitive und rechtliche Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung und die Einführung einer neuen erkennen, sondern nur die Gründung eines provisorischen Ausnahmezustandes, welcher dazu dienen sollte, unter vorläufiger Beseitigung von Differenzen und Zerwürfnissen, eine definitive Revision der Verfassung vorzubereiten, zu deren rechtlicher Feststellung die verfassungsmäßige Mitwirkung der legitimen Faktoren erforderlich bleibt.... Die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der Verfassung vom 5. Januar 1831 in allen ihren nicht bundeswidrigen Teilen ist durch diesen Beschluß vom 27. März 1852 nicht berührt worden.

Eine Anerkennung derselben liegt in der Tat schon darin, daß sowohl der neueste Ausschußbericht, als der vom 6. März 1852, den Ständen die Befugnis zuerkennen, die aus dieser Verfassung fliessenden, mit den Bundesgesetzen nicht in Widerspruch stehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Grenze dieser Befugnis kann die königliche Regierung nur in der anerkannten Bundeswidrigkeit einzelner Stücke finden. Sie kann daher der Behauptung des Ausschusses nicht beistimmen, daß die außer Wirksamkeit gesetzte Verfassung, auch selbst mit Beseitigung der bundeswidrigen Bestandteile, nicht könnte wieder in Wirksamkeit gesetzt werden". (GStA, K grün 21, K 3; preußische Abstimmung zur 10. Bundestagssitzung vom Jahre 1860)

und Minorität eigentlich nur über den einzuschlagenden Weg nicht einig waren.

Österreich machte am 24. März geltend, das wahre Wohl des Kurstaates könne nicht darin liegen, daß die Bundesversammlung sich von neuem die Aufgabe stelle, eine umfassende Revision der durch ihren Beschluß von 1852 außer Wirksamkeit gesetzten Verfassungsurkunde nach den Gesichtspunkten des Bundesrechts vorzunehmen.

> "Es hieße dies, die endgültige Regelung der inneren Verfassungszustände eines einzelnen Bundesstaates von einer grundsätzlichen Einigung am Bunde für sämtliche Fragen des inneren deutschen Staatsrechts...abhängig zu machen, was eine Reihe neuer Schwierigkeiten hervorrufen und die Erreichung des Zweckes in unbestimmbare Ferne rücken würde"[1].

Wenn überhaupt, so konnte nach österreichischer Ansicht aufgrund des Wortlauts des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 nur von einem fortdauernden Rechtsbestande der unwesentlichen Bestimmungen der Verfassung von 1831 die Rede sein. Damit war jedoch kein Fundament für eine endgültige Erledigung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit gewonnen. Bayern stützte sich bei seiner Abstimmung darauf, daß Beschlüsse des Bundes durch spätere verfassungsmäßige Beschlüsse zwar geändert oder aufgehoben werden konnten; diese Möglichkeit fand aber ihre Schranke dort, wodurch einen Beschluß für ein Bundesglied Rechtsverhältnisse erwachsen waren, in welche der Bund ohne Zustimmung des betroffenen Landes nicht mehr eingreifen durfte. Dies war die Situation in Kurhessen aufgrund des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 und aufgrund der Verfassung vom 13. April 1852. Die Verfassung von 1831 war

---

1) GStA, MA II 1425; Protokollauszug der 11. Sitzung der Bundesversammlung vom 24. März 1860, § 107.

unzweielhaft nicht bloß provisorisch, sondern definitiv aufgehoben worden; mithin mußte in der Verfassung vom 13. April 1852 die bundesrechtliche Grundlage der weiteren Entwicklung gesehen werden. Die Bundesversammlung konnte im Hinblick auf die Artikel 53 und 61 der Wiener Schlußakte auf diese Entwicklung nur insofern Einfluß nehmen, als sie sich dies im Beschluß vom 27. März 1852 vorbehalten hatte[1].

Von der Pfordten kommentierte die Abstimmung folgendermaßen:

> "So gewichtig hiernach die Zahlenverhältnisse der Abstimmung sind, in dem Preußen eigentlich keine einzige volle Stimme für sich erhielt, so schlagend waren die größtenteils motivierten Abstimmungen selbst, welche keines der preußischen Scheinargumente unberührt ließen"[2].

Daß man sich über den Rechtsbestand des Beschlusses vom 27. März 1852 keineswegs völlig einig war, geht daraus hervor, daß der bayerischen Abstimmung ursprünglich der Beisatz hinzugesetzt werden sollte, "mag nun derselbe[3] im materiellen Recht begründet gewesen sein oder nicht". Dieser Satz war gestrichen worden, weil er geeignet war, die schlimmsten Verdächtigungen gegen die Bundesversammlung hervorzurufen und das Gewicht des Beschlusses nahezu zu vernichten. Die also durchaus auch in Bayern vorhandenen Zweifel über die Rechtsbeständigkeit des Beschlusses wurden mit dem Argument beseitigt, daß man zwar im Zivilprozeß zwischen formellem und materiellem Recht unterscheiden könne, nicht aber bei Beschlüssen der Bundesversammlung, die als oberste Autorität eben

---

1) GStA, MA II 1425; Protokollauszug der 11. Sitzung der Bundesversammlung vom 24. März 1860; § 107.
2) GStA, MA II 1426; Frankfurt 1860, März 24; von der Pfordten an das Ministerium des Äußeren.
3) der Bundesbeschluß von 1852.

formelles und materielles Recht zugleich begründete[1].

Nach der Abstimmung war es zu einem Eklat gekommen. Der preußische Gesandte erklärte nämlich namens seiner Regierung, daß Berlin sich gegen alle Folgerungen und Verpflichtungen aus diesem Beschlusse verwahre.

Von der Pfordten kommentierte den Vorfall gegenüber der Münchner Regierung so:

> "Ich kenne übrigens keinen Fall der Art in den Annalen des Bundes und mir scheint die Auflösung des Bundes unvermeidlich, wenn nicht diesen Angriffen Preußens mit größter Entschiedenheit entgegengetreten wird"[2].

Die Ankündigung, Preußen werde keinerlei Folgerungen oder Verpflichtungen aus dem Beschluß anerkennen, konnte nur bedeuten, daß man den Beschluß in Berlin wegen der Zuständigkeitsüberschreitung der Bundesversammlung als nichtig betrachtete. Darin lag aber auch bereits die Erklärung, daß Preußen einem Versuch des Bundes, den nichtigen Beschluß erneut mit einer Bundesintervention durchzuführen, militärischen Widerstand entgegensetzen würde. Mit Leidenschaft nahm sich vor allem die liberale und demokratische Mehrheit des preussischen Abgeordnetenhauses der kurhessischen Frage an. Man gab dem Vertrauen Ausdruck, daß die Regierung, auch nach dem Bundesbeschluß

---

1) vergl. dazu auch GHAM, Nr. 76-432; Großherzog von Oldenburg an Schrenck; 15. 12. 1860; "...aber die Reaktion ging zurück, denn man hatte sich nicht darauf beschränkt, das absolut Bundeswidrige zu entfernen - man machte tabula rasa und baute ein ganz neues Gebäude auf, beging dadurch mithin materielles Unrecht, wenngleich in formaler Hinsicht die Competenz des Bundes nicht bestritten werden kann, noch darf".

2) GStA, MA II 1426; Frankfurt 1860, März 24; von der Pfordten an das Ministerium des Äußeren.

vom 24. März, die eingeschlagene Politik weiter verfolgen werde. Die Linksliberalen stellten sogar den Antrag, Preußen möge den sofortigen Austritt aus der Bundesversammlung erklären.

Die Mehrheit der Bundesversammlung blieb gegenüber der preussischen Absage fest. Allerdings dürfte man in München ein Telegramm von der Pfordtens erleichtert zur Kenntnis genommen haben:

> "Die kurfürstliche Regierung hat heute erklärt, daß sie alle nicht bundeswidrigen Anträge der Stände genehmigt, die Verfassung hiernach baldigst publizieren und zur Garantie vorlegen wird"[1].

Dieser Ankündigung gemäß setzte der Kurfürst die von der Regierung einseitig revidierte Verfassung vom 30. Mai 1860 durch Ausfertigung und Publikation in Kraft[2], indem er sie auf die Autorität des Bundes stützte, der ihm mit dem Bundesbeschluß vom 24. März 1860 die bundesrechtliche Ermächtigung zur Revision der Landesverfassung geliefert hatte. Dies war ein erneuter Staatsstreich. Die auf der Grundlage eines neuerlich oktroyierten Wahlgesetzes zustande gekommenen Landstände wählten am 16. November 1860 ihren Präsidenten unter förmlicher Rechtsverwahrung zugunsten der Verfassung von 1831[3]. Am 8. Dezember erklärte die zweite Kammer sodann durch förmlichen Beschluß, daß ihr Mandat nicht auf der rechtmässigen Verfassung des Landes beruhe, und daß sie sich deshalb nicht als rechtmäßige Landesvertretung betrachten könne. Friedrich Oetker feierte diesen Kammerbeschluß am 28. Dezember 1860 mit einer Flugschrift unter dem Titel "Zum neuen Jahre und neuen Kampfe".

---

1) GStA, K grün 21, K 3, Frankfurt 1860, April 19; Telegramm von der Pfordten an Freiherr von Schrenck, München.
2) Kurhessische Gesetzessammlung 1860, S. 25.
3) Vergl. auch Oetker, Winke und Ansichten, S. 9; ebenso Grebe, S. 168.

Da die beiden nächsten Landtage sich wiederum auf die Rechtsverwahrung dieser Kammer beriefen, war der Versuch des Kurfürsten, die landständische Anerkennung der oktroyierten Verfassung von 1860 durchzusetzen, endgültig gescheitert[1].

In ständig wachsendem Maße ergriff die deutsche öffentliche Meinung in diesemKampf die Partei der kurhessischen Opposition. Baden beantragte schließlich am 4. Juli 1861 im Einverständnis mit Preußen die Feststellung, daß den Bundesbeschlüssen vom 27. März 1852 und 24. März 1860 "wegen rechtlicher und tatsächlicher Bedenken keine Folge gegeben werden könne" und daß deshalb "die kurhessische Verfassung von 1831 nebst dem Wahlgesetz von 1849 als rechtskräftig und in Wirksamkeit bestehend zu betrachten sei"[2].

Während der badische Antrag noch im Ausschuß beraten wurde, vollzogen Österreich und in seinem Gefolge auch Bayern, einen vollständigen Gesinnungswandel. Am 28. Februar 1862 schrieb von Schrenck an den königlichen Ministerresidenten Freiherr von Thüngen[3]:

> "Wenn ich alles wohl bedenke, so liegt es unumstößlich nach dem dermaligen Stande der Dinge im Interesse der kurfürstlichen

---

1) Der Landtag vom Mai 1861 machte sich mit 45 gegen 3 Stimmen am 21. Juni 1861 den Beschluß der vorigen Kammer vom 8. Dezember 1860 zu eigen; der Kurfürst löste sie am 1. Juli 1861 auf. Dieser Vorgang wiederholte sich nach den Neuwahlen; am 8. Januar 1862 erklärte die zweite Kammer die Rechtsverwahrung - wiederum gegen eine Minderheit von 3 Stimmen - erneut, was den Kurfürsten zur dritten Auflösung veranlaßte.

2) Text vergl. Huber, Dokumente, Nr. 115; vergl. auch GHAM, 76-4-32 Nachlaß König Max II., Gutachten von Doenniges, Nizza 1862, März 1; sowie auch "Denkschrift zur Begründung des von der Großherzoglich Badischen Regierung in der hohen Bundesversammlung gestellten Antrages betreffend die kurhessische Verfassungsangelegenheit; Karlsruhe 1862" (GHAM, Nachlaß König Max II. Nr. 76-4-32)

3) Wolfgang von Thüngen (1814-1888); Jurist; seit 1858 bayerischer Ministerresident in Kassel; ab 1865 a.o. Gesandter.

Regierung mit dem kurhessischen Volke Frieden zu machen. Die Regierung vergibt sich nichts, wenn sie, der allgemeinen Landesstimme folgend, auf eine Wiederherstellung der, sodann in verfassungsmäßigem Wege, zu revidierenden Verfassung von 1831 eingeht, woran der Bundesbeschluß von 1852 sie nicht behindern kann. Es ist, wie mir dünkt, der letzte Augenblick, wo die kurfürstliche Regierung die Ordnung ihres Verfassungsstreits mit der Freiheit ihrer Entschließung zu vereinbaren vermag.... Möchte doch jetzt die kurfürstlich-hessische Regierung den Augenblick zu einem motu proprio ergreifen, welches - ich bin lebhaft davon durchdrungen - mit einem Schlage die Positionen zum großen Vorteil der kurfürstlichen Regierung zu verändern geeignet ist"[1].

In einem Gutachten hatte der Geheime Rat von Doenniges gewarnt, daß

"Bayern, welches sich früher von Österreich in dieser Frage hat in den Vordergrund drängen lassen, den größten Nachteil in der öffentlichen Meinung davontragen wird, wenn es dann plötzlich seine ganze bisherige Position in jener Rechtsfrage zu ändern gezwungen sieht. Dies zu vermeiden, und das praevenire zu spielen, zugleich auch in der deutschen Frage den Platz zu behaupten, erscheint es dringend notwendig, daß Bayern selbständig und für sich einen Schritt vorwärts in der Sache tut. Dies kann zunächst geschehen:

1. Durch eine Note an die kurhessische Regierung, in welcher derselben geraten wird, im Sinne des badischen Antrages beim Bunde die Sache der Vereinbarung mit ihren rechtmässigen Ständen über die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 in die Hand zu nehmen, und
2. durch eine Zustimmung zu dem badischen Antrage beim Deutschen Bund von Seite Bayerns"[2].

Man verständigte sich mit Preußen und brachte am 8. März 1862 im Bundestag einen gemeinsamen Antrag ein, der völlig der bisherigen

---

1) GHAM, Nachlaß König Max II. Nr. 76-4-32; Schrenck an den königlichen Ministerpräsidenten, Freiherr von Thüngen.
2) ebenda; Gutachten des Geheimen Bayerischen Rates Dr. von Doenniges, Nizza 1862, März 1.

von Preußen vertretenen Rechtsansicht entsprach. Zur Herstellung eines gesicherten und allseitig anerkannten Rechtszustandes Kurhessens sei die Restauration der Verfassung von 1831 unter Ausmerzung ihrer bundeswidrigen Vorschriften erforderlich[1]. Da der Kurfürst protestierte, ordnete der preußische König schließlich die Marschbereitschaft zweier Korps und eines Garderegiments auf den 23. Mai an. Eine österreichische Note vom 16. Mai wies die kurhessische Regierung darauf hin, daß der Bundesbeschluß eine "bindende Aufforderung" enthalte und unbedingt Beachtung verlange[2]. Auf die massiven Drohungen Preußens und Östereichs hin entschloß sich der Kurfürst schließlich dazu, den Bundesbeschluß anzuerkennen. Am 24. Mai nahm der Bundestag den preußisch-österreichischen Antrag vom 8. März mit 14 gegen 2 Stimmen an[3]; er forderte die kurhessische Regierung zur Wiederherstellung der Verfassung von 1831 unter Wegfall der bundeswidrigen Artikel auf.

Durch landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1862[4] stellte der Kurfürst die Verfassung von 1831 und das Wahlgesetz von 1849 wieder her[5]. Am 26. Juni 1862 zeigte er dem Bundestag den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 13. Mai an[6].

Die kurhessische Frage war endgültig beigelegt.

---

1) BPr. 1862, 10. Sitzung, § 80.
2) Vergl. Srbik, Quellen II, Nr. 758.
3) BPr. 21. und 22. Sitzung, § 178 bzw. § 180.
4) Text: Huber, Dokumente, Nr. 120.
5) Vergl. Grebe, S. 175.
6) BPr. 25. Sitzung vom 26. Juni 1862, § 210.

C. ZUSAMMENFASSUNG UND RÜCKBLICK

Es kann heute als feststehend gelten, daß das entscheidende Motiv für das Eingreifen Bayerns in den kurhessischen Verfassungskonflikt nicht die Absicht gewesen ist, dem schwer bedrängten Kurfürsten zu Hilfe zu kommen, sondern das Gefühl der Notwendigkeit, Preußen Einhalt zu gebieten. Es handelte sich in Kurhessen mit anderen Worten mehr um die deutsche als um die hessische Frage.[1] Der Versuch Friedrich Wilhelms IV., nach dem Scheitern des Verfassungswerks der Frankfurter Nationalversammlung die deutsche Frage auf preußische Art zu lösen, und zwar durch Begründung eines unter preußische Führung tretenden kleindeutschen Bundesstaats, hatte Österreich auf den Plan gerufen, und dieses konnte die Mittelstaaten auf seine Seite ziehen. Bayern und Württemberg blieben der Union fern, Sachsen und Hannover zogen sich im Oktober 1849 daraus zurück.

Als Preußen trotzdem an seinem Plan festhielt und im März 1850 nach Erfurt ein Unionsparlament einberief, erwog man auf Seiten der süddeutschen Staaten ein militärisches Vorgehen. Dabei legte Österreich als die süddeutsche Führungsmacht besonderen Wert auf die Mitwirkung Bayerns. Ihm wurde in Bregenz ein militärisches Engagement durch territoriale Zugeständnisse (Erwerb der ehemals pfälzischen Gebiete um Mannheim und Heidelberg) schmackhaft gemacht.

Nachdem die erforderlichen Abreden militärischer Natur getroffen worden waren, kam es darauf an, einen Grund ausfindig zu machen, der dem Block der süddeutschen Staaten vor der öffentlichen Meinung in Deutschland ein Alibi verschaffen konnte. Dies lieferten die Zustände in Kurhessen, wo der Landesherr gegenüber einer aufbegehrenden

---

1) Vergl. hierzu Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches Band 1, S. 421

Bürokratie und einem Offizierkorps, das nahezu geschlossen um Verabschiedung eingekommen war, nicht mehr ein und aus wußte und sich hilfesuchend an den Deutschen Bund wandte. Die süddeutschen Staaten nahmen die Rechtsnachfolge der am 12. Juli 1848 aufgelösten Bundesversammlung für sich in Anspruch, sie hielten sich deshalb auch für legitimiert, über den Antrag Kurhessens zu entscheiden. Sie waren sich klar darüber, daß ein Beschluß, der auf Bundeshilfe lautete, Preußen auf den Plan rufen werde. Das geschah dann auch.

Bei Bronnzell wäre es dann um ein Haar zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den bayerischen und preußischen Truppen gekommen. Preußen zog sich aber nach einem kurzen Scharmützel zurück, überließ das Land den bayerischen und österreichischen Besatzungstruppen und schloß schließlich am 29. November 1850 mit Österreich unter preußischem Druck die demütigende Olmützer Punktation ab, in der es auf die Fortführung seiner Unionspolitik verzichtete. Damit hatten die süddeutschen Staaten alles erreicht, was sie sich wünschen konnten. Preußen hatte auf seine Pläne verzichten müssen, und die entscheidende Rolle dabei hatte Bayern gespielt,[1] denn es hatte militärisch die Hauptlast der Bundesexekution übernommen.

Das, was das eigentliche Ziel der Intervention in Kurhessen gewesen war - Zurückdrängung Preußens - war schon Ende November 1850 erreicht, es wäre deshalb möglich und auch vernünftig gewesen, die Besatzungstruppen (die am 1. November eingerückt waren) zurückzuziehen. Inzwischen hatten aber die bayerischen Kommandobehörden

---

1) Vergl. dazu Doeberl, Entwicklungsgeschichte III, S. 237, 238 dazu auch Franz, Doenniges, S. 461.

durch einschneidende Maßnahmen, die gegen die Bevölkerung und ihre politischen Wortführer gerichtet waren, die Lage im Lande derart verschärft, daß es nicht mehr möglich war, einfach wieder abzuziehen und den Kurfürsten und seine Regierung ihrem Schicksal zu überlassen. Sie allein wären mit Sicherheit der Auflehnung nicht Herr geworden. Da sich die Gerichte und Finanzbehörden weigerten, die Steuergesetze zu vollziehen, stand das Land vor einem Chaos, dem sich die Staatsführung aus eigener Kraft nicht mehr zu entziehen vermochte. So mußten die bayerischen Okkupationstruppen wohl oder übel an Ort und Stelle verbleiben, und wenn sie das mußten, konnten sie auch nicht umhin, dazu beizutragen, die renitenten Beamten zum Gehorsam zurückzuführen. Daraus erklärte sich, daß sie sich in dem fremden Lande an allen Maßnahmen beteiligt haben, die dazu bestimmt waren, den Willen der renitenten Richter, Finanzbeamten und Bürgermeister zu brechen.

Die Mittel, auf die man dabei verfiel, gereichen nicht zur Ehre der Besatzungsmächte. Die Dragonaden, die man über den verfassungstreuen hessischen Bürger verhängte, stellten Terrormaßnahmen übelster Art dar, die mit dem fortschrittlichen Geist des 19. Jahrhunderts in keiner Weise in Einklang zu bringen waren. Die Besatzungsmächte und ihre Helfershelfer in der Regierung des Landes hatten aber Erfolg damit. Keiner der Betroffenen war im Stande, diese ungeheuren Einqaurtierungslasten auf die Dauer zu tragen, und so mußten alle nachgeben - entweder den Abschied nehmen oder die Steuerverordnungen befolgen. Hätte sich die öffentliche Meinung in Deutschland dieser schwer drangsalierten Menschen gebührend angenommen und Lärm geschlagen, hätte man an diesen mittelalterlichen Terrormaßnahmen kaum festhalten können. Aber diejenigen, die durch sie betroffen waren, waren nicht sehr zahlreich, und der Proteststurm,

der eigentlich fällig gewesen wäre, blieb leider ganz und gar aus.

Erfolg hatten die Besatzungsmächte auch mit dem anderen Mittel, das zur Einschüchterung der Bevölkerung in Anwendung gesetzt wurde - der Judikatur der Militärgerichte. Hier reichten sogar verhältnismäßig wenig Urteile aus, den Einschüchterungseffekt zu erreichen und der kurhessischen Regierung die verlorengegangene Autorität wieder zu verschaffen.

Es ist interessant feststellen zu müssen, daß auf bayerischer Seite frühzeitig Unbehagen spürbar war. Schon bald nach dem Einmarsch wurden Befürchtungen laut, ob man sich nicht durch Identifizierung mit dem Kurfürsten und seinen Beratern heillos kompromittiere. Vor allem der Gedanke an Hassenpflug löste Skrupel aus. Als besonders peinlich wurde es empfunden, daß man in eine Front mit einem so unpopulären, ja verhaßten Manne wie Hassenpflug geraten war; daher denn auch der Versuch von der Pfordtens, die Entlassung dieses Hauptberaters des Landesherrn durchzusetzen.

Skeptischer noch als die Einstellung vieler Männer in den Münchener Ministerien war die Haltung der führenden Militärs. Zwei Wochen nach dem Einmarsch schrieb der Fürst von Thurn und Taxis, der Oberbefehlshaber der bayerischen Besatzungstruppen, an den Ministerpräsidenten, die von ihm geleitete militärische Aktion sei "ein unerhörter Fehler"; es gäbe nichts Ärmeres als dieses Land, das durch die Lasten der Okkupation dem Ruin entgegengeführt werde. Sehr unsympathisch waren dem General auch die Dragonaden. Er legte von Anfang an Wert auf die Feststellung, daß die Initiative zu solchen Maßnahmen nicht von ihm, sondern ausnahmslos vom Bundeszivilkommissar auszugehen hatte und von Anfang bis zum Ende unter dessen alleiniger Verantwortung stand. Um nach Möglichkeit das "Odium"

von seinen Soldaten fernzuhalten, forderte er, österreichische Einheiten an diesen Expeditionen gegen renitente Beamte zu beteiligen; Bayern hätte sie überhaupt gerne Österreich allein überlassen.

Ähnlich ungut war das Gefühl der bayerischen Militärs der Besatzungsgerichtsbarkeit gegenüber. Thurn und Taxis hatte mit seinen Offizieren das richtige Empfinden, daß diese Militärgerichte, ob sie wollten oder nicht, in die inneren Streitigkeiten des Landes hineingezogen werden und die bayerischen Militärs zu Richtern in Fragen des kurhessischen Staatsrechts gemacht würden. Deshalb drangen sie darauf, bei Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte auf die Schranke der Bundeshilfe zu achten und allen Streitfragen, die aus der Zeit vor dem Einmarsch herrührten, aus dem Wege zu gehen. Bloß ein mißliebiges Regime zu stützen, hatte niemand Neigung. Sie waren unaufhörlich bestrebt, der Mitwirkung bayerischer Offiziere an der Spruchtätigkeit dieser Besatzungsgerichte ein Ende zu machen und lösten dadurch auf Seiten des Bundeskommissars Graf Leiningen scharfen Protest aus. Wurde diesen Protesten anfänglich nachgegeben, so blieben die bayerischen Militärs unerbittlich, als von ihnen gefordert wurde, an der Aburteilung des kurhessischen Generalmajors Gerland mitzuwirken. Da ihnen das bayerische Justizministerium beitrat, wurde die Beteiligung bayerischer Offiziere an dieser Spruchtätigkeit abgelehnt. Man fällte diese Entscheidung, obwohl man sich in München darüber klar war, daß die kurhessische Regierung ihren eigenen Offizieren nicht trauen konnte.

Diese Entwicklung erklärt es, warum bayerischerseits schon seit Februar 1851 auf unverzügliche Beendigung der Aktion gedrängt wurde. Es will viel heißen, daß diese Forderung mit besonderem Nachdruck von dem Oberbefehlshaber der bayerischen Truppen, dem Fürsten von Thurn und Taxis, geltend gemacht wurde, weil ja doch der

"Bundeszweck erledigt" war und nur noch die "Aufrechterhaltung der landesherrlichen Autorität" die Fortdauer der Besetzung rechtfertigen konnte:

> "Ich bin gezwungen, wie ein Schwarm von Heuschrecken jeden Ort zu verlassen, wo die Lebensmittel ausgehen. Dieser Zustand untergräbt die Disziplin und verbittert das Landvolk".

Wenn dann Ende Juli 1851 die bayerischen Truppen abmarschiert sind, so war das sicherlich zu einem wesentlichen Teile dem Drängen der Militärs zu verdanken, die über die ihnen in Kurhessen zugefallene Rolle alles andere als glücklich waren.

Immerhin hatte Bayern das, was es mit der Intervention erreichen wollte, durchgesetzt. Es hatte Preußen, mit der Rückendeckung Österreichs versehen, gezeigt, daß es den Mittelstaaten nicht seinen Willen aufzwingen konnte. Es hatte zweitens dem Kurfürsten wieder in den Sattel geholfen. Nach Durchsetzung dieser Ziele konnte man dann zum entscheidenden Schlag ausholen und die als superdemokratisch empfundene Verfassung von 1831 aufheben. Das bedeutete gewissermaßen die Krönung der Bundesintervention.

Als Ende der 50er Jahre der kurhessische Verfassungsstreit erneut ausbrach, hatte sich die politische Konstellation so sehr zugunsten der Landstände und zum Nachteil des Kurfürsten geändert, daß Bayern nicht mehr in der Lage war, seine frühere Position in dem Streit beizubehalten. In der Frage, ob die Verfassung vom Jahre 1831 ganz oder zum Teil noch in Kraft sei, mußte es sich zu einem Kompromiß bereitfinden. In der Zwischenzeit hatte nämlich die öffentliche Meinung in Deutschland eindeutig gegen den Kurfürsten Partei ergriffen. Die veränderte Lage kam eindrucksvoll in einer Denkschrift zum Ausdruck, womit die badische Regierung im Jahre 1862 beim Deutschen

Bund einen Antrag auf Wiedereinführung der Verfassung von 1831 begründete[1]:

> "Es heißt seine Augen willentlich dem Lichte verschließen, wenn man nicht sehen will, welchen unberechenbaren Schaden das Verfahren in Kurhessen seit dem Jahre 1850 dadurch gebracht hat, daß bei der großen Mehrheit der ganzen Nation die Überzeugung von der Kraft des Rechtes gekränkt ist. Die beste Sicherheit für die Rechte der Regierungen besteht in der allgemeinen Anerkennung des Rechts überhaupt; diese kann aber nicht vorhanden sein, wenn man glaubt, daß ein ganzes System von Unrecht gewaltsam aufrecht erhalten und mächtig unterstützt wird".

Man hätte annehmen sollen, die unerhörten Drangsalierungen, welche die Dragonaden bedeuteten, würden im Gedächtnis der kurhessischen Bevölkerung unauslöschlich weiterleben. Dem war nicht der Fall - auf dem Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums weiß heute kaum noch jemand etwas von den "Strafbayern". Sie sind in totale Vergessenheit geraten.

---

1) Denkschrift zur Begründung des von der großherzoglich-badischen Regierung in der hohen Bundesversammlung gestellten Antrags betreffend die kurhessische Verfassungsangelegenheit; Karlsruhe, 1862; GHAM, Nr. 76 - 4 32; Nachlaß König Max II.

I n s t r u k t i o n

für die Militär-Gerichte des Bundes-Executionskorps in Kurhessen

I.

Die Militär-Gerichte des Bundes-Executionskorps in Kurhessen bestehen aus einem Oberen Gerichte , welches von dem Oberbefehlshaber der Bundes-Truppen in seinem Hauptquartier angeordnet wird, und in Untere Militär-Gerichte , welche auf Befehl des Oberbefehlshabers durch die betreffenden Commandanten eingesetzt werden.

II.

Das Obere Militär-Gericht wird gebildet aus einem vorsitzenden Stabsofficier, zwei Hauptleuten und zwei Leutnants, sowie aus einem oder zwei Rechtsverständigen, ein Unteres Militär-Gericht aus denselben Graden und Personen, mit der Veränderung, daß an die Stelle des vorsitzenden Stabsofficiers auch ein Hauptmann treten kann.

III.

Den Militär-Gerichten des Bundes-Executionskorps wird die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen und Verbrechen überwiesen, welche durch den § 2 der Kurfürstlichen Verordnung vom 28. September 1850 an Kriegsgerichte übertragen sind; ferner alle Widerstandsfälle gegen die oben genannte Verordnung, sowie gegen die Kurfürstliche Verordnung vom 4. und 7. September und gegen die, die letzteren schützenden, Beschlüsse des Hohen Deutschen Bundes und die Anordnungen des Bundes-Civil-Commissärs; endlich alle Untersuchungen und Handlungen, welche die Ehre und Sicherheit des Bundes-Executionskorps, einzelner Abteilungen und einzelner Mitglieder derselben als solcher bedrohen, oder verletzen, und schließlich alle diejenigen Fälle, welche dieser Commissär zur Erreichung der ihm gestellten Bundesaufgabe dahin besonders zu verweisen für erforderlich erachten wird.

IV.

Die Untersuchungen bei diesen Gerichten werden durch den Rechtsverständigen, unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gerichts (einem Hauptmann und einem Leutnant) schriftlich geführt und protokolliert.

V.

Der Rechtsverständige leitet zuerst das Verfahren. Die beisitzenden Officiere, welche die Protokolle zu unterzeichnen haben, haben das Verfahren mit zu überwachen und für Aufrechthaltung des Ansehens, insbesondere in den Verhören, zu tragen.

VI.

Bei dem Verfahren selbst finden diejenigen Vorschriften, soweit sie für die hier in Rede stehenden Straffälle passend befunden werden können, Anwendung, welche in der Kurhessischen Militär-Straf-Gerichts-Ordnung vom 21. März 1829 namentlich in den §§ 58 bis 69 enthalten sind.

VII.

Im allgemeinen wird auf die Beobachtung der, von allen Gesetzgebungen als wesentlich anerkannten Formen mit Weglassung aller, der Vereinfachung und Raschheit entgegenstehenden, Proceduren und Förmlichkeiten, hingewiesen und gelten als Regeln für das Verfahren:

1. Alle Angeschuldigten und Zeugen müssen generell und speciell, je nach sich ergebendem Bedürfnis, genau zu Protokoll verhört: auch die betreffenden Anzeigen, Beweismittel, schriftliche und mündliche Nachweisungen gehörig registriert und benutzt werden.
2. Suggestivfragen, sowie Einschüchterungen durch Drohungen, Zwang usw. sind streng zu verbeiden.
3. Die Beeidigung von Zeugen und Auskunftspersonen ist in der Regel Erforderniss, wo kein besonderes Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit und Unverdächtigkeit der Person obwaltet.
4. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn das Vergehen gleich anfangs als ein unerhebliches sich darstellt oder die Aussage von keinem Einflusse ist.
5. Die Beeidigungen erfolgen nach der Protokollierung der Aussagen des Vernommenen und ist derselbe vorher ernstlich zu verwarnen, daß er seine Aussage werde zu beschwören haben.
6. Am Schlusse der Untersuchungs-Handlung ist der Angeschuldigte über alles, was gegen ihn vorliegt, nochmals zu vernehmen und seine Verteidingung, welche hierbei nach seinem Verlangen zu protokollieren ist, vollständig zuzulassen.
7. Nach aufgenommener Verteidigung hat der Rechtsverständige

sofort, oder in einer alsbald zu veranlassenden Sitzung des gesamten Gerichts, je nach der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Straffalles, einen schriftlichen oder mündlichen Vortrag über die Hauptargumente der Untersuchung und das Resultat derselben zu halten und mit einem speciellen pflichtmäßigen Antrage auf Straferkennung oder Freisprechung zu begleiten.

8. Der Ausspruch des Gerichts erfolgt nach der Mehrheit der, von den Unteren Graden aufwärts abzugebenden, Stimmen der Gerichtsmitglieder und ist eines jeden Stimmabgabe zu protokollieren.

9. Der Abstimmung gemäß wird das Urtheil von dem Rechtsverständigen mit ganz gedrängter Angabe der Entscheidungsgründe, abgefaßt und dem Angeschuldigten alsbald oder in einer binnen kürzester Frist anzuberaumenden Sitzung, publiciert.

10. Die Vollziehung des Urteils erfolgt ohne Aufenthalt, insoweit nicht eine Berufung an das Obere Militärgericht statthaft oder eine Revision nothwendig ist, oder eine, den Vollzug aufhaltende, Weisung des Oberbefehlshabers erfolgt.

VIII.

Das Obere Militär-Gericht im Hauptquartier des Oberbefehlshabers bildet die höchste Instanz für Appellation und Revision gegen die militärgerichtlichen Straferkenntnisse.

IX.

Die Appellation findet nur gegen solche Straferkenntnisse statt, welche eine höhere, als viermöchige Freiheitsstrafe aussprechen, und ist sofort nach der Publikation des Urteils bei dem betreffenden Unteren Militär-Gericht anzuzeigen und binnen 48 Stunden mündlich oder schriftlich zu Protokoll auszuführen; worauf das Untere Militär-Gericht die Acten sofort an das Obere einsendet.

X.

Wird die Appellation nicht angezeigt oder binnen der gesetzten Frist nicht ausgeführt: so hat das erkennende Gericht für sofortigen Strafvollzug zu sorgen.

XI.

Einer notwendigen Revision durch das Obere Militärgericht unterliegen alle Straferkenntnisse, welche eine Freiheitsstrafe über

Monate hinaus oder eine schwerere Strafe anderer Art aussprechen.

XII.

In diesen Fällen hat das Untere Gericht sofort nach Abfassung des Erkenntnisses die Acten dem Oberen Militär-Gerichte zur Bestätigung des Urteils oder zu dessen Abänderung vorzulegen und das von diesem demnächst erfolgende Erkenntnis zu publicieren und zu vollziehen.

XIII.

Das Obere Militär-Gericht prüft auf den Vortrag seines Rechtsverständigen in vollständiger Gerichtssitzung die Angemessenheit des, vom Unteren Verichte eingehaltenen, Verfahrens, und der von demselben ausgesprochenen Strafe, erteilt nach Stimmenmehrheit seinen Ausspruch in die untergerichtlichen Acten und schickt dieselben zur Eröffnung bzw. Vollziehung seines Erkenntnisses an das Untere Gericht zurück.

XIV.

Im Falle der obergerichtliche Ausspruch ein einfach bestätigender ist, bedarf es nur dieser Bemerkung, ist er dagegen ein abändernder, so müssen die Entscheidungsgründe in gedrängtester Kürze mitaufgenommen werden.

XV.

Außer dem Falle der Appellation und der Revision kann die Vollziehung der Straferkenntnisse der Militärgerichte nur auf spesiellen Befehl des Oberbefehlshabers, suspendiert werden.

XVI.

Alle Protokolle, Verfügungen und Erkenntnisse, sind von sämtlichen, in dem Verhöre oder der Sitzung anwesenden Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

XVII.

Die Zeugen sind nach folgender Formel zu beeidigen:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich über alles dasjenige, worüber ich befragt worden bin, nach meinem besten Wissen und Gewissen, die lautere Wahrheit gesagt und mich bei meiner Aussage weder durch Freundschaft oder Feinschaft oder durch irgendeinen Schaden oder Vortheil habe leiten lassen. So wahr mir Gott helfe! Amen!

XVIII.

Die besondere Verpflichtung der Gerichtsmitglieder, einschließlich des Rechtsverständigen, erfolgt für das Obere Militär-Gericht auf besonderen Befehl des Oberbefehlshabers und für die Unteren Militär-Gerichte auf besonderen Befehl der betreffenden Commandanten, und wird nach folgender Formel bewirkt:

> Ich gelobe und schöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied des angeordneten Bundes-Militär-Gerichtes meine Meinung und Stimme nach bester Überzeugung, ohne Freundschaft oder Feindschaft, ganz unpartheiisch den Verhandlungen und den hier anwendbaren Vorschriften gemäß, so abgeben will, wie ich solches vor Gott und meinem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe! Amen!

Cassel, den 28.Dezember 1850

Tabellarischer Lebenslauf

Name und Vornamen:	Preiß, Volker Ludwig
Wohnsitz:	8 München-Solln, Stridbeckstr.36
Geburtstag:	2. Mai 1941
Geburtsort:	Halle/ Saale
Eltern:	Dr.rer.pol. Ludwig Preiß MdB Diplomlandwirt Gisela, geb.Creutzmann
Schulische Ausbildung:	1948 - 1952 Volksschule Leidenhofen bei Marburg/Lahn 1953 - 1963 Realgymnasium "Steinmühle" bei Marburg/Lahn
Abitur:	26. Februar 1963
Studium:	1963 - 1965 Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Jura und Volkswirtschaft 1965 - 1968 Ludwig-Maximilians-Universität München Jura 1968 - 1969 Philipps-Universität Marburg Jura
Erste juristische Staatsprüfung:	12. August 1968 in München

Seit 1. Mai 1969 Rechtsreferendar in Augsburg und München